



Stadtverwaltung Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach

20. April 2023

«Anrede»  
«Vorname» «Nachname»  
«Strasse»  
«Postleitzahl» «Ort»

Sehr geehrte «Anrede» «Nachname»,  
zu der

am **Donnerstag**, dem **27.04.2023**  
um **20:00 Uhr**

im den Klubräumen 1 und 2 des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach), stattfindenden 19. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der XIII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

### **T a g e s o r d n u n g:**

- 1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/18/2023 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.02.2023**
- 2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung**
- 3. Beratungspunkte**
  - 3.1 Neufassung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach  
Vorlage: 94/2023
  - 3.2 Neufassung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach  
Vorlage: 95/2023
  - 3.3 Erlass einer 1.Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Bürgerhaus in Neu-Anspach, Gustav-Heinemannstr.3, 61267 Neu-Anspach in der Fassung vom 01.07.2021  
Vorlage: 101/2023
  - 3.4 Erlass einer 1.Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg - in der Fassung vom 01.07.2021  
Vorlage: 109/2023
  - 3.5 Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnzbach - in der Fassung vom 01.07.2021  
Vorlage: 110/2023
  - 3.6 Betreuungsangebot an der Grundschule „Am Hasenberg“  
Anpassung der Betreuungsentgelte  
Vorlage: 84/2023

- 3.7      Betreuungsangebot an der Grundschule an der Wiesenau „Pakt für den Nachmittag“  
Anpassung der Teilnahmeentgelte  
Vorlage: 89/2023
- 3.8      Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und  
Auszeichnungen – Ehrenordnung – in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom  
15.11.2016  
Vorlage: 61/2023
- 3.9      Antrag der Sportgemeinschaft Hausen auf mindestens hälftigen Erlass der  
Kostenbeteiligung für das Jahr 2022  
Vorlage: 77/2023
- 3.10     2020-15, Sanierung Waldschwimmbad  
Vorstellung der Ausführungsplanung und Ausschreibung der Bauleistungen  
Vorlage: 121/2023
- 3.11     Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-  
Anspach, in der Fassung der 1. Änderung vom 03.11.2022  
Änderung der Gebührensätze in § 28 EWS ab 01.06.2023  
Vorlage: 117/2023
- 3.12     Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet  
der Stadt Neu-Anspach (Wettaufwandsteuersatzung)  
Vorlage: 75/2023
- 3.13     60-13-29 Betriebsverlagerung der Firmen Günter Röhrig GmbH Co. KG und Röhrig & Sohn  
Schrotthandel GmbH  
Verkauf des Grundstücks Gemarkung Westerfeld Flur 1 Flurstück 13/11  
Aufhebung des Beschlusses zur Festlegung des Verkaufspreises und gleichzeitige  
Festlegung eines neuen Verkaufspreises  
Vorlage: 74/2023
- 4.       Mitteilungen des Magistrats**
- 4.1     Vorläufige Kenntnisnahme über den Bedarf- und Entwicklungsplan der Feuerwehren der  
Stadt Neu-Anspach  
Vorlage: 119/2023
- 4.2     Ev. Kindertagesstätte Unterm Himmelszelt  
Investitionszuschuss zum Bau einer neuen Pergola  
Vorlage: 91/2023
- 4.3     Sachstandsbericht zu den ISEK-Arbeitsgruppen aus dem Jahr 2022  
Vorlage: 93/2023
- 5.       Anfragen und Anregungen**
- 6.       Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung**

gez.  
Ulrike Bolz  
Ausschussvorsitzende

# Protokoll

Nr. XIII/19/2023

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 27.04.2023

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 21:17 Uhr

## **I. Vorsitzende**

Bolz, Ulrike

## **II. Die weiteren Ausschussmitglieder**

Fleischer, Hans-Peter

vertritt Herr Dr. Patrick Henritzi

Gemander, Reinhard

Kirberg, Till

Lurz, Günther

Scheer, Cornelia

Schmidt, Fabian

Siats, Günter

Strutz, Birger

## **III. Von der Stadtverordnetenversammlung**

Bellino, Holger

Kraft, Uwe

Dr. Kulp, Kevin

Schirner, Regina

Töpperwien, Bernd

Ziegele, Stefan

## **IV. Vom Magistrat**

Pauli, Thomas

Dr. Göbel, Jürgen

Planz, Sascha

Stempel, Jürgen

## **V. Von den Beiräten**

Kulp, Volker

Seniorenbeirat

## **VI. Als Gäste**

---

## **VII. Schriftführer**

Neuenfeldt, Christian

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Herr Pauli zieht vor Beginn der Sitzung TOP 3.13 zurück, da es nach Gesprächen zu neuen Erkenntnissen gekommen sei.

Herr Töpferwien bittet darum, die TOPs 3.3 bis 3.5 zusammen zu beraten. Frau Bolz stimmt diesem Vorschlag zu und empfiehlt dies bei den TOPs 3.6 und 3.7 ebenso zu tun.

Die Tagesordnung wird wie folgt erledigt:

**1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/18/2023 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.02.2023**

Frau Scheer erinnert zu TOP 3.7 an Ihre Bitte zur Vorlage der TÜV Berichte des ARS Sportplatzes.

Herr Fleischer bittet zu TOP 3.2 (5. Absatz) um folgende Ergänzung:

Auf die Frage von Herrn Fleischer, welche Parameter vorgegeben waren, nannte Herr Valentin die Tiefgarage, die Einhaltung der Stellplatzsatzung, die Anzahl von zwei Vollgeschossen und den Grundstückspreis von € 410,- pro m<sup>2</sup>.

**Beschluss**

Das Protokoll wird genehmigt.

**Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)**

**2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung**

Herr Lorenz für die Wirtschaftsförderung ist kurzfristig entschuldigt.

Herr Schmidt berichtet für den Wirtschaftsbeirat, dass die Februar Sitzung ausgefallen ist und die nächste Sitzung am 10. Mai stattfindet.

Außerdem kann er berichten, dass 2024 wieder die Taunusmesse stattfinden soll. Es sind bereits viele positive Rückmeldungen bei den Anmeldungen zu verzeichnen.

**3. Beratungspunkte**

**3.1 Neufassung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach**

**Vorlage: 94/2023**

Keine Wortmeldungen.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, folgende Neufassung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat zu erlassen:

**Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach**

**§ 1  
Allgemeines**

Der Seniorenbeirat wird von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit orientiert sich an der jeweiligen Legislaturperiode zur Kommunalwahl.

Die Wahl findet zeitgleich mit den Kommunalwahlen in Hessen statt.

Die Wahl zum Seniorenbeirat erfolgt per Urnenwahl, analog den Einteilungen der Wahlbezirke in Neu-Anspach für die Kommunalwahlen. Briefwahl ist zulässig.

Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Grundsätzlich gelten die Wahlvorschläge aller Einzelpersonen zusammen als ein Wahlvorschlag. Jede/r Wähler/in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Seniorenbeirats zu wählen sind. Sind weniger Bewerber/innen auf dem Stimmzettel aufgeführt, können höchstens nur so viele Stimmen wie Bewerber/innen vorhanden sind abgegeben werden.

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sowie der Hessischen Kommunalwahlordnung (KWO), sofern keine anderen Regelungen in dieser Wahlordnung getroffen sind.

## **§ 2 Aktives Wahlrecht**

Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger aus Neu-Anspach, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit 6 Wochen mit Hauptwohnsitz in Neu-Anspach gemeldet sind und das Kommunalwahlrecht besitzen.

## **§ 3 Passives Wahlrecht**

Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger aus Neu-Anspach, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Neu-Anspach gemeldet sind und das passive Wahlrecht besitzen.

Nicht wählbar ist, wer vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

## **§ 4 Wahlorgane**

Der/die kommunale Wahlleiter/in wird durch den Magistrat der Stadt Neu-Anspach bestimmt. Er/sie übernimmt auch automatisch die Wahlleitung für die Wahl zum Seniorenbeirat.

Der kommunale Wahlausschuss besteht aus der/m kommunalen Wahlleiter/in als Vorsitzendem und 6 wahlberechtigten Beisitzer/innen, für jede/n Beisitzer/in gibt es eine/n Stellvertreter/in. Das politische Kräfteverhältnis in der Stadtverordnetenversammlung bzw. die im Wahlkreis vertretenen Parteien und Wählergruppen werden bei der Bildung des kommunalen Wahlausschusses entsprechend berücksichtigt.

Der kommunale Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Der/die kommunale Wahlleiter/in beruft den kommunalen Wahlausschuss ein. Der kommunale Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Ergebnis der Wahl zum Seniorenbeirat fest.

## **§ 5 Wahlvorschläge**

Der/die kommunale Wahlleiter/in fordert spätestens am 79. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Dies geschieht durch eine öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach.

Wahlvorschläge sind bis spätestens zum 69. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr bei der/dem kommunalen Wahlleiter/in einzureichen.

Berechtigt für das Einreichen von Wahlvorschlägen sind alle Bürgerinnen und Bürger nach den §§ 2 und 3 dieser Wahlordnung.

Mit den Wahlvorschlägen (Vordruck nach amtlichem Muster) sind einzureichen:

- 1) eine schriftliche Erklärung von jedem Bewerber/in, dass man mit der Benennung auf dem Wahlvorschlag einverstanden ist sowie die Bereitschaft zur Übernahme eines Mandats im Falle einer Wahl,
- 2) eine Bescheinigung des Magistrats, wonach jede/r Bewerber/in die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt,

## **§ 6 Zulassung der Wahlvorschläge**

Der kommunale Wahlausschuss beschließt am 58. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wurde oder nicht den Anforderungen nach § 5 dieser Wahlordnung entspricht.

Der/die kommunale Wahlleiter/in macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

## **§ 7 Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden unter Verantwortung der/s kommunalen Wahlleiterin/s amtlich hergestellt. Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge.

## **§ 8 Wahlbenachrichtigung**

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach übersendet spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl jedem Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung. In den Wahlbenachrichtigungen sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag zur direkten Beantragung eines Wahlscheins bzw. der Briefwahlunterlagen.

## **§ 9 Wählerverzeichnis**

Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis ist der 42. Tag vor der Wahl.

## **§ 10 Wahlergebnis**

In den Wahllokalen bzw. in den Briefwahlvorständen werden am Wahlabend nur die Anzahl der Wähler und die Anzahl der Stimmzettel festgestellt.

Die Auszählung der Einzelstimmen erfolgt nicht am Wahlabend, sondern durch die Verwaltungsangestellten im Rathaus an den beiden Folgetagen im Anschluss an die Auszählungsarbeiten zur Kommunalwahl. Die Auszählungsarbeiten finden öffentlich statt.

Der kommunale Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben wurden und welche Bewerber/innen gewählt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom kommunalen Wahlleiter/in zu ziehende Los. Das Ergebnis der Wahl ist unverzüglich nach der Feststellung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 11 Nachrücker**

Wenn ein/e gewählte/r Bewerber/in vor Amtsantritt verstirbt oder die Wahl ablehnt, wenn ein Mitglied des Seniorenbeirats verstirbt oder seinen/ihren Sitz verliert, so rückt der/die nächste noch nicht berufene Bewerber/in an seine/ihre Stelle. Sind die Wahlvorschläge erschöpft, so bleibt der Sitz frei.

## **§ 12 Auflösung des Seniorenbeirats**

Über die Abwahl bzw. Auflösung des Seniorenbeirates entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf entsprechenden Antrag des amtierenden Seniorenbeirates.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim kommunalen Wahlleiter/in der Stadt Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte, unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

Über die Einsprüche entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den kommunalen Wahlausschuss lädt der Magistrat zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats ein. Mit der konstituierenden Sitzung endet die Amtszeit des amtierenden Seniorenbeirates.

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirats der Stadt Neu-Anspach vom 10.12.2007 außer Kraft.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.2 Neufassung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach Vorlage: 95/2023**

Keine Wortmeldungen.

#### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, folgende Neufassung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach zu erlassen:

### **Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Seniorenbeirat – nachfolgend SBR bezeichnet – führt den Namen „Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach“.

Er hat seinen Sitz im „Zentrum 60plus“ im Bürgerhaus, Gustav-Heinemann-Straße 3, 61267 Neu-Anspach.

## **§ 2 Rechtsstellung**

Der SBR besteht zur Wahrnehmung der Interessen aller Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neu-Anspach, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nachfolgend Generation 60plus genannt.

Der SBR ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

Der SBR ist an keine Weisungen gebunden und kann keine Weisungen erteilen.

Die Mitarbeit im SBR erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 3 Ziele und Aufgaben des Seniorenbeirats**

Der SBR berät als Vertreter der Generation 60plus die politischen Gremien der Stadt Neu-Anspach in allen diese Personengruppe betreffenden Angelegenheiten.

Ziel des SBR ist es, in Neu-Anspach eine Lebensqualität im Alter zu erreichen, die für die Generation 60plus

- eine Stärkung des Rechts auf Selbstbestimmung,
- Teilhabe und Mitwirkung an gesellschaftlichen Prozessen in der Stadt,
- Integration in die Gesellschaft,
- Mobilität und altersgerechtes Wohnen,

bedeutet.

Zu seinen Aufgaben gehören daher

- die Mitwirkung bei der Gestaltung der Seniorenpolitik der Stadt, insbesondere bei
  - Einrichtung und Ausbau sozialer Beratungs- und Hilfsdienste für die Generation 60plus, auch in Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen
  - Konzeption von altersgerechten Wohnformen
  - Verkehrsfragen
  - Fragen zur Sicherheit im Wohnumfeld
  - Die Planung und Durchführung von Veranstaltungen kultureller und informativer Art
  - Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Zusammenarbeit mit politischen Organisationen und Fachgremien sowie die Vertretung in überregionalen Gremien.

## **§ 4 Rechte & Pflichten, Mitwirkung**

Der SBR hat das Recht, zu allen Fragen, welche die Generation 60plus betreffen, Stellungnahmen abzugeben. Soweit diese Fragen in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Neu-Anspach fallen, stellen die städtischen Gremien dieses Recht sicher, indem sie den SBR vor ihren Entscheidungen informieren und ein Anhörungsrecht gewährleisten.

Das Informationsrecht des SBR wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in einer öffentlichen Sitzung zu beratenden Vorlagen, welche für den SBR von Interesse sein könnten, an den SBR mit einer angemessenen Zeit zur Stellungnahme übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des SBR hindern die städtischen Gremien nicht an einer Beschlussfassung.

Soweit die Interessen der Generation 60plus betroffen sind, benennt der SBR sachkundige Personen bzw. Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen der städtischen Gremien. In den Sitzungen der Fachausschüsse besteht Rederecht.

Der SBR hat sich auf Wunsch des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung zu äußern.

Der SBR soll jährlich einen Tätigkeitsbericht über seine Arbeiten bzw. einen Bericht über die Lage der Generation 60plus den städtischen Gremien vorlegen.

Der SBR hat das Recht, Vorschläge an den Magistrat, an die Fachausschüsse sowie an die Stadtverordnetenversammlung zu allen Fragen, welche die Generation 60plus betreffen, zu richten. Über die Vorschläge entscheidet das betroffene Gremium bei entsprechender Zuständigkeit.

Der SBR kann Wünsche, Anregungen und Anfragen über laufende Angelegenheiten der Verwaltung, welche die Generation 60plus betreffen, an den Magistrat herantragen. Der Magistrat entscheidet selbstständig, ob er die Wünsche, Anregungen und Anfragen, die über seinen Zuständigkeitsbereich hinausgehen, an andere Behörden und sonstige Stellen weiterleitet.

Die Mitglieder des SBR sind gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtet.

Der SBR steht gegenüber städtischen Gremien, anderen Organisationen und Gruppen sowie Medien als Gesprächspartner zur Verfügung. Öffentliche Aussagen sind als Meinungen der Beiratsmitglieder anzusehen, nicht als Meinung der Stadt Neu-Anspach.

## **§ 5**

### **Wahl und Amtszeit des Seniorenbeirats**

Das Wahlverfahren sowie das Wahlrecht sind in der Wahlordnung für den Seniorenbeirat in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

Es werden 11 Mitglieder in den SBR gewählt, diese sind alle stimmberechtigt. Der SBR kann zusätzlich bis zu 5 Mitglieder mit beratender Stimme wählen bzw. berufen.

Die Mitglieder des SBR werden für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit können sich die Mitglieder erneut zur Wahl stellen.

Eine Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten SBR.

## **§ 6**

### **Vorstand des Seniorenbeirats**

Der SBR besteht aus den gewählten Mitgliedern.

Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, zwei stellvertretende Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in, eine/n Kassenführer/in sowie einen Pressewart/in. Dieser Personenkreis bilden den Vorstand des SBR. Die verbleibenden Mitglieder fungieren als Seniorenstadträte.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des SBR.

Grundsätzlich entscheidet der SBR über alle Ausgaben. Der Vorstand ist ermächtigt, investive Ausgaben von bis zu 500,-- Euro pro Monat ohne vorhergehende Entscheidung durch den SBR zu tätigen. Dies gilt nur für das Abwehren von kurzfristig auftretenden wirtschaftlichen Gefahren sowie die Wahrnehmung von vorteilhaften Gelegenheiten. Der Vorstand ist verpflichtet, die jeweiligen Ausgaben bei der nächsten Sitzung des SBR zu vertreten und den Beschluss nachzuholen. Der/die Kassenführerin berichtet regelmäßig bei den Sitzungen des SBR über die finanzielle Situation.

## **§ 7**

### **Ehrungen**

Mitglieder des SBR, die sich in ihrer ehrenamtlichen Beiratstätigkeit in besonderer Weise um die Generation 60plus verdient gemacht haben und nach Ablauf ihrer Amtszeit aus dem SBR ausscheiden, können zu Ehrenmitgliedern, bei innehaben einer besonderen Funktion, wie z.B. als Vorsitzende/r, zur/zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Vorschlagsberechtigt ist der SBR, über den Antrag entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Die Ernennung erfolgt durch den Magistrat.

Die/der Ehrenvorsitzende bzw. die Ehrenmitglieder ist/sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des SBR teilzunehmen.

## **§ 8 Einberufung von Sitzungen**

Der SBR hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.

Zur konstituierenden Sitzung nach einer Neuwahl lädt der Magistrat der Stadt Neu-Anspach ein.

Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende/r des SBR mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist muss in der Einladung hingewiesen werden.

Die Tagesordnungspunkte werden mit der Einladung bekannt gegeben.

Eine Sitzung des SBR wird einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des SBR, vom Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte gewünscht wird.

## **§ 9 Sitzungen des Seniorenbeirats**

Die Sitzungen sind öffentlich.

Zu jeder Sitzung ist die Tagesordnung unter Angabe der Beratungspunkte auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach zu veröffentlichen.

Die Termine für die Sitzungen werden im Herbst eines Jahres für das Folgejahr abgestimmt und dann im Sitzungskalender der städtischen Gremien veröffentlicht.

Die Mitglieder des SBR sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung informieren sie rechtzeitig die/den Vorsitzende/n.

Der SBR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wird zu Beginn einer Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, tritt der SBR unter Beibehaltung der Tagesordnung zu einer nächsten Sitzung zusammen. Diese Sitzung soll innerhalb von 14 Tagen stattfinden. Bei dieser Sitzung ist der SBR ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Regelung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift geführt. Der wesentliche Teil der Beratungen, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sind aufzuführen. Die Niederschrift ist der Einladung zur nächsten Sitzung beizufügen. In dieser Sitzung ist über die Genehmigung der Niederschrift zu beschließen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des SBR können zu Beginn einer Sitzung Anträge stellen. Über deren Zulassung entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des SBR.

In der Reihenfolge der Tagesordnung werden die einzelnen Beratungspunkte behandelt. Anträge zur Änderung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des SBR.

Nach Abschluss der Beratung erfolgt die offene Abstimmung durch Handaufheben. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des SBR ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag/Beschluss abgelehnt. Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort durch den/die Vorsitzende bekannt zu geben.

## **§ 10 Teilnahme anderer Vertreter an den Sitzungen des Seniorenbeirats**

Berechtigt, an den Sitzungen des SBR teilzunehmen, sind

- die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung
- die Vertreterinnen und Vertreter des Magistrats
- ggf. vom Magistrat bestimmte Mitarbeitende der Verwaltung
- Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende des SBR.
- 

Vertreter anderer Organisationen und Behörden können zu den Sitzungen des SBR eingeladen werden.

## **§ 11 Geschäftsführung und Kosten**

Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben werden dem SBR ausreichende Mittel im städtischen Haushalt bereitgestellt. Die finanziellen Möglichkeiten der Stadt sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Mitglieder des SBR erhalten von der Stadt für die Teilnahme an Sitzungen des SBR sowie Sitzungen der städtischen Gremien Sitzungsgelder sowie die Erstattung eines sonstigen Verdienstaufalles oder ähnliches nach der Entschädigungssatzung der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Zahl der erstattungsfähigen Sitzungen des SBR ist auf max. 6 Sitzungen pro Jahr beschränkt.

## **§ 12 Versicherungsschutz**

Die Mitglieder des SBR werden für die Dauer ihrer Amtszeit bei Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit gegen Unfälle im Rahmen der Eigenunfallversicherung der Stadt Neu-Anspach versichert. Sachschäden werden, wie bei allen ehrenamtlichen Mitgliedern der städtischen Gremien, im Rahmen der Unfallfürsorge ersetzt.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung für den SBR der Stadt Neu-Anspach tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirats der Stadt Neu-Anspach vom 10.12.2007 außer Kraft.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.3 Erlass einer 1.Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Bürgerhaus in Neu-Anspach, Gustav-Heinemannstr.3, 61267 Neu-Anspach in der Fassung vom 01.07.2021**

**Vorlage: 101/2023**

Wie zu Anfang der Sitzung angekündigt, werden die TOPs 3.3. bis 3.5. gemeinsam behandelt.

Herr Ziegele fragt an, ob es richtig sei, dass die Änderungssatzungen die Streichung der jährlichen Erhöhung von 1,9% enthalten. Herr Pauli bejaht dies, die nächste Entgeltüberprüfung sei dann für den 01.01.2026 vorgesehen.

Frau Bolz erklärt, dass sich die CDU im Sozialausschuss enthalten hatte.

Herr Gemander **beantragt** dazu, dass bis zum nächsten Haupt- und Finanzausschuss eine Kostenkalkulation vorgelegt wird, aus der der Kostendeckungsgrad hervorgeht.

Herr Kirberg schlägt vor, diese Kalkulation mit Spalten zu 5%- und 10%-Kostensteigerungen und deren Auswirkungen auf die Gebühren zu versehen.

**Beschlussergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)**

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005(GVBL. I 2005, S.142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBL.S.90,03) folgende

**1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach, Gustav-Heinemannstr.3, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.01.2023**

zu erlassen:

**§1 Erhebung der Benutzungsentgelte**

Das Bürgerhaus Neu-Anspach wird im nicht gastronomischen Bereich als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

**§2 Entgeltspflicht, Entgeltabwicklung und Kautions**

1. Zahlungspflichtig sind alle Nutzenden des Bürgerhauses Neu-Anspach im öffentlichen Bereich, die darin Räumlichkeiten für Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Trainingsstunden/Feiern usw. belegen.
2. Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweils gebuchten Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.
3. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 5.000,00€ in bar zu verlangen.

**§3 Mehrwertsteuer**

Zu allen Entgelten wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet. Eine Ausnahme bilden die Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach, die nicht unter die Mehrwertsteuerpflicht fallen.

**§4 Entgelthöhe**

Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

1. Der **Grundpreis** fällt an für:
  - Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
  - Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen, andere Kommunen usw. diesen Organisationen gleichgestellt sind
  - Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
  - Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden
  - Die unter §4, Nr.2 aufgeführten Nutzenden, wenn diese die Räumlichkeiten über den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus belegen

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal und Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphonraum	Clubraum 1	Clubraum 2
<b>Grundpreis</b>	218,06 €	67,25 €	285,32 €	101,90 €	91,71 €	65,21 €	56,04 €	56,04 €
<b>Stundenpreis*</b>	15,58 €	4,80 €	20,38 €	7,27 €	6,55 €	4,65 €	4,00 €	4,00 €

2. Der **doppelte Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal und Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphonraum	Clubraum 1	Clubraum 2
<b>Doppelter Grundpreis</b>	436,12 €	134,50 €	570,64 €	203,80 €	183,42€	130,24 €	112,08 €	112,08 €
<b>Doppelter Stundenpreis*</b>	31,16 €	9,60 €	40,76 €	14,54 €	13,10 €	9,30 €	8,00 €	8,00 €

3. Der **halbe Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Die Pächterin oder den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus, ausgenommen der in §4, Nr.2 genannten Nutzenden
- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal und Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphonraum	Clubraum 1	Clubraum 2
<b>Ermäßigter Grundpreis</b>	109,03 €	33,62 €	142,66 €	50,95 €	45,85 €	32,60 €	28,02 €	28,02 €
<b>Ermäßigter Stundenpreis*</b>	7,78 €	2,40 €	10,19 €	3,63 €	3,27 €	2,32 €	2,00 €	2,00 €

\* Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde.

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.

Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes zur Zahlung fällig.

## §5 Zusätzliche Leistungen

1. Die Überwachung und/oder Bedienung der technischen Anlagen (Ton und Licht) werden von der Haustechnik übernommen. Wird bei einer Veranstaltung zusätzliches Haustechnikpersonal notwendig oder wird dies von den Nutzenden gewünscht, wird ein Entgelt pro Nutzung/Stunde von 45,85€ fällig.
2. Für das vorhandene technische Equipment und sonstige Gegenstände werden die folgenden Entgelte pro Nutzung und Tag berechnet.

Ausstattung/Gegenstand	Zahlbetrag pro Nutzung/Tag/Stück
Beamer mit Leinwand	30,57€
Mobile Leinwand	10,19€
Funkmikrofon	15,28€
Mikrofon mit Kabel	10,19€
Tonanlage mobil mit Aufbau	30,57€
Flip-Chart mit Papier	10,19€
Moderatorenkoffer/Zubehör	20,38€
Flügel	101,90€
Bühnenpodest	15,28€

3. Der Magistrat behält sich vor, veraltete Geräte durch zeitgemäßes Equipment zu ersetzen und eine dementsprechende Preisanpassung vor zu nehmen.
4. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an (ausgenommen sind die Zeiten für den Auf- und Abbau):
  - Für Nutzende nach §4, Nr.1 1,83€ pro Stunde
  - Für Nutzende nach §4, Nr.2 3,66€ pro Stunde
  - Für Nutzende nach §4, Nr.3 0,91€ pro Stunde

### **§6 Sonstige Regelungen**

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §4 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind in der Regel Übergabeprotokolle zwischen den Nutzenden und den Haustechnikern an zu fertigen.
4. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Entgelte dieser Satzung alle 3 Jahre überprüft und entsprechend angepasst. Die erste Überprüfung ist zum 01.01.2026 durch zu führen.

### **§7 Reinigungskosten**

Die Nutzenden haben die angemieteten Räume einschließlich der Toilettenanlagen in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Zuwiderhandlung werden die anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

### **§8 Kegelbahnen**

Die Vergabe der Kegelbahnen obliegt der Pächterin bzw. des Pächters des Restaurants im Bürgerhaus.

### **§9 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.4 Erlass einer 1.Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg - in der Fassung vom 01.07.2021**

**Vorlage: 109/2023**

Siehe TOP 3.3

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005(GVBL. I 2005, S.142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBL.S.90,03) folgende 1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg Höhenstr.1, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.01.2023 zu erlassen:

Artikel I

§1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§2 Entgeltpflicht, Entgelthöhe und Kautions

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

Entgelte	Saal	Besprechungsraum	Küche
Grundpreis	116,16 €	16,30 €	14,26 €
Stundenpreis*	8,28 €	1,16 €	1,01 €
Ermäßigter Grundpreis	58,08 €	8,15 €	7,13 €
Ermäßigter Stundenpreis	4,14 €	0,58 €	0,50 €
Erhöhter Grundpreis	174,24 €	24,45 €	21,39 €
Erhöhter Stundenpreis	12,44 €	1,74 €	1,52 €

Tabelle 1: Entgelttabelle DGH Rod am Berg

\*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

**5. Der Grundpreis fällt an für:**

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden

**6. Der erhöhte Grundpreis fällt an für:**

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
  - Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen, (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

7. Der ermäßigte Grundpreis fällt an für:
  - Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
  - Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
  - Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
  - Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten
8. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag ab 14 Uhr und den Abbau am Folgetag bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Folgetag ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.
9. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.
10. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf- und Abbau zum Termin:
 

• Für Nutzende nach §2, Nr.1	1,12€ pro Stunde
• Für Nutzende nach §2, Nr.2	1,68€ pro Stunde
• Für Nutzende nach §2, Nr.3	0,56€ pro Stunde
11. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00€ in bar zu verlangen.

### §3 Sonstige Regelungen

5. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
6. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
7. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach an zu fertigen.
8. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Entgelte dieser Satzung alle 3 Jahre überprüft und entsprechend angepasst. Die erste Überprüfung ist zum 01.01.2026 durch zu führen.

### §4 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

### §5 Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlungsbeträgen geschuldet.

### §6 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.5 Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnspach - in der Fassung vom 01.07.2021**

**Vorlage: 110/2023**

Siehe TOP 3.3

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005(GVBL. I 2005, S.142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBL.S.90,03) folgende

1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnspach, Hauptstraße 69, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.01.2023 zu erlassen:

Artikel I

§1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnspach wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§2 Entgeltpflicht, Entgelthöhe und Kautions

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

Entgelt	Saal	Besprechungsraum	Küche	Thekenbereich	Theke und Küche
Grundpreis	142,66 €	48,91 €	16,30 €	28,53 €	44,83 €
Stundenpreis*	10,19 €	3,49 €	1,16 €	2,03 €	3,19 €
Ermäßigter Grundpreis	71,33 €	24,45 €	8,15 €	14,26 €	22,41 €
Ermäßigter Stundenpreis	5,09 €	1,74 €	0,58 €	1,01 €	1,59 €
Erhöhter Grundpreis	213,99€	73,35 €	24,45 €	42,78 €	67,25 €
Erhöhter Stundenpreis	15,28 €	5,23 €	1,74 €	3,05 €	4,80 €

Tabelle 2: Entgelttabelle DGH Hausen

\*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

**1. Der Grundpreis fällt an für:**

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach

- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden

**2. Der erhöhte Grundpreis fällt an für:**

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

**3. Der ermäßigte Grundpreis fällt an für:**

- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten

**4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.**

**5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.**

**6. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf- und Abbau zum Termin:**

- Für Nutzende nach §2, Nr.1                      1,30€ pro Stunde
- Für Nutzende nach §2, Nr.2                      1,95€ pro Stunde
- Für Nutzende nach §2, Nr.3                      0,65€ pro Stunde

**7. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00€ in bar zu verlangen.**

**§3 Sonstige Regelungen**

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen.
4. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Entgelte dieser Satzung alle 3 Jahre überprüft und entsprechend angepasst. Die erste Überprüfung ist zum 01.01.2026 durchzuführen.

**§4 Schlachtraumnutzung**

1. Bei der Belegung des Schlachtraumes zur Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie beispielsweise, das Kühlen, das Zerlegen, und/oder das Verwursten sind pro Tag 15,28€ zu entrichten.
2. Je nach Schlachtvieh sind zusätzlich folgende Entgelte zu entrichten.
  - Schwein, Färsen 45,85€
  - Kalb, Schaf oder Ziege 30,57€
  - Rind 68,78€
3. Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind von den Schlachtraumnutzenden mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.
4. Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.

#### §5 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

#### §6 Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlungsbeträgen geschuldet.

#### §7 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

#### Artikel II

Die 1.Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnstach, Hauptstraße 69, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.01.2023 tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag wirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.6            Betreuungsangebot            an            der            Grundschule            „Am            Hasenberg“**  
**Anpassung der Betreuungsentgelte**  
**Vorlage: 84/2023**

Wie zu Anfang der Sitzung angekündigt, werden die TOPs 3.6 und 3.7 gemeinsam behandelt.

Zu Beginn der Beratung wird das Ergebnis aus dem Sozialausschuss wiedergegeben. Es sollen in der nächsten Sitzungsrunde Vertreter der KiT GmbH, der Eltern und der Schule eingeladen und angehört werden. Ebenso soll geprüft werden, ob für die Grundschule am Hasenberg die Teilnahme am Pakt für den Nachmittag möglich ist.

Herr Gemander kündigt für die CDU an, dass sie den Beschlussvorschlag aus Finanzgesichtspunkten unterstützen möchten. Sie stellen in Frage welche Eltern hier als Vertreter agieren sollen, da es keinen eigenen Elternbeirat für die Betreuten Grundschulen gäbe.

Der Prüfauftrag könne trotzdem bestehen bleiben und auch gegen eine Anhörung der KiT GmbH spräche nichts.

Herr Ziegele stellt dar, dass vor allem die Ungleichbehandlung eine Rolle spiele. Die Zuordnung zur Grundschule würde durch die Wohnlage entschieden, die Eltern hätten keine Wahlfreiheit bei den Schulen und somit auch nicht bei den Gebühren.

Es werden diverse Punkte aus dem Sozialausschuss wiederholt.

Die Vorlage wäre früher wünschenswert gewesen, da ein Beschluss im Juli zu kurzfristig sei um die Gebühren zum 01.08.2023 umzusetzen.

CDU und SPD einigen sich darauf, dass der Schulelternbeirat auch für die Eltern der betreuten Kinder sprechen können sollte.

Zur Kostenfrage wird festgehalten, dass es zwei Möglichkeiten gäbe. Entweder wird die Kostensteigerung über die Gebühren an die Eltern weitergegeben, oder die Stadt fängt die Mindereinnahmen durch höhere Zuschüsse an den Hochtaunuskreis auf.

Die Kosten werden auf 20.000 € beziffert.

Herr Dr. Kulp **beantragt**, die Vorlage nicht zu beschließen und wie im Sozialausschuss zu beschließen.

**Beschlussergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)**

Herr Fleischer wiederholt seine Fragen aus dem Sozialausschuss, u.a. ob der Weg zurück zu eigener Hortbetreuung sinnvoll sei.

Herr Dr. Kulp **beantragt** zu prüfen, inwieweit es Alternativen zur KiT GmbH gibt. Sei es die eigene Hortbetreuung oder ein anderer Dritter, der diese übernehmen könnte.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung nur bis zum Schuljahr 2026/27 gelten würde, da dann die gesetzliche Verpflichtung zur Nachmittagsbetreuung (bis 17 Uhr) besteht.

**Beschlussergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 2 Enthaltung(en)**

### **Beschluss:**

Es wird, unter Bezugnahme auf § 6 Abs. (2), Teilnahmeentgelt (neu Betreuungsentgelt), der geschlossenen Vereinbarung mit dem Hochtaunuskreis über den Betrieb des Betreuungszentrums an der Grundschule am Hasenberg vom 24.11./02.12.2014 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 26.08./02.09.2020 beschlossen, die Anlage 1, in der die Betreuungsentgelte für die Schülerbetreuung für die Grundschule am Hasenberg geregelt sind, ab dem 01.08.2023 wie folgt neu zu fassen:

## **ANLAGE 1:**

### **Betreuungsentgelt:**

Das Betreuungsentgelt wird gemäß dem folgenden Modulsystem erhoben und beträgt:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Entgelt (monatlich) ab 01.08.2023	Entgelt (monatlich) ab 01.08.2024
<b>Modul 1</b> an fünf Tagen/Woche	7.30 – 13.30 Uhr	62,00 €	72,00 €

<b>Modul 2</b>	7.30 – 15.00 Uhr		
Betreuung an fünf Tagen/Woche		135,00 €	155,00€
Betreuung an vier Tagen/Woche		108,00 €	124,00 €
Betreuung an drei Tagen/Woche		81,00 €	93,00 €
Betreuung an zwei Tagen/Woche		54,00 €	62,00 €
Betreuung an einem Tag/Woche		27,00 €	31,00 €
<b>Modul 3</b>	7.30 – 17.00 Uhr		
Betreuung an fünf Tagen/Woche		163,00 €	188,00 €
Betreuung an vier Tagen/Woche		130,40 €	150,40 €
Betreuung an drei Tagen/Woche		97,80 €	112,80 €
Betreuung an zwei Tagen/Woche		65,20 €	75,20 €
Betreuung an einem Tag/Woche		32,60 €	37,60 €

## Zukaufstunden:

Um einen kurzfristig und kurzzeitig entstehenden erhöhten Betreuungsbedarf abzudecken, besteht die Möglichkeit, Zukaufstunden zu buchen. Hierfür werden zusätzlich zu den Betreuungsentgelten der jeweiligen Module die unten aufgeführten Entgelte fällig:

Kind in der Betreuung	Entgelt ab 01.08.2023	Entgelt ab 01.08.2024
angemeldet	7,00 € pro Zukaufstunde	8,00 € pro Zukaufstunde
nicht angemeldet	8,00 € pro Zukaufstunde	9,00 € pro Zukaufstunde

## Ferienbetreuung:

Das Entgelt für die Ferienbetreuung mit täglichen Betreuungszeiten von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr beträgt pro Woche:

Kind in der Betreuung	Entgelt ab 01.08.2023	Entgelt ab 01.08.2024
angemeldet	68,25 €	79,00 €

Die Betreuungsentgelte werden nach entsprechendem Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung zum 01.08.2025 neu angepasst.

-----

Weiter wird beschlossen, ab dem Jahr 2025 analog des Verfahrens bei den Kindertagesstätten, eine jährliche Anpassung der Betreuungsentgelte im Umfang der Steigerung des Preisindizes der Lebenshaltung und Index der Einzelhandelspreise sowie der Tarifsteigerungen der Beschäftigten vorzunehmen.

## Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

### 3.7 **Betreuungsangebot an der Grundschule an der Wiesenau „Pakt für den Nachmittag“ Anpassung der Teilnahmeentgelte**

**Vorlage: 89/2023**

Siehe TOP 3.6

**Beschluss:**

Es wird, unter Bezugnahme auf § 5 Abs. (3) der geschlossenen Vereinbarung mit dem Hochtaunuskreis über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ an der Grundschule an der Wiesenau vom 15.08.2017 beschlossen, die Anlage 1, in der die Teilnahmeentgelte für die Schülerbetreuung an dieser Grundschule geregelt sind, ab dem 01.08.2023 wie folgt neu zu fassen:

# **ANLAGE 1**

## **Teilnahmeentgelte**

### **Modul 1**

### **Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)**

4 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr	77,00 € pro Monat ab dem 01.08.2023 84,00 € pro Monat ab dem 01.08.2024
5 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr	99,00 € pro Monat ab dem 01.08.2023 108,00 € pro Monat ab dem 01.08.2024

### **Modul 2**

### **Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)**

4 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr	99,00 € pro Monat ab dem 01.08.2023 108,00 € pro Monat ab dem 01.08.2024
5 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr	121,00 € pro Monat ab dem 01.08.2023 132,00 € pro Monat ab dem 01.08.2024

## **Zukaufstunden**

Um einen kurzfristig und kurzzeitig entstehenden erhöhten Betreuungsbedarf abzudecken, besteht die Möglichkeit, Zukaufstunden zu buchen. Hierfür werden, zusätzlich zu den Teilnahmeentgelten der jeweiligen Module, die unten aufgeführten Entgelte fällig:

<b>Kind in der Betreuung</b>	<b>Entgelt ab 01.08.2023</b>	<b>Entgelt ab 01.08.2024</b>
angemeldet	7,00 € pro Zukaufstunde	8,00 € pro Zukaufstunde
nicht angemeldet	8,00 € pro Zukaufstunde	9,00 € pro Zukaufstunde

## **Ferienbetreuung**

<b>Kind in der Betreuung</b>	<b>Entgelt ab 01.08.2023</b>	<b>Entgelt ab 01.08.2024</b>
angemeldet	50,00 € pro Woche ohne Essensentgelt	55,00 € pro Woche ohne Essensentgelt

Die Teilnahmeentgelte werden nach entsprechendem Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung zum 01.08.2025 neu angepasst.

-----

Weiter wird beschlossen, ab dem Jahr 2025 analog des Verfahrens bei den Kindertagesstätten, eine jährliche Anpassung der Kostenbeiträge im Umfang der Steigerung des Preisindizes der Lebenshaltung und Index der Einzelhandelspreise sowie der Tarifsteigerungen der Beschäftigten vorzunehmen.

**Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung**

**3.8 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2016**  
**Vorlage: 61/2023**

Frau Bolz weist auf die Änderung des Sozialausschusses in § 4 Abs. 5 hin.

Herr Ziegele ergänzt, dass Verdienstnadeln aberkannt werden können, aber nicht Verdienste an sich.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.23 (GVBl. S. 90, 93) folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2016

zu erlassen:

**Artikel I**

**§ 4 Verdienstnadeln**

Mit der Verdienstnadel werden Personen aus der Stadt Neu-Anspach geehrt, die sich um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben.

- (1) Die Auszeichnung können erhalten
  - a) Mitglieder von Neu-Anspacher Vereinen, Parteien und Organisationen, die sich in den jeweiligen Vereins-, Partei- oder Organisationsvorständen bzw. als Abteilungs-, Sparten- oder Übungsleiter durch langjährige und engagierte Tätigkeit um den Verein, die Partei bzw. Organisation verdient gemacht haben.  
In der Regel sollte die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens 10 Jahre betragen haben. Auch eine 40-jährige aktive und engagierte Tätigkeit im Verein, kann mit einer Verdienstnadel geehrt werden;
  - b) ehrenamtlich politisch Tätige, für mindestens 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit;
  - c) Personen, die sich für die Stadt Neu-Anspach bzw. ihre Einwohner besonders verdient gemacht haben, auch wenn sie nicht in einem Verein sind.
  - d) Personen, die sich zeitlebens für ihren Verein, ihre Partei, Organisation oder für die Stadt Neu-Anspach verdient gemacht haben und bereits verstorben sind.
- (2) Die Vorschläge für die Verleihung der Verdienstnadeln liegt bei den jeweiligen Vereinen, Parteien oder Organisationen für ihre Mitglieder. Diese sind schriftlich dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach einzureichen. Darüber hinaus sind die Stadt sowie ihre Bürger/innen berechtigt, weitere Vorschläge einzubringen.
- (3) Neben der Nadel werden die Auszuzeichnenden durch die Überreichung einer Urkunde, die die jeweiligen Verdienste enthält, geehrt.
- (4) Die Verdienstnadel kann nur einmal verliehen werden.
- (5) Die Entscheidung über die Verleihung der Verdienstnadeln trifft der Sozialausschuss der Stadt auf Vorschlag des Magistrats.  
Ebenso trifft der Sozialausschuss der Stadt auf Vorschlag des Magistrats die Entscheidung darüber, ob bereits anerkannte Verdienstnadeln und Urkunden aberkannt werden können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Ansehen der Stadt oder deren Einwohner geschädigt wird.

**Artikel II**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.9 Antrag der Sportgemeinschaft Hausen auf mindestens hälftigen Erlass der Kostenbeteiligung für das Jahr 2022**

**Vorlage: 77/2023**

Herr Kraft erinnert an die Argumentation aus dem Sozialausschuss. Die SG Hausen konnte nur die Hälfte der Zeit die Halle nutzen, genauso wie die Stadt damit weniger Kosten hatte die mit dem Kreis abzurechnen waren.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, die Kostenbeteiligung 2022 für die Sportgemeinschaft Hausen auf 5.860,- € festzusetzen. Dies entspricht einem Erlass von 50 %. Gleichzeitig wird festgestellt, dass der Einnahmenverzicht von 5.860,-€ im Haushalt im Bereich der Sportförderung aufgefangen werden kann.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.10 2020-15, Sanierung Waldschwimmbad  
Vorstellung der Ausführungsplanung und Ausschreibung der Bauleistungen**

**Vorlage: 121/2023**

Keine Wortmeldungen.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, die als Anlage beigefügte Ausführungsplanung für die Sanierung des Waldschwimmbades umzusetzen sowie die entsprechenden Bauleistungen auszuschreiben.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über den Investitionshaushalt 2023, I-Nr. 424-02-9, wo Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.11 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach, in der Fassung der 1. Änderung vom 03.11.2022  
Änderung der Gebührensätze in § 28 EWS ab 01.06.2023**

**Vorlage: 117/2023**

Keine Wortmeldungen.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 764, 766), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 01.04.2022 (GVBl. S. 184, 205) folgende

**2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)  
der Stadt Neu-Anspach vom 17.02.2022  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.11.2022**

zu erlassen:

**Artikel I**

**§ 28**

**Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben**

- (1) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenen Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Gruben 66,50 €, mindestens jedoch 199,50 € pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung/Tankfüllung. Die jeweils geltende Abnahmegebühr der Kläranlage wird pro Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Gruben, separat berechnet.
- (2) Ist zum Absaugen des Inhaltes einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 15 m erforderlich, wird pro 3,00 m ein Gebührenzuschlag von 1,20 € erhoben.

**Artikel II**

**§ 40**

**In-Kraft-Treten**

Die 2. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird der bisherige § 28 Abs. 1 und 2 aus der 1. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung vom 03.11.2022 außer Kraft gesetzt.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.12            Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach (Wettaufwandsteuersatzung)**

**Vorlage: 75/2023**

Herr Töpferwien fragt an, ob Rückerstattungen zu erwarten seien und **beantragt**, dass die Verwaltung bis zur Haushaltsberatung einen Kompensationsvorschlag erarbeitet.

Herr Dr. Kulp stellt einen **Änderungsantrag**, dass bis zur Stadtverordnetenversammlung geklärt wird ob die Bescheide bestandskräftig sind und welche Summe hier im Raum steht.

**Beschlussergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)**

Herr Neuenfeldt erklärt, dass von 2018 bis 2020 ca. 23.500 € über die Wettaufwandssteuer eingenommen wurden und ab dem Jahr 2021 keine Wettaufwandssteuer mehr erhoben wurde.

Das Fachamt gibt zu Protokoll, dass Rückerstattungen ausgeschlossen werden können.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, folgende Satzung zur Aufhebung der Wettaufwandsteuersatzung zu erlassen:

**Aufhebung Wettaufwandsteuersatzung**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung und Bekanntmachung vom 7.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 11.05.2023 die folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach (Wettaufwandsteuersatzung)**

### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 07.02.2018, in Kraft seit 01.07.2018, wird rückwirkend zum 01.01.2023 aufgehoben.

### **Artikel II**

Die vorstehende Aufhebungssatzung wird gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Neu-Anspach öffentlich bekanntgemacht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

- 3.13**        **60-13-29 Betriebsverlagerung der Firmen Günter Röhrig GmbH Co. KG und Röhrig & Sohn Schrotthandel GmbH Verkauf des Grundstücks Gemarkung Westerfeld Flur 1 Flurstück 13/11 Aufhebung des Beschlusses zur Festlegung des Verkaufspreises und gleichzeitige Festlegung eines neuen Verkaufspreises**  
**Vorlage: 74/2023**

Entfällt.

#### **Beschluss:**

Entfällt.

**Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung**

## **4.            Mitteilungen des Magistrats**

### **Beschluss**

**Beratungsergebnis:**

- 4.1**        **Vorläufige Kenntnisnahme über den Bedarf- und Entwicklungsplan der Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach**  
**Vorlage: 119/2023**

#### **Mitteilung:**

Der Bedarf- und Entwicklungsplan der Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach wird den städtischen Gremien vorab zur Kenntnis gegeben.

Formell ist noch die Stellungnahme der Fachaufsicht (Kreisbrandinspektor) nötig. Diese wird – voraussichtlich bis zur nächsten Sitzungsrunde – eingeholt. Danach wird der Bedarf- und Entwicklungsplan zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Einleitung des anhängenden Planes verwiesen.

**4.2 Ev. Kindertagesstätte Unterm Himmelszelt  
Investitionszuschuss zum Bau einer neuen Pergola**

**Vorlage: 91/2023**

**Mitteilung:**

Die Evangelische Kirchengemeinde Anspach hat mit Schreiben vom 10.03.2023 mitgeteilt, dass durch eine regelmäßig stattfindende Begehung in der Kita Unterm Himmelszelt deutliche Schäden am Gebäude im Zusammenhang mit der Markise, die starken Kräften ausgesetzt ist, entstanden sind. Ein hinzugezogener Statiker warnt vor dem weiteren Gebrauch und dem damit verbundenen Sicherheitsrisiko.

Da die Rückseite des Kindergartens aber der vollen Sonnenstrahlung ausgesetzt ist, wird ein alternativer Sonnenschutz benötigt, um die Kinder und das Personal zu schützen.

Vorgeschlagen wurde in diesem Zusammenhang der Bau einer Pergola mit Ständern, da diese die Kräfte nicht weiter auf das Gebäude überträgt. Die Kirchengemeinde sieht einen dringenden Handlungsbedarf und weist darauf hin, dass die Maßnahme nicht bis zu den nächsten Haushaltsberatungen warten kann. Das Freigelände könne ansonsten nicht genutzt werden, so dass die Maßnahme zeitnah gestartet werden soll. Die Kosten hierfür wurden auf ca. 25.000,00 € geschätzt, zuzüglich der Kosten für die Verankerung der Pfosten im Boden.

Gemäß § 7 des Kindertagesstättenbetriebsvertrages beteiligt sich die Stadt an baulichen Unterhaltungen und Investitionen mit 50 %. Da aber für das Haushaltsjahr 2023 keine Mittel zur Verfügung stehen, müsste die Investition bei den Mittelanmeldungen für das Haushaltsjahr 2024 vorgemerkt werden. Die Kirchengemeinde wird hierzu überprüfen, ob Rücklagen zur Verfügung stehen und hat signalisiert, dass sie bereit ist, in Vorlage zu treten.

Eine Planung und Kostenkalkulation wird der Verwaltung von der Kirchengemeinde noch vorgelegt.

**4.3 Sachstandsbericht zu den ISEK-Arbeitsgruppen aus dem Jahr 2022**

**Vorlage: 93/2023**

Frau Schirner fragt an, ob es wirklich so geregelt sei, dass 5 Mitglieder an den Treffen teilnehmen müssen oder die Gruppe nur mindestens aus 5 Teilnehmern bestehen müsse.

*Antwort Fachabteilung: In den Richtlinien steht wie folgt: „3. Die Anzahl der Mitglieder kann jede Arbeitsgruppe und jeder Arbeitskreis individuell bestimmen. Die Mindestanzahl von fünf Mitgliedern darf dabei nicht unterschritten werden.“*

**Mitteilung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.08.2020 die Richtlinien für Arbeitsgruppen und Arbeitskreise der Stadt Neu-Anspach beschlossen. Am 01.01.2021 sind diese in Kraft getreten.

In den Richtlinien ist festgelegt, dass die Arbeitsgruppen eine Mitgliederanzahl von mindestens 5 Personen aufweisen und mindestens zwei Sitzungen im Jahr abhalten müssen. Der Nachweis erfolgt durch die regelmäßige Zusendung der Protokolle an die Stadt Neu-Anspach. Die Arbeitsgruppen gelten, bei Unterschreitung der Mindestanzahl an Mitgliedern oder wenn nicht mindestens zwei Sitzungen im Laufe eines Jahres stattfinden, als aufgelöst.

Die Arbeitsgruppe „Siedlungsentwicklung und Wohnen“ hat im Jahr 2022 drei Arbeitsgruppentreffen abgehalten und die Arbeitsgruppe „Neue Mitte – Walter-Lübcke-Platz“ hat sich zwei Mal getroffen. Die Protokolle sind als Anlage beigefügt.

Die AG „Klima und Umwelt“ hat im Jahr 2022 kein Arbeitsgruppentreffen vorgenommen. Anfang des Jahres wurde die Arbeitsgruppensprecherin auf den Umstand hingewiesen. Daraufhin hat sie noch ein kurzfristiges Treffen angesetzt. Bei diesem Treffen waren jedoch keine 5 Teilnehmer anwesend. Die Arbeitsgruppe „Klima und Umwelt“ wird nicht aufgelöst, sie erhält erneut den Hinweis, dass mindestens zwei Arbeitsgruppentreffen, mit mindestens 5 Teilnehmern, pro Jahr abzuhalten sind. Zum Beispiel können dafür auch digitale Kanäle eingesetzt werden. Diese Treffen sind jedoch dringend im Jahr 2023 umzusetzen.

**Beratungsergebnis:**

## **5. Anfragen und Anregungen**

### **Beschluss**

#### **Beratungsergebnis:**

### **5.1 Anfrage Fraktion b-now**

Herr Kirberg berichtet, dass ihm zugetragen wurde, dass bei den Sportfeldern der Hasenberghalle die Duschen und Umkleiden schon länger keine gründliche Reinigung erfahren haben sollen.

Herr Pauli sagt zu, dass dies weitergegeben würde.

## **6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung**

### **Beschluss**

#### **Beratungsergebnis:**

Ulrike Bolz  
Ausschussvorsitzende

Christian Neuenfeldt  
Schriftführer



Datum, **04.04.2023** - Drucksachen Nr.:

**Vorlage**

**XIII/94/2023**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.04.2023	
Sozialausschuss	25.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	

### **Neufassung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach**

#### **Sachdarstellung:**

Die jetzige Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirates der Stadt Neu-Anspach stammt vom 06.02.2006. Der neue Seniorenbeirat, seit 2021 im Amt, hat sich vorgenommen, diese zu aktualisieren und den veränderten Gegebenheiten anzupassen.

Insbesondere die Ereignisse im Rahmen der Wahl zum Seniorenbeirat 2021 haben gezeigt, dass der Abschnitt zum Thema „Wahl des Seniorenbeirats“ (§§ 5 bis 8 alte Fassung) einer grundlegenden Überarbeitung bedarf. Aus diesem Grund wurde es vom Seniorenbeirat wie auch von der Verwaltung als sinnvoll angesehen, jeweils eine separate Wahlordnung wie auch eine separate Geschäftsordnung aufzustellen.

Der Seniorenbeirat hat im letzten Jahr jeweils einen Entwurf für die Geschäfts- und die Wahlordnung vorgelegt, welchen die Verwaltung entsprechend geprüft und überarbeitet hat.

Aufgrund der Trennung wurde bewusst auf eine Synopse der bisherigen Geschäfts- und Wahlordnung mit der neuen Wahlordnung bzw. der neuen Geschäftsordnung verzichtet.

Selbstverständlich werden die wesentlichen Änderungen hier kurz beschrieben.

Auf Wunsch des Seniorenbeirats soll die Wahl zum Seniorenbeirat zukünftig immer mit dem Termin der Hessischen Kommunalwahlen stattfinden. Bei gleicher Amtszeit von jeweils 5 Jahren bietet sich die Zusammenlegung an. Dies hat sicher Synergieeffekte und Kosteneinsparungen im Sinne der Bearbeitung in der Verwaltung zur Folge. Konkret zu erwähnen sind hier z.B. die Bearbeitung in einem Leistungsbereich der Verwaltung, das Versenden einer gemeinsamen Wahlbenachrichtigung und das gemeinsame Versenden von Briefwahlunterlagen.

Allerdings muss auch deutlich darauf hingewiesen werden, dass bei einer „dreifachen“ Wahl (Kreistag, Stadtverordnetenversammlung, Seniorenbeirat) sicher auch manche Wählerinnen und Wähler an ihre Grenzen stoßen. Hinzu kommt die Notwendigkeit, dass sowohl im zuständigen Leistungsbereich wie auch im Wahllokal an der Urne noch aufmerksamer die Wahlberechtigung jeder Person geprüft werden muss. Leichte Zeitverzögerung im jeweiligen Ablauf sind zu erwarten.

Weiter war es Wunsch des Seniorenbeirats, dass die Wahl des Seniorenbeirats nicht mehr ausschließlich per Briefwahl wie bisher, sondern auch an der Urne im Wahllokal möglich sein soll.

Auch hat man bei der letzten Wahl in 2021 festgestellt, dass das Verfahren „Tag der Stimmauszählung (Vollversammlung)“ i.V.m. dem Wahlausschuss, welcher die Aufgaben des Briefwahlvorstands wahrnimmt, nicht mehr zeitgemäß ist. Zukünftig erfolgt auch hier die genaue Stimmauszählung in der Verwaltung, analog dem Auszählen der Personenstimmen zur Kommunalwahl. Technische Unterstützung durch die automatisierte Datenverarbeitung steht zur Verfügung. Das vorläufige Ergebnis ist dann auf der städtischen Homepage einzusehen und wird nach Beschluss durch den Wahlausschuss öffentlich bekannt gemacht.

Abschließend erfolgt der Hinweis, dass sämtliche Fristen und Zeitabstände, die in der neuen Wahlordnung genannt sind, den gesetzlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sowie der Hessischen Kommunalwahlordnung (KWO) entsprechen und somit komplett gleichgestellt sind mit den Fristen und Terminen der Kommunalwahl.

In einem gemeinsamen Gespräch mit Vertretern des Seniorenbeirats am 27.02.2023 wurde diese Wahlordnung besprochen und bestehende Fragen/Anmerkungen beantwortet.

## **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, folgende Neufassung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat zu erlassen:

### **Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach**

#### **§ 1 Allgemeines**

Der Seniorenbeirat wird von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit orientiert sich an der jeweiligen Legislaturperiode zur Kommunalwahl.

Die Wahl findet zeitgleich mit den Kommunalwahlen in Hessen statt.

Die Wahl zum Seniorenbeirat erfolgt per Urnenwahl, analog den Einteilungen der Wahlbezirke in Neu-Anspach für die Kommunalwahlen. Briefwahl ist zulässig.

Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Grundsätzlich gelten die Wahlvorschläge aller Einzelpersonen zusammen als ein Wahlvorschlag. Jede/r Wähler/in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Seniorenbeirats zu wählen sind. Sind weniger Bewerber/innen auf dem Stimmzettel aufgeführt, können höchstens nur so viele Stimmen wie Bewerber/innen vorhanden sind abgegeben werden.

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sowie der Hessischen Kommunalwahlordnung (KWO), sofern keine anderen Regelungen in dieser Wahlordnung getroffen sind.

#### **§ 2 Aktives Wahlrecht**

Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger aus Neu-Anspach, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit 6 Wochen mit Hauptwohnsitz in Neu-Anspach gemeldet sind und das Kommunalwahlrecht besitzen.

#### **§ 3 Passives Wahlrecht**

Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger aus Neu-Anspach, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Neu-Anspach gemeldet sind und das passive Wahlrecht besitzen.

Nicht wählbar ist, wer vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

#### **§ 4**

## **Wahlorgane**

Der/die kommunale Wahlleiter/in wird durch den Magistrat der Stadt Neu-Anspach bestimmt. Er/sie übernimmt auch automatisch die Wahlleitung für die Wahl zum Seniorenbeirat.

Der kommunale Wahlausschuss besteht aus der/m kommunalen Wahlleiter/in als Vorsitzendem und 6 wahlberechtigten Beisitzer/innen, für jede/n Beisitzer/in gibt es eine/n Stellvertreter/in. Das politische Kräfteverhältnis in der Stadtverordnetenversammlung bzw. die im Wahlkreis vertretenen Parteien und Wählergruppen werden bei der Bildung des kommunalen Wahlausschusses entsprechend berücksichtigt.

Der kommunale Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Der/die kommunale Wahlleiter/in beruft den kommunalen Wahlausschuss ein. Der kommunale Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Ergebnis der Wahl zum Seniorenbeirat fest.

## **§ 5 Wahlvorschläge**

Der/die kommunale Wahlleiter/in fordert spätestens am 79. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Dies geschieht durch eine öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach.

Wahlvorschläge sind bis spätestens zum 69. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr bei der/dem kommunalen Wahlleiter/in einzureichen.

Berechtigt für das Einreichen von Wahlvorschlägen sind alle Bürgerinnen und Bürger nach den §§ 2 und 3 dieser Wahlordnung.

Mit den Wahlvorschlägen (Vordruck nach amtlichem Muster) sind einzureichen:

- 1) eine schriftliche Erklärung von jedem Bewerber/in, dass man mit der Benennung auf dem Wahlvorschlag einverstanden ist sowie die Bereitschaft zur Übernahme eines Mandats im Falle einer Wahl,
- 2) eine Bescheinigung des Magistrats, wonach jede/r Bewerber/in die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt,

## **§ 6 Zulassung der Wahlvorschläge**

Der kommunale Wahlausschuss beschließt am 58. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wurde oder nicht den Anforderungen nach § 5 dieser Wahlordnung entspricht.

Der/die kommunale Wahlleiter/in macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

## **§ 7 Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden unter Verantwortung der/s kommunalen Wahlleiterin/s amtlich hergestellt. Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge.

## **§ 8 Wahlbenachrichtigung**

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach übersendet spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl jedem Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung. In den Wahlbenachrichtigungen sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag zur direkten Beantragung eines Wahlscheins bzw. der Briefwahlunterlagen.

## **§ 9 Wählerverzeichnis**

Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis ist der 42. Tag vor der Wahl.

## **§ 10 Wahlergebnis**

In den Wahllokalen bzw. in den Briefwahlvorständen werden am Wahlabend nur die Anzahl der Wähler und die Anzahl der Stimmzettel festgestellt.

Die Auszählung der Einzelstimmen erfolgt nicht am Wahlabend, sondern durch die Verwaltungsangestellten im Rathaus an den beiden Folgetagen im Anschluss an die Auszählungsarbeiten zur Kommunalwahl. Die Auszählungsarbeiten finden öffentlich statt.

Der kommunale Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben wurden und welche Bewerber/innen gewählt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom kommunalen Wahlleiter/in zu ziehende Los. Das Ergebnis der Wahl ist unverzüglich nach der Feststellung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 11 Nachrücker**

Wenn ein/e gewählte/r Bewerber/in vor Amtsantritt verstirbt oder die Wahl ablehnt, wenn ein Mitglied des Seniorenbeirats verstirbt oder seinen/ihren Sitz verliert, so rückt der/die nächste noch nicht berufene Bewerber/in an seine/ihre Stelle. Sind die Wahlvorschläge erschöpft, so bleibt der Sitz frei.

## **§ 12 Auflösung des Seniorenbeirats**

Über die Abwahl bzw. Auflösung des Seniorenbeirates entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf entsprechenden Antrag des amtierenden Seniorenbeirates.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim kommunalen Wahlleiter/in der Stadt Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte, unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

Über die Einsprüche entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den kommunalen Wahlausschuss lädt der Magistrat zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats ein. Mit der konstituierenden Sitzung endet die Amtszeit des amtierenden Seniorenbeirates.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirats der Stadt Neu-Anspach vom 10.12.2007 außer Kraft.

Thomas Pauli  
Bürgermeister



Datum, **04.04.2023** - Drucksachen Nr.:

**Vorlage**

**XIII/95/2023**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.04.2023	
Sozialausschuss	25.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	

### **Neufassung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach**

#### **Sachdarstellung:**

Die jetzige Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirates der Stadt Neu-Anspach stammt vom 06.02.2006. Der neue Seniorenbeirat, seit 2021 im Amt, hat sich vorgenommen, diese zu aktualisieren und den veränderten Gegebenheiten anzupassen.

Insbesondere die Ereignisse im Rahmen der Wahl zum Seniorenbeirat 2021 haben gezeigt, dass der Abschnitt zum Thema „Wahl des Seniorenbeirats“ einer grundlegenden Überarbeitung bedarf. Aus diesem Grund wurde es vom Seniorenbeirat wie auch von der Verwaltung als sinnvoll angesehen, jeweils eine separate Wahlordnung wie auch eine separate Geschäftsordnung aufzustellen.

Der Seniorenbeirat hat im letzten Jahr jeweils einen Entwurf für die Geschäfts- und die Wahlordnung vorgelegt, welchen die Verwaltung entsprechend geprüft und überarbeitet hat.

Aufgrund der Trennung wurde bewusst auf eine Synopse der bisherigen Geschäfts- und Wahlordnung mit der neuen Wahlordnung bzw. der neuen Geschäftsordnung verzichtet.

Selbstverständlich werden die Änderungen hier kurz beschrieben.

Neben einigen redaktionellen Anpassungen (Name und Sitz, Rechtsstellung) wurden die Aufgaben konkretisiert und Ziele in § 3 neu definiert. Im § 4 „Rechte & Pflichten“ wurde eine Doppelung bezgl. der Mitwirkung herausgenommen und eine Klarstellung bezgl. öffentlicher Aussagen des Seniorenbeirats ergänzt, ansonsten ist diese Passage unverändert. Zur Wahl und Amtszeit in § 5 wird auf die jetzt neue Wahlordnung verwiesen. In § 6 findet man die Zusammensetzung des Vorstands des Seniorenbeirats sowie die Regelungen zur Tätigkeit von Ausgaben.

In § 7 ist der Abschnitt zu den Ehrungen enthalten, welcher inhaltsgleich aus der alten Fassung überführt wurde. Die Passagen „Einberufung von Sitzungen“ sowie „Sitzungen des Seniorenbeirats“ in den §§ 8 und 9 orientieren sich an gängigen Mustern und Texten. Neu ist hier, dass zukünftig die Termine der Sitzungen des Seniorenbeirats abgefragt und im Sitzungskalender der städtischen Gremien aufgeführt werden. Ebenso werden die Tagesordnungen der Sitzungen auf der städtischen Homepage (bzw. Weiterleitung auf die Homepage des Seniorenbeirats) zur Verfügung gestellt. Eine Anbindung an das städtische Rats-Info-System ist aus Kapazitätsgründen bei den Beteiligten (Seniorenbeirat/Stadtverwaltung) nicht vorgesehen.

Die Angaben in § 10 „Teilnahme anderer Vertreter“ sind ebenfalls inhaltsgleich aus der alten Fassung überführt worden. § 11 „Geschäftsführung und Kosten“ wurde etwas komprimiert und auf Wunsch des Seniorenbeirats wurde § 12 „Versicherungsschutz“ entsprechend mit in die neue Geschäftsordnung aufgenommen.

In einem gemeinsamen Gespräch mit Vertretern des Seniorenbeirats am 27.02.2023 wurde diese Geschäftsordnung besprochen und bestehende Fragen/Anmerkungen beantwortet.

## **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, folgende Neufassung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach zu erlassen:

### **Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Seniorenbeirat – nachfolgend SBR bezeichnet – führt den Namen „Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach“.

Er hat seinen Sitz im „Zentrum 60plus“ im Bürgerhaus, Gustav-Heinemann-Straße 3, 61267 Neu-Anspach.

#### **§ 2 Rechtsstellung**

Der SBR besteht zur Wahrnehmung der Interessen aller Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neu-Anspach, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nachfolgend Generation 60plus genannt.

Der SBR ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

Der SBR ist an keine Weisungen gebunden und kann keine Weisungen erteilen.

Die Mitarbeit im SBR erfolgt ehrenamtlich.

#### **§ 3 Ziele und Aufgaben des Seniorenbeirats**

Der SBR berät als Vertreter der Generation 60plus die politischen Gremien der Stadt Neu-Anspach in allen diese Personengruppe betreffenden Angelegenheiten.

Ziel des SBR ist es, in Neu-Anspach eine Lebensqualität im Alter zu erreichen, die für die Generation 60plus

- eine Stärkung des Rechts auf Selbstbestimmung,
- Teilhabe und Mitwirkung an gesellschaftlichen Prozessen in der Stadt,
- Integration in die Gesellschaft,
- Mobilität und altersgerechtes Wohnen,

bedeutet.

Zu seinen Aufgaben gehören daher

- die Mitwirkung bei der Gestaltung der Seniorenpolitik der Stadt, insbesondere bei
  - Einrichtung und Ausbau sozialer Beratungs- und Hilfsdienste für die Generation 60plus, auch in Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen
  - Konzeption von altersgerechten Wohnformen
  - Verkehrsfragen
  - Fragen zur Sicherheit im Wohnumfeld
  - Die Planung und Durchführung von Veranstaltungen kultureller und informativer Art
  - Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Zusammenarbeit mit politischen Organisationen und Fachgremien sowie die Vertretung in überregionalen Gremien.

## **§ 4 Rechte & Pflichten, Mitwirkung**

Der SBR hat das Recht, zu allen Fragen, welche die Generation 60plus betreffen, Stellungnahmen abzugeben. Soweit diese Fragen in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Neu-Anspach fallen, stellen die städtischen Gremien dieses Recht sicher, indem sie den SBR vor ihren Entscheidungen informieren und ein Anhörungsrecht gewährleisten.

Das Informationsrecht des SBR wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in einer öffentlichen Sitzung zu beratenden Vorlagen, welche für den SBR von Interesse sein könnten, an den SBR mit einer angemessenen Zeit zur Stellungnahme übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des SBR hindern die städtischen Gremien nicht an einer Beschlussfassung.

Soweit die Interessen der Generation 60plus betroffen sind, benennt der SBR sachkundige Personen bzw. Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen der städtischen Gremien. In den Sitzungen der Fachausschüsse besteht Rederecht.

Der SBR hat sich auf Wunsch des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung zu äußern.

Der SBR soll jährlich einen Tätigkeitsbericht über seine Arbeiten bzw. einen Bericht über die Lage der Generation 60plus den städtischen Gremien vorlegen.

Der SBR hat das Recht, Vorschläge an den Magistrat, an die Fachausschüsse sowie an die Stadtverordnetenversammlung zu allen Fragen, welche die Generation 60plus berühren, zu richten. Über die Vorschläge entscheidet das betroffene Gremium bei entsprechender Zuständigkeit.

Der SBR kann Wünsche, Anregungen und Anfragen über laufende Angelegenheiten der Verwaltung, welche die Generation 60plus betreffen, an den Magistrat herantragen. Der Magistrat entscheidet selbstständig, ob er die Wünsche, Anregungen und Anfragen, die über seinen Zuständigkeitsbereich hinausgehen, an andere Behörden und sonstige Stellen weiterleitet.

Die Mitglieder des SBR sind gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtet.

Der SBR steht gegenüber städtischen Gremien, anderen Organisationen und Gruppen sowie Medien als Gesprächspartner zur Verfügung. Öffentliche Aussagen sind als Meinungen der Beiratsmitglieder anzusehen, nicht als Meinung der Stadt Neu-Anspach.

## **§ 5 Wahl und Amtszeit des Seniorenbeirats**

Das Wahlverfahren sowie das Wahlrecht sind in der Wahlordnung für den Seniorenbeirat in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

Es werden 11 Mitglieder in den SBR gewählt, diese sind alle stimmberechtigt. Der SBR kann zusätzlich bis zu 5 Mitglieder mit beratender Stimme wählen bzw. berufen.

Die Mitglieder des SBR werden für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit können sich die Mitglieder erneut zur Wahl stellen.

Eine Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten SBR.

## **§ 6 Vorstand des Seniorenbeirats**

Der SBR besteht aus den gewählten Mitgliedern.

Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, zwei stellvertretende Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in, eine/n Kassenführer/in sowie einen Pressewart/in. Dieser Personenkreis bilden den Vorstand des SBR. Die verbleibenden Mitglieder fungieren als Seniorenstadträte.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des SBR.

Grundsätzlich entscheidet der SBR über alle Ausgaben. Der Vorstand ist ermächtigt, investive Ausgaben von bis zu 500,-- Euro pro Monat ohne vorhergehende Entscheidung durch den SBR zu tätigen. Dies gilt nur für das Abwehren von kurzfristig auftretenden wirtschaftlichen Gefahren sowie die Wahrnehmung von vorteilhaften Gelegenheiten. Der Vorstand ist verpflichtet, die jeweiligen Ausgaben bei der nächsten Sitzung des SBR zu vertreten und den Beschluss nachzuholen. Der/die Kassenführerin berichtet regelmäßig bei den Sitzungen des SBR über die finanzielle Situation.

## **§ 7 Ehrungen**

Mitglieder des SBR, die sich in ihrer ehrenamtlichen Beiratstätigkeit in besonderer Weise um die Generation 60plus verdient gemacht haben und nach Ablauf ihrer Amtszeit aus dem SBR ausscheiden, können zu Ehrenmitgliedern, bei innehaben einer besonderen Funktion, wie z.B. als Vorsitzende/r, zur/zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Vorschlagsberechtigt ist der SBR, über den Antrag entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Die Ernennung erfolgt durch den Magistrat.

Die/der Ehrenvorsitzende bzw. die Ehrenmitglieder ist/sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des SBR teilzunehmen.

## **§ 8 Einberufung von Sitzungen**

Der SBR hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.

Zur konstituierenden Sitzung nach einer Neuwahl lädt der Magistrat der Stadt Neu-Anspach ein.

Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende/r des SBR mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist muss in der Einladung hingewiesen werden.

Die Tagesordnungspunkte werden mit der Einladung bekannt gegeben.

Eine Sitzung des SBR wird einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des SBR, vom Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte gewünscht wird.

## **§ 9 Sitzungen des Seniorenbeirats**

Die Sitzungen sind öffentlich.

Zu jeder Sitzung ist die Tagesordnung unter Angabe der Beratungspunkte auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach zu veröffentlichen.

Die Termine für die Sitzungen werden im Herbst eines Jahres für das Folgejahr abgestimmt und dann im Sitzungskalender der städtischen Gremien veröffentlicht.

Die Mitglieder des SBR sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung informieren sie rechtzeitig die/den Vorsitzende/n.

Der SBR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wird zu Beginn einer Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, tritt der SBR unter Beibehaltung der Tagesordnung zu einer nächsten Sitzung zusammen. Diese Sitzung soll innerhalb von 14 Tagen stattfinden. Bei dieser Sitzung ist der SBR ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Regelung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift geführt. Der wesentliche Teil der Beratungen, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sind aufzuführen. Die Niederschrift ist der Einladung zur nächsten Sitzung beizufügen. In dieser Sitzung ist über die Genehmigung der Niederschrift zu beschließen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des SBR können zu Beginn einer Sitzung Anträge stellen. Über deren Zulassung entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des SBR.

In der Reihenfolge der Tagesordnung werden die einzelnen Beratungspunkte behandelt. Anträge zur Änderung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des SBR.

Nach Abschluss der Beratung erfolgt die offene Abstimmung durch Handaufheben. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des SBR ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag/Beschluss abgelehnt. Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort durch den/die Vorsitzende bekannt zu geben.

## **§ 10**

### **Teilnahme anderer Vertreter an den Sitzungen des Seniorenbeirats**

Berechtigt, an den Sitzungen des SBR teilzunehmen, sind

- die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung
- die Vertreterinnen und Vertreter des Magistrats
- ggf. vom Magistrat bestimmte Mitarbeitende der Verwaltung
- Ehrenmitglieder/Ehrentvorsitzende des SBR.
- 

Vertreter anderer Organisationen und Behörden können zu den Sitzungen des SBR eingeladen werden.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung und Kosten**

Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben werden dem SBR ausreichende Mittel im städtischen Haushalt bereitgestellt. Die finanziellen Möglichkeiten der Stadt sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Mitglieder des SBR erhalten von der Stadt für die Teilnahme an Sitzungen des SBR sowie Sitzungen der städtischen Gremien Sitzungsgelder sowie die Erstattung eines sonstigen Verdienstausfalles oder ähnliches nach der Entschädigungssatzung der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Zahl der erstattungsfähigen Sitzungen des SBR ist auf max. 6 Sitzungen pro Jahr beschränkt.

## **§ 12**

### **Versicherungsschutz**

Die Mitglieder des SBR werden für die Dauer ihrer Amtszeit bei Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit gegen Unfälle im Rahmen der Eigenunfallversicherung der Stadt Neu-Anspach versichert. Sachschäden werden, wie bei allen ehrenamtlichen Mitgliedern der städtischen Gremien, im Rahmen der Unfallfürsorge ersetzt.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung für den SBR der Stadt Neu-Anspach tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirats der Stadt Neu-Anspach vom 10.12.2007 außer Kraft.

Thomas Pauli  
Bürgermeister



Datum, 11.04.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/101/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	25.04.2023	
Sozialausschuss	25.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	

**Erlass einer 1.Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Bürgerhaus in Neu-Anspach, Gustav-Heinemannstr.3, 61267 Neu-Anspach in der Fassung vom 01.07.2021**

### Sachdarstellung:

In der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach am 01.07.2021 (Vorlage: 217/2021) wurde die Entgeltordnung für das Bürgerhaus beschlossen.

In § 6 Nr. 4 der Entgeltordnung des Bürgerhauses ist Folgendes geregelt:

**„Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9%, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB).“**

Darauf basierend, werden die Entgelte und die Grundpauschalen für die Nutzung der Räumlichkeiten im Bürgerhaus ab dem 01.01.2023 um 1,9% erhöht. Diese sind in der Entgeltordnung des Bürgerhauses dementsprechend geändert und im Beschlussvorschlag eingearbeitet. Zum Vergleich ist die Entgeltordnung vom 01.07.2021 als Anlage beigefügt.

Die Bindung der Entgelthöhe an den harmonisierten Verbraucherpreisindex könnte, verschärft durch die derzeit hohe Inflationsrate dazu führen, dass künftig für alle Nutzer/innen des Bürgerhauses übermäßige Erhöhungen entstehen würden, was zu einer Abwanderung der Nutzenden führen könnte. Für Vereine und andere gemeinnützige Organisationen sind derartige Preissteigerungen unzumutbar.

Die Verwaltung schlägt vor, den § 6 Nr. 4 der Entgeltordnung des Bürgerhauses dahingehend zu ändern, dass eine Preisanpassung alle drei Jahre erfolgen soll. Auf diese Weise wird die den Entgelten zugrundeliegende Gebührenkalkulation alle drei Jahre überprüft und die Entgelthöhen können dementsprechend angepasst werden. Dieses Verfahren ermöglicht es regulativ einzugreifen, um die Nutzenden nicht übermäßig zu belasten.

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005(GVBL. I 2005, S.142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBL.S.90,03) folgende

# 1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach, Gustav-Heinemannstr.3, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.01.2023

zu erlassen:

## §1 Erhebung der Benutzungsentgelte

Das Bürgerhaus Neu-Anspach wird im nicht gastronomischen Bereich als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

## §2 Entgeltspflicht, Entgeltabwicklung und Kautio

1. Zahlungspflichtig sind alle Nutzenden des Bürgerhauses Neu-Anspach im öffentlichen Bereich, die darin Räumlichkeiten für Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Trainingsstunden/Feiern usw. belegen.
2. Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweils gebuchten Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.
3. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautio als Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 5.000,00€ in bar zu verlangen.

## §3 Mehrwertsteuer

Zu allen Entgelten wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet. Eine Ausnahme bilden die Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach, die nicht unter die Mehrwertsteuerpflicht fallen.

## §4 Entgelthöhe

Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

1. Der **Grundpreis** fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen, andere Kommunen usw. diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden
- Die unter §4, Nr.2 aufgeführten Nutzenden, wenn diese die Räumlichkeiten über den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus belegen

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal und Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphonraum	Clubraum 1	Clubraum 2
<b>Grundpreis</b>	218,06 €	67,25 €	285,32 €	101,90 €	91,71 €	65,21 €	56,04 €	56,04 €
<b>Stundenpreis*</b>	15,58 €	4,80 €	20,38 €	7,27 €	6,55 €	4,65 €	4,00 €	4,00 €

2. Der **doppelte Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende

- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal und Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphonraum	Clubraum 1	Clubraum 2
<b>Doppelter Grundpreis</b>	436,12 €	134,50 €	570,64 €	203,80 €	183,42€	130,24 €	112,08 €	112,08 €
<b>Doppelter Stundenpreis*</b>	31,16 €	9,60 €	40,76 €	14,54 €	13,10 €	9,30 €	8,00 €	8,00 €

3. Der **halbe Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Die Pächterin oder den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus, ausgenommen der in §4, Nr.2 genannten Nutzenden
- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal und Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphonraum	Clubraum 1	Clubraum 2
<b>Ermäßigter Grundpreis</b>	109,03 €	33,62 €	142,66 €	50,95 €	45,85 €	32,60 €	28,02 €	28,02 €
<b>Ermäßigter Stundenpreis*</b>	7,78 €	2,40 €	10,19 €	3,63 €	3,27 €	2,32 €	2,00 €	2,00 €

\* Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde.

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.

Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes zur Zahlung fällig.

### §5 Zusätzliche Leistungen

1. Die Überwachung und/oder Bedienung der technischen Anlagen (Ton und Licht) werden von der Haustechnik übernommen. Wird bei einer Veranstaltung zusätzliches Haustechnikpersonal notwendig oder wird dies von den Nutzenden gewünscht, wird ein Entgelt pro Nutzung/Stunde von 45,85€ fällig.
2. Für das vorhandene technische Equipment und sonstige Gegenstände werden die folgenden Entgelte pro Nutzung und Tag berechnet.

Ausstattung/Gegenstand	Zahlbetrag pro Nutzung/Tag/Stück
Beamer mit Leinwand	30,57€
Mobile Leinwand	10,19€
Funkmikrofon	15,28€
Mikrofon mit Kabel	10,19€
Tonanlage mobil mit Aufbau	30,57€

Flip-Chart mit Papier	10,19€
Moderatorenkoffer/Zubehör	20,38€
Flügel	101,90€
Bühnenpodest	15,28€

3. Der Magistrat behält sich vor, veraltete Geräte durch zeitgemäßes Equipment zu ersetzen und eine dementsprechende Preisanpassung vor zu nehmen.
4. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an (ausgenommen sind die Zeiten für den Auf- und Abbau):
  - Für Nutzende nach §4, Nr.1 1,83€ pro Stunde
  - Für Nutzende nach §4, Nr.2 3,66€ pro Stunde
  - Für Nutzende nach §4, Nr.3 0,91€ pro Stunde

### **§6 Sonstige Regelungen**

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §4 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind in der Regel Übergabeprotokolle zwischen den Nutzenden und den Haustechnikern an zu fertigen.
4. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Entgelte dieser Satzung alle 3 Jahre überprüft und entsprechend angepasst. Die erste Überprüfung ist zum 01.01.2026 durch zu führen.

### **§7 Reinigungskosten**

Die Nutzenden haben die angemieteten Räume einschließlich der Toilettenanlagen in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Zuwiderhandlung werden die anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

### **§8 Kegelbahnen**

Die Vergabe der Kegelbahnen obliegt der Pächterin bzw. des Pächters des Restaurants im Bürgerhaus.

### **§9 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Thomas Pauli  
Bürgermeister

# **Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach, Gustav- Heinemannstr.3, 61267 Neu-Anspach in der Fassung vom 01.07.2021**

Auf Grund der §§ 5,19,29,51 und 93 der **Hessischen Gemeindeordnung (HGO)** in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, 2005,S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I, S.915) und des Gesetzes über **kommunale Abgaben (KAG)** in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBL.S.134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I, S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach nachstehende Entgeltordnung beschlossen.

## **§1 Erhebung der Benutzungsentgelte**

Das Bürgerhaus Neu-Anspach wird im nicht gastronomischen Bereich als öffentliche Einrichtung unterhalten.

Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

## **§2 Entgeltpflicht, Entgeltabwicklung und Kautio**

1. Zahlungspflichtig sind alle Nutzenden des Bürgerhauses Neu-Anspach im öffentlichen Bereich, die darin Räumlichkeiten für Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Trainingsstunden/Feiern usw. belegen.
2. Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweils gebuchten Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.
3. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautio als Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 5.000,00€ in bar zu verlangen.

## **§3 Mehrwertsteuer**

Zu allen Entgelten wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet. Eine Ausnahme bilden die Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach, die nicht unter die Mehrwertsteuerpflicht fallen.

## **§4 Entgelthöhe**

Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

1. Der **Grundpreis** fällt an für:
  - Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
  - Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen, andere Kommunen usw. diesen Organisationen gleichgestellt sind
  - Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
  - Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden
  - Die unter §4, Nr.2 aufgeführten Nutzenden, wenn diese die Räumlichkeiten über den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus belegen

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal und Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphonraum	Clubraum 1	Clubraum 2
<b>Grundpreis</b>	214,00 €	66,00 €	280,00 €	100,00 €	90,00 €	64,00 €	55,00 €	55,00 €
<b>Stundenpreis*</b>	15,29 €	4,71 €	20,00 €	7,14 €	6,43 €	4,57 €	3,93 €	3,93 €

2. Der **doppelte Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal und Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphonraum	Clubraum 1	Clubraum 2
<b>Doppelter Grundpreis</b>	428,00 €	132,00 €	560,00 €	200,00 €	180,00 €	128,00 €	110,00 €	110,00 €
<b>Doppelter Stundenpreis*</b>	30,57 €	9,43 €	40,00 €	14,29 €	12,86 €	9,14 €	7,86 €	7,86 €

3. Der **halbe Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Die Pächterin oder den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus, ausgenommen der in §4, Nr.2 genannten Nutzenden.
- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt.
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal und Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphonraum	Clubraum 1	Clubraum 2
<b>Ermäßigter Grundpreis</b>	107,00 €	33,00 €	140,00 €	50,00 €	45,00 €	32,00 €	27,50 €	27,50 €
<b>Ermäßigter Stundenpreis*</b>	7,64 €	2,36 €	10,00 €	3,57 €	3,21 €	2,29 €	1,96 €	1,96 €

\* Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde.

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.
5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes zur Zahlung fällig.

## §5 Zusätzliche Leistungen

1. Die Überwachung und/oder Bedienung der technischen Anlagen (Ton und Licht) werden von der Haustechnik übernommen. Wird bei einer Veranstaltung zusätzliches Haustechnikpersonal notwendig oder wird dies von den Nutzenden gewünscht, wird ein Entgelt pro Nutzung/Stunde von 45,00€ fällig.
2. Für das vorhandene technische Equipment und sonstige Gegenstände werden die folgenden Entgelte pro Nutzung und Tag berechnet.

Ausstattung/Gegenstand	Zahlbetrag pro Nutzung/Tag/Stück
Beamer mit Leinwand	30,00€
Mobile Leinwand	10,00€
Funkmikrofon	15,00€
Mikrofon mit Kabel	10,00€
Tonanlage mobil mit Aufbau	30,00€
Flip-Chart mit Papier	10,00€
Moderatorenkoffer/Zubehör	20,00€
Flügel	100,00€
Bühnenpodest	15,00€

3. Der Magistrat behält sich vor, veraltete Geräte durch zeitgemäßes Equipment zu ersetzen und eine dementsprechende Preisanpassung vor zu nehmen.
4. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an (ausgenommen sind die Zeiten für den Auf- und Abbau):
  - Für Nutzende nach §4, Nr.1 1,80€ pro Stunde
  - Für Nutzende nach §4, Nr.2 3,60€ pro Stunde
  - Für Nutzende nach §4, Nr.3 0,90€ pro Stunde

## §6 Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §4 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind in der Regel Übergabeprotokolle zwischen den Nutzenden und den Haustechnikern an zu fertigen.
4. Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9%, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB).

### **§7 Reinigungskosten**

Die Nutzenden haben die angemieteten Räume einschließlich der Toilettenanlagen in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Zuwiderhandlung werden die anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

### **§8 Kegelbahnen**

Die Vergabe der Kegelbahnen obliegt der Pächterin bzw. des Pächters des Restaurants im Bürgerhaus.

### **§9 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach vom 10.02.2015 außer Kraft.



Datum, 17.04.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/109/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	25.04.2023	
Sozialausschuss	25.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	

**Erlass einer 1.Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg - in der Fassung vom 01.07.2021**

### Sachdarstellung:

In der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach am 01.07.2021 (Vorlage: 219/2021) wurde die Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Rod am Berg beschlossen.

In § 3 Nr. 4 der Entgeltordnung des Dorfgemeinschaftshauses Rod am Berg ist Folgendes geregelt:

**„Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9%, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB).“**

Darauf basierend, werden die Entgelte und die Grundpauschalen für die Nutzung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Rod am Berg ab dem 01.01.2023 um 1,9% erhöht. Diese sind in der Entgeltordnung des Dorfgemeinschaftshauses Rod am Berg dementsprechend geändert und im Beschlussvorschlag eingearbeitet. Zum Vergleich ist die Entgeltordnung vom 01.07.2021 als Anlage beigefügt.

Die Bindung der Entgelthöhe an den harmonisierten Verbraucherpreisindex könnte, verschärft durch die derzeit hohe Inflationsrate dazu führen, dass künftig für alle Nutzer/innen des Dorfgemeinschaftshauses Rod am Berg übermäßige Erhöhungen entstehen würden, was zu einer Abwanderung der Nutzenden führen könnte.

Für Vereine und andere gemeinnützige Organisationen sind derartige Preissteigerungen unzumutbar.

Die Verwaltung schlägt vor, den §3 Nr. 4 der Entgeltordnung des Dorfgemeinschaftshauses Rod am Berg dahingehend zu ändern, dass eine Preisanpassung alle drei Jahre erfolgen soll. Auf diese Weise wird die den Entgelten zugrundeliegende Gebührenkalkulation alle drei Jahre überprüft und die Entgelthöhen können dementsprechend angepasst werden. Dieses Verfahren ermöglicht es regulativ einzugreifen, um die Nutzenden nicht übermäßig zu belasten.

Weiter ist mit Sitzung des Magistrats vom 21.12.2021 beschlossen worden, dass der Schlachtraum im DGH in Rod am Berg ab dem 01.01.2022 geschlossen wird. Somit kann aus der Entgeltordnung der § 4 Schlachtraumnutzung komplett entfallen. Die Nummerierung der Folgeparagrafen wird angepasst.

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I 2005, S.142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBL.S.90,03) folgende 1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg Höhenstr.1, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.01.2023 zu erlassen:

## Artikel I

### §1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

### §2 Entgeltpflicht, Entgelthöhe und Kautions

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

Entgelte	Saal	Besprechungsraum	Küche
<b>Grundpreis</b>	<b>116,16 €</b>	<b>16,30 €</b>	<b>14,26 €</b>
<b>Stundenpreis*</b>	8,28 €	1,16 €	1,01 €
<b>Ermäßigter Grundpreis</b>	<b>58,08 €</b>	<b>8,15 €</b>	<b>7,13 €</b>
<b>Ermäßigter Stundenpreis</b>	4,14 €	0,58 €	0,50 €
<b>Erhöhter Grundpreis</b>	<b>174,24 €</b>	<b>24,45 €</b>	<b>21,39 €</b>
<b>Erhöhter Stundenpreis</b>	12,44 €	1,74 €	1,52 €

**Tabelle 1: Entgelttabelle DGH Rod am Berg**

\*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

1. Der **Grundpreis** fällt an für:
  - Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
  - Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
  - Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
  - Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden
  
2. Der **erhöhte Grundpreis** fällt an für:
  - Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
  - Auswärtige Nutzende
  - Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen, (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
  
3. Der **ermäßigte Grundpreis** fällt an für:
  - Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
  - Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
  - Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
  - Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag ab 14 Uhr und den Abbau am Folgetag bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Folgetag ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.
5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.
6. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf- und Abbau zum Termin:
  - Für Nutzende nach §2, Nr.1 1,12€ pro Stunde
  - Für Nutzende nach §2, Nr.2 1,68€ pro Stunde
  - Für Nutzende nach §2, Nr.3 0,56€ pro Stunde
7. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00€ in bar zu verlangen.

### **§3 Sonstige Regelungen**

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen.
4. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Entgelte dieser Satzung alle 3 Jahre überprüft und entsprechend angepasst. Die erste Überprüfung ist zum 01.01.2026 durchzuführen.

### **§4 Fälligkeit**

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

### **§5 Mehrwertsteuer**

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlungsbeträgen geschuldet.

### **§6 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.



## Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg Höhenstr.1, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.07.2021

Auf Grund der §§ 5,19,29,51 und 93 der **Hessischen Gemeindeordnung (HGO)** in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, 2005,S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I, S.915) und des Gesetzes über **kommunale Abgaben (KAG)** in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBL.S.134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I, S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach nachstehende Entgeltordnung beschlossen.

### §1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

### §2 Entgeltpflicht, Entgelthöhe und Kautio

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

Entgelte	Saal	Besprechungsraum	Küche
<b>Grundpreis</b>	<b>114,00 €</b>	<b>16,00 €</b>	<b>14,00 €</b>
<b>Stundenpreis*</b>	8,14 €	1,14 €	1,00 €
<b>Ermäßigter Grundpreis</b>	<b>57,00 €</b>	<b>8,00 €</b>	<b>7,00 €</b>
<b>Ermäßigter Stundenpreis</b>	4,07 €	0,57 €	0,50 €
<b>Erhöhter Grundpreis</b>	<b>171,00 €</b>	<b>24,00 €</b>	<b>21,00 €</b>
<b>Erhöhter Stundenpreis</b>	12,21 €	1,71 €	1,50 €

**Tabelle 1: Entgelttabelle DGH Rod am Berg**

\*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

1. Der **Grundpreis** fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden

2. Der **erhöhte Grundpreis** fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.

- Auswärtige Nutzende
  - Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen, (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
3. Der **ermäßigte Grundpreis** fällt an für:
- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
  - Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
  - Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
  - Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten
4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag ab 14 Uhr und den Abbau am Folgetag bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Folgetag ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.
5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.
6. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf- und Abbau zum Termin:
- Für Nutzende nach §2, Nr.1                      1,10€ pro Stunde
  - Für Nutzende nach §2, Nr.2                      1,65€ pro Stunde
  - Für Nutzende nach §2, Nr.3                      0,55€ pro Stunde
7. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00€ in bar zu verlangen.

### **§3 Sonstige Regelungen**

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen.
4. Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9%, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB)

#### **§4 Schlachtraumnutzung**

1. Bei der Belegung des Schlachtraumes zur Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie beispielsweise, das Kühlen, das Zerlegen, und/oder das Verwursten sind pro Tag 15.00€ zu entrichten.
2. Je nach Schlachtvieh sind zusätzlich folgende Entgelte zu entrichten.

• Schwein, Färse	45,00€
• Kalb, Schaf oder Ziege	30,00€
• Rind	67,50€
3. Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind von den Schlachtraumnutzenden mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.
4. Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.

#### **§5 Fälligkeit**

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

#### **§6 Mehrwertsteuer**

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlbeträgen geschuldet.

#### **§7 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.  
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg der Stadt Neu-Anspach vom 24.03.2015 außer Kraft.



Datum, 17.04.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/110/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	25.04.2023	
Sozialausschuss	25.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	

**Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnzbach - in der Fassung vom 01.07.2021**

### Sachdarstellung:

In der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach am 01.07.2021 (Vorlage: 218/2021) wurde die Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Hausen beschlossen.

In § 3 Nr. 4 der Entgeltordnung des Dorfgemeinschaftshauses Hausen ist Folgendes geregelt:

**„Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9%, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB).“**

Darauf basierend, werden die Entgelte und die Grundpauschalen für die Nutzung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen ab dem 01.01.2023 um 1,9% erhöht. Diese sind in der Entgeltordnung des Dorfgemeinschaftshauses Hausen dementsprechend geändert und im Beschlussvorschlag eingearbeitet. Zum Vergleich ist die Entgeltordnung vom 01.07.2021 als Anlage beigefügt.

Die Bindung der Entgelthöhe an den harmonisierten Verbraucherpreisindex könnte, verschärft durch die derzeit hohe Inflationsrate dazu führen, dass künftig für alle Nutzer/innen des Dorfgemeinschaftshauses Hausen übermäßige Erhöhungen entstehen würden, was zu einer Abwanderung der Nutzenden führen könnte.

Für Vereine und andere gemeinnützige Organisationen sind derartige Preissteigerungen unzumutbar.

Die Verwaltung schlägt vor, den § 3 Nr. 4 der Entgeltordnung des Dorfgemeinschaftshauses Hausen dahingehend zu ändern, dass eine Preisanpassung alle drei Jahre erfolgen soll. Auf diese Weise wird die den Entgelten zugrundeliegende Gebührenkalkulation alle drei Jahre überprüft und die Entgelthöhen können dementsprechend angepasst werden. Dieses Verfahren ermöglicht es regulativ einzugreifen, um die Nutzenden nicht übermäßig zu belasten.

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBL. S. 90, 03) folgende

**1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus  
im Stadtteil Hausen-Arnspach, Hauptstraße 69, 61267 Neu-Anspach,  
in der Fassung vom 01.01.2023 zu erlassen:**

**Artikel I**

**§1 Allgemeines**

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnspach wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

**§2 Entgeltpflicht, Entgelthöhe und Kautions**

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

<b>Entgelt</b>	<b>Saal</b>	<b>Besprechungs- raum</b>	<b>Küche</b>	<b>Thekenbereich</b>	<b>Theke und Küche</b>
<b>Grundpreis</b>	<b>142,66 €</b>	<b>48,91 €</b>	<b>16,30 €</b>	<b>28,53 €</b>	<b>44,83 €</b>
<b>Stundenpreis*</b>	10,19 €	3,49 €	1,16 €	2,03 €	3,19 €
<b>Ermäßigter Grundpreis</b>	<b>71,33 €</b>	<b>24,45 €</b>	<b>8,15 €</b>	<b>14,26 €</b>	<b>22,41 €</b>
<b>Ermäßigter Stundenpreis</b>	5,09 €	1,74 €	0,58 €	1,01 €	1,59 €
<b>Erhöhter Grundpreis</b>	<b>213,99€</b>	<b>73,35 €</b>	<b>24,45 €</b>	<b>42,78 €</b>	<b>67,25 €</b>
<b>Erhöhter Stundenpreis</b>	15,28 €	5,23 €	1,74 €	3,05 €	4,80 €

**Tabelle 1: Entgelttabelle DGH Hausen**

\*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

**1. Der Grundpreis** fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden

**2. Der erhöhte Grundpreis** fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

**3. Der ermäßigte Grundpreis fällt an für:**

- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten

**4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.**

**5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.**

**6. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf- und Abbau zum Termin:**

- Für Nutzende nach §2, Nr.1 1,30€ pro Stunde
- Für Nutzende nach §2, Nr.2 1,95€ pro Stunde
- Für Nutzende nach §2, Nr.3 0,65€ pro Stunde

**7. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung als Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00€ in bar zu verlangen.**

### **§3 Sonstige Regelungen**

**1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.**

**2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.**

**3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen.**

**4. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Entgelte dieser Satzung alle 3 Jahre überprüft und entsprechend angepasst. Die erste Überprüfung ist zum 01.01.2026 durchzuführen.**

### **§4 Schlachtraumnutzung**

**1. Bei der Belegung des Schlachtraumes zur Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie beispielsweise, das Kühlen, das Zerlegen, und/oder das Verwurstern sind pro Tag 15,28€ zu entrichten.**

**2. Je nach Schlachtvieh sind zusätzlich folgende Entgelte zu entrichten.**

- Schwein, Färse 45,85€
- Kalb, Schaf oder Ziege 30,57€
- Rind 68,78€

**3. Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind von den Schlachtraumnutzenden mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.**

4. Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.

#### **§5 Fälligkeit**

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

#### **§6 Mehrwertsteuer**

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlbeträgen geschuldet.

#### **§7 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

#### **Artikel II**

Die 1.Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnzbach, Hauptstraße 69, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.01.2023 tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag wirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Thomas Pauli  
Bürgermeister

## Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach, Hauptstraße 69, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.07.2021

Auf Grund der §§ 5,19,29,51 und 93 der **Hessischen Gemeindeordnung (HGO)** in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, 2005,S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I, S.915) und des Gesetzes über **kommunale Abgaben (KAG)** in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBL.S.134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I, S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach nachstehende Entgeltordnung beschlossen.

### §1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

### §2 Entgeltpflicht, Entgelthöhe und Kautions

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

Entgelt	Saal	Besprechungs- raum	Küche	Thekenbereich	Theke und Küche
<b>Grundpreis</b>	<b>140,00 €</b>	<b>48,00 €</b>	<b>16,00 €</b>	<b>28,00 €</b>	<b>44,00 €</b>
<b>Stundenpreis*</b>	10,00 €	3,43 €	1,14 €	2,00 €	3,14 €
<b>Ermäßigter Grundpreis</b>	<b>70,00 €</b>	<b>24,00 €</b>	<b>8,00 €</b>	<b>14,00 €</b>	<b>22,00 €</b>
<b>Ermäßigter Stundenpreis</b>	5,00 €	1,71 €	0,57 €	1,00 €	1,57 €
<b>Erhöhter Grundpreis</b>	<b>210,00 €</b>	<b>72,00 €</b>	<b>24,00 €</b>	<b>42,00 €</b>	<b>66,00 €</b>
<b>Erhöhter Stundenpreis</b>	15,00 €	5,14 €	1,71 €	3,00 €	4,71 €

**Tabelle 1: Entgelttabelle DGH Hausen**

\*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

#### 1. Der **Grundpreis** fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden

**2. Der erhöhte Grundpreis fällt an für:**

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

**3. Der ermäßigte Grundpreis fällt an für:**

- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten

**4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.**

**5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.**

**6. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf- und Abbau zum Termin:**

- Für Nutzende nach §2, Nr.1            1,28€ pro Stunde
- Für Nutzende nach §2, Nr.2            1,92€ pro Stunde
- Für Nutzende nach §2, Nr.3            0,64€ pro Stunde

**7. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00€ in bar zu verlangen.**

### **§3 Sonstige Regelungen**

**1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.**

**2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.**

**3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen.**

**4. Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9%, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB).**

#### **§4 Schlachtraumnutzung**

1. Bei der Belegung des Schlachtraumes zur Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie beispielsweise, das Kühlen, das Zerlegen, und/oder das Verwursten sind pro Tag 15,00€ zu entrichten.
2. Je nach Schlachtvieh sind zusätzlich folgende Entgelte zu entrichten.
  - Schwein, Färsen 45,00€
  - Kalb, Schaf oder Ziege 30,00€
  - Rind 67,50€
3. Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind von den Schlachtraumnutzenden mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.
4. Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.

#### **§5 Fälligkeit**

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

#### **§6 Mehrwertsteuer**

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlbeträgen geschuldet.

#### **§7 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach der Stadt Neu-Anspach vom 24.03.2015 außer Kraft.



Datum, 23.03.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/84/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.04.2023	
Sozialausschuss	25.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Sozialausschuss	27.06.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2023	
Stadtverordnetenversammlung	13.07.2023	

### **Betreuungsangebot an der Grundschule „Am Hasenberg“ Anpassung der Betreuungsentgelte**

#### **Sachdarstellung:**

Die Verwaltung bezieht sich zunächst auf die Vorlagen, Abrechnungen und Mittelanmeldungen aus dem Jahr 2022 zu den Betreuungsangeboten an den Grundschulen. Bekanntlich hat die Umstrukturierung der KiT GmbH des Hochtaunuskreises zu erheblichen Kostensteigerungen geführt. So wurde in 2021 eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Betrieb der KiT GmbH wird seither nicht mehr durch den Hochtaunuskreis übernommen. Hierfür wurde ein hauptamtlicher Geschäftsführer eingestellt. Für die rund 700 MitarbeiterInnen wurden im Verwaltungsbereich 9,5 Vollzeitstellen geschaffen. Es wurden Räume angemietet, ein Personalrat eingeführt und es kam zu erheblichen Lohnsteigerungen der Mitarbeitenden durch die analoge Eingruppierung gemäß TVÖD. Die von der KiT GmbH hierzu überlassene Darstellung der Kostenentwicklung 2018 bis 2023 ist dieser Vorlage beigelegt.

Die monatlichen Abschlagszahlungen für die Personal- und Sachkosten wurden von seither 8.500,00 € um 9.000,00 €, auf insgesamt 17.500,00 € angehoben. Daraus resultiert eine jährliche Mehrbelastung in Höhe von 108.000,00 €. Zusätzlich sind an den Hochtaunuskreis Abschlagszahlungen für die Betriebskosten in Höhe von 16.200,00 € im Quartal zu zahlen.

Diese Änderungen und die damit verbundene Kostensteigerung von 20 % wurden der Stadt Neu-Anspach und den anderen Kommunen im Hochtaunuskreis durch die Endabrechnung 2021 und die Anforderung der Abschläge 2022 mitgeteilt. Darüber hinaus wurde für 2023 eine Tarifsteigerung von rund 3 % angekündigt, die bei den Mittelanmeldungen berücksichtigt wurden. Für die Zuweisungen an den Hochtaunuskreis wurden für das Betreuungsangebot an der Grundschule insgesamt 281.100,00 € eingestellt.

Auf dieser Grundlage ist eine Anpassung der von den Eltern zu zahlenden Betreuungsentgelte unumgänglich. Die letzte Erhöhung erfolgte zum 01.02.2016.

Die Stadt Usingen hat die Vergleichszahlen zu den Entgelten anderer Kommunen im Hochtaunuskreis ermittelt. Auch diese Übersicht ist dieser Vorlage als weitere Anlage beigelegt. Es stehen auch andere Kommunen vor der Erhöhung der Entgelte, haben aber hierzu noch keine konkreten Planungen. Lediglich Grävenwiesbach und Usingen haben bereits Beschlüsse gefasst.

Die Kosten für die Schulen, die am „Pakt für den Nachmittag“ teilnehmen, fallen durch die höheren Landesförderungen weitaus geringer aus. Dies betrifft in der Stadt Neu-Anspach die Grundschule an der Wiesenau. Die Anpassung der Teilnahmeentgelte für dieses Angebot erfolgt daher durch gesonderte Beschlussfassung mit der Vorlage Nr. XIII/89/2023.

Basierend auf dem Vergleich und der erheblichen Kostensteigerungen für die Stadt Neu-Anspach wird vorgeschlagen, die Kostensteigerung analog der Stadt Usingen vorzunehmen:

07:30-13:30 Uhr um jeweils 10,00 € zum 01.08.2023 und 01.08.2024

07:30-15:00 Uhr um jeweils 20,00 € zum 01.08.2023 und 01.08.2024

07:30-17:00 Uhr um jeweils 25,00 € zum 01.08.2023 und 01.08.2024

Modul	Betreuung Hasenberg aktuell	Bereuung Hasenberg nach Erhöhung 01.08.2023	Betreuung Hasenberg nach Erhöhung 01.08.2024
07:30-13:30	52,00 €	62,00 €	72,00 €
07:30-15:00	115,00 €	135,00 €	155,00 €
07:30-17:00	138,00 €	163,00 €	188,00 €

Das Betreuungsangebot am Hasenberg wird aktuell von durchschnittlich 130 Kindern besucht. Da die Betreuung tageweise und mit unterschiedlichen Modulen gebucht werden kann, liegt die Auslastung am niedrigsten freitags mit 85 Kindern und am höchsten donnerstags mit 131 Kindern. Die Auswirkung auf die zu erzielenden Mehreinnahmen durch den Hochtaunuskreis auf der Grundlage der vorgeschlagenen Erhöhung der Entgelte, lässt sich daher auch nicht genau beziffern. Nach einer Durchschnittsberechnung dürfte sie im ersten Jahr bei rund 28.000,00 € für das reguläre Betreuungsangebot liegen. Anteilig wären dies für das Jahr 2023 (ab 01.08.2023) rund 11.800,00 €.

Hinzu kommen noch die Mehreinnahmen durch die Buchung von Zukaufstunden und Ferienbetreuungen. Die Erhöhung der Zukaufstunden gemäß Beschlussvorschlag erfolgt um jährlich jeweils 1,00 €/Stunde. Die Erhöhung der Entgelte für die Ferienbetreuung, deren Kosten in voller Höhe von der Stadt zu tragen sind, wird von seither 57,50 € auf 68,25 €/Woche für das Jahr 2023 und 79,00 €/Woche für das Jahr 2024 vorgeschlagen.

Je nach Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Tarifsteigerungen bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen die Erhöhungen auf die Jahresabrechnungen und künftigen Abschlagszahlungen haben.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, ab dem Jahr 2025 analog des Verfahrens bei den Kindertagesstätten, eine jährliche Anpassung der Betreuungsentgelte im Umfang der Lebenshaltungskosten und der Tarifsteigerungen der Beschäftigten vorzunehmen.

Die Verwaltung weist abschließend noch darauf hin, dass mit dem Schuljahr 2026/2027 der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Schulkinder umgesetzt werden soll. Der Anspruch besteht an Werktagen für acht Stunden täglich. Es ist davon auszugehen, dass die Entgelte und die Verträge ab diesem Zeitpunkt neu festgelegt bzw. abgeschlossen werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird, unter Bezugnahme auf § 6 Abs. (2), Teilnahmeentgelt (neu Betreuungsentgelt), der geschlossenen Vereinbarung mit dem Hochtaunuskreis über den Betrieb des Betreuungszentrums an der Grundschule am Hasenberg vom 24.11./02.12.2014 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 26.08./02.09.2020 beschlossen, die Anlage 1, in der die Betreuungsentgelte für die Schülerbetreuung für die Grundschule am Hasenberg geregelt sind, ab dem 01.08.2023 wie folgt neu zu fassen:

### **ANLAGE 1:**

## Betreuungsentgelt:

Das Betreuungsentgelt wird gemäß dem folgenden Modulsystem erhoben und beträgt:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Entgelt (monatlich) ab 01.08.2023	Entgelt (monatlich) ab 01.08.2024
<b>Modul 1</b> an fünf Tagen/Woche	7.30 – 13.30 Uhr	62,00 €	72,00 €
<b>Modul 2</b> Betreuung an fünf Tagen/Woche Betreuung an vier Tagen/Woche Betreuung an drei Tagen/Woche Betreuung an zwei Tagen/Woche Betreuung an einem Tag/Woche	7.30 – 15.00 Uhr	135,00 € 108,00 € 81,00 € 54,00 € 27,00 €	155,00 € 124,00 € 93,00 € 62,00 € 31,00 €
<b>Modul 3</b> Betreuung an fünf Tagen/Woche Betreuung an vier Tagen/Woche Betreuung an drei Tagen/Woche Betreuung an zwei Tagen/Woche Betreuung an einem Tag/Woche	7.30 – 17.00 Uhr	163,00 € 130,40 € 97,80 € 65,20 € 32,60 €	188,00 € 150,40 € 112,80 € 75,20 € 37,60 €

## Zukaufstunden:

Um einen kurzfristig und kurzzeitig entstehenden erhöhten Betreuungsbedarf abzudecken, besteht die Möglichkeit, Zukaufstunden zu buchen. Hierfür werden zusätzlich zu den Betreuungsentgelten der jeweiligen Module die unten aufgeführten Entgelte fällig:

Kind in der Betreuung	Entgelt ab 01.08.2023	Entgelt ab 01.08.2024
angemeldet	7,00 € pro Zukaufstunde	8,00 € pro Zukaufstunde
nicht angemeldet	8,00 € pro Zukaufstunde	9,00 € pro Zukaufstunde

## Ferienbetreuung:

Das Entgelt für die Ferienbetreuung mit täglichen Betreuungszeiten von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr beträgt pro Woche:

Kind in der Betreuung	Entgelt ab 01.08.2023	Entgelt ab 01.08.2024
angemeldet	68,25 €	79,00 €

Die Betreuungsentgelte werden nach entsprechendem Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung zum 01.08.2025 neu angepasst.

-----

Weiter wird beschlossen, ab dem Jahr 2025 analog des Verfahrens bei den Kindertagesstätten, eine jährliche Anpassung der Betreuungsentgelte im Umfang der Steigerung des Preisindizes der Lebenshaltung und Index der Einzelhandelspreise sowie der Tarifsteigerungen der Beschäftigten vorzunehmen.

Thomas Pauli  
Bürgermeister

Anlage

1. Darstellung Kostenentwicklung KiT GmbH
2. Vergleich Kostenbeiträge Kommunen



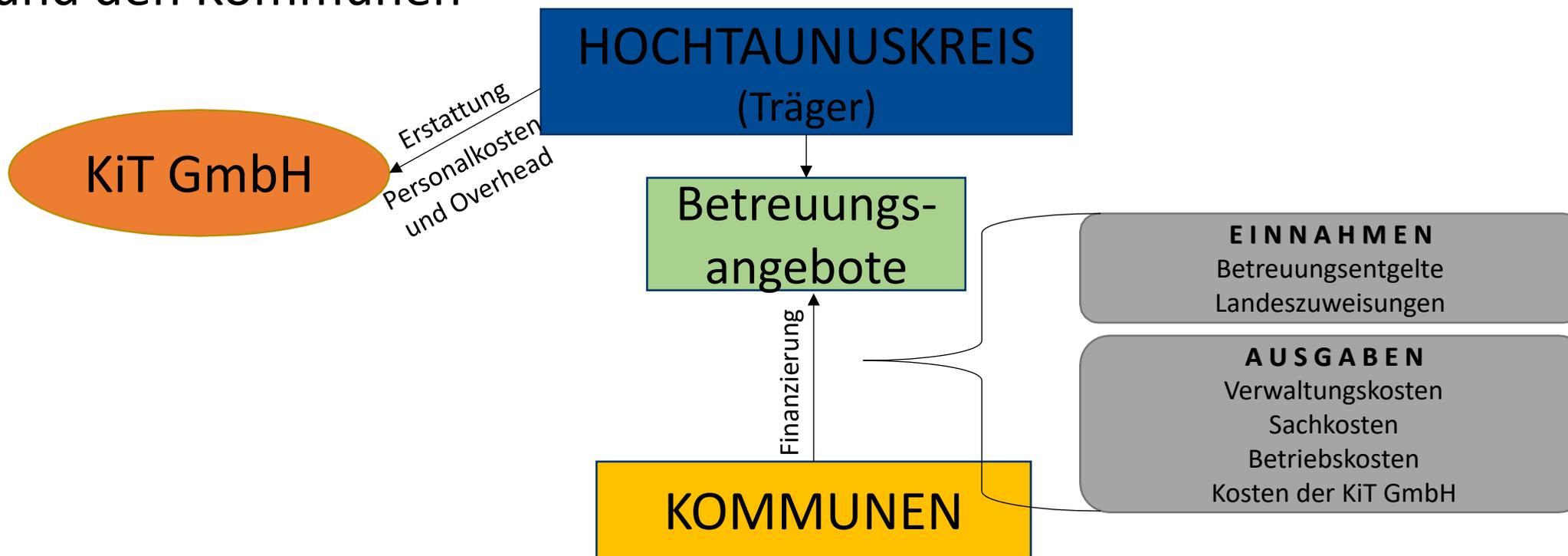
Kinderbetreuung im Taunus (KiT) GmbH

# Entwicklung der Kosten 2018-2023

für die Bereiche Verwaltung und Schülerbetreuung

# Auftragsverhältnis der KiT GmbH

- Die KiT GmbH ist als Dienstleister für den Hochtaunuskreis tätig
- Verwaltungsvereinbarungen bestehen zwischen dem Hochtaunuskreis und den Kommunen



# Überblick KiT GmbH

- Die KiT GmbH ist eine gemeinnützige GmbH – ein sogenannter Tendenzbetrieb
- Keine Gewinnerzielungsabsicht – aber Notwendigkeit der Kostendeckung
- Jahresergebnis 2021 – bei einem Umsatz (Erträge und Aufwendungen) in Höhe von 15 Millionen – Überschuss von 63.000 Euro (= 0,4 %)
- Monatliche Personalkosten von über 1 Million = nur mit Abschlägen zu finanzieren
- Tarifungebunden – keine Anwendung eines Tarifvertrages – aber Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz

# Überblick Aufgaben der KiT GmbH

- **3 Aufgabenbereiche:**

Betreuungsangebote an den Schulen, Teilhabe/Integrationshilfe, Kindertagesstätten

- **Personal:**

Über 700 Mitarbeiter/innen = hohe Fluktuation = Personalgewinnung, Einstellungsverfahren, Vertragliche Abwicklung

- **Steuerung der Aufgabenwahrnehmung vor Ort:**

pädagogische Fachberatung, Personaleinsatz, regionale Leitungstreffen der Betreuungseinrichtungen, Problemlösungen, Krisenmanagement bei krankheitsbedingtem Personalmangel

- **Finanzen:**

Budgetplanung, Rechnungswesen / Abrechnung der Leistungen

**Um diese Aufgaben erledigen zu können, wird ein entsprechender Verwaltungsbereich - Geschäftsstelle - benötigt**

# Ursachen Kostensteigerung 2018-2023

- Erhöhung der Mitarbeiterzahl in der Geschäftsstelle auf 13 Personen (Stand Ende 2022), zusammen 9,5 VZ für die Verwaltung einer Mitarbeiterzahl von über 700 Beschäftigten
- Hauptamtliche Geschäftsführung ab April 2021, Wechsel der Geschäftsführung zum Januar 2022
- Gründung des Betriebsrates im Jahr 2020 mit Freistellung von Personal, regelmäßige Betriebsversammlungen
- Anmietung von Büroräumen für die Geschäftsstelle und den Betriebsrat, gestiegene Mietneben- und Betriebskosten
- gesteigener Bedarf an Fortbildung und Rechtsberatung
- Einführung eines Jobtickets für alle Mitarbeiter/innen im Juni 2022
- Allgemeine Kostensteigerungen für 2022 und 2023
- vertragliche Bindung der B. A. D. GmbH als Dienstleister für betriebliche Gesundheitsvorsorge und Arbeitssicherheit ab 2023

# Kostenbereiche Verwaltung

- **Personalkosten:**

Lohn/Gehalt, Sozialabgaben, Stellenanzeigen, Jobticket, weitere Personalmaßnahmen

- **Miete / Betriebskosten:**

Miete Büroräume und Parkplätze, Mietnebenkosten, Betriebskosten

- **Sachkosten:**

Büro- und Verbrauchsmaterial, Abschreibungen, Fort- und Weiterbildung, Rechtsberatung, Betriebsversammlung, Bankgebühren, Gerichtskosten, Steuer- und Wirtschaftsprüfung, Beirat, Versicherungen, Veröffentlichungen, Personalkostenerstattungen, Kosten für Gesundheitsvorsorge und Arbeitsschutz

**Die Overheadkosten werden auf die verschiedenen Arbeitsbereiche verteilt. Die Umlage erfolgt in einem festgelegten, internen Verfahren (fachliche Zuordnung und pro Mitarbeiter/in)**

# Entwicklung der Kosten Verwaltung (Overhead)

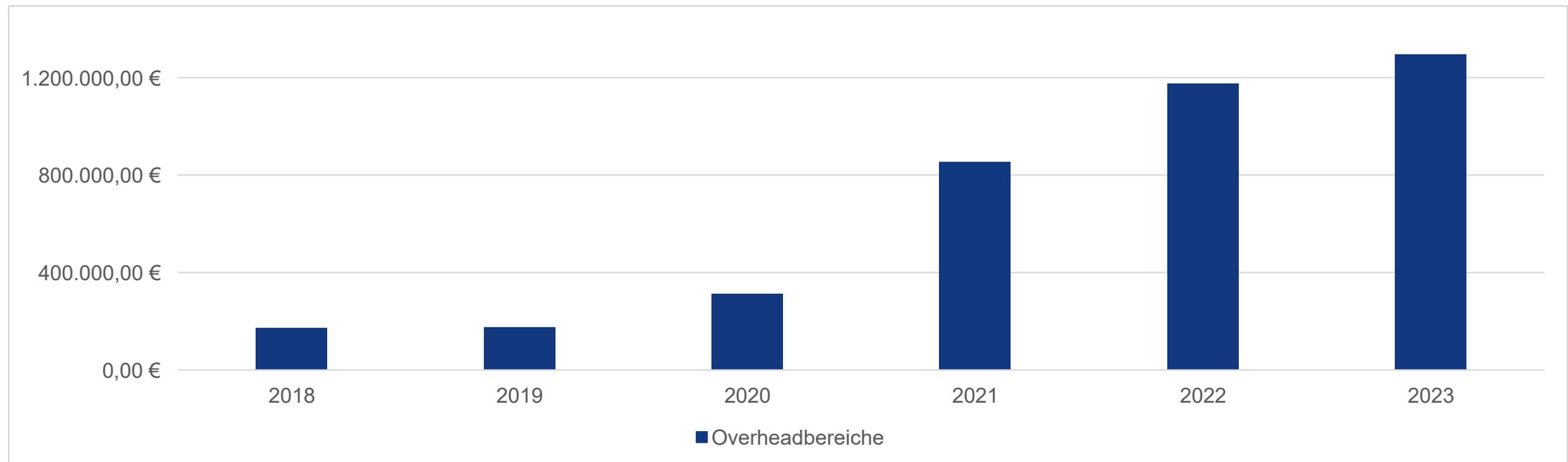
Overheadbereiche	2018	2019	2020	2021	2022*	2023*
Personalkosten	80.900,00 €	92.400,00 €	163.100,00 €	482.000,00 €	614.400,00 €	712.200,00 €
Miete / Betriebskosten	0,00 €	1.100,00 €	11.300,00 €	129.700,00 €	128.000,00 €	129.000,00 €
Sachkosten	139.300,00 €	141.600,00 €	185.100,00 €	297.500,00 €	459.800,00 €	455.100,00 €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>220.200,00 €</b>	<b>235.100,00 €</b>	<b>359.500,00 €</b>	<b>909.200,00 €</b>	<b>1.202.200,00 €</b>	<b>1.296.300,00 €</b>
Summe Einnahmen	48.200,00 €	58.800,00 €	48.200,00 €	56.800,00 €	28.300,00 €	2.700,00 €
<b>Overheadkosten</b>	<b>172.000,00 €</b>	<b>176.300,00 €</b>	<b>311.300,00 €</b>	<b>852.400,00 €</b>	<b>1.173.900,00 €</b>	<b>1.293.600,00 €</b>

Prozentuale Entwicklung	100%	103%	181%	496%	683%	752%
Prozentuale Steigerung zum Vorjahr	-	3%	77%	174%	38%	10%

Hinweis: In den ersten Jahren wurden die Verwaltungsaufgaben einschließlich Geschäftsführung durch Kreisbedienstete wahrgenommen

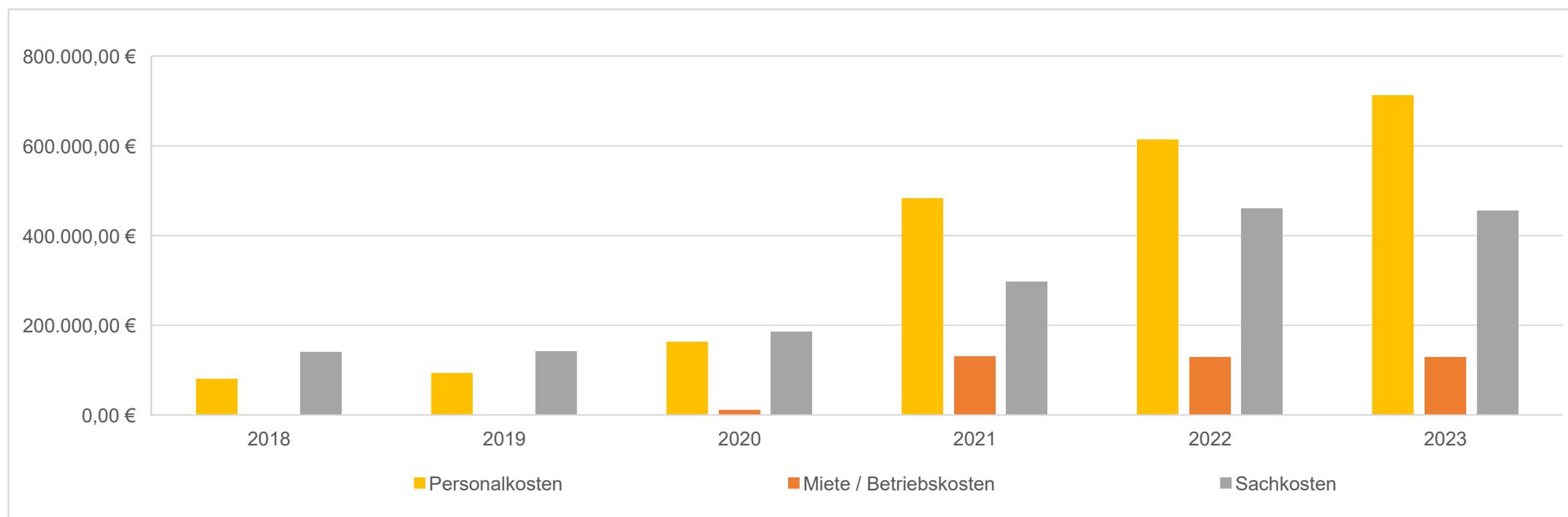
\* Planung für 2022 und 2023 |  
Stand November 2022

# Entwicklung Kosten Verwaltung



*Zusammenfassung*

# Entwicklung Kosten Verwaltung



# Entwicklung Kosten Personal

## Personelle Probleme

- Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung – teils mehr Abgänge als Zugänge
- Einschränkungen bei der Kompetenz der Bewerber – wegen schlechter Bezahlung
- Stundenlöhne an der Mindestlohngrenze – vielfach rund 11 Euro
- Forderung des Betriebsrats seit dessen Gründung 2020
- Notwendigkeit der Einführung eines neuen Entgeltsystems

## Daher Abschluss einer Betriebsvereinbarung zur Einführung eines neuen Entgeltsystems ab 01.07.2022

- mit Anwendung der Entgelttabellen des TVöD –VKA und TVöD VKA SuE
- mit Anwendung von Entgeltgruppen und Stufenzuordnung
- Anspruch auf die Sonderzahlung
- Anspruch auf die kommenden Tarifsteigerungen

# Kostenbereiche Schülerbetreuung

- **Personalkosten:**

Lohn/Gehalt, Sozialabgaben, Stellenanzeigen, weitere Personalmaßnahmen

- **Sachkosten:**

Umlage Overheadkosten, Kosten für Zeitarbeitspersonal, Reisekosten, Fort- und Weiterbildung, Übernahme von Schulgeldern zur Qualifizierung des Personals, Personalkostenerstattungen, Kosten für Berufsbekleidung (Küchenpersonal)

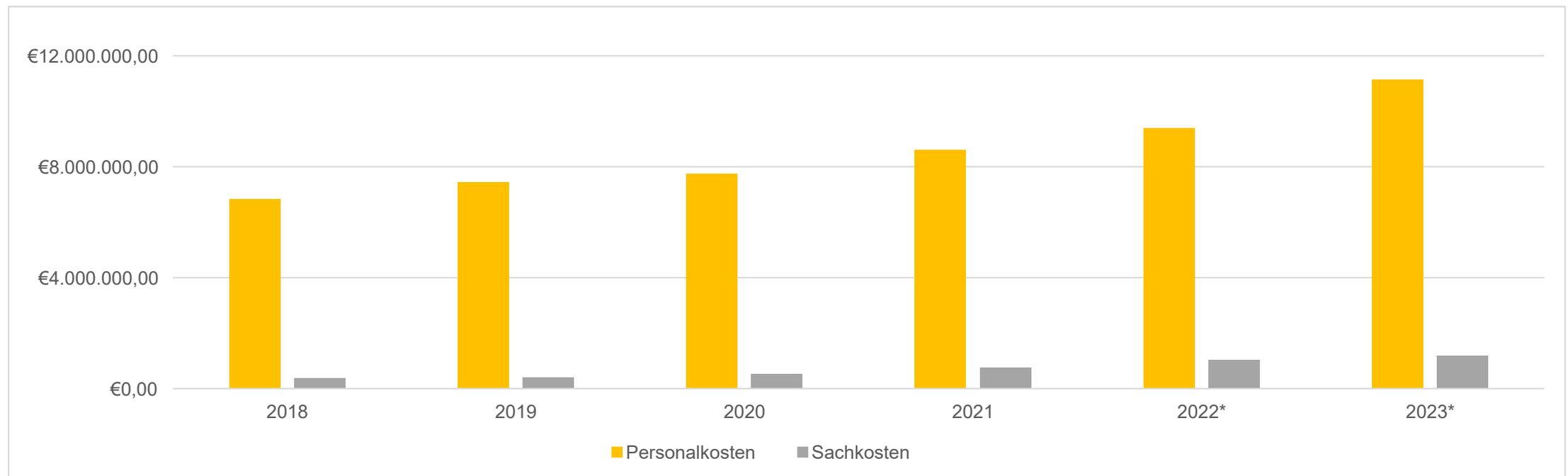
# Entwicklung der Kosten Schülerbetreuung

Schülerbetreuung	2018	2019	2020	2021	2022*	2023*
<b>Personalkosten</b>	6.816.700,00 €	7.440.000,00 €	7.729.500,00 €	8.614.700,00 €	9.378.600,00 €	11.124.700,00 €
<b>Sachkosten</b>	377.800,00 €	400.700,00 €	523.700,00 €	747.600,00 €	1.022.700,00 €	1.176.800,00 €
<b>Schülerbetreuung</b>	<b>7.194.500,00 €</b>	<b>7.840.700,00 €</b>	<b>8.253.200,00 €</b>	<b>9.362.300,00 €</b>	<b>10.401.300,00 €</b>	<b>12.301.500,00 €</b>

Prozentuale Entwicklung	100%	109%	115%	130%	145%	171%
Prozentuale Steigerung zum Vorjahr	-	9%	5%	13%	11%	18%

\* Planung für 2022 und 2023 | Stand November 2022

# Entwicklung Kosten Schülerbetreuung



# Ausblick

- Die Kostensteigerungen bei den Overheadkosten werden sich in 2022 und 2023 im Vergleich zu 2021 fortsetzen
- Danach sind dann die gravierendsten Steigerungen abgeschlossen
- Für 2024 ist dann nur noch mit einer moderaten Kostensteigerung in Abhängigkeit von den Tarifabschlüssen und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland zu rechnen

**Vergleich Kostenbeiträge Betreuungsangebote (ohne Pakt für den Nachmittag) der Kommunen**

Betreuungs- modul	Usingen Entgelt €	Usingen neu ab 01.08.23 Entgelt €	Usingen neu ab 01.08.24 Entgelt €	Neu- Anspach Entgelt €	Neu- Anspach neu ab 01.08.23 Entgelt €	Neu- Anspach neu 01.08.24 Entgelt €	Glas- hütten Entgelt €	Gräven- wiesbach Entgelt €	Gräven wiesbach neu Entgelt €	Weilrod Entgelt €	Schmitten Entgelt €	Königstein Entgelt €	Kronberg Entgelt €
07:30-13:30	40,00	50,00	60,00	52,00	62,00	72,00		48,00	75,00	40,00	45,00	50,00	50,00€
07:30-14:00	45,00	55,00	65,00				96,00					80,00	
07:30-15:00	100,00	120,00	140,00	115,00	135,00	155,00	140,00					165,00	130,00€
07:30-15:30								174,00	187,00				
07:30-16:00							165,00				165,00		
07:30-17:00	140,00	165,00	190,00	138,00	163,00	188,00		186,00	201,00	130,00		190,00	180,00 €



Datum, 29.03.2023 - Drucksachen Nr.:

**Vorlage**

**XIII/89/2023**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.04.2023	
Sozialausschuss	25.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Sozialausschuss	27.06.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2023	
Stadtverordnetenversammlung	13.07.2023	

**Betreuungsangebot an der Grundschule an der Wiesenau „Pakt für den Nachmittag“  
Anpassung der Teilnahmeentgelte**

**Sachdarstellung:**

Die Verwaltung bezieht sich zunächst auf die Vorlage Nr. XIII/84/2023 zur Anpassung der Teilnahmeentgelte an der Grundschule am Hasenberg.

Die Grundschule an der Wiesenau nimmt am „Pakt für den Nachmittag“ teil. Die Kosten für diese Grundschulen fallen weitaus geringer aus, da die Landesförderung entsprechend höher ist. Im Hochtaunuskreis wird dieses Modell außer in Neu-Anspach noch in Schmitten an der Jürgen-Schumann-Schule und in Friedrichsdorf an der Hardtwaldschule angeboten. Zum Vergleich sind die aktuellen Teilnahmeentgelte und die geplanten Erhöhungen in der nachfolgenden Tabelle gegenübergestellt.

Modul	Neu-Anspach	Neu-Anspach neu ab 01.08.23	Neu-Anspach neu ab 01.08.24	Schmitten	Friedrichsdorf
Mo. bis Do. 7:30 – 15:00 Uhr	70,00				64,00
7:15 – 15.00 Uhr		77,00	84,00	65,00	
Mo. bis Do. 7:30 – 17:00 Uhr	90,00				80,00
7:15 – 17.00 Uhr		99,00	108,00	80,00	
Mo. bis Fr. 7:30 – 15:00 Uhr	90,00				104,00
7:15 – 15.00 Uhr		99,00	108,00	80,00	
Mo. bis Fr. 7:30 – 17:00 Uhr	110,00				130,00
7:15 – 17.00 Uhr		121,00	132,00	100,00	

Zur Gebührenkalkulation bildete die Kostensteigerung von 20 %, die der Hochtaunuskreis eingerechnet hat, die Grundlage. Da eine 20 %ige Erhöhung nicht in einem Jahr an die Eltern weitergegeben werden soll, wurde eine Erhöhung von jeweils 10 % über zwei Jahre kalkuliert.

Der Hochtaunuskreis fordert ab dem Jahr 2022 für das Betreuungsangebot eine monatliche Zuweisung in Höhe von 3.000,00 € für Personal- und Sachkosten. Hinzu kommt eine eingeplante Tarifsteigerung von 3 %, so dass im Haushalt 2023 Mittel in Höhe von 37.080,00 € eingestellt wurden. Der städtische Anteil an den Personalkosten lag bisher bei 66 %. Hierbei wurde anteilig für die Stadt eine Betreuungszeit von 14.30 bis 17.00 Uhr und von 7.30 bis 8.00 Uhr, mithin 3 Stunden gerechnet. Neu ist, dass die Betreuung an der Grundschule jetzt um 7.15 Uhr beginnen soll und damit die Personalbemessung um diese viertel Stunde ausgeweitet wurde.

Ab dem Jahr 2020 wurden vom Hochtaunuskreis keine Abschläge mehr für die Grundschule an der Wiesenau gefordert und somit auch keine Zuweisungen mehr im Haushalt eingestellt. Die Einnahmen und Landesmittel reichten aus, um die Kosten zu decken. Ausnahme hiervon bildeten lediglich die Corona bedingten Einnahmeausfälle, die an den Kreis gezahlt wurden. Die Entgelte für die Schulbetreuung wurden letztmalig zum 01.02.2016 analog mit den Betreuungsentgelten für die Grundschule am Hasenberg angehoben. Zum 01.08.2016 begann die Teilnahme der Grundschule am „Pakt für den Nachmittag“. Mit der hierfür geschlossenen Verwaltungsvereinbarung wurden die Teilnahmeentgelte für dieses Betreuungsmodell wieder reduziert und die aktuell gültigen Betreuungsentgelte gemäß der oben abgebildeten Tabelle erhoben.

Für das Betreuungsangebot an der Wiesenau sind aktuell 120 Kinder angemeldet. Die Buchung der Module verteilt sich wie folgt:

Montags bis donnerstags 15.00 Uhr:	81 Kinder
Montags bis donnerstags 17.00 Uhr:	39 Kinder
Montags bis freitags 15.00 Uhr:	39 Kinder
Montags bis freitags 17.00 Uhr:	32 Kinder

Die durch die vorgeschlagene Erhöhung der Entgelte durch den Kreis erzielbaren Mehreinnahmen belaufen sich, bei einer Berechnung auf der Grundlage der gleichen Kinderzahlen und Modulbuchungen, im ersten Jahr auf rund 19.400,00 €. Anteilig für das Jahr 2023 (ab 01.08.2023) können damit Mehreinnahmen von rund 8.100,00 € generiert werden. Im zweiten Jahr beziffert sich die Mehreinnahme bei gleicher Kinderzahl und Modulbuchung auf rund 38.900,00 €.

Hinzu kommen noch die Mehreinnahmen durch die Buchung von Zukaufstunden und Ferienbetreuungen. Die Erhöhung der Zukaufstunden gemäß Beschlussvorschlag erfolgt jährlich um jeweils 1,00 €/Stunde. Da die Stadt die Kosten für die Ferienbetreuung in voller Höhe trägt, wird hier eine Erhöhung der Entgelte von seither 45,50 € auf 50,00 €/Woche für das Jahr 2023 und 55,00 €/Woche für das Jahr 2024 vorgeschlagen.

Je nach Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Tarifsteigerungen bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen die Erhöhungen auf die Jahresabrechnungen und künftigen Abschlagszahlungen haben.

Weiter wird vorgeschlagen, ab dem Jahr 2025 analog des Verfahrens bei den Kindertagesstätten, eine jährliche Anpassung der Kostenbeiträge im Umfang der Steigerung des Preisindizes der Lebenshaltung und Index der Einzelhandelspreise sowie der Tarifsteigerungen der Beschäftigten vorzunehmen.

Die Verwaltung weist auch hier darauf hin, dass mit dem Schuljahr 2026/2027 der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Schulkinder umgesetzt werden soll. Der Anspruch besteht an Werktagen für acht Stunden täglich. Es ist davon auszugehen, dass die Entgelte und die Verträge ab diesem Zeitpunkt neu festgelegt bzw. abgeschlossen werden.

Abschließend wird noch darüber informiert, dass für das Betreuungsangebot an der Grundschule an der Wiesenau inzwischen eine Änderungsvereinbarung vom Hochtaunuskreis vorgelegt wurde. Da hier noch ein Abstimmungsbedarf mit dem Kreis besteht, der bisher noch nicht erfolgen konnte, wird für die nächste Sitzungsrunde eine Vorlage vorbereitet und zur Beschlussfassung vorgelegt. Die mit dieser Vorlage zu beschließende Anlage 1, Teilnahmeentgelt, wird dann Bestandteil der Änderungsvereinbarung bilden.

## **Beschlussvorschlag:**

Es wird, unter Bezugnahme auf § 5 Abs. (3) der geschlossenen Vereinbarung mit dem Hochtaunuskreis über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ an der

Grundschule an der Wiesenau vom 15.08.2017 beschlossen, die Anlage 1, in der die Teilnahmeentgelte für die Schülerbetreuung an dieser Grundschule geregelt sind, ab dem 01.08.2023 wie folgt neu zu fassen:

## **ANLAGE 1**

### **Teilnahmeentgelte**

#### **Modul 1**

#### **Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)**

4 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr	77,00 € pro Monat ab dem 01.08.2023 84,00 € pro Monat ab dem 01.08.2024
5 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr	99,00 € pro Monat ab dem 01.08.2023 108,00 € pro Monat ab dem 01.08.2024

#### **Modul 2**

#### **Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)**

4 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr	99,00 € pro Monat ab dem 01.08.2023 108,00 € pro Monat ab dem 01.08.2024
5 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr	121,00 € pro Monat ab dem 01.08.2023 132,00 € pro Monat ab dem 01.08.2024

### **Zukaufstunden**

Um einen kurzfristig und kurzzeitig entstehenden erhöhten Betreuungsbedarf abzudecken, besteht die Möglichkeit, Zukaufstunden zu buchen. Hierfür werden, zusätzlich zu den Teilnahmeentgelten der jeweiligen Module, die unten aufgeführten Entgelte fällig:

<b>Kind in der Betreuung</b>	<b>Entgelt ab 01.08.2023</b>	<b>Entgelt ab 01.08.2024</b>
angemeldet	7,00 € pro Zukaufstunde	8,00 € pro Zukaufstunde
nicht angemeldet	8,00 € pro Zukaufstunde	9,00 € pro Zukaufstunde

### **Ferienbetreuung**

<b>Kind in der Betreuung</b>	<b>Entgelt ab 01.08.2023</b>	<b>Entgelt ab 01.08.2024</b>
angemeldet	50,00 € pro Woche ohne Essensentgelt	55,00 € pro Woche ohne Essensentgelt

Die Teilnahmeentgelte werden nach entsprechendem Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung zum 01.08.2025 neu angepasst.

-----

Weiter wird beschlossen, ab dem Jahr 2025 analog des Verfahrens bei den Kindertagesstätten, eine jährliche Anpassung der Kostenbeiträge im Umfang der Steigerung des Preisindizes der Lebenshaltung und Index der Einzelhandelspreise sowie der Tarifsteigerungen der Beschäftigten vorzunehmen.

Thomas Pauli  
Bürgermeister





Datum, **06.03.2023** - Drucksachen Nr.:

**Vorlage**

**XIII/61/2023**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	14.03.2023	
Sozialausschuss	25.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	

**Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2016**

**Sachdarstellung:**

In den letzten Jahren sind einige Besonderheiten im Zusammenhang mit der Verleihung von Verdienstnadeln aufgetreten, die in der Ehrenordnung nicht geregelt sind.

Dies waren:

- Die Möglichkeit eine Person posthum zu ehren;
- Die Möglichkeit, aufgrund geänderter äußerer Umstände und Informationen eine Verdienstnadel abzuerkennen bzw. eine Ehrung nicht durchzuführen.

Diese beiden Punkte sollen in der Ehrenordnung unter § 4 Verdienstnadeln ergänzt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, nachstehende 2. Änderungssatzung zur Ehrenordnung vom 14.06.2016, mit den Änderungen zu erlassen.

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.23 (GVBl. S. 90, 93) folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2016

zu erlassen:

**Artikel I**  
**§ 4 Verdienstnadeln**

Mit der Verdienstnadel werden Personen aus der Stadt Neu-Anspach geehrt, die sich um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben.

- (1) Die Auszeichnung können erhalten

- a) Mitglieder von Neu-Anspacher Vereinen, Parteien und Organisationen, die sich in den jeweiligen Vereins-, Partei- oder Organisationsvorständen bzw. als Abteilungs-, Sparten- oder Übungsleiter durch langjährige und engagierte Tätigkeit um den Verein, die Partei bzw. Organisation verdient gemacht haben.  
In der Regel sollte die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens 10 Jahre betragen haben. Auch eine 40-jährige aktive und engagierte Tätigkeit im Verein, kann mit einer Verdienstnadel geehrt werden;
- b) ehrenamtlich politisch Tätige, für mindestens 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit;
- c) Personen, die sich für die Stadt Neu-Anspach bzw. ihre Einwohner besonders verdient gemacht haben, auch wenn sie nicht in einem Verein sind.
- d) Personen, die sich zeitlebens für ihren Verein, ihre Partei, Organisation oder für die Stadt Neu-Anspach verdient gemacht haben und bereits verstorben sind.
- (2) Die Vorschläge für die Verleihung der Verdienstnadeln liegt bei den jeweiligen Vereinen, Parteien oder Organisationen für ihre Mitglieder. Diese sind schriftlich dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach einzureichen. Darüber hinaus sind die Stadt sowie ihre Bürger/innen berechtigt, weitere Vorschläge einzubringen.
- (3) Neben der Nadel werden die Auszuzeichnenden durch die Überreichung einer Urkunde, die die jeweiligen Verdienste enthält, geehrt.
- (4) Die Verdienstnadel kann nur einmal verliehen werden.
- (5) Die Entscheidung über die Verleihung der Verdienstnadeln trifft der Sozialausschuss der Stadt auf Vorschlag des Magistrats.  
Ebenso trifft der Sozialausschuss der Stadt auf Vorschlag des Magistrats die Entscheidung darüber, ob bereits anerkannte Verdienste, aufgrund geänderter Umstände, wieder aberkannt werden bzw. eine Ehrung nicht erfolgen soll.

## **Artikel II**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Thomas Pauli  
Bürgermeister



Datum, 15.03.2023 - Drucksachen Nr.:

## Vorlage

**XIII/77/2023**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.03.2023	
Sozialausschuss	25.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	

### Antrag der Sportgemeinschaft Hausen auf mindestens hälftigen Erlass der Kostenbeteiligung für das Jahr 2022

#### Sachdarstellung:

Die Sportgemeinschaft Hausen hat per E-Mail den dieser Vorlage angehängten Antrag auf teilweisen Erlass der Kostenbeteiligung für das Jahr 2022 eingereicht. Mit diesem beantragt sie einen Erlass der Kostenbeteiligung für mindestens die Hälfte.

Die Zahl der aktiven Mitglieder, die als Berechnungsgrundlage dienen, betragen 586. Bei einem Beitrag von 20,- € pro aktivem Mitglied sind 11.720,- € von der Sportgemeinschaft Hausen für das Jahr 2022 zu zahlen. Ein Erlass in Höhe von 50% bedeutet ein Verzicht auf Einnahmen in Höhe von 5.860,- €.

Im letzten Jahr konnte in der Sporthalle „Am Hasenberg“ nur teilweise Sport ausgeübt werden, da diese für die Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine durch den Hochtaunuskreis belegt wurde. Teilweise war es möglich, andere Räumlichkeiten anzubieten, wie z.B. die Dorfgemeinschaftshäuser. Hierfür wurden gesonderte Abrechnungen erstellt. Sportarten, wie Basketball, konnten nicht in den beiden anderen Drei-Feld-Sporthallen unterkommen, da diese voll ausgelastet waren.

Die Sperrung der Halle sowie der beiden Gymnastikräume ist für den Sportbetrieb bereits im März 2022 erfolgt. Eine Nutzung konnte in 2022 erst nach den Sommerferien im Laufe des Monats September wieder stattfinden. Dies entspricht einem Zeitraum von einem halben Jahr.

Der Hochtaunuskreis hat bereits im letzten Jahr signalisiert, dass die anteiligen Betriebskosten für diesen Zeitraum nicht an die Stadt Neu-Anspach weitergegeben werden. In der Regel liegt der von der Stadt zu erbringende Anteil bei ca. 35.000,- €/Jahr.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag der Sportgemeinschaft Hausen zu entsprechen und auf 50% der Kostenbeteiligung für das Jahr 2022 zu verzichten. Die Summe kann durch die Reduzierung der anteiligen Betriebskosten im Bereich der Sportförderung im Haushalt aufgefangen werden.

#### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Kostenbeteiligung 2022 für die Sportgemeinschaft Hausen auf 5.860,- € festzusetzen. Dies entspricht einem Erlass von 50 %. Gleichzeitig wird festgestellt, dass der Einnahmenverzicht von 5.860,-€ im Haushalt im Bereich der Sportförderung aufgefangen werden kann.

Thomas Pauli  
Bürgermeister

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:  
Die Kämmerei weist auf § 93 HGO „Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen“ hin.



Anlage

**Ludwig, Anke**

---

**Von:** Schriftführerin <schriftfuehrer@sghausen.de>  
**Gesendet:** Freitag, 10. März 2023 13:06  
**An:** Ludwig, Anke  
**Cc:** Daniel Buhlmann; Vorstand Dagmar; Kasse  
**Betreff:** Fwd: Fwd: Kostenbeteiligung der Vereine  
**Anlagen:** CCF\_000150.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang zu der unten angehängten Mail hatten wir, wie von Ihnen angefordert, die aktuellen Mitgliederzahlen der SG Hausen mitgeteilt.

Im Jahr 2022 war die SG Hausen in ihrem Sportbetrieb stark eingeschränkt, da sowohl die Halle als auch die Gymnastikräume vom Kreis für die Unterbringung der Flüchtlinge aus der Ukraine benötigt wurden. Gerne hat die SG Hausen ihren Obolus zur Flüchtlingskrise geleistet und ihre Hallenplätze in der Hasenberghalle zur Verfügung gestellt. Das bedeutete für die SG Hausen aber auch, dass sowohl die Halle als auch die Gymnastikräume einige Monate nicht belegt werden konnten. Die SG Hausen hat sich selbst Notbehelfe gesucht und soweit wie möglich den Sport im Freien ausgeübt.

**Da die Hasenberghalle im Jahr 2022 ca. ein halbes Jahr durch die SG Hausen gar nicht genutzt werden konnte, und die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand verbunden war, beantragt die SG Hausen für das Jahr 2022 die Kostenbeteiligung auf mindestens die Hälfte zu reduzieren.**

Die SG Hausen bittet um Überprüfung und hofft auf eine baldige positive Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

*Margit Hofmann-Brand*

*Schriftführerin der SG Hausen 05*

----- Weitergeleitete Nachricht -----

**Betreff:**Re: Kostenbeteiligung der Vereine  
**Datum:**Tue, 7 Mar 2023 12:51:23 +0100  
**Von:**Vorstand Dagmar <vorstand2@sghausen.de>  
**An:**Ludwig, Anke <anke.ludwig@neu-anspach.de>

Hallo Frau Ludwig,  
anbei unsere aktuellen Mitgliederzahlen.  
Viele Grüße  
Dagmar Fleischer



Aktenzeichen: Schollenberger/Ma  
Leistungsbereich: Technische Dienste und Landschaft

Datum, **19.04.2023** - Drucksachen Nr.:

**Vorlage**

**XIII/121/2023**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	25.04.2023	
Bauausschuss	26.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	

#### **2020-15, Sanierung Waldschwimmbad**

#### **Vorstellung der Ausführungsplanung und Ausschreibung der Bauleistungen**

#### **Sachdarstellung:**

Bereits im Jahr 2018 hat sich die Stadt im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ für die Bezuschussung der Sanierung des Waldschwimmbades beworben. Die Maßnahme wurde seinerzeit wegen Überzeichnung leider nicht in das Förderprogramm aufgenommen. Im Jahr 2020 hat der Bund dieses Förderprogramm neu aufgelegt und eine Bezuschussung von bis zu 500.000 € angekündigt. Zusätzlich ist eine Kumulierung mit dem Landesförderprogramm SWIM möglich geworden. Die Stadt hat daraufhin sowohl beim Bund als auch beim Land Hessen in den Jahren 2020 und 2021 entsprechende Förderanträge eingereicht und entsprechende Mittel in den Investitionshauhalt eingestellt. Nach langwierigen Prüfungen und Koordinierungsgesprächen sind im Oktober und November 2022 die Zuwendungsbescheide für die Bundes- und Landeszuschüsse bei der Stadt eingegangen.

Demnach ergibt sich für die Maßnahme die folgende vorläufige Kostensituation:

Gesamtbaukosten netto gemäß Kostenberechnung:	1.422.600 €
Bezuschussung Bund:	500.000 €
Bezuschussung Land:	427.000 €
Eigenanteil Stadt:	495.600 €

Um das Projekt weiter voranzutreiben, wurde nach Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens das Architekturbüro *koop.raumzeit*, das bei den Antragstellungen bereits planerisch tätig war, mit den restlichen Planungsleistungen (Leistungsphasen 5 – 8) beauftragt, siehe Magistratevorlage Nr. 70/2023.

Am 18.04.2023 wurden die aktuelle Ausführungsplanung, die vorgesehene Umsetzung sowie die derzeitige Kostensituation dem Magistrat, dem Arbeitskreis Waldschwimmbad, den Fraktionsvorsitzenden sowie dem Förderverein NAPS vorab vorgestellt. Die Schwimmmeister des Waldschwimmbades haben an diesem Termin ebenfalls teilgenommen. Nach der Präsentation von zwei Entwurfsalternativen und der Beantwortung verschiedener Fragen wird der dieser Vorlage beigefügten Ausführungsvariante der Vorzug gegeben.

Das Architekturbüro *koop.raumzeit* wird nun auf der Basis des vorgelegten Entwurfs alle Leistungsverzeichnisse für die Bauleistungen erstellen, damit die öffentlichen Vergaben durch die Stadt erfolgen können.

Es ist vorgesehen, mit der Baumaßnahme direkt nach dem Ende der diesjährigen Badesaison zu beginnen und sie möglichst zum Anfang der Schwimmbadöffnung Ende April 2024 abzuschließen.

Die Verwaltung schlägt schließlich vor, die als Anlage beigefügte Ausführungsplanung für die Sanierung des Waldschwimmbades umzusetzen, sowie die erforderlichen Bauleistungen auszuschreiben.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über den Investitionshaushalt 2023, I-Nr. 424-02-9, wo Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, die als Anlage beigefügte Ausführungsplanung für die Sanierung des Waldschwimmbades umzusetzen sowie die entsprechenden Bauleistungen auszuschreiben.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über den Investitionshaushalt 2023, I-Nr. 424-02-9, wo Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

Thomas Pauli  
Bürgermeister



Haushaltsrechtlich geprüft:

Anlage:

- Entwurf vom 21.08.2020, Planstand v. 18.04.2023

Aufstellfläche  
Wärmepumpen

TECHNIK

UMKLEIDEN

GASTSTÄTTE

KIOSK

Vorreinigung

Breitrutsche

Vorreinigung

Kinder-Rutsche  
(Bestand,  
neuer Standort)

Treppe

Wassertiefe: 0,88 - 1,48m

Leiter

Sicherheitszone

Wassertiefe: 1,48 - 3,00m

Wassertiefe: 3,00 - 3,50m

Leiter

Startblock

1m - Sprungbrett  
(Bestand)

Startblock

Startblock

3m - Sprungbrett  
(Bestand)

Startblock

Startblock

Startblock

Rollabdeckung

Einströmung

Nichtschwimmer

Schwimmer  
25m Sportbecken

Einströmung

Treppe

Leiter

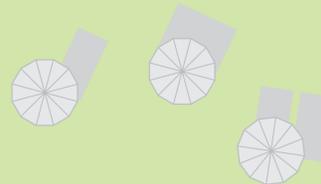
Einströmung

Leiter



Vorreinigung

Liegewiese





Datum, 19.04.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/117/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	25.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	

**Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach, in der Fassung der 1. Änderung vom 03.11.2022  
Änderung der Gebührensätze in § 28 EWS ab 01.06.2023**

### Sachdarstellung:

Im Stadtgebiet Neu-Anspach gibt es derzeit 16 Grundstücke auf denen das anfallende Abwasser in Abwassersammelgruben gesammelt wird. Die Entnahme des Abwassers überwacht die Stadt im Rahmen ihrer Kontrollfunktion. Die Firma Taunus Saugwagenbetrieb Peter Mag GmbH & Co. KG (TSW) entsorgt aufgrund des Vertrages über die Beseitigung von Fäkalschlamm vom 01.12.2015 den Fäkalschlamm (Abwasser) aus häuslichen Klär- und Abwassersammelgruben im Stadtgebiet Neu-Anspach.

Nach § 7 des Vertrags über die Beseitigung von Fäkalschlamm vom 01.12.2015 behalten die Preise für ein weiteres Jahr Gültigkeit, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Beginn des Kalenderjahres für das sie gelten sollen, durch einen der beiden Vertragspartner gekündigt werden. Auf Grund der aktuellen Preisentwicklung wurde, abweichend von diesem Vertrag, der Stadt eine Anpassung der Entsorgungspreise für das laufende Jahr 2023 von der Firma Taunus Saugwagenbetrieb mitgeteilt.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Preise seit 2015 nicht angepasst wurden, halten wir die Preiserhöhung für angemessen, so dass eine unterjährige Preisanpassung akzeptiert werden sollte.

Aufgrund der Preiserhöhung der Firma TSW werden folgende Änderungen des § 28, nach dem die Gebührenmaßstäbe und – sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben berechnet werden, mit Wirkung zum 01.06.2023 vorgeschlagen:

#### Absatz 1

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenen Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Gruben 66,50 € (bisheriger Gebührensatz 33,25 €), mindestens jedoch 199,50 € (bisheriger Gebührensatz 99,75 €) pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung/Tankfüllung. Die jeweils geltende Abnahmegebühr der Kläranlage wird pro Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Gruben, separat berechnet.

#### Absatz 2

Ist zum Absaugen des Inhaltes einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 15 m erforderlich, wird pro 3,00 m ein Gebührenzuschlag von 1,20 € erhoben. Der bisherige Gebührenzuschlag lag bei 3,09 €.

## **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 764, 766), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetztes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBL. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 01.04.2022 (GVBl. S. 184, 205) folgende

### **2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach vom 17.02.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.11.2022**

zu erlassen:

#### **Artikel I**

##### **§ 28**

#### **Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben**

- (1) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenen Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Gruben 66,50 €, mindestens jedoch 199,50 € pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung/Tankfüllung. Die jeweils geltende Abnahmegebühr der Kläranlage wird pro Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Gruben, separat berechnet.
- (2) Ist zum Absaugen des Inhaltes einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 15 m erforderlich, wird pro 3,00 m ein Gebührenzuschlag von 1,20 € erhoben.

#### **Artikel II**

##### **§ 40**

#### **In-Kraft-Treten**

Die 2. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird der bisherige § 28 Abs. 1 und 2 aus der 1. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung vom 03.11.2022 außer Kraft gesetzt.

Thomas Pauli  
Bürgermeister

Anlage  
Neukalkulation der Gebührensätze

Gebührensätze für Fäkalienabfuhr und zusätzlicher Verlegung Saugleitung

Preise der TSW und BSO:

TSW	25,00 € zzgl. MwSt. 50,00 € zzgl. MwSt.	ab 01.01.2016 ab 01.06.2023
BSO	17,00 € seit 2017	

Neukalkulation der Gebührensätze

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
Abfuhrpreis d. Entsorgungs- Unternehmens (TSW) inkl. MwSt.	29,75 €	59,50 €
Verwaltungsgebühr	<u>3,50 €</u>	<u>7,00 €</u>
<b>Summe</b>	<b>33,25 €</b>	<b>66,50 €</b>

Der Gebührensatz ist derzeit 33,25 € (§ 28 Abs. 1 EWS).

Vorschlag: Den Gebührensatz auf 66,50 €/m<sup>3</sup> anzuheben. Mindestgebühr auf 199,50 € (3 x 66,50 €) anheben.

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
Preis pro 3 m Verlegung Saug- Leitung, Fa. TSW (inkl. MwSt.)	3,09 €	1,19 €

Der Gebührensatz ist derzeit 3,09 € (§ 28 Abs. 2 EWS).

Vorschlag: Den Gebührensatz auf 1,20 € pro 3 m verlegter Saugleitung zu senken.

Die Verwaltungsgebühr war bisher auf 3,50 € festgelegt (entspricht ca. 11,7%).

Vorschlag: Die Verwaltungsgebühren auf 7,00 € zu erhöhen.

Die Abnahmegebühr der Kläranlage wird zuzüglich berechnet.



Datum, 14.03.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/75/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.03.2023	
Magistrat	18.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach (Wettaufwandsteuersatzung)**

#### **Sachdarstellung:**

Seit dem Jahr 2018 erhebt die Stadt Neu-Anspach eine Wettaufwandsteuer. Dies betraf in der Vergangenheit ein Wettaufwandbüro im Gebiet der Stadt Neu-Anspach.

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.09.2022 wurde die Wettaufwandsteuer für unzulässig erklärt.

Die Begründung lautete dazu, dass die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer unzulässig ist, weil eine solche Steuer nach Maßgabe des Art. 105 Abs. 2a GG den bundesrechtlich speziell im Rennwett- und Lotteriegesezt geregelten Steuern (Rennwett- und Sportwettensteuern) gleichartig ist. Eine Doppelbesteuerung ist unzulässig.

Auf die Lenkungswirkung der Wettbürosteuer müssen die Kommunen künftig verzichten. Zur Eindämmung von Wettbüros ist nun noch stärker auf das Bau- und Ordnungsrecht zu setzen.

Nach Information durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund empfiehlt es sich die Satzung formal durch die Gremien aufheben zu lassen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach (Wettaufwandsteuersatzung) aufzuheben.

#### **Aufhebung Wettaufwandsteuersatzung**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung und Bekanntmachung vom 7.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 11.05.2023 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach (Wettaufwandsteuersatzung)**

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 07.02.2018, in Kraft seit 01.07.2018, wird rückwirkend zum 01.01.2023 aufgehoben.

**Artikel II**

Die vorstehende Aufhebungssatzung wird gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Neu-Anspach öffentlich bekanntgemacht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neu-Anspach, 03.04.2023

Thomas Pauli  
Bürgermeister

Thomas Pauli  
Bürgermeister



Aktenzeichen: Corell  
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 13.03.2023 - Drucksachen Nr.:

**Vorlage**

**XIII/74/2023**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Stadtverordnetenversammlung		

**60-13-29 Betriebsverlagerung der Firmen Günter Röhrig GmbH Co. KG und Röhrig & Sohn Schrotthandel GmbH  
Verkauf des Grundstücks Gemarkung Westerfeld Flur 1 Flurstück 13/11  
Aufhebung des Beschlusses zur Festlegung des Verkaufspreises und gleichzeitige Festlegung eines neuen Verkaufspreises**

### **Sachdarstellung:**

Am 19.12.2017 (Vorlage 289/2017) hat die Stadtverordnetenversammlung den Verkaufspreis von 75,00 €/m<sup>2</sup> für die Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 1 Flurstücke 13/7 und 13/8 mit ca. 10.155 m<sup>2</sup> beschlossen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Beschluss zum Verkaufspreis aufzuheben und einen neuen Beschluss zum Verkaufspreises für Grund und Boden zu fassen.

Notwendig wird dieser Schritt aufgrund der in den letzten Jahren stark angestiegenen Baupreise. Die damals erstellte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung war bereits knapp kalkuliert. Neue Erkenntnisse im Rahmen des Bauleitplanverfahrens (z.B. Aufweitung der K723) sowie die Preissteigerungen für die Herstellung der Erschließung (Wasser, Kanal und Straße) machen eine Aufhebung des Verkaufspreises unumgänglich.

Es wird vorgeschlagen, den Kaufpreis für Grund- und Boden festzulegen, da dieser kalkulierbar ist. Alle weiteren Kosten sollten über den städtebaulichen Vertrag, welcher im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abgeschlossen wird, geregelt und abgerechnet werden.

Der Wert für Grund- und Boden setzt sich zusammen aus den Ankaufskosten für die Grundstücke, der Betriebsentnahmesteuer für einen Landwirt und Vermessung.

Zwischenzeitlich wurden die beiden Flurstücke im Umlegungsverfahren zum Flurstück 13/11.

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen,

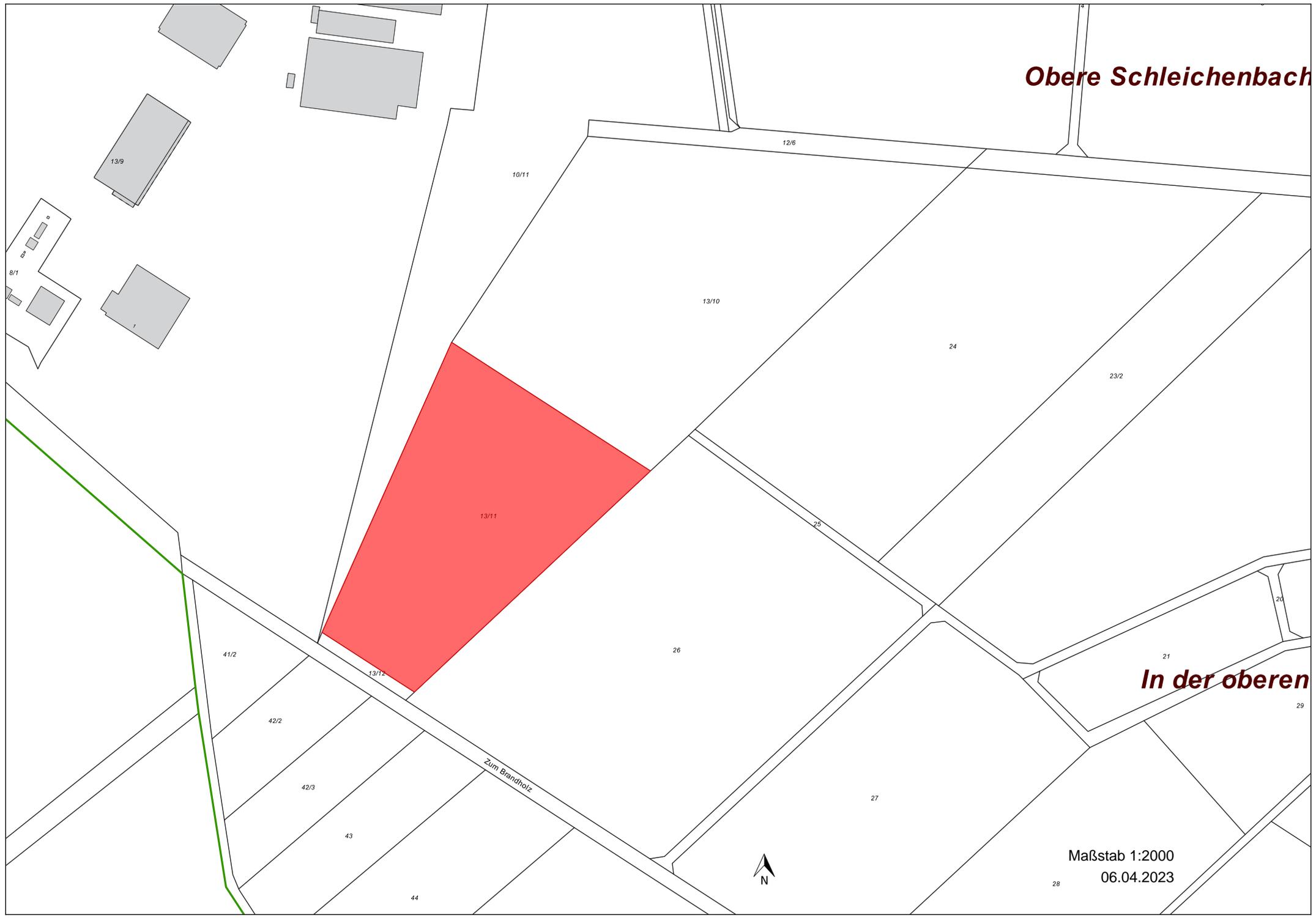
1. den Beschluss zu Festlegung des Verkaufspreises von 75,00 €/m<sup>2</sup> vom 19.12.2017 aufzuheben und
2. den Verkaufspreis für Grund und Boden für das Grundstück Gemarkung Westerfeld Flur 1 Flurstück 10.155 m<sup>2</sup> auf 359.040,- € festzusetzen. Die Kosten für Erschließung und natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleich werden mit dem städtebaulichen Vertrag abgerechnet.

Thomas Pauli  
Bürgermeister

Anlage:

1. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
2. Lageplan

**Obere Schleichenbach**



13/11

10/11

12/6

13/10

24

23/2

8/1

13/9

41/2

42/2

42/3

43

44

26

25

27

21

20

29

28

Zum Brandholz



Maßstab 1:2000  
06.04.2023

**In der oberen**

# Standortverlagerung Röhrig Alleinige Umsetzung Röhrig

## Kalkulation

LFD. Nr.	Maßnahme	Kosten/ Kostenschätzung €	Bemerkungen
1	<b>Grunderwerb</b>	359.040,--	
2	<b>Naturschutzrechtlicher Ausgleich</b>		
	Naturschutzausgleich Ankauf Punkte Ortenberg netto: 59.244,90 55 Cent je Ökopunkt	70.501,43	
	Artenschutzausgleich	Entfällt, da es auf eigener Fläche umgesetzt wird	
	Naturschutzausgleich Kanaltrasse	?	
3	<b>Straßenmäßige Erschließung</b>		Kosten lt. Mittelan- meldungen Haushalt Gesamt: 469.580,-
	Ausbau Zufahrt 475.00,-- €	275.000,--	
	Kostenbeteiligung Deponie 200.000,-- € Aufweitung K 723	194.580,--	
4	<b>Entwässerung</b>		Kosten lt. Mittelan- meldungen Haushalt Gesamt:
	Herstellung Schmutzwasserkanal Abzweig von privater Kanalleitung Deponie	373.000,--	
5	<b>Wasserversorgung</b>		Kosten lt. Mittelan- meldungen Haushalt
	Verlängerung des Verlauf auf Deponiegelände in die öffentliche Wegeparzelle (Wasserbeitrag)	47.131,37 €	
<b>GESAMTKOSTEN</b>		<b>1.319.252,80 €</b>	

Stand: 15.12.2022



Aktenzeichen: Knull  
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, 19.04.2023 - Drucksachen Nr.:

## Mitteilung

**XIII/119/2023**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	25.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	

### Vorläufige Kenntnisnahme über den Bedarf- und Entwicklungsplan der Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach

#### Sachdarstellung:

Entfällt.

#### Mitteilung:

Der Bedarf- und Entwicklungsplan der Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach wird den städtischen Gremien vorab zur Kenntnis gegeben.

Formell ist noch die Stellungnahme der Fachaufsicht (Kreisbrandinspektor) nötig. Diese wird – voraussichtlich bis zur nächsten Sitzungsrunde – eingeholt. Danach wird der Bedarf- und Entwicklungsplan zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Einleitung des anhängenden Planes verwiesen.

Thomas Pauli  
Bürgermeister



Bedarfs- und Entwicklungsplan  
der Feuerwehr der  
Stadt Neu-Anspach  
2022 - 2032



Projektbearbeitung & Finalisierung: Sebastian Knull  
Kämmerei Neu-Anspach

Grundlage: Erst-Entwurf des Bedarfs- und Entwicklungsplans  
Ingenieurbüros Wohmann  
Alexander Wohmann, M.Eng.  
Dipl.-Verw. Wolfgang Reinhardt  
Am Stegskreuz 8, 65719 Hofheim am Taunus  
<https://www.brandschutz-wohmann.de/>  
Bearbeitungsstand: 04.04.2022

Datenbestand: 30.06.2020 Personalbestände  
2015 – 2019 Auswertung Einsätze  
31.03.2023 Sonstiges

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Hilfsfrist</b> .....	<b>9</b>
3.1	Schutzbereiche / Löschbezirke .....	11
3.2	Anspach .....	12
3.3	Hausen-Arnsbach .....	13
3.4	Rod am Berg.....	14
3.5	Zusammenfassung 10-minütige Hilfsfrist.....	15
3.6	Hilfsfristanalyse Hessenpark, Segelflugplatz, Stahlhainer Grund .....	16
3.7	Hilfsfristanalyse Stufe 2 (20-30 Minuten) .....	17
<b>4</b>	<b>Risikobewertung</b> .....	<b>19</b>
4.1	Anspach .....	20
4.2	Hausen-Arnsbach .....	27
4.3	Rod am Berg.....	34
4.4	Spezifische örtliche Risiken .....	41
4.4.1	Stahlhainer Grund .....	41
4.4.2	Hessenpark.....	41
4.4.3	Deponiepark Brandholz.....	41
4.4.4	Sonstige Risiken.....	42
4.5	Übersicht der Gefährdungsstufen .....	43
<b>5</b>	<b>Analyse Ist-Zustand – Vorhandene Strukturen</b> .....	<b>44</b>
5.1	Stadt Neu-Anspach.....	44
5.2	Feuerwehrgereätehäuser und Fahrzeugausstattung .....	45
5.2.1	Anspach .....	45
5.2.2	Hausen-Arnsbach .....	48
5.2.3	Rod am Berg .....	50
5.3	Personalbestand .....	52
5.3.1	Personalbestand Anspach .....	52
5.3.2	Personalbestand Hausen.....	55
5.3.3	Personalbestand Rod am Berg .....	58
5.3.4	Personalprognose.....	61
5.4	Organisationsstrukturen.....	64
5.4.1	IKZ Zweckverband Feuerwehrtechnische Dienste .....	64
5.4.2	Katastrophenschutz.....	65
5.4.3	Sachbearbeiter Verwaltung.....	66
5.4.4	Alarm- und Ausrückordnung .....	67
5.4.5	Zusätzliche gesetzliche Aufgaben.....	67
<b>6</b>	<b>Soll-Zustand, Ausstattung der Stadtteile</b> .....	<b>69</b>
6.1	Ausstattung nach FwOV.....	69
6.1.1	Anspach .....	69
6.1.2	Hausen-Arnsbach .....	70
6.1.3	Rod am Berg .....	70

6.1.4	Ausrüstung der Ausrüstungsstufe 3 .....	70
<b>6.2</b>	<b>Ausstattung nach spezifischen örtlichen Risiken .....</b>	<b>70</b>
<b>7</b>	<b><i>Soll-/Ist-Vergleich</i> .....</b>	<b>72</b>
<b>7.1</b>	<b>Fahrzeuge .....</b>	<b>72</b>
7.1.1	Anspach .....	72
7.1.2	Hausen-Arnsbach .....	73
7.1.3	Rod am Berg .....	74
<b>7.2</b>	<b>Gerätehäuser .....</b>	<b>76</b>
7.2.1	Maßnahmen am Gerätehaus Anspach .....	76
7.2.2	Maßnahmen am Gerätehaus Hausen .....	76
7.2.3	Maßnahmen am Gerätehaus Rod am Berg .....	77
<b>7.3</b>	<b>Geräte für Feuerwehr und Katastrophenschutz .....</b>	<b>78</b>
<b>7.4</b>	<b>Persönliche Ausrüstung / Schutzausrüstung .....</b>	<b>79</b>
<b>7.5</b>	<b>Soll-/Ist Vergleich Personal .....</b>	<b>79</b>
7.5.1	Anspach .....	79
7.5.2	Hausen-Arnsbach .....	81
7.5.3	Rod am Berg .....	82
7.5.4	Zusammenfassung .....	83
<b>8</b>	<b><i>Investitionsprogramm</i> .....</b>	<b>85</b>
8.1	Fahrzeugbeschaffung .....	85
8.2	Geräte- und Schutzkleidungsbeschaffung .....	86
<b>9</b>	<b><i>Löschwasserversorgung</i> .....</b>	<b>88</b>
<b>10</b>	<b><i>Maßnahmen</i> .....</b>	<b>91</b>
<b>11</b>	<b><i>Zusammenfassung</i> .....</b>	<b>93</b>
<b>12</b>	<b><i>Stellungnahme des Kreisbandinspektors</i> .....</b>	<b>95</b>
<b>13</b>	<b><i>Quellenverzeichnis</i> .....</b>	<b>96</b>
<b>14</b>	<b><i>Abbildungsverzeichnis</i> .....</b>	<b>96</b>
<b>15</b>	<b><i>Tabellenverzeichnis</i> .....</b>	<b>97</b>
<b>16</b>	<b><i>Abkürzungsverzeichnis</i> .....</b>	<b>98</b>

## 1 Einleitung

Bei diesem Dokument handelt es sich um einen Bedarfs- und Entwicklungsplan der Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach auf Basis des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602).

Mit diesem Bedarf- und Entwicklungsplan (BEP) wird der bisherige Plan der Stadt Neu-Anspach mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2010, fortgeschrieben und ersetzt.

Die Stadtverwaltung Neu-Anspach hat dem Brandschutzsachverständigenbüro „Wohmann“ den Auftrag zur Erstellung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung erteilt. Am 14.12.2020 wurde seitens des Ingenieurbüros der erste Vorabzug der Stadtverwaltung zur Durchsicht und Prüfung zur Verfügung gestellt, bevor der Plan zur Aufsichtsbehörde, dem Kreisbrandinspektor, zur Abstimmung zugeleitet wurde.

Da die Erstellung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe erfolgt, gibt es seitens des Landes Hessen weder eine Durchführungsverordnung noch eine Empfehlung über Art und Umfang. Aus den in Kapitel 2 beschriebenen gesetzlichen Grundlagen gehen aber Pflichtinhalte und notwendige Analysen hervor.

Um den Städten und Gemeinden eine Bearbeitungsmöglichkeit aufzuzeigen und den Aufsichtsbehörden eine kreisweite Vergleichsmöglichkeit zu ermöglichen, hat der Hessische Landesfeuerwehrverband Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe der Städte und Gemeinden (Stand: 17.07.2022) veröffentlicht.

Im Abstimmungsgespräch zwischen Ingenieurbüro, Fachaufsicht, Stadtbrandinspektoren und Verwaltung am 30.03.2022 zeichnete sich bereits ab, dass der vorliegende BEP formelle Fehler aufwies und Pflichtinhalte fehlten. Aus den Erfahrungen, den die Stadtverwaltung mit der Aufstellung und insbesondere Prüfung der Bedarf- und Entwicklungspläne Usingen und Glashütten gemacht hatte, schien es wenig zielorientiert, den vorliegenden Entwurf so in die städtischen Gremien zu geben. Dortige Beanstandungen würden in großen Teilen auch auf den vorliegenden Entwurf zutreffen. Die am 15.03.2023 eingegangene Stellungnahme des Kreisbrandinspektors bestätigte diese Annahmen.

Um unnötig hohe Prüfgebühren zu vermeiden, Beanstandungen zu minimieren und womöglich nur lückenhafte Erkenntnisse zu ziehen, wurde entschieden, den BEP grundlegend zu überarbeiten. Aus den Erfahrungen aus Usingen und Glashütten ist die notwendige Expertise in der Stadtverwaltung vorhanden, um den Plan selbstständig, ohne Einschaltung eines Ingenieurbüros und insbesondere zeitnah zu überarbeiten. Zutreffende Analysen und Erkenntnisse aus dem bis dato vorliegendem Entwurf wurden übernommen, auch wenn dadurch der zu Grunde gelegte Datenbestand variiert.

Die aktuellen Hinweise und Empfehlungen des Landesfeuerwehrverbands (Stand 2022) und des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises wurden bei dieser Bedarfs- und Entwicklungsplanung nun so weit wie möglich berücksichtigt.

Um die Verständlichkeit und Lesbarkeit so einfach wie möglich zu halten, wird dieser BEP nur auf das Nötigste beschränkt. Weit ausschweifende und nicht zielbringende Ausführungen werden unterbunden.

Die Herkunft der Daten zur Erstellung dieses BEP werden in einem Literaturverzeichnis dargestellt. Daten, bei denen kein Verweis vorhanden ist, wurden durch Mitarbeiter der Stadt Neu-Anspach bereitgestellt.

Da der BEP auch Erkenntnisse des Ingenieurbüros verarbeitet, bezieht sich der Datenbestand des Personals auf den 30.06.2020, des Einsatzaufkommens aus dem Durchschnitt der Jahre 2015-2019. Allgemeine Daten wurden, sofern nötig und ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand, auf die Gegenwart fortgeschrieben. Aufgrund der bereits nicht mehr ganz aktuellen Datenbestands wird empfohlen, die Fortschreibung des BEPs nicht erst nach 10 Jahren durchzuführen, sondern spätestens 2030 oder, wenn sich örtliche Verhältnisse z.B. durch den Neubau eines Gerätehauses vorzeitig ändern.

Dieser BEP wurde im Vorfeld mit den Stadtbrandinspektoren erörtert und abgestimmt. Anschließend wurde er dem Kreisbrandinspektor zugeleitet, um ihn mit einer erneuten Stellungnahme zu versehen.

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach legt danach den BEP der Stadtverordnetenversammlung zur endgültigen Beratung und Beschlussfassung vor.

Mit der Beschlussfassung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes legt letztlich die Stadtverordnetenversammlung fest,

- dass die Schutzziele in Neu-Anspach definiert sind,
- dass die innerhalb der Hilfsfrist nicht zu erreichenden Gebiete, Flächen, Gebäude, Straßen usw. bekannt sind und in Kauf genommen wird, dass Bereiche somit nicht den optimalen Schutz genießen können,
- ob die technische Ausstattung der Feuerwehr im Rahmen der örtlichen Notwendigkeiten angepasst wird (Reduzierung auf das gesetzliche Mindest-Soll oder Erhöhung).
- dass die zur Verwirklichung erforderlichen Mittel in die Haushalte der Folgejahre zeitnah nach Dringlichkeit einzustellen sind.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) ist im „Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz“ (HBKG) § 1 Abs. 1 geregelt.

Während der abwehrende Brandschutz die Sicherung von Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen vor Bränden und Explosionen zum Ziel hat, verstehen sich die Aufgaben der Allgemeinen Hilfe als Maßnahme zur Sicherung von Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen, bei Explosionen, Unfällen, Betriebsstörfällen, Natur- oder ähnlichen Ereignissen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 HBKG haben zunächst die Gemeinden als zuständige Stellen diese Gefahrenabwehrmaßnahmen zu gewährleisten. Diese Aufgaben sind den Gemeinden als (pflichtige) Selbstverwaltungsangelegenheit (Art. 28 Abs. 2 GG, § 2 Abs. 2 HBKG) übertragen.

Zur Durchführung dieser Aufgaben haben Gemeinden in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten (§ 3 Abs.1 HBKG).

Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist die umfassende und begründete Darstellung der vorausschauenden Ermittlung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen Bedarfs an Personal, Gebäuden, Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehren einer Gemeinde (§§ 1 und 2 FwOV).

Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung besteht im Wesentlichen aus den beiden Komponenten

- Risikoermittlung (Gefährdungsstufen nach FwOV und Risikoermittlung)
- Bedarf bzw. Stärke- und Ausstattungsempfehlung.

Um die bestehenden Risiken für eine Kommune erfassen zu können, ist eine Analyse erforderlich.

Die in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungspläne der Gemeinden sind alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der Verhältnisse fortzuschreiben. Sie beinhalten:

1. eine Analyse der im Gemeindegebiet bestehenden Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen, der Löschwasserversorgung sowie eine Aufstellung über die personelle Stärke, die Verfügbarkeit, die Ausbildung und die Ausrüstung der Feuerwehr (Ist-Wert),
2. die Ermittlung der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr auf der Grundlage der in Anlage 1 festgelegten Richtwerte für die Ausrüstung der Feuerwehren unter Beachtung der festgestellten Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie der Hilfsfrist nach § 3 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung nach den anerkannten Regeln

- der Technik, mindestens nach den Technischen Regeln – Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (Soll-Zustand),
3. eine Gegenüberstellung der vorhandenen und der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr sowie der vorhandenen und erforderlichen Löschwasserversorgung,
  4. die Dokumentation festgestellter Mängel (Ist-Zustand) als negative Abweichung vom Soll-Zustand nach Nr. 2, die daraus resultierenden notwendigen Maßnahmen zur Abstellung der Mängel zur erforderlichen Angleichung des Ist-Zustandes an den Soll-Zustand in angemessener Frist für die Entwicklungsplanung.
  5. eine Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Kindergruppen und Jugendfeuerwehren,
  6. die Aufstellung einer Investitionsplanung für die Dauer der Gültigkeit des Bedarfs- und Entwicklungsplans, in der die erforderlichen Angleichungen, die geplanten Ersatzbeschaffungen und alle weiteren notwendigen Maßnahmen enthalten sind.

### 3 Hilfsfrist

Feuerwehren sind gemäß § 3 Absatz 2 HBKG so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.

Feuerwehreinheiten müssen in die Lage versetzt werden, mit geeigneten Gerätschaften so rechtzeitig Einsatzmaßnahmen einleiten zu können, dass für Menschen in Gefahrensituationen noch eine reelle Chance besteht gerettet werden zu können.

Studien haben gezeigt, dass zur Lebensrettung einer durch Brandrauch geschädigten Person spätestens 13 Minuten nach deren begonnener Rauchgasintoxikation die Wiederbelebung einsetzen muss. Die Überlebensgrenze nach Beginn der Rauchgasintoxikation liegt bei 17 Minuten. Bei intensiver Belastung mit Rauchgasen verkürzt sich diese Zeit allerdings deutlich.

Weiterhin haben Studien ergeben, dass der so genannte Flashover (Durchzündung, schlagartige Brandausbreitung) aufgrund des chemisch-physikalischen Reaktionsverlaufes ca.18 Minuten nach dem Brandausbruch erfolgt.

Der Gesetzgeber hat auch letztlich aufgrund der vorgenannten Erkenntnisse eine Hilfsfrist von zehn Minuten festgelegt.

Unberücksichtigt bleiben hierbei:

1. vorhersehbare außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise bei weit entfernt liegenden oder schwer erreichbaren Einzelobjekten oder weit entfernt liegenden oder schwer zugänglichen Verkehrswegen,
2. unvorhersehbare nicht einplanbare Ereignisse, wie beispielsweise bei Verkehrsstaus, Paralleleinsätzen der Feuerwehr, Schnee, Eisglätte, Unwetter oder auch befristeten Sperrungen von Verkehrswegen,
3. ungewöhnliche, vom Normalzustand abweichende Umstände oder Gegebenheiten, bei denen die Einhaltung der Regelhilfsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellem Aufwand möglich ist.

Mit der Definition „in der Regel innerhalb von 10 Minuten zu erreichen“ werden diese Umstände berücksichtigt. Daher spricht man bei 95 % Erreichungsgrad von einer ausreichenden Hilfsfristabdeckung.

Nach den Empfehlungen zur Durchführung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe des LFV Hessen, die Eingang in die FwOV 2022 gefunden hat, wird eine Standard-Ausrückzeit von 5 Minuten festgelegt. Dadurch bleiben weitere 5 Minuten Fahrzeit übrig.

In der ersten Stellungnahme zum BEP Entwurf des Ingenieurbüros führt die Fachaufsicht, der Kreisbrandinspektor aus, dass sich die Hilfsfrist aus Ausrückzeit, Anfahrtszeit und Erkundungszeit zusammensetzt. Für den letztgenannten Punkt wird planerisch eine Minute angesetzt, sodass sich die Anfahrtszeit auf 4 Minuten reduziert.

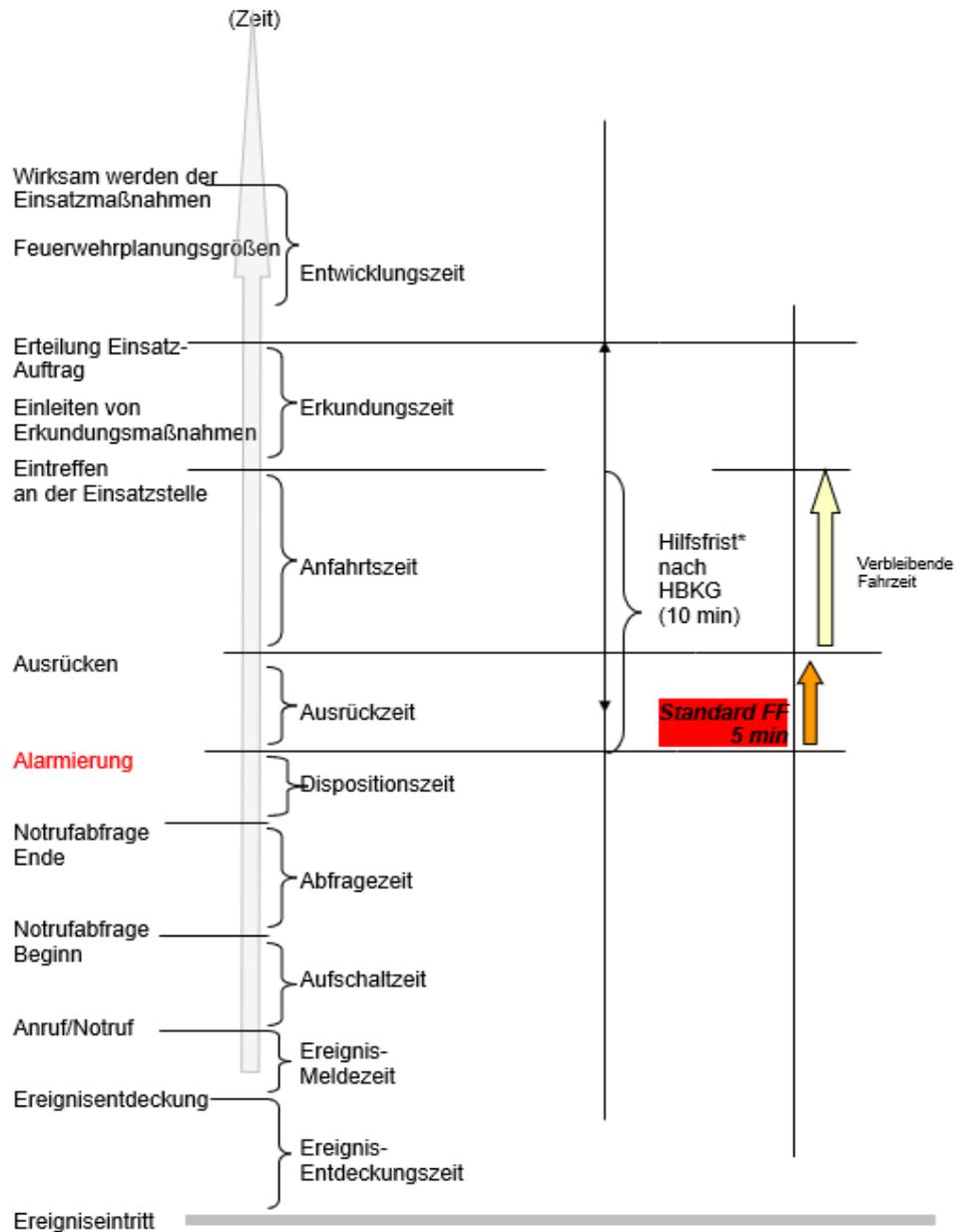


Abbildung 1: Hilfsfristermittlung, Quelle: FwOV 2022

Auch wenn diese Auffassung aus der aktuellen Gesetzeslage nicht heraus zu lesen ist, wird die Prüfung der Hilfsfrist mit 4 Minuten Fahrzeit durchgeführt, da sich das Ergebnis der Analyse hierdurch nicht grundlegend verändert. Grafisch wird dargestellt, welches Gebiet innerhalb einer Fahrzeit von 4 Minuten abgedeckt wird. Diese Gebiete sind auf den jeweiligen Abbildungen rot eingefärbt. In der Zusammenfassung werden die Hilfsfristen der jeweiligen Löschezirke übereinander gelegt. Diese Analyse der Gesamtstadt wird dann im Folgenden noch mal ergänzt um eine Hilfsfrist bei 5 Minuten Fahrzeit.

Die Erreichbarkeitsanalyse berücksichtigt keine Verwendung von Sondersignal. Sie berechnet die Fahrzeiten mit einem normalen PKW im Verkehr. Diese Annahme ist vergleichbar mit LKW mit Sondersignal.

### 3.1 Schutzbereiche / Löschbezirke

Grundsätzlich sieht die Hessische Brandschutzgesetzgebung Feuerwehrstandorte in allen Stadtteilen einer Kommune vor. Für den Stadtteil Westerfeld war daher ebenfalls eine Bewertung der Sollwerte für Personal und Ausrüstung vorzunehmen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass keine der erforderlichen Vorgaben eingehalten wird. Diese Problematik wurde mit der Aufsichtsbehörde (Kreisbrandinspektor des Hochtaunuskreises) besprochen. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Stadtteilfeuerwehr Westerfeld aufgelöst wurde und die Sicherstellung des Brandschutzes grundsätzlich durch die Stadtteilfeuerwehr Anspach mit Zustimmung des Kreisbrandinspektors übernommen wird. Aus diesem Grunde wurden in der neuerlichen Beurteilung alle Daten und Werte des Stadtteils Westerfeld dem Löschbezirk der Stadtteilfeuerwehr Anspach zugerechnet.

Das Einsatzgebiet ist in Anlehnung an die Stadtteilgrenzen nach Auflösung der Stadtteilfeuerwehr Westerfeld in drei Löschbezirke aufgeteilt. Jede Stadtteilfeuerwehr ist mit ihren Gerätschaften in einem eigenen Feuerwehrhaus untergebracht.

Die Löschbezirke sowie der Standort des Feuerwehrhauses der einzelnen Stadtteilfeuerwehren kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

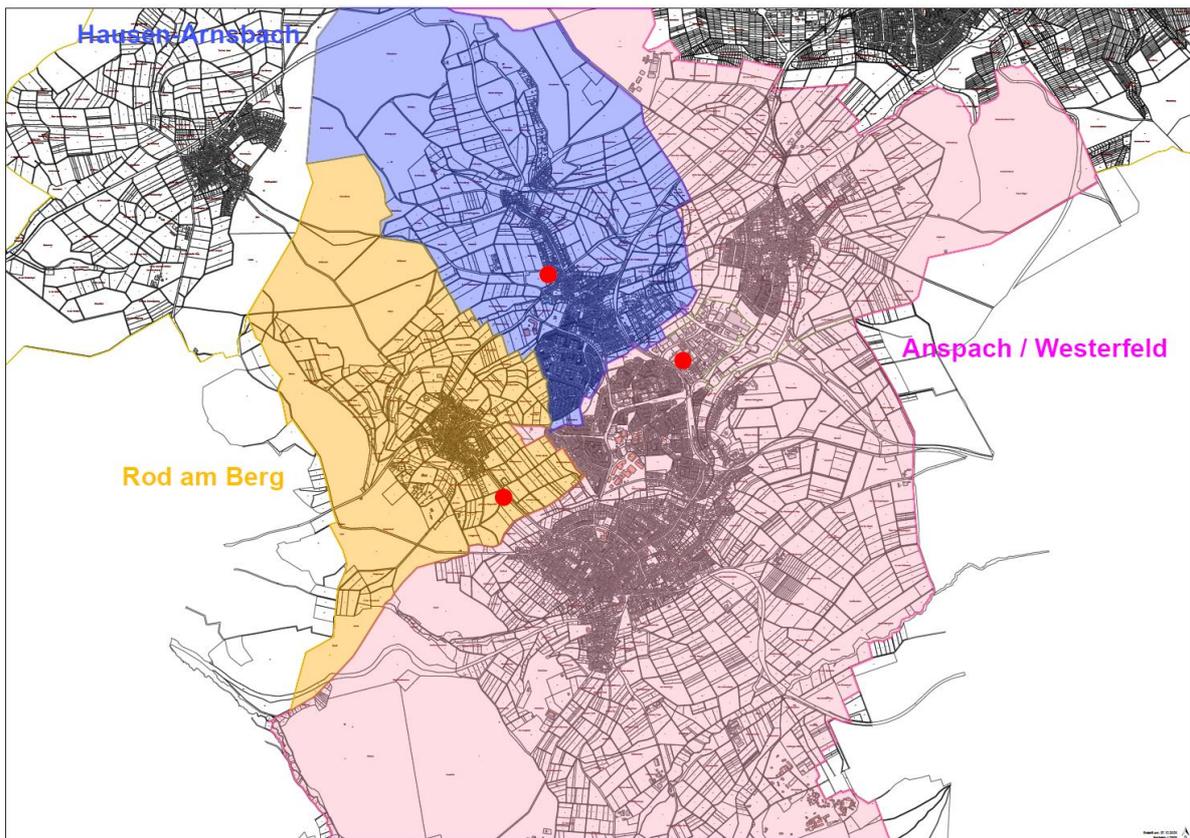


Abbildung 2: Darstellung der Löschbezirke; Quelle: Google Maps bzw. Ordnungsamt Stadt Neu-Anspach

## 3.2 Anspach

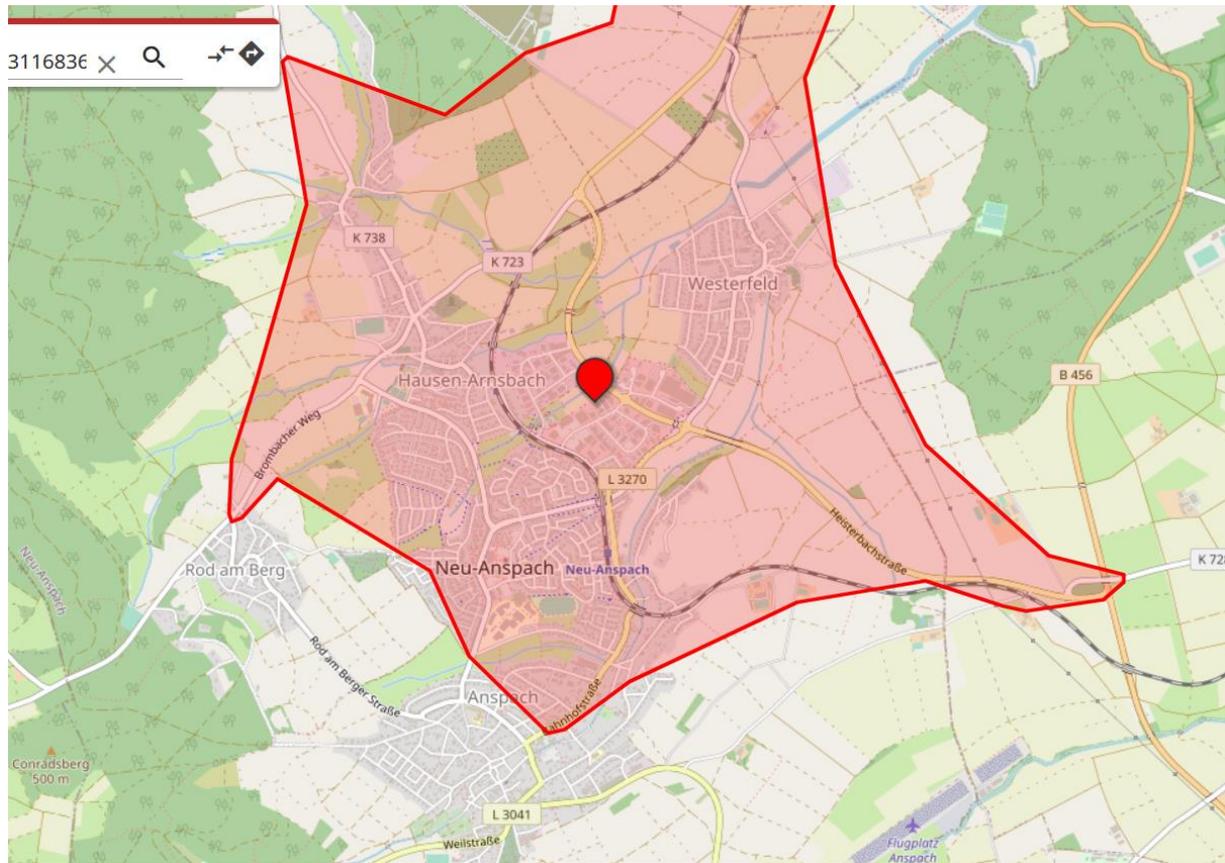


Abbildung 3: Hilfsfristanalyse Anspach, eigene Analyse über <https://www.openstreetmap.de/>

### 3.3 Hausen-Arnsbach

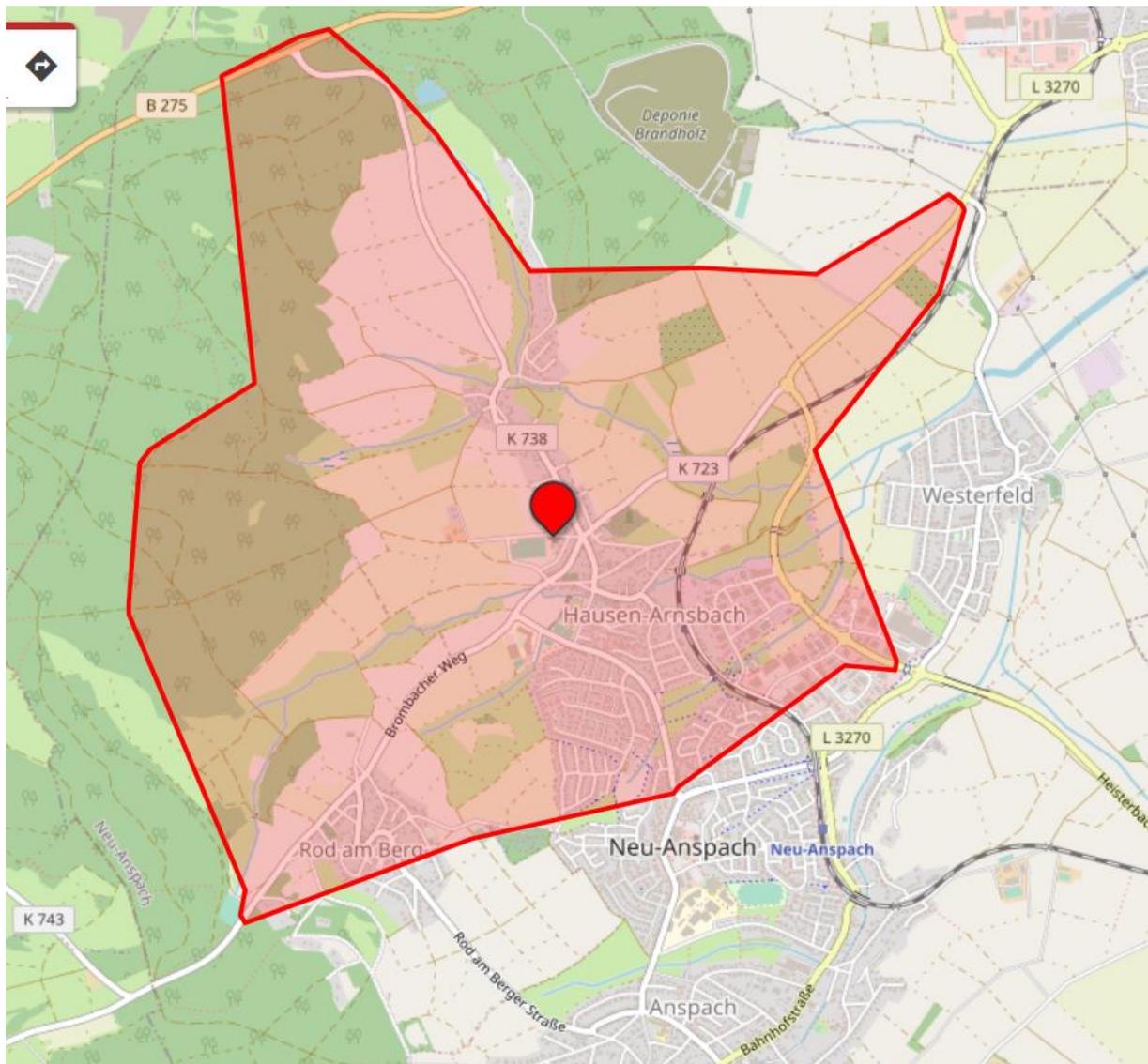


Abbildung 4: Hilfsfristanalyse Hausen-Arnsbach, eigene Analyse über <https://www.openstreetmap.de/>

### 3.4 Rod am Berg

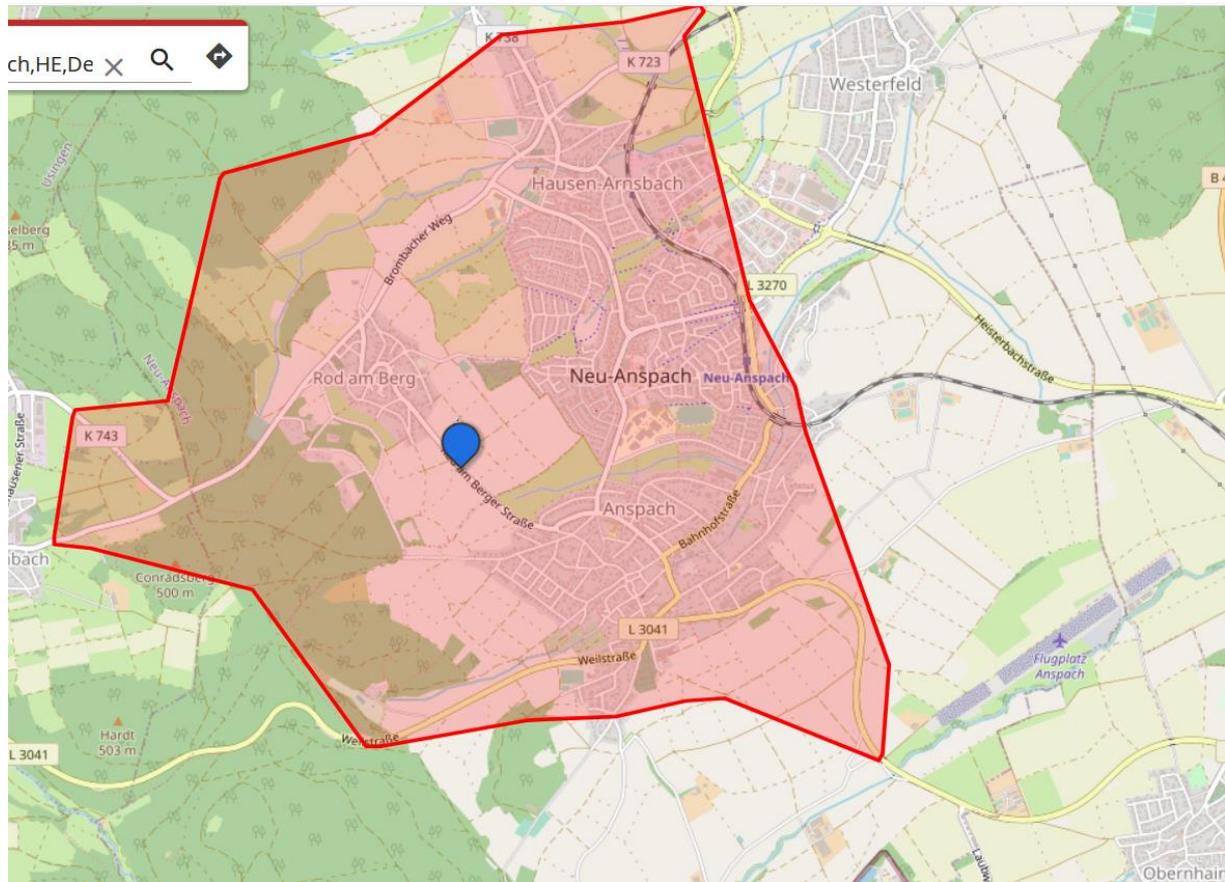


Abbildung 5: Hilfsfristanalyse Rod am Berg, eigene Analyse über <https://www.openstreetmap.de/>

### 3.5 Zusammenfassung 10-minütige Hilfsfrist

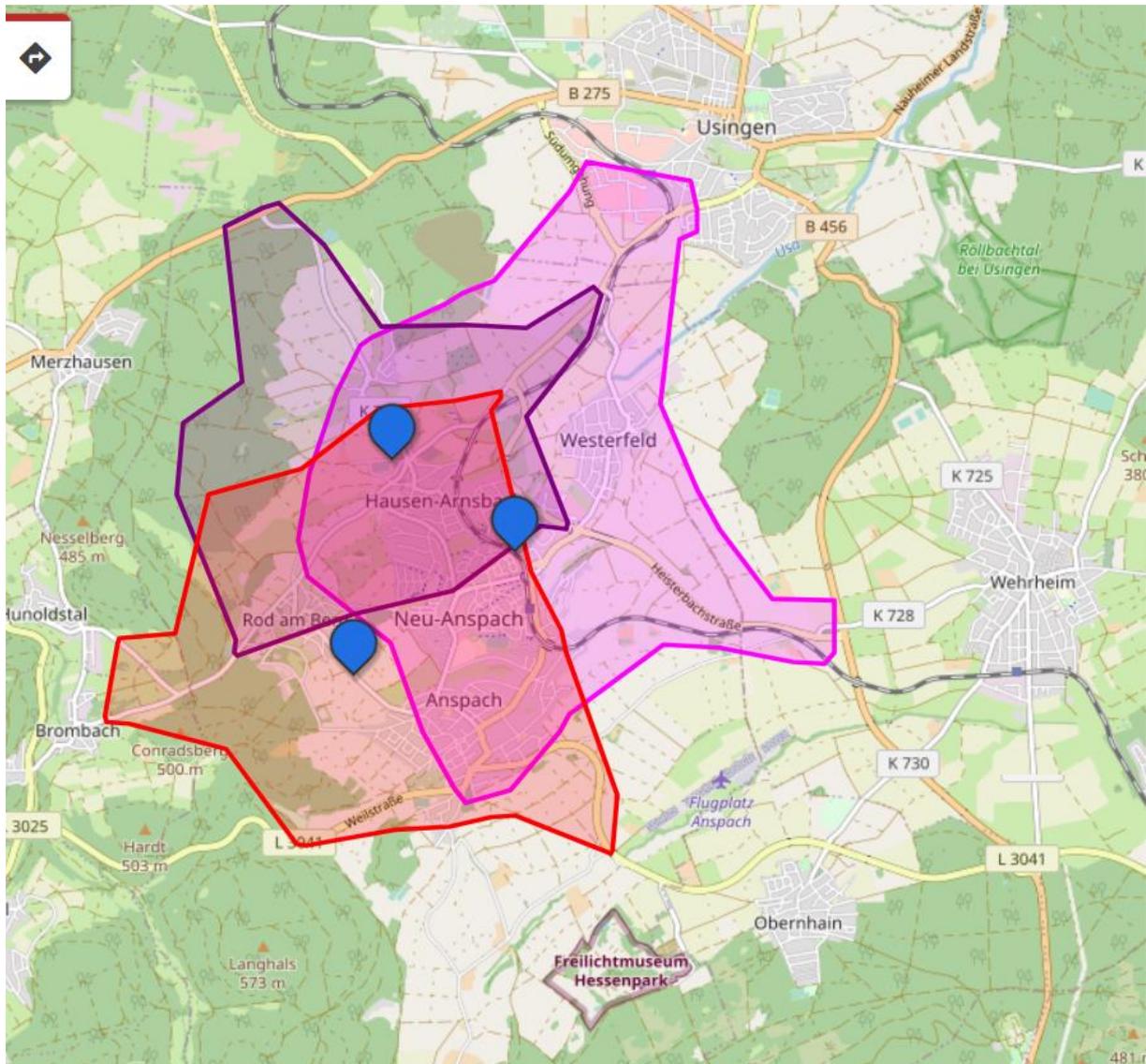


Abbildung 6: Hilfsfristanalyse Gesamtstadt bei 4 min Fahrzeit, eigene Analyse über <https://www.openstreetmap.de/>

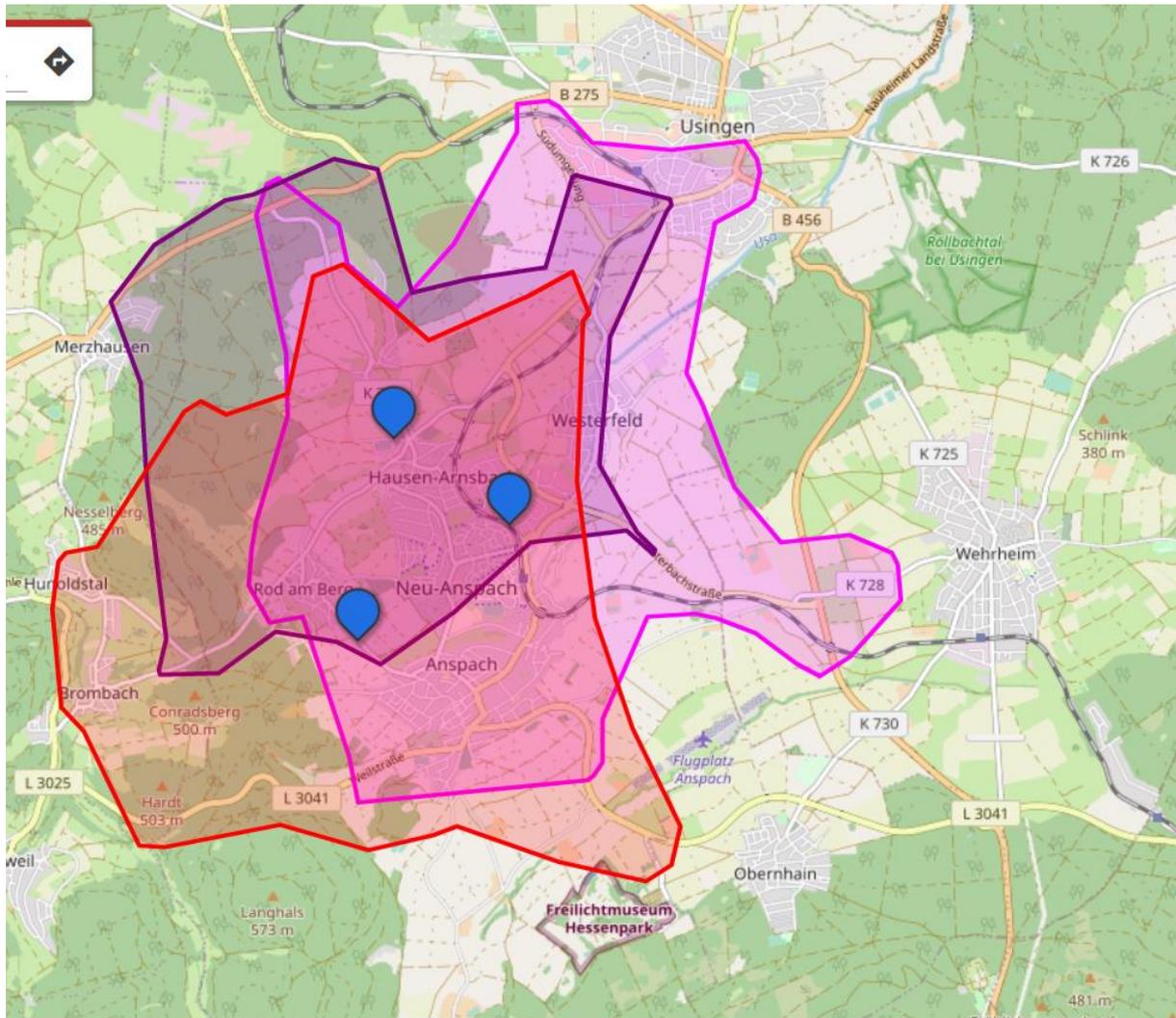


Abbildung 7: Hilfsfristanalyse Gesamtstadt bei 5 min Fahrzeit, eigene Analyse über <https://www.openstreetmap.de/>

Die Hilfsfristanalyse zeigt, egal ob wie vom Kreisbrandinspektor empfohlen mit 4 Minuten Fahrzeit gerechnet oder wie in der FwOV 2022 beschrieben mit 5 Minuten Fahrzeit, dass das gesamte Stadtgebiet Neu-Anspach innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist abgedeckt ist.

Deponie Brandholz und das Waldschwimmbad sind nur bei der Annahme von 5 Minuten Fahrzeit innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist abzudecken.

Außenbereiche wie das Freilichtmuseum Hessenpark, der Segelflugplatz Anspach und der Stahlhainer Grund sind nicht innerhalb der Hilfsfrist abgedeckt. Es ist mit der Gemeinde Wehrheim eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen, dass diese Objekte durch die Ortsteilwehr Obernhain abgedeckt werden.

### 3.6 Hilfsfristanalyse Hessenpark, Segelflugplatz, Stahlhainer Grund

Wie aus folgender Abbildung ersichtlich wird, kann die Hilfsfrist des Hessenparks (gerade so) und des Segelflugplatzes durch die Feuerwehr Obernhain sichergestellt werden. Hierzu ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen.

Die Hilfsfrist für den Stahlhainer Grund ist auch nicht durch Obernhain abzudecken.

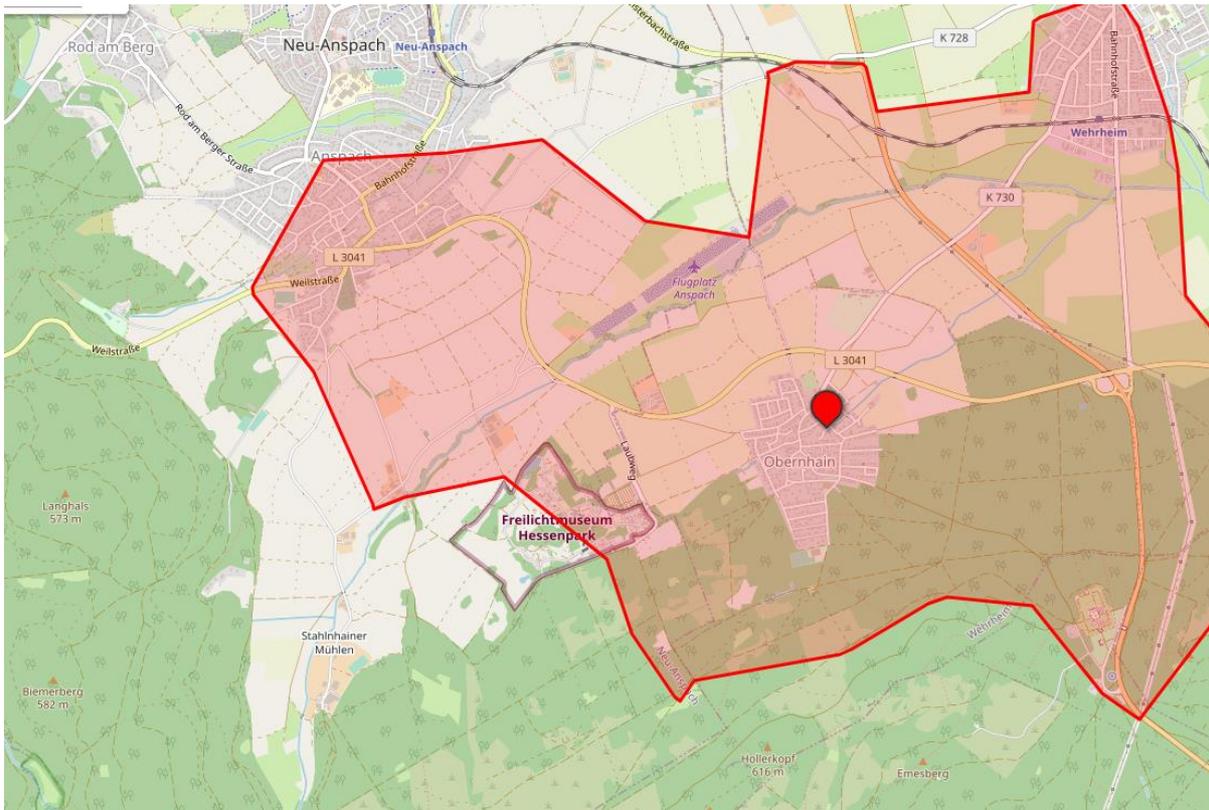


Abbildung 8: Hilfsfristanalyse Obernhain, eigene Analyse über <https://www.openstreetmap.de/>

### 3.7 Hilfsfristanalyse Stufe 2 (20-30 Minuten)

Die Ausrüstung für die Ausrüstungsstufe 2 in Buchstabe B einschließlich des dafür notwendigen Personals ist in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Ausrüstungsstufe 3 den vollen Umfang zu erreichen.

Bei dem Soll-/Ist-Vergleich ist zu beachten, dass die Ausrüstung der Stufe 1 jede Kommune selbst in vollem Umfang bereithalten soll. Die Ausrüstung der Stufe 2 kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch durch andere Kommunen bereitgehalten. Für die Ausrüstung der Stufe 3 sind die Kreise bzw. kreisfreien Städte verantwortlich.

In folgender Grafik wird geprüft, ob die Nachbarkommunen Usingen und Wehrheim für eine nachbarschaftliche Hilfe für die Ausrüstung der Stufe 2 in Frage kommen. Hierbei wurde von einer Fahrzeit von 15 Minuten ausgegangen.

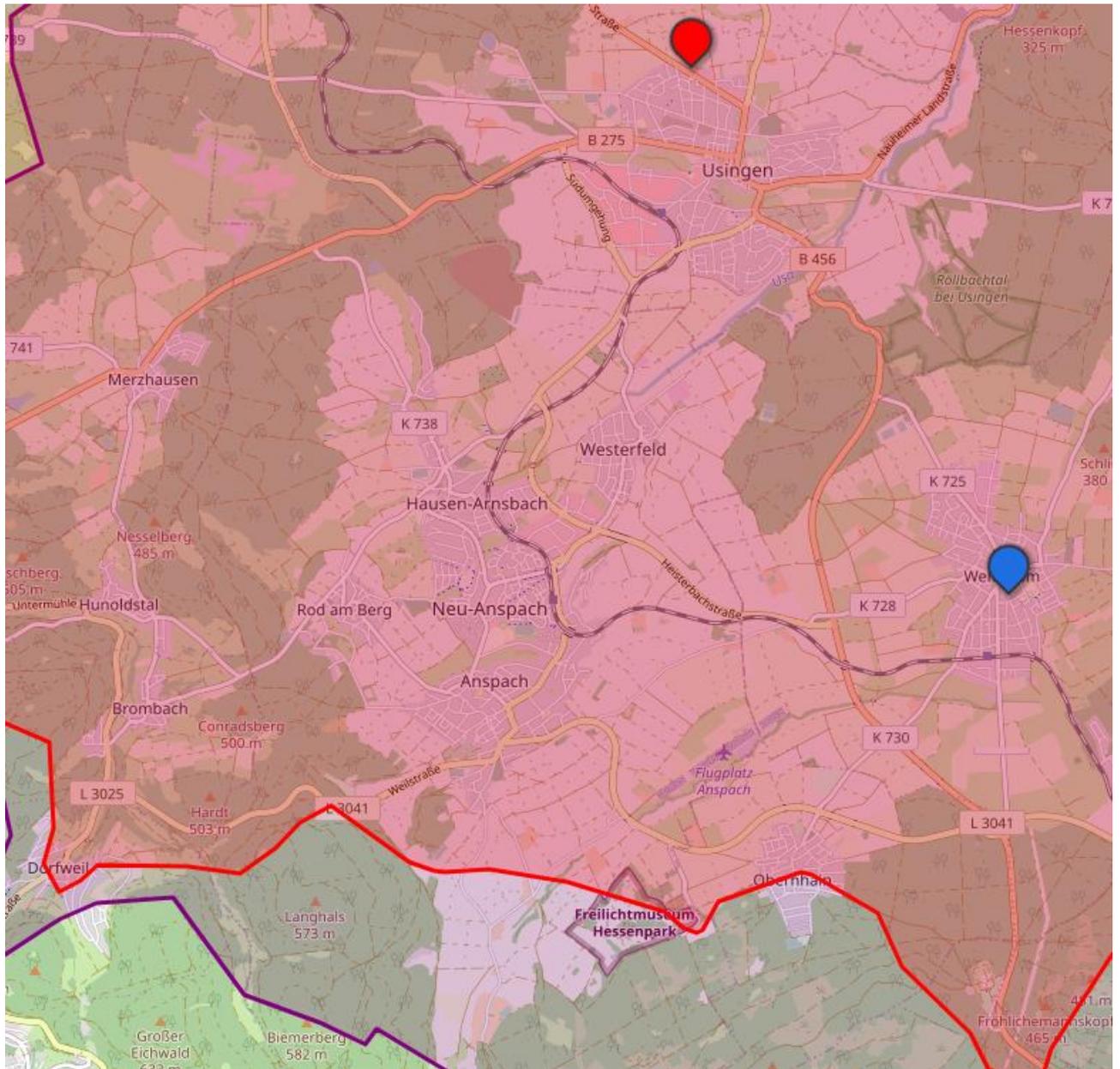


Abbildung 9: Hilfsfristanalyse Stufe 2 (20 Minuten), eigene Analyse über <https://www.openstreetmap.de/>

Wie sich zeigt, können von den Feuerwehrstandorten Usingen und Wehrheim innerhalb von 20 Minuten alle Bereiche der Gemarkungsflächen Neu-Anspachs abgedeckt werden.

## 4 Risikobewertung

In den folgenden Unterkapiteln werden allgemein die Risikobewertungen der einzelnen Ausrückebereiche durchgeführt. Zudem werden die spezifischen örtlichen Risiken aufgezeigt und bewertet, sodass am Ende für jeden Ausrückebereich eine Gefährdungsstufe nach FwOV festgelegt ist.

Die allgemeine Risikobewertung erfolgt zunächst nach einer Berechnungsmethode des Landesfeuerwehrverband Hessen e.V., welche in den Hinweisen und Empfehlungen zur Durchführung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe der Städte und Gemeinden aus dem Jahr 2015 näher erläutert wird. Diese Berechnungsmethode ist eine objektive und sachliche Berechnung. Mit dieser Berechnung werden die Gefahrenarten Brandschutz (B1 – B4) und die technische Hilfe (TH1 – TH4) bestimmt. Für die Gefahrenarten atomare, biologische, chemische Gefahren (ABC1 – ABC3) und Wassernotfälle (W1 – W3) erfolgt eine Einzelbetrachtung.

Die Erfassungsmatrix beinhaltet folgende Daten:

Risiko	Betrachtung
R1	Anzahl der Schadenereignisse pro Jahr einschließlich deren Bedeutung (hoher oder niedriger Schaden, Personenschäden usw.)
R2	Risikobewertung nach Einwohnerzahl
R3	Analyse der Gewerbe durch Beschäftigtenanzahl
R4	Analyse der besonderen Risiken

Durch Addition dieser vier Risikostufen wird ein Gesamtrisiko und eine taktische Empfehlung der Mindestausstattung unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken für jeden Stadtteil ermittelt. Die schematische Bedarfsplanung deckt nur die Risiken im infrastrukturell erschlossenen Bereich (nicht Waldflächen, Felder, Außenbereiche etc.) ab.

Die notwendigen Daten für Risikoermittlung der Stadt Neu-Anspach wurden durch die Stadtverwaltung und die Feuerwehr zur Verfügung gestellt und durch das Ingenieurbüro Wohmann analysiert.

Im zweiten Schritt ist die Risikoermittlung dieses Berechnungsmusters mit den Richtwerten aus Anlage 1 der FwOV abzugleichen, um eine weitere Unterteilung und Vertiefung der Gefährdungsstufen zu ermöglichen.

### 4.1 Anspach

Kommune: Neu-Anspach

Stadt-/Ortsteil: Anspach

Ergebnis: R<sub>1</sub>=

**1**

Tabelle 1: Analyse der Einsätze pro Jahr (nur Hauptberichte) Anspach

Einsatzarten	Bedeutung des Schadensereignisses			Fiktive Ereigniszahl $Z=n_1+10*n_2+100*n_3$	Wichtungs- faktoren der Ereignisarten  w	Risikowert  Z*w
	geringfügig (unbedeutende Personenschäden o. bis 5.000 € Sachschaden, Fehlalarme)	mäßig (bis 10 verletzte Personen o. bis 50.000 € Sachschaden)	schwerwiegend (Tote o. mehr als 10 Verletzte o. mind. 50.000 € Sachschaden)			
	Anzahl n <sub>1</sub>	Anzahl n <sub>2</sub>	Anzahl n <sub>3</sub>	Z		Z*w
Brand	31,8			31,8	0,350	11
Allgemeine Hilfe	30,2		0,6	90,2	0,650	59
					Summe S=	70

Datenquelle: Einsatzberichte der bewerteten Jahre, Analyse Ingenieurbüro Wohmann

Summe S	Risiko R1
0-50	0
51-100	1
101-150	2
151-200	3
201-250	4
251-300	5
301-350	6
351-400	7
401-450	8
451-500	9
>501	10

Teil bzw. Gesamtergebnis	Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen	Referenzwerte (nicht zu verändern)
--------------------------	---	------------------------------------

Kommune: Neu-Anspach

Stadt-/Ortsteil: Anspach

Ergebnis: R<sub>2</sub>= **8**

**Tabelle 2: Risikobewertung R<sub>2</sub> nach Einwohnerzahl Anspach**

Stichtag:	01.11.2020	Einwohnerzahl:	11277*
-----------	------------	----------------	--------

\* inkl. Ortsteil Westerfeld

Datenquelle: KGRZ/Ekom21 Stand 31.12.2022

Einwohner	Risiko R <sub>2</sub>
<200	0
201-250	1
251-1.800	2
1.801-3.350	3
3.351-5.000	4
5.001-6.650	5
6.651-7.300	6
7.301-10.000	7
10.001-40.000	8
40.001-70.000	9
>70.000	10

Teil bzw. Gesamtergebnis	Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen	Referenzwerte (nicht zu verändern)
--------------------------	---	------------------------------------

**Kommune:** Neu-Anspach      **Stadt-/Ortsteil:** Anspach      **Ergebnis: R<sub>3</sub>=** **3**

**Tabelle 3: Analyse der Beschäftigtenzahl Anspach**

Wirtschaftszweig	Unternehmensgröße			Fiktive Unternehmensgröße $Z=n_1+10*n_2+100*n_3$	Wichtungsfaktor	Risikowert
	klein	mittel	groß			
	bis 20 Beschäftigte	21 bis 200 Beschäftigte	über 200 Beschäftigte	Z	w	Z*w
	Anzahl n <sub>1</sub>	Anzahl n <sub>2</sub>	Anzahl n <sub>3</sub>			
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei					0,2	
Energie-/Wasserversorgung, Bergbau					0,1	
Verarbeitendes Gewerbe (allgemein)					0,1	
Verarbeitendes Gewerbe (chem. Industrie)					0,2	
Baugewerbe					0,1	
Handel					0,1	
Verkehrs- und Nachrichtenbetriebe					0,1	
Dienstleistungen, Versicherungen, Bildung, Verwaltung u.Ä.					0,1	
	923	25	1	923+250+100	0,15*	191
	<b>Summe S=</b>					<b>191</b>

Datenquelle: Stadt-/ Gemeindestatistik (z.B. Gewerbesteuer), Analyse Ingenieurbüro Wohmann

\* Es wurde keine Unterteilung der Betriebe nach Wirtschaftszweigen vorgenommen, weshalb eine durchschnittliche Gewichtung mit 15 % angenommen wird.

Summe S	Risiko R <sub>3</sub>
0-50	0
51-100	1
101-150	2
151-200	3
201-250	4
251-300	5
301-350	6
351-400	7
401-450	8
451-500	9
>501	10

Teil bzw. Gesamtergebnis	Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen	Referenzwerte (nicht zu verändern)
--------------------------	---	------------------------------------



Kommune: Neu-Anspach

Stadt-/Ortsteil: Anspach

Ergebnis: R<sub>GES</sub>=

18

Tabelle 5: Ermittlung des Gesamtrisikos R<sub>GES</sub> und taktische Empfehlung der Mindestausstattung Anspach

ermittelte Risiken	
R <sub>1</sub>	1
R <sub>2</sub>	8
R <sub>3</sub>	5
R <sub>4</sub>	5
<b>Summe R<sub>GES</sub></b>	<b>18</b>

Zuordnung der ermittelten Risiken zu den Gefährdungsstufen nach FwOVO				
Gesamtrisiko R <sub>GES</sub>	Mindeststärke Personal*****	Empfehlung Stärke FF:		Zusätzlich ** Fahrzeuge
		Ausrüstungsstufe 1	Ausrüstungsstufe 2	
0-3	18	B1, TH 1 (KLF)	B 1; TH 1 (HLF 10/6, StLF 20/25)	MTF
4-12	18	B2, TH 2 (TSF-W oder LF 10/6)	B 2, TH 2 (HLF 10/6, StLF 20/25)	MTF
13-17	18	B 3, TH 3 (HLF 10/6, StLF 20/25, DLK*)	B 3, TH 3 (ELW 1, HLF 20/16, MZE, TLF 20/40, GW-L, DLK*)	MTF
18-22	36	B 4, TH 4 (ELW 1, HLF 20/16, StLF 20/25, DLK*)	B 4, TH 4 (StLF 20/25, HLF 20/16, MZE, TLF 20/40, GW-L, DLK*)	MTF
23-27	36	B 4, TH 4 (ELW 1, HLF 20/16, StLF 20/25, DLK*)	B 4, TH 4 StLF 20/25, HLF 20/16, MZE, TLF 20/40, GW-L, DLK*)	MTF
>27	>36	mindestens B 4, TH 4 ****	mindestens B 4, TH 4****	MTF

\*\* Fahrzeuge die aus taktischer Sicht notwendig sind und nicht in der Förderrichtlinie berücksichtigt sind

\*\*\*\* Zusätzliche Sonderfahrzeuge des Grundschatzes, die insb. aufgrund der Risikokategorie R<sub>4</sub> erforderlich sind

\*\*\*\*\* Gilt nur für Ausrüstungsstufe 1; Stufe 2 kann auch von anderen Standorten abgedeckt werden

**Für die Ermittlung des Risikokategorien ABC 1 bis ABC 3 und W 1 bis W 3 ist eine Einzelfestlegung alleine anhand der kennzeichnenden Merkmale gem. FwOVO vorzunehmen**

### Tabelle 6: Ermittlung der Gefährdungsstufe Anspach

Mit einem nach der Berechnungsmethode des Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. ermittelten Risikos von  $R_{ges}$  von 18 wird die Gefährdungsstufe B 4, TH 4 errechnet.

Nach den Richtwerten der FwOV zeichnet sich die Gefährdungsstufe B4 mit folgenden Eigenschaften aus:

- Gebäude > 8m Brüstungshöhe
- Zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise
- Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten
- Große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung
- Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr

In Abgrenzung dazu zeichnet sich die Gefährdungsstufe B3 laut den Richtwerten der FwOV mit folgenden Eigenschaften aus:

- Gebäude > 8m Brüstungshöhe
- Offene und geschlossene Bauweise
- Mischnutzung im wesentlichen Wohngebäude
- kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung
- Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang
- Landwirtschaftliche Betriebe mit Großställen

⇒ Auf das Ortsbild des Ortsteils Anspach treffen die Eigenschaften der Stufe B3 eher zu. **Da die Regelungen der FwOV im Gegensatz zu den Empfehlungen des Landesfeuerwehrverbands verbindlich sind, ist die Einstufung Anspachs nach Gefährdungsstufe B3 vorzunehmen.**

Die Gefährdungsstufe TH4 zeichnet sich laut den Richtwerten der FwOV aus mit folgenden Eigenschaften:

- vierspurige Bundesstraßen
- zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen
- Schwerindustrie

Dies trifft auf Neu-Anspach ganz offensichtlich nicht zu.

Die Gefährdungsstufe TH3 laut den Richtwerten der FwOV mit folgenden Eigenschaften aus:

- Bundesstraßen
- Größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie

Die Gefährdungsstufe TH2 zeichnet sich laut den Richtwerten der FwOV aus mit folgenden Eigenschaften:

- Kreis- und Landesstraßen
- Kleinere Gewerbebetriebe, Größere Handwerksbetriebe

⇒ Im Ausrückebereich (Schutzbereich) des Ortsteils Anspach verlaufen keine Bundesstraßen. Zwar haben die Gewerbebetriebe im Gewerbegebiet recht viele Beschäftigte, jedoch sind aus den Gewerbebetrieben keine besonderen Gefahren zu erkennen. Der Kreisbrandinspektor bestätigt in seiner ersten Stellungnahme die Einstufung in die Gefährdungsstufe TH 2.

Gemäß den Richtwerten der FwOV zum Risiko zu atomaren, biologischen und chemischen Stoffen

- Kein Umgang mit radioaktiven, biologischen, chemischen Stoffen,
- Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppen IA, IB, IC nach FwDV 500 zuzordnen sind,
- Ein Bereich oder wenige Bereiche mit Stoffen, die der Gefahrengruppen IIA, IIB, IIC nach FwDV 500 zuzordnen sind

⇒ Ist die Einstufung Anspachs in die Gefährdungsstufe ABC 1 vorzunehmen.

Gemäß den Richtwerten der FwOV zum Risiko bei Gefahren auf Gewässern

- Keine nennenswerten Gewässer vorhanden
- Kleinere Bäche

⇒ Ist die Einstufung Anspachs in die Gefährdungsstufe W 1 vorzunehmen.

Anhand der kennzeichnenden Merkmale der FwOV wird der Ausrückebereich zudem in die Gefährdungsstufen ABC1 und W1 eingeteilt.

<b>Gefährdungsstufen Ausrückebereich Anspach</b>			
<b>B3</b>	<b>TH2</b>	<b>ABC1</b>	<b>W1</b>

## 4.2 Hausen-Arnsbach

Kommune: Neu-Anspach

Stadt-/Ortsteil: Hausen-Arnsbach

Ergebnis:

R<sub>1</sub>= 0

Jahr: Durchschn

: 2015-2019

Tabelle 7: Analyse der Einsätze pro Jahr (nur Hauptberichte), Hausen

Einsatzarten	Bedeutung des Schadensereignisses			Fiktive Ereigniszahl  $Z=n_1+10*n_2+100*n_3$  Z	Wichtungsfaktoren der Ereignisarte  n  w	Risikowert  Z*w
	geringfügig  (unbedeutende Personenschäden o. bis 5.000 € Sachschaden, Fehlalarme)  Anzahl n <sub>1</sub>	mäßig  (bis 10 verletzte Personen o. bis 50.000 € Sachschaden)  Anzahl n <sub>2</sub>	schwerwiegend  (Tote o. mehr als 10 Verletzte o. mind. 50.000 € Sachschaden)  Anzahl n <sub>3</sub>			
Brand	4,8			4,8	0,350	2
Allgemeine Hilfe	8,6			8,6	0,650	6
					Summe S=	8

Datenquelle: Einsatzberichte der bewerteten Jahre, Analyse Ingenieurbüro Wohmann

Summe S	Risiko R1
0-50	0
51-100	1
101-150	2
151-200	3
201-250	4
251-300	5
301-350	6
351-400	7
401-450	8
451-500	9
>501	10

Teil bzw. Gesamtergebnis	Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen	Referenzwerte (nicht zu verändern)
--------------------------	---	------------------------------------

Kommune: Neu-Anspach

Stadt-/Ortsteil: Hausen-Arnsbach

Ergebnis: R<sub>2</sub>= **3**

Tabelle 8: Risikobewertung R<sub>2</sub> nach Einwohnerzahl, Hausen

Stichtag:	01.11.2020	Einwohnerzahl:	2501
-----------	------------	----------------	------

Datenquelle: KGRZ/ekom21 Stand 31.12.2022

Einwohner	Risiko R <sub>2</sub>
<200	0
201-250	1
251-1.800	2
1.801-3.350	3
3.351-5.000	4
5.001-6.650	5
6.651-7.300	6
7.301-10.000	7
10.001-40.000	8
40.001-70.000	9
>70.000	10

Teil bzw. Gesamtergebnis	Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen	Referenzwerte (nicht zu verändern)
--------------------------	---	------------------------------------

**Kommune:** Neu-Anspach                      **Stadt- /Ortsteil:** Hausen-Arnzbach                      **Ergebnis: R<sub>3</sub>=** 1

**Tabelle 9: Analyse der Beschäftigtenzahl, Hausen**

Wirtschaftszweig	Unternehmensgröße			Fiktive Unternehmensgröße $Z=n_1+10*n_2+100*n_3$	Wichtungsfaktor $w$	Risikowert $Z*w$
	klein bis 20 Beschäftigte	mittel 21 bis 200 Beschäftigte	groß über 200 Beschäftigte			
	Anzahl n <sub>1</sub>	Anzahl n <sub>2</sub>	Anzahl n <sub>3</sub>	Z	w	Z*w
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei					0,2	
Energie-/Wasserversorgung, Bergbau					0,1	
Verarbeitendes Gewerbe (allgemein)					0,1	
Verarbeitendes Gewerbe (chem. Industrie)					0,2	
Baugewerbe					0,1	
Handel					0,1	
Verkehrs- und Nachrichtenbetriebe					0,1	
Dienstleistungen, Versicherungen, Bildung, Verwaltung u.Ä.					0,1	
	304	23	0	304+230	0,15*	80
					<b>Summe S=</b>	<b>80</b>

*Datenquelle: Stadt-/ Gemeindestatistik (z.B. Gewerbesteuer), Analyse Ingenieurbüro Wohmann*

\* Es wurde keine Unterteilung der Betriebe nach Wirtschaftszweigen vorgenommen, weshalb eine durchschnittliche Gewichtung mit 15 % angenommen wird.

Summe S	Risiko R <sub>3</sub>
0-50	0
51-100	1
101-150	2
151-200	3
201-250	4
251-300	5
301-350	6
351-400	7
401-450	8
451-500	9
>501	10

Teil bzw. Gesamtergebnis	Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen	Referenzwerte (nicht zu verändern)
--------------------------	---	------------------------------------

Kommune: Neu-Anspach

Stadt- /Ortsteil: Hausen- Arnsbach

Ergebnis: R<sub>4</sub>=

5

Tabelle 10: Analyse der besonderen Risiken, Hausen

Bewertung je Zeile mit maximal 2 Punkten:	0= geringes Risiko	1= normales Risiko	2= hohes Risiko	Punkte
<b>Straßenverkehrswege:</b> Beispielsweise Autobahnen und Bundesstraßen mit hoher Verkehrsdichte und großem Gefahrguttransportaufkommen, Umleitungsstraßen für die Autobahn, starkfrequentierte Kreisstraßen, "Rennstrecken"	1			1
<b>Schienerverkehrswege, Luftverkehrsplätze bzw. Wasserwege:</b> Beispielsweise Schieneknottenpunkte oder andere kritische Bereiche z.B. große Bahnhöfe, Verschiebe- bzw. Rangierbahnhöfe, normale Bahnstrecken, Großflugplätze mit Einflugschneisen, Militär-, Agrar- und Segelflugplätze, Wasserstraßen mit Schiffshebewerken, Werften u.ä.				1
<b>Gebäude mit überdurchschnittlichem Gefahrenpotenzial:</b> Beispielsweise unterirdische Anlagen: Tunnelanlagen für Schiene oder Straße, Tiefgaragen, Parkhäuser, Hangars kulturhistorische Bauten: Kirchen und andere Sakralbauten, Galerien, Museen, Bibliotheken, Mühlen, Schlösser u.ä.				1
<b>Gebäude mit hoher Menschenkonzentration:</b> Beispielsweise Krankenhäuser, Kuranlagen, Pflegeheime, Altenheime, Hotels, Pensionen, Gaststätten mit Gastbetten, Klöster, Theater, Kinos, Konzertsäle, Schulen, Kindertagesstätten und -horte, Wochenendsiedlungen, Zeltplätze, Gartenanlagen, Kulturhäuser, Diskotheken, Schwimmbäder, Sporthallen u.ä.				1
<b>Besonders gefahrgeneigte Produktionsbereiche oder Lager, auch in Land- und Forstwirtschaft:</b> Beispielsweise kerntechnische und biotechnologische Anlagen, Sprengstofffertigung, Kraftwerke, Umspannwerke, Tankstellen, Pipelines, Umfüll- und Verdichterstationen, Tanks mit gefährlichen Flüssigkeiten, Bitumenmischwerke, Reifenlager, Mast- bzw. Milchviehanlagen, Bergeräume für Heu, Futtermittel und Stroh, Hallen mit Landtechnik, ungenutzte Liegenschaften von Unternehmen bzw. Militär, Truppenübungsplätze waldbbrandgefährdete Gebiete				1
Teil bzw. Gesamtergebnis	Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen	Referenzwerte (nicht zu verändern)	Summe R <sub>4</sub> =	5

Kommune: Neu-Anspach

Stadt-/Ortsteil: Hausen-Arnsbach

Ergebnis: R<sub>GES</sub>=

9

Tabelle 11: Ermittlung des Gesamtrisikos R<sub>GES</sub> und taktische Empfehlung der Mindestausrüstung, Hausen

ermittelte Risiken	
R <sub>1</sub>	0
R <sub>2</sub>	3
R <sub>3</sub>	1
R <sub>4</sub>	5
<b>Summe R<sub>GES</sub></b>	<b>9</b>

Zuordnung der ermittelten Risiken zu den Gefährdungsstufen nach FwOV				
Gesamtrisiko R <sub>GES</sub>	Mindeststärke Personal*****	Empfehlung Stärke FF:		Zusätzlich ** Fahrzeuge
		Ausrüstungsstufe 1	Ausrüstungsstufe 2	
0-3	18	B1, TH 1 (KLF)	B 1; TH 1 (HLF 10/6, StLF 20/25)	MTF
4-12	18	B2, TH 2 (TSF-W oder LF 10/6)	B 2, TH 2 (HLF 10/6, StLF 20/25)	MTF
13-17	18	B 3, TH 3 (HLF 10/6, StLF 20/25, DLK*)	B 3, TH 3 (ELW 1, HLF 20/16, MZE, TLF 20/40, GW-L, DLK*)	MTF
18-22	36	B 4, TH 4 (ELW 1, HLF 20/16, StLF 20/25, DLK*)	B 4, TH 4 (StLF 20/25, HLF 20/16, MZE, TLF 20/40, GW-L, DLK*)	MTF
23-27	36	B 4, TH 4 (ELW 1, HLF 20/16, StLF 20/25, DLK*)	B 4, TH 4 StLF 20/25, HLF 20/16, MZE, TLF 20/40, GW-L, DLK*)	MTF
>27	>36	mindestens B 4, TH 4 *****	mindestens B 4, TH 4*****	MTF

\*\* Fahrzeuge die aus taktischer Sicht notwendig sind und nicht in der Förderrichtlinie berücksichtigt sind

\*\*\*\* Zusätzliche Sonderfahrzeuge des Grundschutzes, die insb. aufgrund der Risikokategorie R<sub>4</sub> erforderlich sind

\*\*\*\*\* Gilt nur für Ausrüstungsstufe 1; Stufe 2 kann auch von anderen Standorten abgedeckt werden

Für die Ermittlung des Risikokategorien ABC 1 bis ABC 3 und W 1 bis W 3 ist eine Einzelfestlegung alleine anhand der kennzeichnenden Merkmale gem. FwOVO vorzunehmen

### **Tabelle 12: Ermittlung der Gefährdungsstufe, Hausen**

Mit einem nach der Berechnungsmethode des Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. ermittelten Risikos von  $R_{ges}$  von 9 wird die Gefährdungsstufe B 2, TH 2 errechnet.

Nach den Richtwerten der FwOV zeichnet sich die Gefährdungsstufe B2 mit folgenden Eigenschaften aus:

- Gebäude mit höchstens 8 m Brüstungshöhe
- Überwiegend offene Bauweise (teilweise Reihenbebauung)
- Überwiegend Wohngebäude
- Einzelne, kleine Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe
- Keine oder nur eingeschossige baulichen Anlagen oder Räume besonderer Nutzung

⇒ Die errechnete Gefährdungsstufe stimmt mit den Eigenschaften der FwOV überein.

Die Gefährdungsstufe TH2 zeichnet sich laut den Richtwerten der FwOV aus mit folgenden Eigenschaften:

- Kreis- und Landesstraßen
- Kleinere Gewerbebetriebe
- Größere Handwerksbetriebe

⇒ Die errechnete Gefährdungsstufe stimmt mit den Eigenschaften der FwOV überein.

Gemäß den Richtwerten der FwOV zum Risiko zu atomaren, biologischen und chemischen Stoffen

- Kein Umgang mit radioaktiven, biologischen, chemischen Stoffen,
- Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppen IA, IB, IC nach FwDV 500 zuzordnen sind,
- Ein Bereich oder wenige Bereiche mit Stoffen, die der Gefahrengruppen IIA, IIB, IIC nach FwDV 500 zuzordnen sind

⇒ Ist die Einstufung Hausen-Arnsbachs in die Gefährdungsstufe ABC 1 vorzunehmen.

Gemäß den Richtwerten der FwOV zum Risiko bei Gefahren auf Gewässern

- Keine nennenswerten Gewässer vorhanden

- Kleinere Bäche
- ⇒ Ist die Einstufung Hausen-Arnsbachs in die Gefährdungsstufe W 1 vorzunehmen. Dadurch, dass der Grünwiesenweiher kein offizielles Badegewässer ist, ist keine höhere Risikostufe nötig.

Anhand der kennzeichnenden Merkmale der FwOV wird der Ausrückebereich zudem in die Gefährdungsstufen ABC1 und W1 eingeteilt.

<b>Gefährdungsstufen Ausrückebereich Hausen-Arnsbach</b>			
<b>B2</b>	<b>TH2</b>	<b>ABC1</b>	<b>W1</b>

### 4.3 Rod am Berg

Kommune: Neu-Anspach

Stadt-/Ortsteil: Rod am Berg

Ergebnis: R1= 0

Durchschn. 2015-2019

Tabelle 13: Analyse der Einsätze pro Jahr (nur Hauptberichte), Rod am Berg

Jahr:

Einsatzarten	Bedeutung des Schadensereignisses			Fiktive Ereigniszahl $Z=n_1+10*n_2+100*n_3$	Wichtungsfaktoren der Ereignisarten	Risikowert
	geringfügig (unbedeutende Personenschäden o. bis 5.000 € Sachschaden, Fehlalarme)	mäßig (bis 10 verletzte Personen o. bis 50.000 € Sachschaden)	schwerwiegend (Tote o. mehr als 10 Verletzte o. mind. 50.000 € Sachschaden)			
	Anzahl $n_1$	Anzahl $n_2$	Anzahl $n_3$	Z	w	Z*w
Brand	1,8			1,8	0,350	1
Allgemeine Hilfe	2,8			2,8	0,650	2
					Summe S=	3

Datenquelle: Einsatzberichte der bewerteten Jahre, Analyse Ingenieurbüro Wohmann

(Summe gerundet)

Summe S	Risiko R1
0-50	0
51-100	1
101-150	2
151-200	3
201-250	4
251-300	5
301-350	6
351-400	7
401-450	8
451-500	9
>501	10

Teil bzw. Gesamtergebnis	Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen	Referenzwerte (nicht zu verändern)
--------------------------	---	------------------------------------

Kommune: Neu-Anspach

Stadt-/Ortsteil: Rod am Berg

Ergebnis: R<sub>2</sub>= **2**

**Tabelle 14, Risikobewertung R<sub>2</sub> nach Einwohnerzahl, Rod am Berg**

Stichtag:	01.11.2020	Einwohnerzahl:	780
-----------	------------	----------------	-----

Datenquelle: KGRZ/ekom21 Stand 31.12.2022

Einwohner	Risiko R <sub>2</sub>
<200	0
201-250	1
251-1.800	2
1.801-3.350	3
3.351-5.000	4
5.001-6.650	5
6.651-7.300	6
7.301-10.000	7
10.001-40.000	8
40.001-70.000	9
>70.000	10

Teil bzw. Gesamtergebnis	Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen	Referenzwerte (nicht zu verändern)
--------------------------	---	------------------------------------

Kommune: Neu-Anspach

Stadt-  
/Ortsteil: Rod am Berg

Ergebnis: R<sub>3</sub>=

**0**

Tabelle 15: Analyse der Beschäftigtenzahl, Rod am Berg

Wirtschaftszweig	Unternehmensgröße			Fiktive Unternehmensgröße $Z=n_1+10*n_2+100*n_3$	Wichtungs- faktor  w	Risikowert  Z*w		
	klein	mittel	groß					
	bis 20 Beschäftigte	21 bis 200 Beschäftigte	über 200 Beschäftigte	Anzahl n <sub>1</sub>	Anzahl n <sub>2</sub>	Anzahl n <sub>3</sub>	Z	w
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei					0,2			
Energie-/Wasserversorgung, Bergbau					0,1			
Verarbeitendes Gewerbe (allgemein)					0,1			
Verarbeitendes Gewerbe (chem. Industrie)					0,2			
Baugewerbe					0,1			
Handel					0,1			
Verkehrs- und Nachrichtenbetriebe					0,1			
Dienstleistungen, Versicherungen, Bildung, Verwaltung u.Ä.					0,1			
	59			59	0,15	9		
<b>Summe S=</b>					<b>9</b>			

Datenquelle: Stadt-/ Gemeindestatistik (z.B. Gewerbesteuer), Analyse Ingenieurbüro Wohmann

\* Es wurde keine Unterteilung der Betriebe nach Wirtschaftszweigen vorgenommen, weshalb eine durchschnittliche Gewichtung mit 15 % angenommen wird.

Summe S	Risiko R <sub>3</sub>
0-50	0
51-100	1
101-150	2
151-200	3
201-250	4
251-300	5
301-350	6
351-400	7
401-450	8
451-500	9
>501	10

Teil bzw. Gesamtergebnis	Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen	Referenzwerte (nicht zu verändern)
--------------------------	---	------------------------------------

Kommune: Neu-Anspach

Stadt-  
/Ortsteil: Rod am Berg

Ergebnis: R<sub>4</sub>=

**3**

Tabelle 16: Analyse der besonderen Risiken, Rod am Berg

Bewertung je Zeile mit maximal 2 Punkten:	0= geringes Risiko	1= normales Risiko	2= hohes Risiko	Punkte
<b>Straßenverkehrswege:</b> Beispielsweise Autobahnen und Bundesstraßen mit hoher Verkehrsdichte und großem Gefahrguttransportaufkommen, Umleitungsstraßen für die Autobahn, starkfrequentierte Kreisstraßen, "Rennstrecken"				0
<b>Schienerverkehrswege, Luftverkehrsplätze bzw. Wasserwege:</b> Beispielsweise Schieneknotenpunkte oder andere kritische Bereiche z.B. große Bahnhöfe, Verschiebe- bzw. Rangierbahnhöfe, normale Bahnstrecken, Großflugplätze mit Einflugschneisen, Militär-, Agrar- und Segelflugplätze, Wasserstraßen mit Schiffshebewerken, Werften u.ä.				0
<b>Gebäude mit überdurchschnittlichem Gefahrenpotenzial:</b> Beispielsweise unterirdische Anlagen: Tunnelanlagen für Schiene oder Straße, Tiefgaragen, Parkhäuser, Hangars kulturhistorische Bauten: Kirchen und andere Sakralbauten, Galerien, Museen, Bibliotheken, Mühlen, Schlösser u.ä.				1
<b>Gebäude mit hoher Menschenkonzentration:</b> Beispielsweise Krankenhäuser, Kuranlagen, Pflegeheime, Altenheime, Hotels, Pensionen, Gaststätten mit Gastbetten, Klöster, Theater, Kinos, Konzertsäle, Schulen, Kindertagesstätten und -horte, Wochenendsiedlungen, Zeltplätze, Gartenanlagen, Kulturhäuser, Diskotheken, Schwimmbäder, Sporthallen u.ä.				1
<b>Besonders gefahrgeneigte Produktionsbereiche oder Lager, auch in Land- und Forstwirtschaft:</b> Beispielsweise kerntechnische und biotechnologische Anlagen, Sprengstofffertigung, Kraftwerke, Umspannwerke, Tankstellen, Pipelines, Umfüll- und Verdichterstationen, Tanks mit gefährlichen Flüssigkeiten, Bitumenmischwerke, Reifenlager, Mast- bzw. Milchviehanlagen, Bergeräume für Heu, Futtermittel und Stroh, Hallen mit Landtechnik, ungenutzte Liegenschaften von Unternehmen bzw. Militär, Truppenübungsplätze waldbrandgefährdete Gebiete				1
Teil bzw. Gesamtergebnis	Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen	Referenzwerte (nicht zu verändern)	Summe R <sub>4</sub> =	3

Kommune: Neu-Anspach

Stadt-/Ortsteil: Rod am Berg

Ergebnis: R<sub>GES</sub>=

**5**

Tabelle 17: Ermittlung des Gesamtrisikos R<sub>GES</sub> und taktische Empfehlung der Mindestausrüstung, Rod am Berg

ermittelte Risiken	
R <sub>1</sub>	0
R <sub>2</sub>	2
R <sub>3</sub>	0
R <sub>4</sub>	3
<b>Summe R<sub>GES</sub></b>	<b>5</b>

Zuordnung der ermittelten Risiken zu den Gefährdungsstufen nach FwOVO				
Gesamtrisiko R <sub>GES</sub>	Mindeststärke Personal*****	Empfehlung Stärke FF:		Zusätzlich ** Fahrzeuge
		Ausrüstungsstufe 1	Ausrüstungsstufe 2	
0-3	18	B1, TH 1 (KLF)	B 1; TH 1 (HLF 10/6, StLF 20/25)	MTF
4-12	18	B2, TH 2 (TSF-W oder LF 10/6)	B 2, TH 2 (HLF 10/6, StLF 20/25)	MTF
13-17	18	B 3, TH 3 (HLF 10/6, StLF 20/25, DLK*)	B 3, TH 3 (ELW 1, HLF 20/16, MZE, TLF 20/40, GW-L, DLK*)	MTF
18-22	36	B 4, TH 4 (ELW 1, HLF 20/16, StLF 20/25, DLK*)	B 4, TH 4 (StLF 20/25, HLF 20/16, MZE, TLF 20/40, GW-L, DLK*)	MTF
23-27	36	B 4, TH 4 (ELW 1, HLF 20/16, StLF 20/25, DLK*)	B 4, TH 4 StLF 20/25, HLF 20/16, MZE, TLF 20/40, GW-L, DLK*)	MTF
>27	>36	mindestens B 4, TH 4 *****	mindestens B 4, TH 4*****	MTF

\*\* Fahrzeuge die aus taktischer Sicht notwendig sind und nicht in der Förderrichtlinie berücksichtigt sind

\*\*\*\* Zusätzliche Sonderfahrzeuge des Grundschutzes, die insb. aufgrund der Risikokategorie R<sub>4</sub> erforderlich sind

\*\*\*\*\* Gilt nur für Ausrüstungsstufe 1; Stufe 2 kann auch von anderen Standorten abgedeckt werden

**Für die Ermittlung des Risikokategorien ABC 1 bis ABC 3 und W 1 bis W 3 ist eine Einzelfestlegung alleine anhand der kennzeichnenden Merkmale gem. FwOVO vorzunehmen**

### **Tabelle 18: Ermittlung der Gefährdungsstufe, Rod am Berg**

Mit einem nach der Berechnungsmethode des Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. ermittelten Risikos von  $R_{ges}$  von 5 wird die Gefährdungsstufe B 2, TH 2 errechnet.

Nach den Richtwerten der FwOV zeichnet sich die Gefährdungsstufe B2 mit folgenden Eigenschaften aus:

- Gebäude mit höchstens 8 m Brüstungshöhe
- Überwiegend offene Bauweise (teilweise Reihenbebauung)
- Überwiegend Wohngebäude
- Einzelne, kleine Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe
- Keine oder nur eingeschossige baulichen Anlagen oder Räume besonderer Nutzung

⇒ Die errechnete Gefährdungsstufe stimmt mit den Eigenschaften der FwOV überein.

Die Gefährdungsstufe TH2 zeichnet sich laut den Richtwerten der FwOV aus mit folgenden Eigenschaften:

- Kreis- und Landesstraßen
- Kleinere Gewerbebetriebe
- Größere Handwerksbetriebe

⇒ Die errechnete Gefährdungsstufe stimmt mit den Eigenschaften der FwOV überein.

Gemäß den Richtwerten der FwOV zum Risiko zu atomaren, biologischen und chemischen Stoffen

- Kein Umgang mit radioaktiven, biologischen, chemischen Stoffen,
- Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppen IA, IB, IC nach FwDV 500 zuzordnen sind,
- Ein Bereich oder wenige Bereiche mit Stoffen, die der Gefahrengruppen IIA, IIB, IIC nach FwDV 500 zuzordnen sind

⇒ Ist die Einstufung Rod am Bergs in die Gefährdungsstufe ABC 1 vorzunehmen.

Gemäß den Richtwerten der FwOV zum Risiko bei Gefahren auf Gewässern

- Keine nennenswerten Gewässer vorhanden

- Kleinere Bäche
- ⇒ Ist die Einstufung Rod am Berg in die Gefährdungsstufe W 1 vorzunehmen.

Anhand der kennzeichnenden Merkmale der FwOV wird der Ausrückebereich zudem in die Gefährdungsstufen ABC1 und W1 eingeteilt.

<b>Gefährdungsstufen Ausrückebereich Rod am Berg</b>			
<b>B2</b>	<b>TH2</b>	<b>ABC1</b>	<b>W1</b>

## 4.4 Spezifische örtliche Risiken

Die Risikobewertung der einzelnen Ausrückebereiche betrachtet diese allgemein. Daher ist es nötig, Risiken aufzuzeigen, welche spezifisch und örtlich im Stadtgebiet vorhanden sind.

### 4.4.1 Stahlhainer Grund

Der Bereich Stahlhainer Grund liegt im Außenbereich und benötigt aufgrund der vorhandenen Bebauung eine eigene ausreichende Löschwasserversorgung, die durch Löschwasserzisternen vorzuhalten ist. In Absprache und mit Genehmigung der übergeordneten Behörden kann auf die Vorhaltung von Löschwasser in Zisternen verzichtet werden, solange eine Löschwasserversorgung über Kompensationsmaßnahmen gesichert ist. Hierzu gibt es ein Fahrzeugkonzept, das mit dem Kreisbrandinspektor abgestimmt ist und umgesetzt werden muss. Es sieht insbesondere wasserführende Fahrzeuge für die Stadtteile Anspach und Hausen-Arnsbach mit einem Gesamtwasservorrat von 8.000 Litern vor. Ein eigens beschafftes StLF 20/25 mit erweitertem Wasservorrat ist bereits im Stadtteil Hausen-Arnsbach stationiert. Für zwei weitere wasserführende Fahrzeuge liegen die Zuschussbescheide vor. Zu berücksichtigen bleibt, dass im Einsatzfall eine zeitintensive Wasserversorgung über lange Wegstrecken aufgebaut werden muss und die Zeit bis zur Fertigstellung der Schlauchleitung durch mitgeführtes Wasser überbrückt werden muss. Mit dem derzeitigen Stand der Ausrüstung ist der Brandschutz im Stahlhainer Grund zwar ausreichend gesichert, aber nicht innerhalb der Hilfsfrist von 10 min zu erreichen.

### 4.4.2 Hessenpark

Ein Gefahrenpotential bildet das zentrale Freilichtmuseum des Landes Hessen, der Hessenpark. Dort wird die Vielfalt des Bauens, Wohnens und der handwerklichen, landwirtschaftlichen und häuslichen Arbeit aus der vorindustriellen Zeit über die frühe Mechanisierung bis in die industrielle Moderne mit über 150.000 Objekten gezeigt. Die vorhandenen Gebäude sind allesamt als Baudenkmale einzustufen und bedürfen eines besonderen Schutzes.

Zusätzlich finden dort regelmäßig Schauspielaufführungen und Theaterprojekte mit breitem Publikumsinteresse statt. Über das gesamte Jahr verteilt werden unter Einbindung der Gebäude und der Landschaft zahlreiche Märkte, Feste und Konzerte veranstaltet.

Durch Beherbergung im Hotelbetrieb und Bewirtung in Gaststätten halten sich regelmäßig ortsunkundige Personen in den Gebäuden und auf dem Gelände des Hessenparks auf.

Das Museumsmanagement ruft zu neuen Ideen für Veranstaltungen mit musealem Bezug auf. Daher ist mit weiteren regelmäßigen und zusätzlichen Veranstaltungen mit hohem Besucheraufkommen zu rechnen.

Das Gelände des Hessenparks liegt im Außenbereich und ist nicht innerhalb der vorgeschriebenen Hilfsfrist durch die Feuerwehr Neu-Anspach erreichbar.

### 4.4.3 Deponiepark Brandholz

Die Unternehmensgruppe Rhein-Main-Deponie-GmbH (RMD) und die Main-Taunus-Recycling-GmbH (MTR) führt die Sanierung und Sicherung des Deponieparks Brandholz durch und betreibt neben der Annahme von Abfällen jeglicher Art auch Anlagen zur Erzeugung

erneuerbarer Energien. Für die Brandbekämpfung auf der Deponie wurde vom Betreiber der Deponie ein TLF beschafft, welches der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung steht. Wertstoffhof und Deponie liegen zwar im Außenbereich, sind jedoch innerhalb der vorgeschriebenen Hilfsfrist durch die Feuerwehr Neu-Anspach erreichbar.

#### 4.4.4 Sonstige Risiken

- Im Stadtgebiet sind Gebäude aufzufinden, bei denen der zweite Rettungsweg durch ein Hubrettungsgerät der Feuerwehr sichergestellt wird. Dies macht die Vorhaltung eines Hubrettungsfahrzeuges 23/12 unabdingbar.
- Große Flüchtlingsunterkünfte sind derzeit nicht vorhanden.
- In den Gewerbegebieten innerhalb der Gemarkung gibt es keine Betriebe mit erhöhten Brandlastrisiken; chemische Industrie ist nicht vorhanden.
- Für das Stadtgebiet Neu-Anspach gibt es ein Stadtentwicklungskonzept, in dem weitere Flächen zur möglichen Bebauung aufgezeigt sind. Es muss daher mit steigenden Einwohnerzahlen und der Ansiedlung von weiteren Gewerbebetrieben gerechnet werden.

Dies sind im Einzelnen als Siedlungsflächen:

- Hinterm Stabelstein/Wenzenholz
- Inchenberg, 2.BA
- Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße
- Rod am Berg, Unterm Anspacher Pfad
- Hausen-Arnsbach, Auf der Dörrwiese
- Hausen-Arnsbach, Am Elkert
- Hausen-Arnsbach, Seibelhohl-West

Und als Gewerbeflächen:

- Wenzholz
- Westerfeld, In den Tiefenbächen
- Am Deponiepark Brandholz

Zusätzlich ist durch Verdichtung der vorhandenen Bebauung mit ansteigenden Einwohnerzahlen zu rechnen.

- Bei Waldbränden bzw. Bränden auf größeren Flächen in den Außenbereichen müssen im Einsatzfalle die vorhandenen wasserführenden Fahrzeuge der umliegenden Gemeinden zusammengezogen werden.
- Das Stadtgebiet wird nicht unmittelbar durch Flugzeuge überflogen, die den Flughafen Frankfurt am Main anfliegen oder von dort gestartet sind.
- In der Gemarkung befindet sich ein Sportflugplatz, der innerhalb der vorgeschriebenen Hilfsfrist durch die Feuerwehr Neu-Anspach nicht erreichbar ist.
- Das im Außenbereich befindliche Schwimmbad (Chlorgasanlage) ist innerhalb der vorgeschriebenen Hilfsfrist durch die Feuerwehr Neu-Anspach nur unter der Annahme einer 5-minütigen Fahrzeit erreichbar.
- Das Gemeindegebiet wird von der Bahntrasse der Taunusbahn durchzogen, die Frankfurt am Main über Bad Homburg, Friedrichsdorf, Wehrheim, **Neu-Anspach**, Usingen und Grävenwiesbach mit Waldsolms-Brandoberndorf verbindet.

## 4.5 Übersicht der Gefährdungstufen

Durch die erfasste Risikobewertung ergeben sich folgende Gefährdungstufen für die einzelnen Ausrückebereiche:

<b>Ausrückebereich (Rges)</b>	<b>Brandschutz</b>	<b>Technische Hilfe</b>	<b>Atomare, biologische, chemische Gefahren</b>	<b>Wasser- notfälle</b>
Anspach (18)	B3	TH2	ABC1	W1
Hausen-Arnzbach (9)	B2	TH2	ABC1	W1
Rod am Berg (5)	B2	TH2	ABC1	W1

## 5 Analyse Ist-Zustand – Vorhandene Strukturen

### 5.1 Stadt Neu-Anspach

Insgesamt besitzt die Stadt Neu-Anspach 14.558 Einwohner auf 36,1 km<sup>2</sup> in 4 Stadtteilen. Dies entspricht einer Bevölkerungsdichte von 403,3 Einwohner je km<sup>2</sup>. Die Einwohnerzahlen der letzten Jahre sind leicht gesunken.

Stadtteil	Einwohner
Anspach	9.764
Hausen-Arnsbach	2.501
Rod am Berg	780
Westerfeld	1.513
<b>Gesamt</b>	<b>14.558</b>

Quelle Bürgerbüro Stadt Neu-Anspach, Stand 31.12.2022

Der Stadtteil Anspach liegt im Süden der Stadt Neu-Anspach und umfasst mehr als die Hälfte der Gemarkungsfläche. Im Süden reicht diese bis an den Taunuskamm. Mit 683m ist der Klingenkopf die höchste Erhebung. Unterhalb des Taunuskamms liegt der Stahlhainer Grund. Im Mittelalter lag hier das Dorf Stahlhain. Im Norden der Gemarkung liegt zentral der in den 70er Jahren neu geschaffene Siedlungskern, mit Neubaugebieten und Stadtmitte.

Der Doppelstadtteil Hausen-Arnsbach ist der zweitgrößte Stadtteil Neu-Anspachs. Er setzt sich zusammen aus den Siedlungen Hausen und Arnsbach. Durch das Stadtgebiet fließen die Bäche Häuserbach, Eisenbach und Arnsbach, die in die Usa münden. Im Stadtteil befindet sich die Grundschule am Hasenberg. Zudem befindet sich dort eine Haltestelle der Taunusbahn.

Mit seinen 394m über NN ist Rod am Berg der höchst gelegene Stadtteil der Stadt Neu-Anspach. Über die Passhöhe "Jammerhecke" erreicht man das nahe Weital. Dieses Gebiet entspricht dem historischen Stockheimer Obergericht aus dem 14. Jahrhundert. Der jüngste Stadtteil, Westerfeld, liegt im Nordwesten der Stadt im Usatal. Oberhalb von Westerfeld findet sich die Deponie Brandholz.

#### Statistische Daten (2020)

Einpendler: 1.812

Auspendler: 4.953

Steuerpflichtig Beschäftigte am Wohnort: 5.816

Steuerpflichtig Beschäftigte am Arbeitsort: 2.675

Kaufkraftindex: 115,8

Kindertagesstätten: 8

Grundschulen mit Ganztagsbetreuung: 2

Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe: 1

Schwimmbäder: 1 Freibad

Verkehrstechnisch ist die Stadt Neu-Anspach an Land- und Kreisstraßen angebunden sowie an die Taunusbahnstrecke Brandoberndorf – Bad Homburg.

## 5.2 Feuerwehrgerätehäuser und Fahrzeugausstattung

Hinweis: Folgende Bilder unterliegen dem Copyright der Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach

### 5.2.1 Anspach

#### Feuerwehrstandort Anspach

Auf dem Burgflecken 2 – Baujahr 1997



- Es fehlt eine geeignete Möglichkeit zur Unterstellung des vorhandenen MTF.
- Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsstättenrichtlinien sind lt. Prüfbericht des Technischen Prüfdienstes des Landes Hessen eingehalten.
- Die Atemschutzwerkstatt wird den Anforderungen an Hygienevorschriften und Vorgaben des Arbeitsschutzes nicht vollständig gerecht, ist aber durch die IKZ mit Usingen bzw. dem zu errichtenden IKZ-Technikzentrum obsolet.
- Die Stadt Neu-Anspach hat der Aufsichtsbehörde im Februar 2020 mitgeteilt, dass bauliche Änderungen in Abstimmung mit der Feuerwehr geplant sind und eine geeignete Unterbringung der weiblichen Einsatzkräfte erfolgt. Dies ist zwischenzeitlich abgearbeitet. Für die Unterstellung des MTF ist ein Anbau an das derzeitige Feuerwehrhaus in der Vorplanung. Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2023/2024 bereit.

<b><u>Fahrzeuge</u></b>		
Fahrzeuge	Baujahr	
Einsatzleitfahrzeug ELW 1	2021	
Löschgruppenfahrzeug LF16/12	1995	
Drehleiter mit Korb DLK 23/12	2016	
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	2010	

<p>Gerätewagen Technische Hilfeleistung GW-TH</p>	<p>2014</p>	
<p>Kommandowagen (SBI) KdoW</p>	<p>2016</p>	 <p>© Moritz Mangel</p>
<p>Mannschaftstransportfahrzeug MTF</p>	<p>1998</p>	

## 5.2.2 Hausen-Arnsbach

### Feuerwehrstandort Hausen

Am Sportfeld 9 – Baujahr 1990, Erweiterung Fahrzeughalle 2010



- Für die weiblichen Einsatzkräfte sind keine Umkleiden vorhanden.
- Vorgeschriebene Verkehrswege können teilweise durch Einbauten und Lagerungen in der Fahrzeughalle nicht eingehalten werden. Insbesondere der Standort eines Staplers zwischen den Einsatzfahrzeugen führt in der Fahrzeughalle zu einer erhöhten Unfallgefahr.
- Die Unterbringung der Umkleide im Keller ist aus taktischen Gründen nicht sinnvoll und birgt eine erhöhte Unfallgefahr.
- Der Bodenbelag in der Umkleide ist nicht ausreichend rutschhemmend.
- Querungsgefahr zwischen anrückenden Einsatzkräften und ausrückenden Feuerwehrfahrzeugen
- Der Technische Prüfdienst des Landes Hessen hat bereits bei seiner Prüfung im Jahr 2018 diese Mängel bemängelt und die zeitnahe Behebung gefordert. Die Stadt Neu Anspach hat daraufhin der Aufsichtsbehörde im Februar 2020 mitgeteilt, dass zur Behebung sämtlicher Mängel ein Gesamtkonzept gemeinsam mit der Feuerwehr entwickelt wird und eine kurzfristige Behebung somit nicht möglich ist. Da ein Gesamtkonzept bisher nicht vorliegt ist damit zu rechnen, dass die Aufsichtsbehörde die verzögerte Bearbeitung und damit verbundene Beseitigung der Mängel anmahnen wird.
- Für eine Machbarkeitsstudie stehen Mittel im Haushalt 2023 bereit.

<u>Fahrzeuge</u>		
Fahrzeuge	Baujahr	
Staffellöschfahrzeug StLF 20/25	2012	
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	1995	
Gerätewagen Nachschub GW-N	1998	

Im Haushalt 2023 sind Gelder für die Beschaffung eines zusätzlichen Mannschaftstransportwagens (MTF) eingeplant. Hierfür stellt die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 25.000 € bereit. Die Differenz zu den Gesamtkosten (ca. 45.000 €) sind vom Feuerwehrverein zu tragen.

Für das Fahrzeug ist dann ein adäquater Stellplatz zu schaffen.

### 5.2.3 Rod am Berg

#### Feuerwehrstandort Rod am Berg

Höhenstraße 112 – Baujahr 2008



- Für die weiblichen Einsatzkräfte sind keine Umkleiden vorhanden.
- Querungsgefahr zwischen anrückenden Einsatzkräften und ausrückenden Feuerwehrfahrzeugen
- Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsstättenrichtlinien sind lt. Prüfbericht des Technischen Prüfdienstes des Landes Hessen eingehalten.
- Der Technische Prüfdienst des Landes Hessen hat bei seiner Überprüfung im Jahre 2018 insbesondere die fehlende Umkleide für weibliche Einsatzkräfte bemängelt. Die Stadt Neu-Anspach hat daraufhin der Aufsichtsbehörde mitgeteilt, dass ein Gesamtkonzept zusammen mit der Feuerwehr entwickelt wird und eine kurzfristige Verbesserung der Situation nicht möglich ist.
- Für die geschlechtergetrennten Umkleiden und Duschen stehen im Haushalt 2023 75.000 € zur Verfügung, die in Form eines Containers realisiert werden.

<u>Fahrzeuge</u>		
Fahrzeuge	Baujahr	
Löschgruppenfahrzeug LF10 KatS	2005	
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	1999	

Im Haushalt 2023 sind Gelder für die Beschaffung eines zusätzlichen Mannschaftstransportwagens (MTF) eingeplant. Hierfür stellt die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 25.000 € bereit. Die Differenz zu den Gesamtkosten (ca. 45.000 €) sind vom Feuerwehrverein zu tragen.

Für das Fahrzeug ist dann ein adäquater Stellplatz zu schaffen, sofern im Zuge eines zukünftigen Fahrzeugkonzepts kein Stellplatz im Gerätehaus frei wird.

## 5.3 Personalbestand

### 5.3.1 Personalbestand Anspach

Laut Mitgliederliste waren mit Stichtag 30.06.2020 insgesamt 48 Feuerwehrangehörige aktiv tätig. Von den 48 aktiven Feuerwehrangehörigen haben 46 mindestens einen Grundlehrgang. Tagsüber zwischen 08.00 Uhr - 20.00 Uhr stehen wochentags (Mo-Fr) max. 8 und am Wochenende (Sa-So) max. 45 Einsatzkräfte zur Verfügung. In der Zeit von 20.00 Uhr - 08.00 Uhr stehen wochentags (Mo-Fr) max. 45 und am Wochenende (Sa-So) max. 45 Einsatzkräfte zur Verfügung.

Die Anzahl der Einsatzkräfte an Wochentagen tagsüber (08.00 – 20.00 Uhr) beläuft sich auf 8 Einsatzkräfte. Die tagsüber vorhandenen personellen Engpässe müssen durch Maßnahmen zur Verbesserung der Personalstärke oder durch zeitnahes Heranführen von Personal der Nachbarfeuerwehren behoben werden (angepasste Alarm- und Ausrückeordnung).

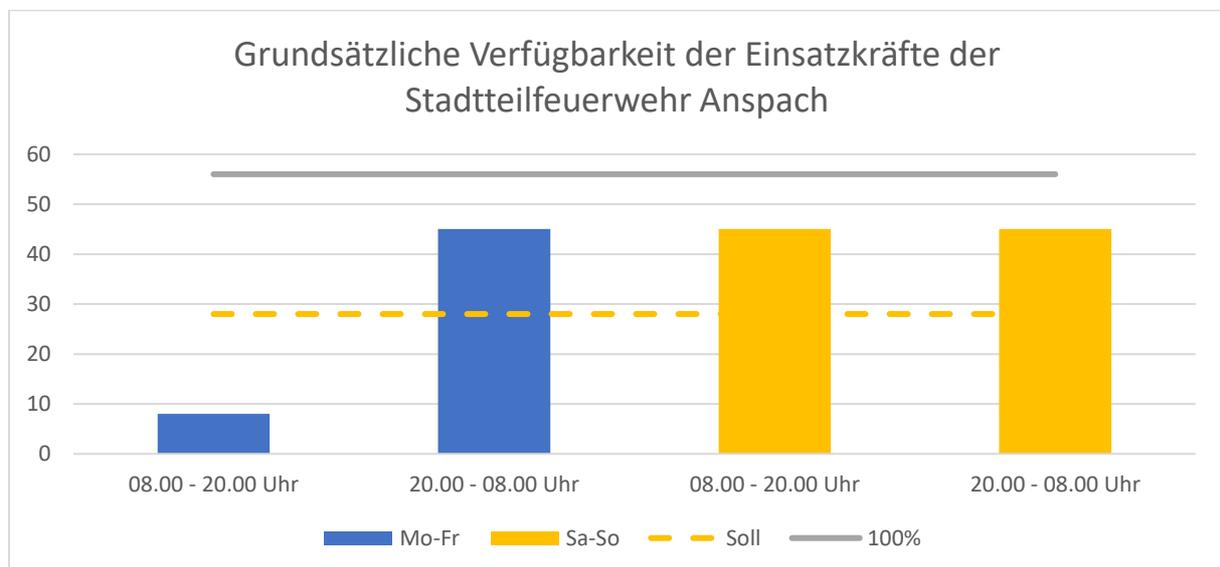


Abbildung 10: Verfügbarkeit Einsatzkräfte Anspach, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Dem nachfolgenden Diagramm ist die Altersstruktur zu entnehmen.

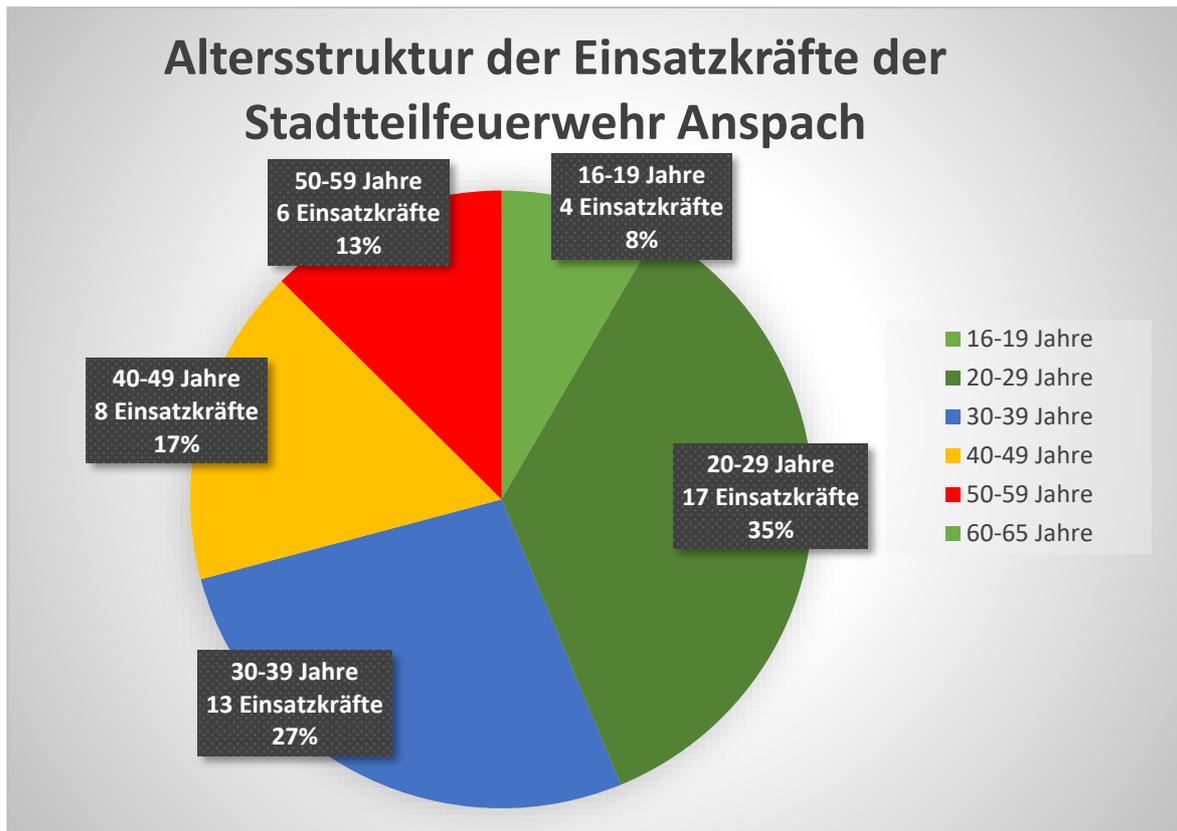


Abbildung 11: Altersstruktur Anspach, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Es ist eine übliche Durchmischung der Altersstruktur zu erkennen, junge Einsatzkräfte werden nachgeführt.

Dem nachfolgenden Diagramm ist der Ausbildungsstand, **unabhängig der Verfügbarkeit**, zu entnehmen.

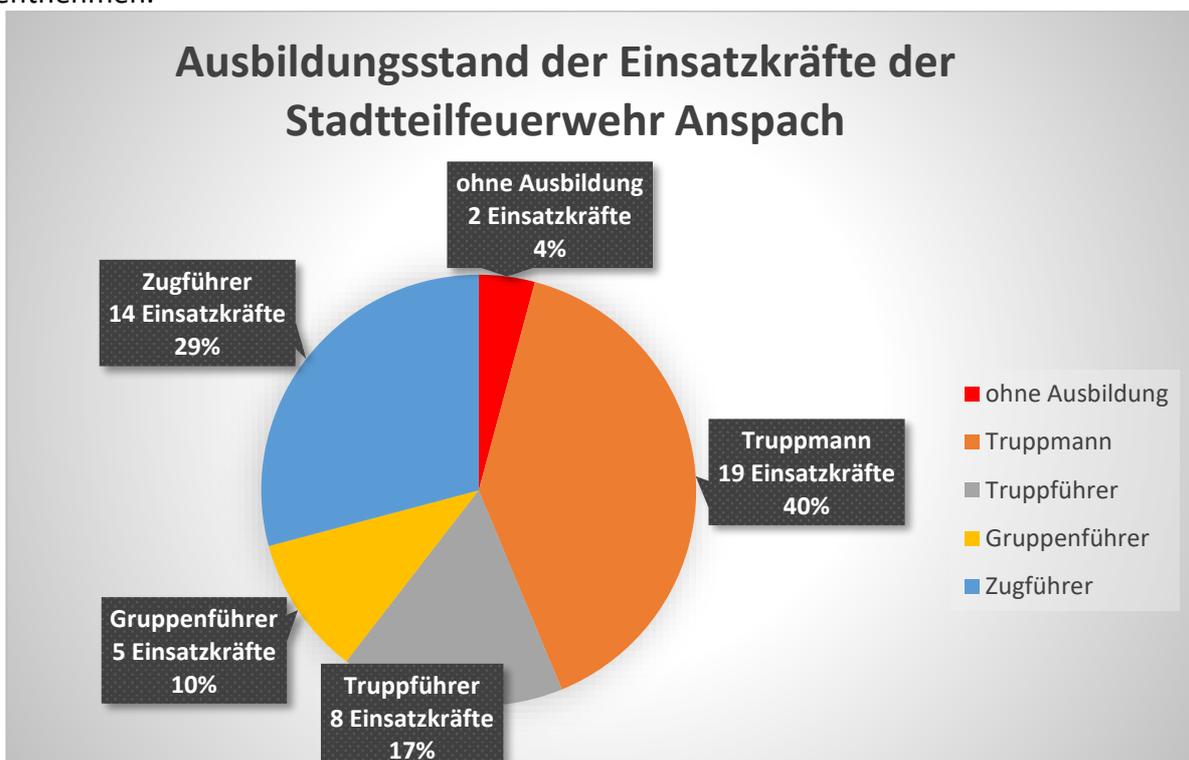


Abbildung 12: Ausbildungsstand Einsatzkräfte Anspach, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Es ist eine übliche Durchmischung der Ausbildungsstruktur zu erkennen; den Einsatzkräften ohne Ausbildung sollte die Ausbildung ermöglicht werden.

Nachfolgend wird der Anteil der Einsatzkräfte mit Atemschutzgeräteträgerlehrgang zur gesamten Anzahl der Einsatzkräfte **unabhängig der Verfügbarkeit**, aufgezeigt.

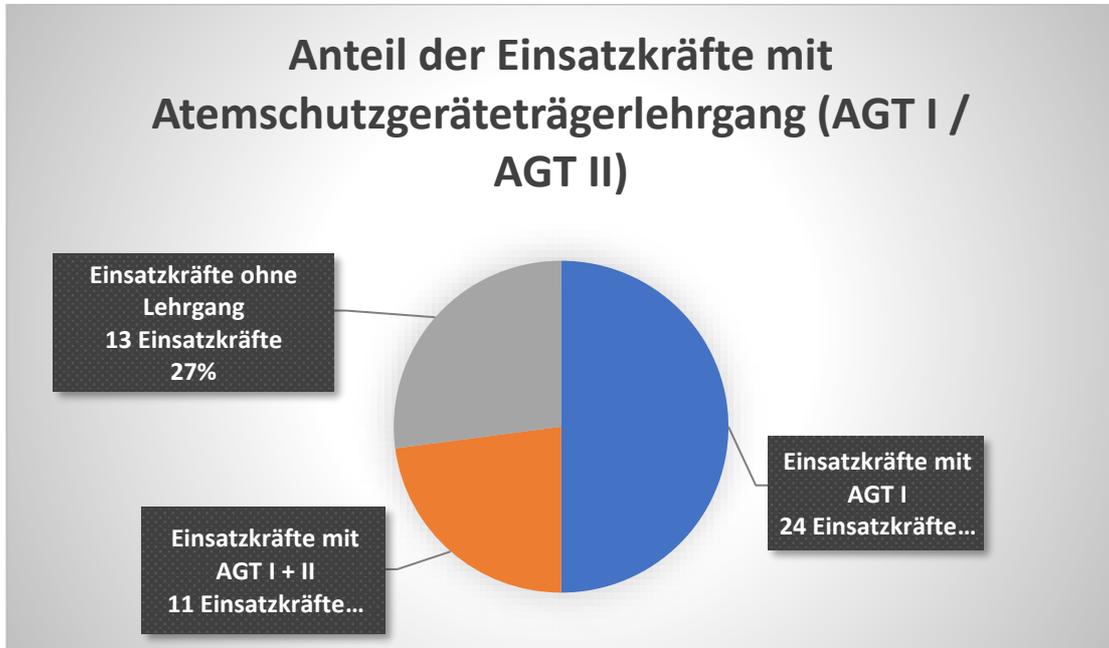


Abbildung 13: Atemschutzgeräteträger Anspach, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Dem Diagramm ist zu entnehmen, dass 73% der verfügbaren Einsatzkräfte über einen Atemschutzgeräteträgerlehrgang verfügen. Es besteht weiterhin ein Bedarf weitere Einsatzkräfte auszubilden, da mittelfristig Einsatzkräfte aufgrund der Zulassungsvoraussetzungen (Gesundheitsüberprüfung bzw. jährliche Wiederholungsdurchgänge) entfallen können, obwohl sie den entsprechenden Lehrgang aufweisen.

Dem nachfolgenden Diagramm ist die Anzahl der Einsatzkräfte mit Führerschein für Kraftfahrzeuge über 7,5t zu entnehmen.

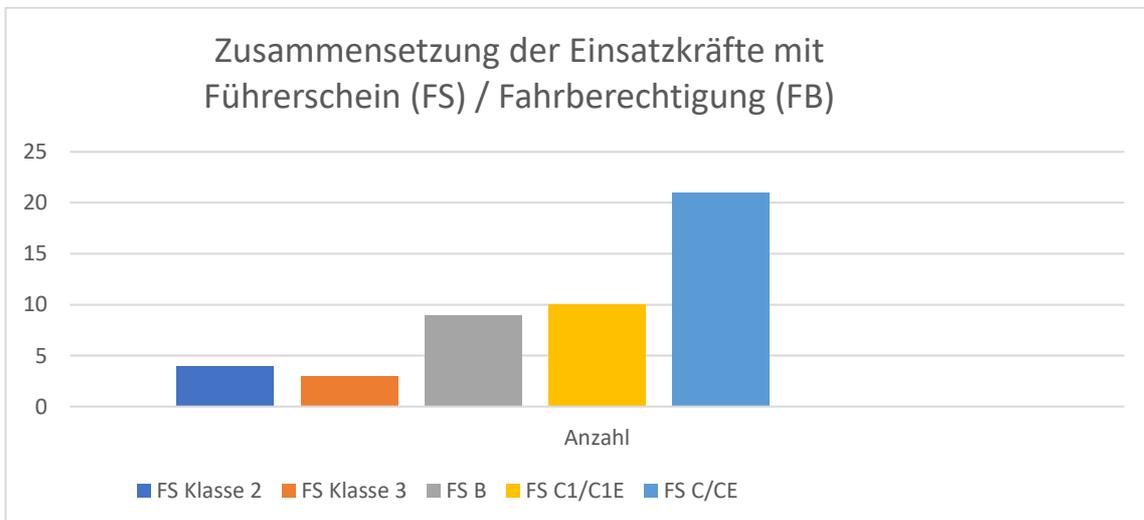


Abbildung 14: Führerscheine Einsatzkräfte Anspach, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Es besteht weiterhin ein Ausbildungsbedarf, da Einsatzkräfte mittelfristig wegen Gesundheitsüberprüfungen ausfallen werden.

### 5.3.2 Personalbestand Hausen

Laut Mitgliederliste waren mit Stichtag 30.06.2020 insgesamt 47 Feuerwehrangehörige aktiv tätig. Von den 47 aktiven Feuerwehrangehörigen haben alle einen Grundlehrgang. Tagsüber zwischen 08.00 Uhr - 20.00 Uhr stehen wochentags (Mo-Fr) max. 13 und am Wochenende (Sa-So) max. 43 Einsatzkräfte zur Verfügung. In der Zeit von 20.00 Uhr - 08.00 Uhr stehen wochentags (Mo-Fr) max. 43 und am Wochenende (Sa-So) max.43 Einsatzkräfte zur Verfügung.

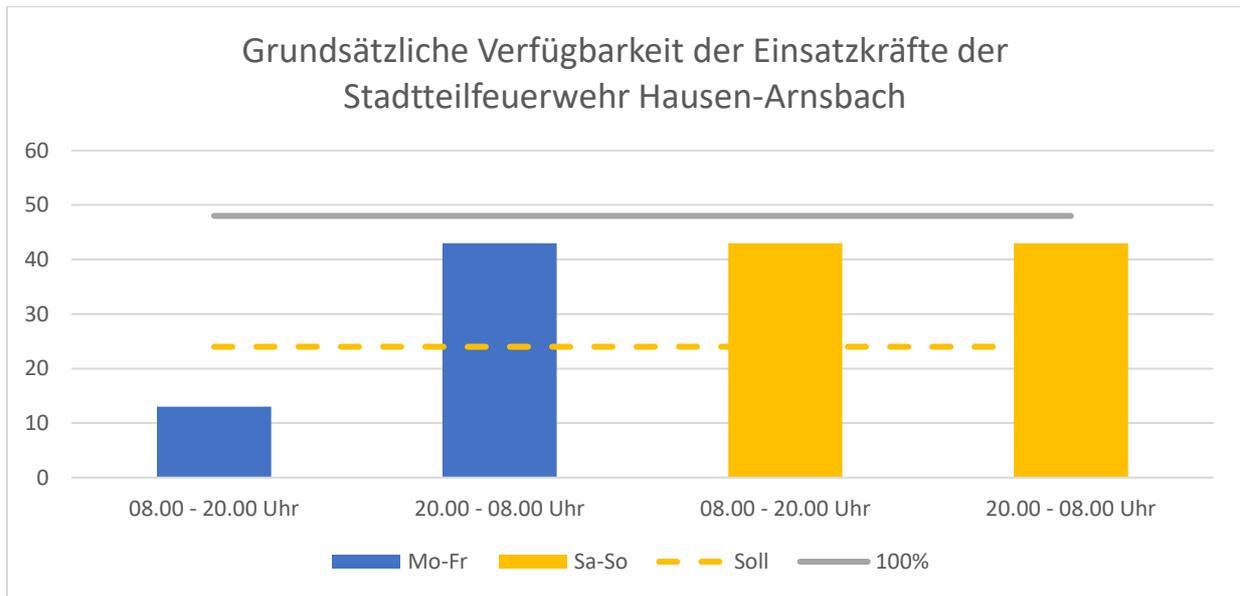


Abbildung 15: Verfügbarkeit Einsatzkräfte Hausen, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Die Anzahl der Einsatzkräfte an Wochentagen tagsüber (08.00 Uhr – 20.00 Uhr) beläuft sich auf 13 Einsatzkräfte. Die tagsüber vorhandenen personellen Engpässe müssen durch Maßnahmen zur Verbesserung der Personalstärke oder durch zeitnahes Heranführen von Personal der Nachbarfeuerwehren behoben werden (angepasste Alarm- und Ausrückeordnung).

Dem nachfolgenden Diagramm ist die Altersstruktur zu entnehmen.

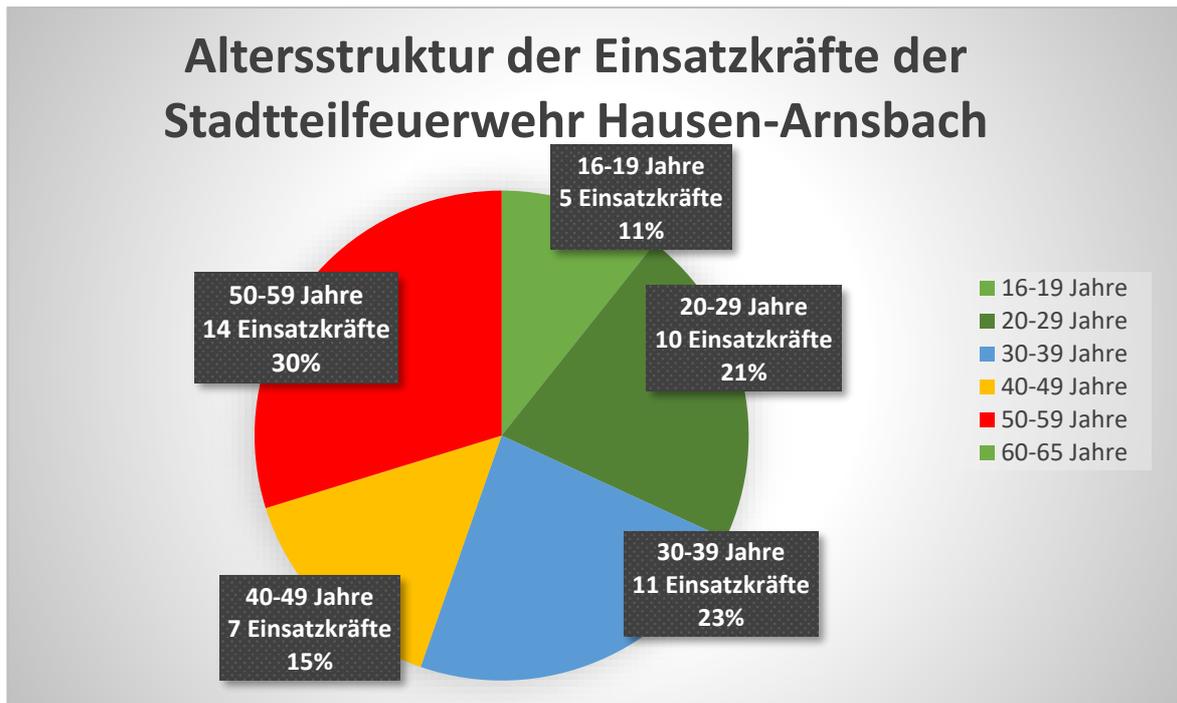


Abbildung 16: Altersstruktur Hausen,, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Der Anteil über 50-Jährigen, die innerhalb der nächsten 10 Jahre altersbedingt ausscheiden, ist verhältnismäßig hoch. Trotz eines recht hohen Bestands an jungen Einsatzkräften bleibt abzuwarten, ob die Personalstruktur dauerhaft so aufrecht gehalten werden kann.

Dem nachfolgenden Diagramm ist der Ausbildungsstand, **unabhängig der Verfügbarkeit**, zu entnehmen.

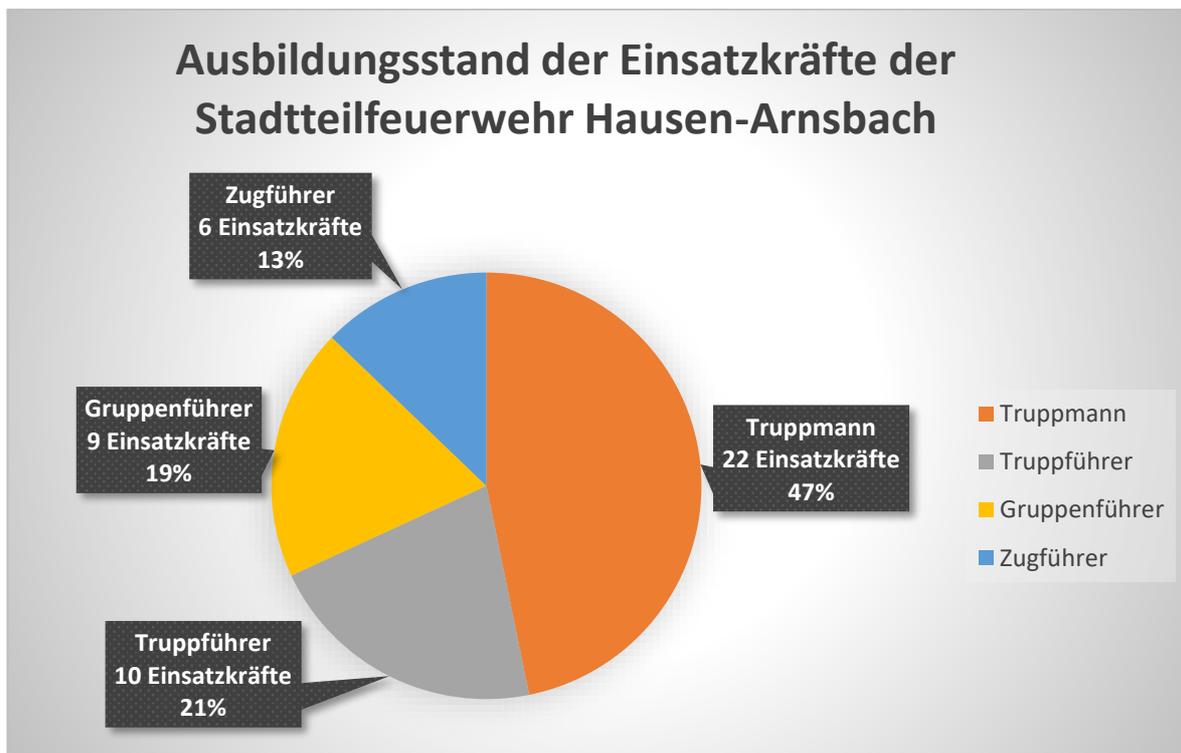


Abbildung 17: Ausbildungsstand Einsatzkräfte Hausen, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Es ist eine übliche Durchmischung der Ausbildungsstruktur zu erkennen.

Nachfolgend wird der Anteil der Einsatzkräfte mit Atemschutzgeräteträgerlehrgang zur gesamten Anzahl der Einsatzkräfte **unabhängig der Verfügbarkeit**, aufgezeigt.

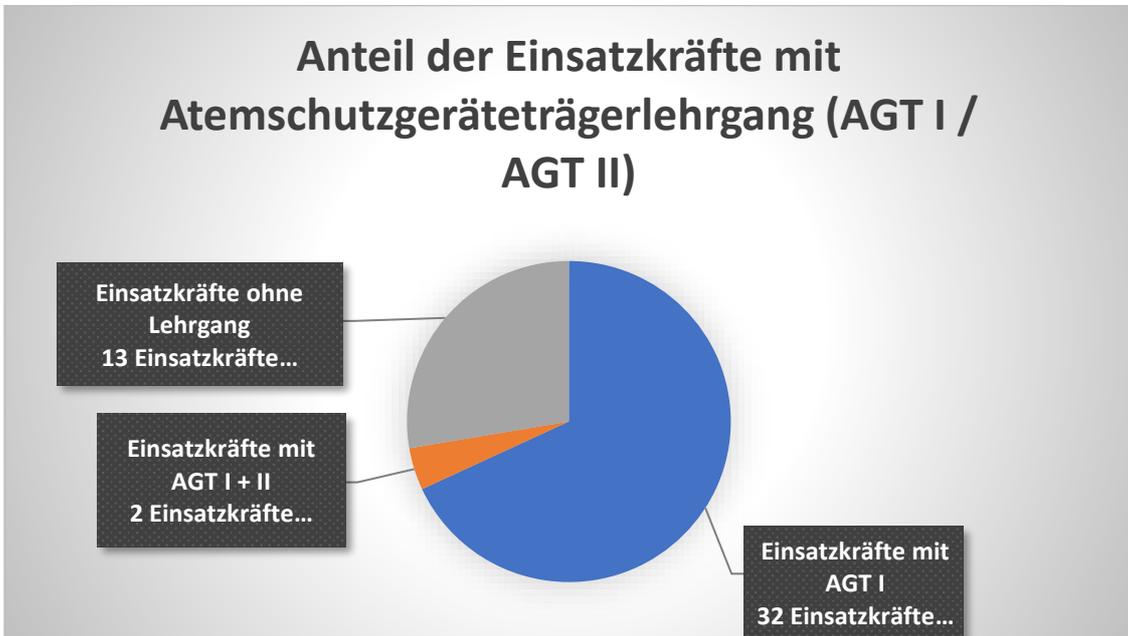


Abbildung 18: Atemschutzgeräteträger Hausen, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Dem Diagramm ist zu entnehmen, dass 72 % der verfügbaren Einsatzkräfte über einen Atemschutzgeräteträgerlehrgang verfügen. Es besteht weiterhin ein Bedarf weitere Einsatzkräfte auszubilden, da mittelfristig Einsatzkräfte aufgrund der Zulassungsvoraussetzungen (Gesundheitsüberprüfung bzw. jährliche Wiederholungsdurchgänge) entfallen können, obwohl sie den entsprechenden Lehrgang aufweisen.

Dem nachfolgenden Diagramm ist die Anzahl der Einsatzkräfte mit Führerschein für Kraftfahrzeuge über 7,5t in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Altersstruktur<sup>1</sup> zu entnehmen.

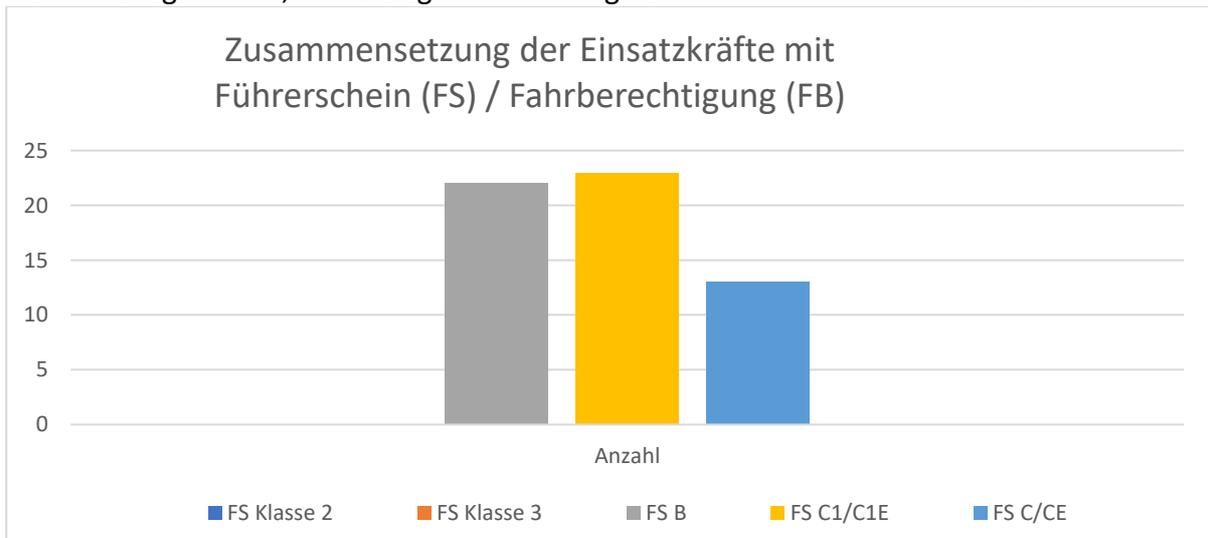


Abbildung 19: Führerscheine Hausen,, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

<sup>1</sup> Zur Berücksichtigung der langfristigen Verfügbarkeit, Führerscheinserhalt bei Einsatzkräften über 50 Jahre.

Es besteht weiterhin ein Ausbildungsbedarf, da Einsatzkräfte mittelfristig wegen Gesundheitsüberprüfungen ausfallen werden.

### 5.3.3 Personalbestand Rod am Berg

Laut Mitgliederliste waren mit Stichtag 30.06.2020 insgesamt 32 Feuerwehrangehörige aktiv tätig. Von den 32 aktiven Feuerwehrangehörigen haben alle einen Grundlehrgang. Tagsüber zwischen 08.00 Uhr - 20.00Uhr stehen wochentags (Mo-Fr) max. 3 Einsatzkräfte und am Wochenende (Sa-So) max. 32 zur Verfügung. In der Zeit von 20.00 Uhr - 08.00 Uhr stehen max. 32 Einsatzkräfte zur Verfügung.

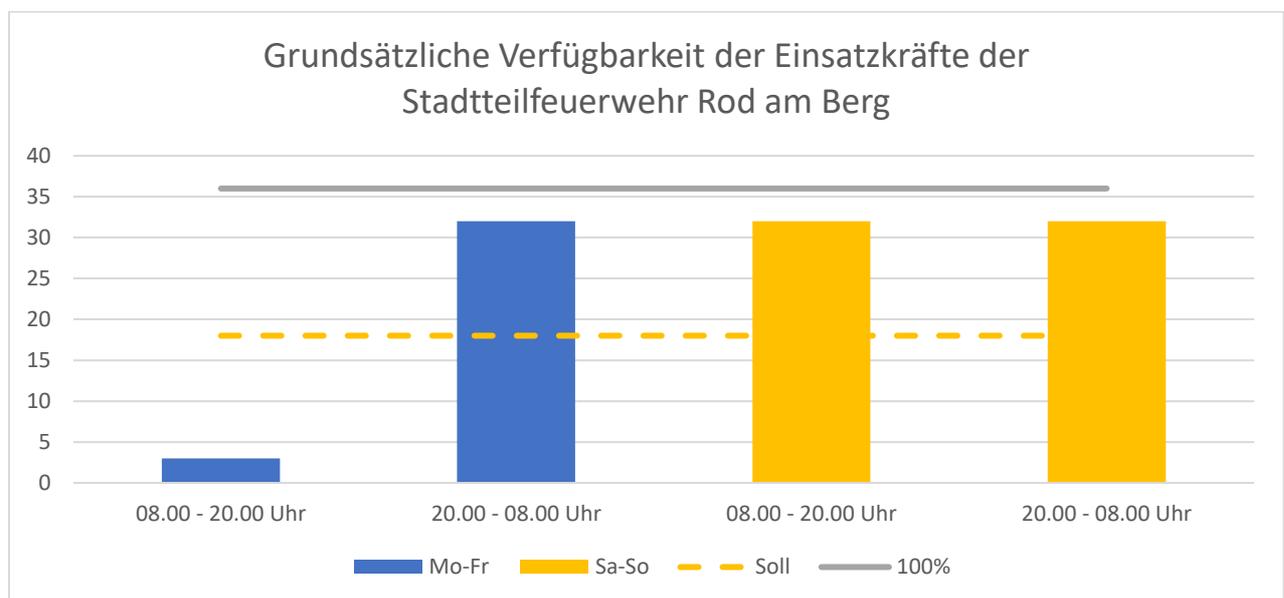


Abbildung 20: Verfügbarkeit Einsatzkräfte Rod am Berg, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Die Anzahl der Einsatzkräfte an Wochentagen tagsüber beläuft sich auf 3 Einsatzkräfte. Die tagsüber vorhandenen personellen Engpässe müssen durch Maßnahmen zur Verbesserung der Personalstärke oder durch zeitnahes Heranführen von Personal der Nachbarfeuerwehren behoben werden (angepasste Alarm- und Ausrückeordnung).

Dem nachfolgenden Diagramm ist die Altersstruktur zu entnehmen.

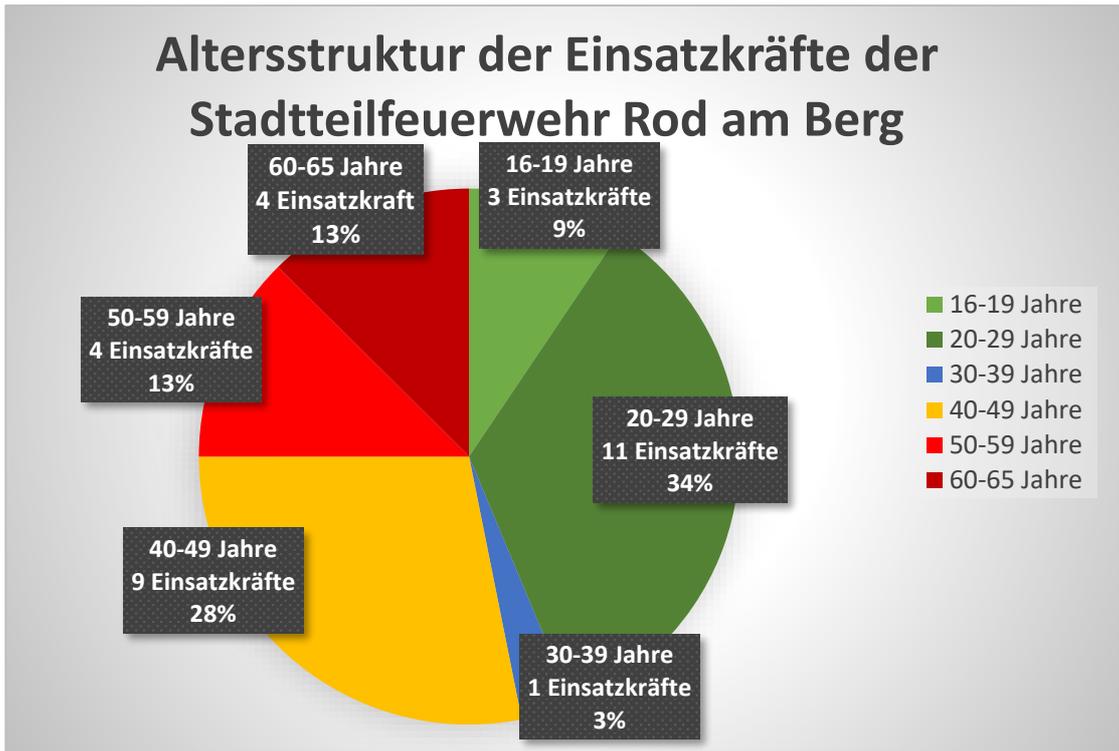


Abbildung 21: Altersstruktur Rod am Berg, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Die Altersstruktur ist ungewöhnlich, weil sie von einer hohen Anzahl besonders junger und gleichzeitig von einer hohen Anzahl älterer Einsatzkräfte geprägt ist. Nicht selten führen solchen Altersstrukturen zu Generationskonflikten. Zudem birgt der hohe Anteil älterer Einsatzkräfte die Gefahr, dass auf einen Schlag ein gewichtiger Teil aus Altersgründen wegbricht und somit die Personalstruktur weiter ausdünt.

Dem nachfolgenden Diagramm ist der Ausbildungsstand, **unabhängig der Verfügbarkeit**, zu entnehmen.

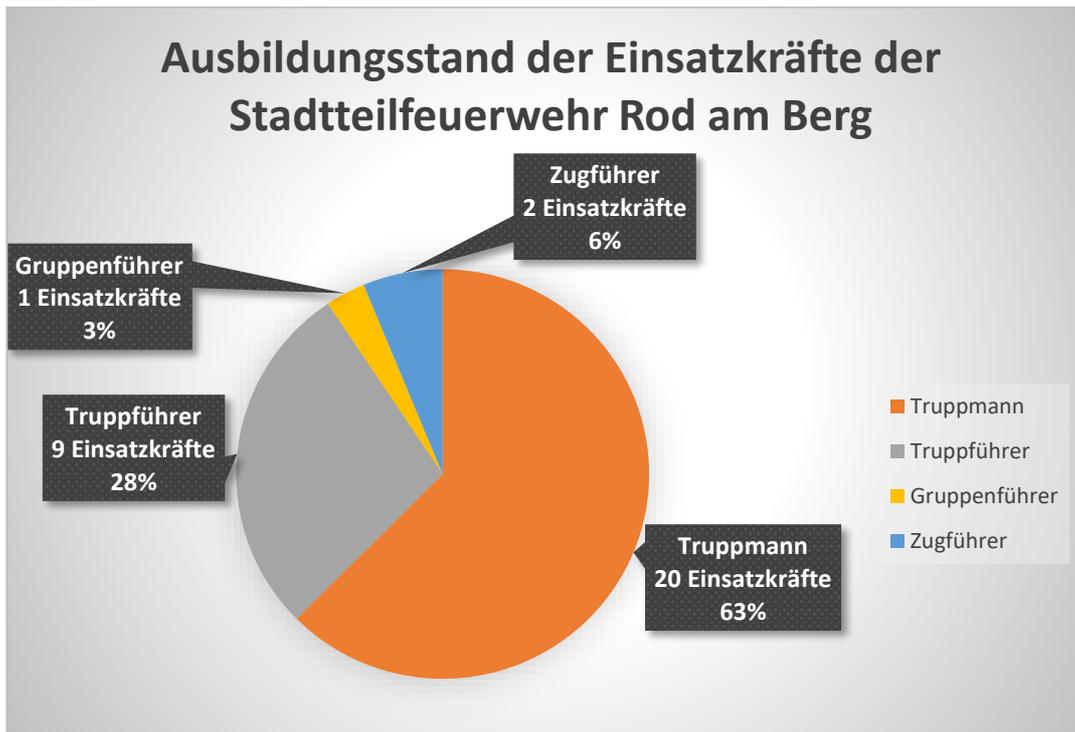


Abbildung 22: Ausbildungsstand Einsatzkräfte Rod am Berg, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Die Führungspositionen sind deutlich unterbesetzt.

Nachfolgend wird der Anteil der Einsatzkräfte mit Atemschutzgeräteträgerlehrgang zur gesamten Anzahl der Einsatzkräfte **unabhängig der Verfügbarkeit**, aufgezeigt.

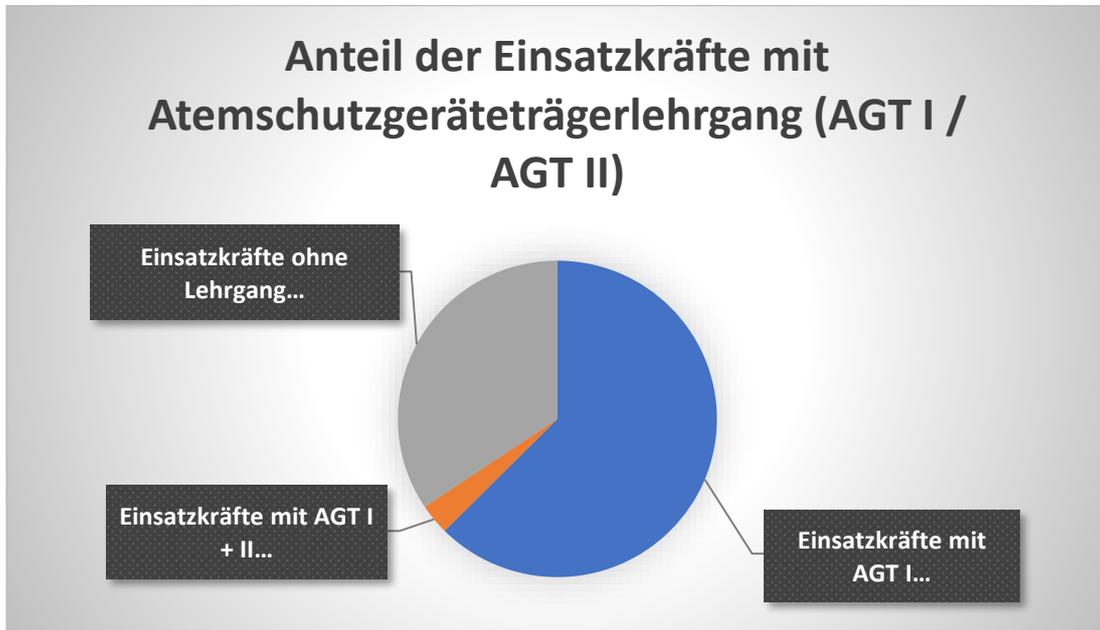


Abbildung 23: Atemschutzgeräteträger Rod am Berg, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Dem Diagramm ist zu entnehmen, dass 66% der verfügbaren Einsatzkräfte über einen Atemschutzgeräteträgerlehrgang verfügen. Es besteht weiterhin ein Bedarf weitere Einsatzkräfte auszubilden, da mittelfristig Einsatzkräfte aufgrund der Zulassungsvoraussetzungen (Gesundheitsüberprüfung bzw. jährliche Wiederholungsdurchgänge) entfallen können, obwohl sie den entsprechenden Lehrgang aufweisen.

Dem nachfolgenden Diagramm ist die Anzahl der Einsatzkräfte mit Führerschein für Kraftfahrzeuge über 7,5t in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Altersstruktur<sup>2</sup> zu entnehmen.

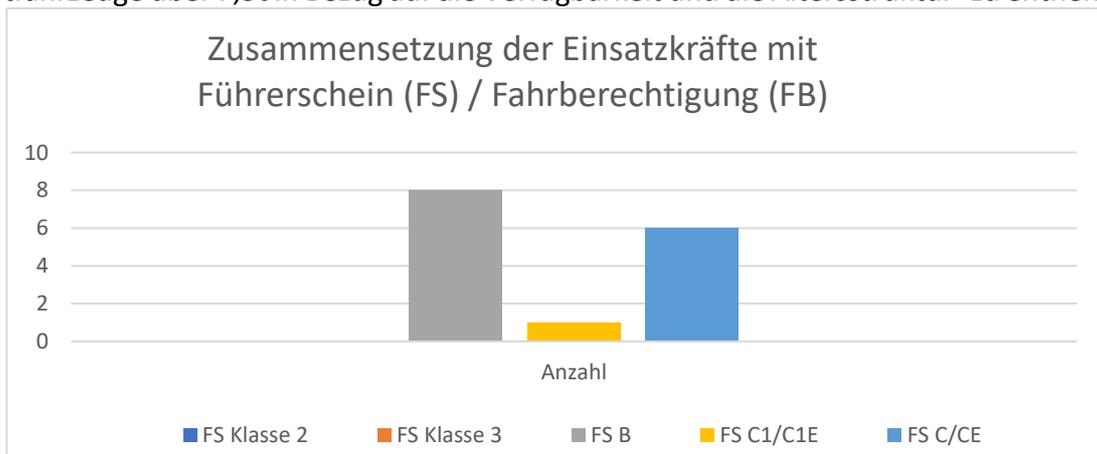


Abbildung 24: Führerscheine Einsatzkräfte Rod am Berg, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Es besteht weiterhin ein Ausbildungsbedarf, da Einsatzkräfte mittelfristig wegen Gesundheitsüberprüfungen ausfallen werden.

<sup>2</sup> Zur Berücksichtigung der langfristigen Verfügbarkeit, Führerscheinernhalt bei Einsatzkräften über 50 Jahre.

### 5.3.4 Personalprognose

Die FwOV fordert im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung eine Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung. Es sollen also vom Status quo beginnend Feststellungen getroffen werden, wie sich das Personal der Einsatzabteilungen in Zukunft entwickeln wird. In diese Personalprognose können z. B. einbezogen werden:

- Feststehende Ereignisse (z. B. Schließung eines nahegelegenen Betriebs mit hoher Anzahl an beschäftigten Einsatzkräften) Ereignisse, die aus der Erfahrung heraus zu erwarten sind
- Trends und Entwicklungen, die sich aus der Betrachtung der Vergangenheit ableiten lassen.

Eine Personalprognose lässt sich jedoch nicht nur aus Veränderungen ableiten, die unmittelbar mit der Feuerwehr zusammenhängen. Auch die zu erwartenden Änderungen der Rahmenbedingungen sind einzubeziehen. Hilfreich für das Erkennen der eigenen Lage sind auch Vergleiche mit anderen Feuerwehren oder überregionalen Werten.

Kennzahlen für solche Vergleichsbetrachtungen sind:

- Veränderungen beim Durchschnittsalter der Angehörigen der Einsatzabteilung
- Verhältnis zwischen der Anzahl der Einwohner und der Anzahl der Angehörigen der Einsatzabteilung
- Bevölkerungsentwicklung nach Köpfen
- Altersentwicklung der Bevölkerung
- mehrjährige Entwicklung der Anzahl der Angehörigen der Einsatzabteilung
- mehrjährige Entwicklung der Anzahl der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

Wie sich aus folgender Grafik erkennen lässt, hat die Einwohnerzahl Neu-Anspach in den letzten 12 Jahren deutlich abgenommen. Durch die Flüchtlingskrise konnte der Negativtrend 2015 – 2017 zwar kurzfristig gestoppt werden, allerdings ist aus der Erfahrung heraus nicht zu erwarten, dass aus Reihen eingewanderter Migranten die Personalentwicklung in freiwilligen Feuerwehren nennenswert verbessert werden wird.

Zwar sind die Bevölkerungsprognosen bis 2030 veraltet, weil sie die Entwicklung der Flüchtlingskrise 2015 – 2017 noch nicht beinhalten und auch keine örtlichen Pläne über neue Wohngebiete berücksichtigt, allerdings ist auch in der Zukunft mit weiteren Rückgängen der Einwohnerzahl zu rechnen.<sup>3</sup>

Mit sinkenden Einwohnerzahlen ist auch tendenziell von sinkenden Mitgliedern der Einsatzabteilung auszugehen.

---

<sup>3</sup> Mit dem Zensus 2022 werden zeitnah neue Bevölkerungszahlen und Prognosen zur Verfügung stehen. Auch vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, den BEP bereits deutlich früher fortzuschreiben als üblich, um die Prognosen zu Einwohnern und Einsatzkräften zu aktualisieren.

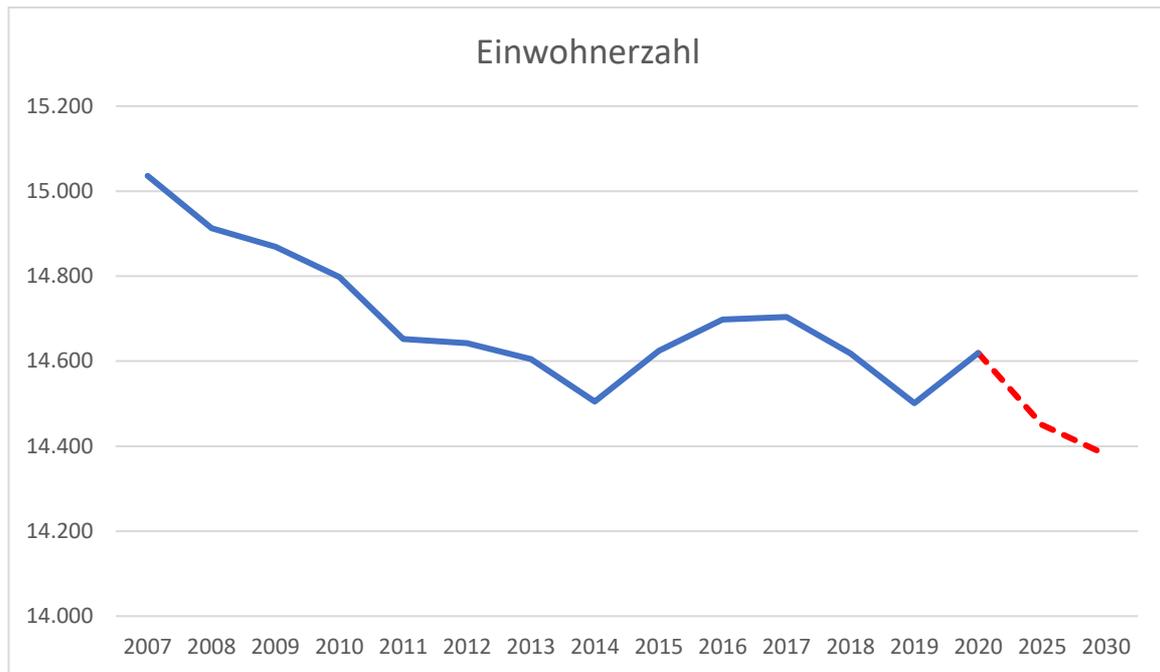


Abbildung 25: Einwohnerentwicklung, eigene Darstellung, Quelle: www.wegweiser-kommune.de

Ein anderer Prognosewert, der Rückschlüsse auf die Entwicklung der Einsatzkräfte gibt, ist das Durchschnittsalter der Bevölkerung. Die demographische Entwicklung ist auch in Neu-Anspach deutlich zu erkennen. Allein zwischen 2007 und 2020 ist das Durchschnittsalter in Neu-Anspach um 10,3 % gestiegen und würde laut Prognose von Wegweiser-Kommune bis 2030 um weitere 7,5 % steigen.

Da der Nachwuchs von Einsatzkräften zum großen Teil aus der eigenen Jugend (Jugendfeuerwehr) rekrutiert wird und der Anteil von Quereinsteigern (noch) verhältnismäßig gering ist, gibt ein steigendes Durchschnittsalter ebenfalls eine Tendenz, sinkender Einsatzkräfte.

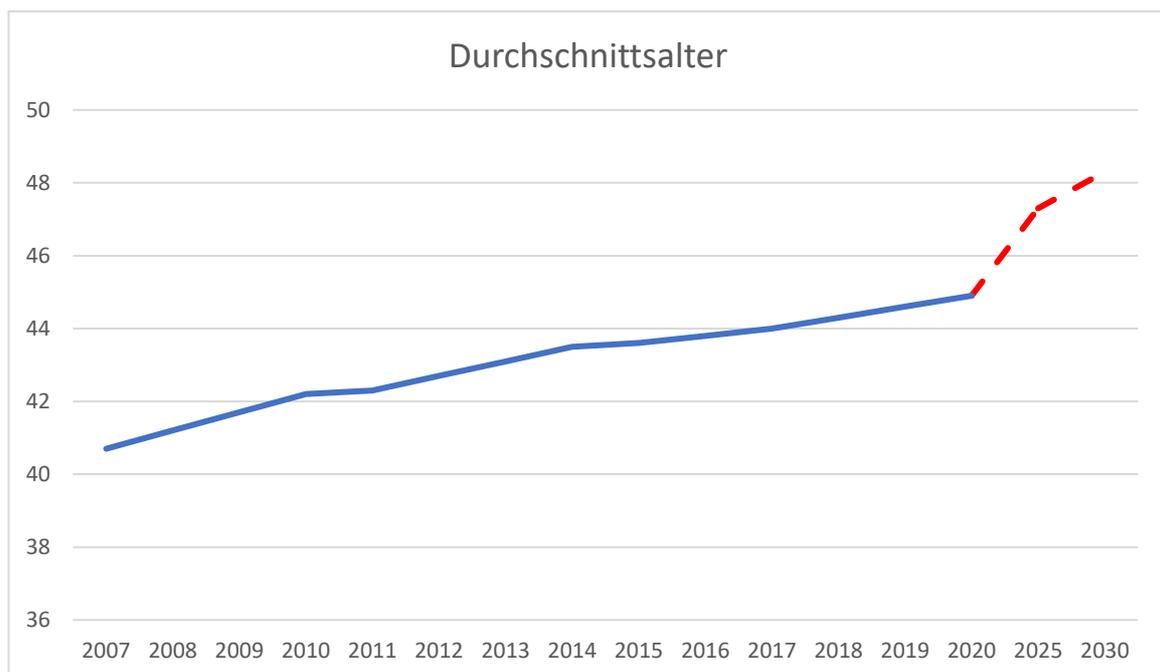


Abbildung 26: Durchschnittsalter, eigene Darstellung, Quelle: www.wegweiser-kommune.de

Die negative Entwicklung der Einwohnerzahl spiegelt sich auch in der Entwicklung der Einsatzkräfte wieder. In 2020, durch Überarbeitung der Datenbestände („Karteileichen“), ist die Anzahl von Einsatzkräften in Neu-Anspach noch mal sprunghaft gesunken.

Auch die Entwicklung der Mitgliederzahlen in den Jugendfeuerwehren spiegelt diesen Trend wieder.

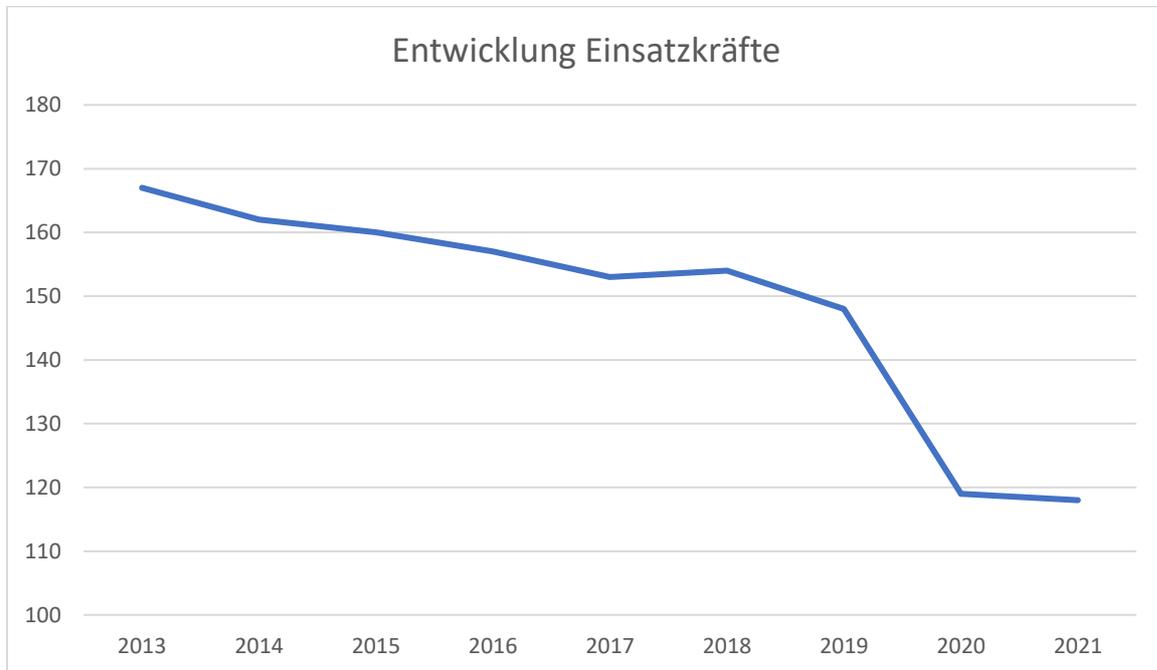


Abbildung 27: Entwicklung der Einsatzkräfte, eigene Darstellung

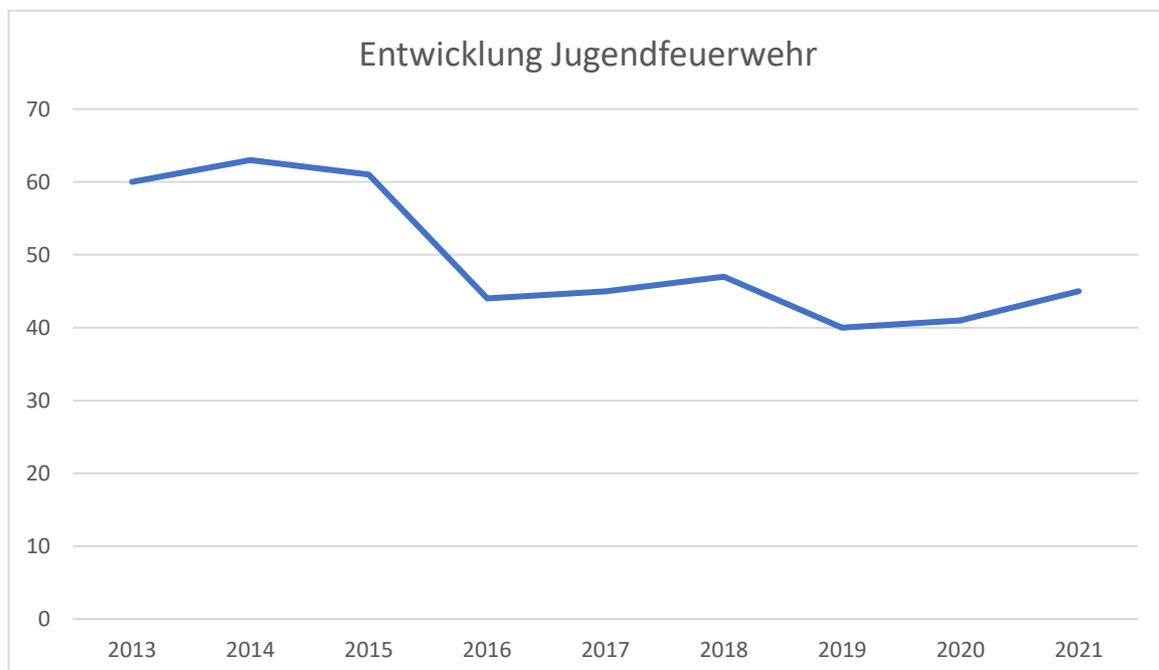


Abbildung 28: Entwicklung der Jugendfeuerwehr, eigene Darstellung

Gleicht man die Entwicklung der Anzahl von Einsatzkräften und Jugendfeuerwehrmitgliedern mit der Einwohnerzahl ab, fällt auf, dass der Anteil ebenfalls sinkt. Während 2013 noch 1,14 %

der Bevölkerung Mitglied in der Einsatzabteilung war, sind es 2021 nur noch 0,81 %. Der Anteil von Jugendfeuerwehrmitgliedern an der Gesamtbevölkerung Neu-Anspachs sinkt von 0,41 % auf 0,31 %.

Ausgehend von diesen Anteilen lässt sich eine Personalprognose für die Zukunft errechnen:

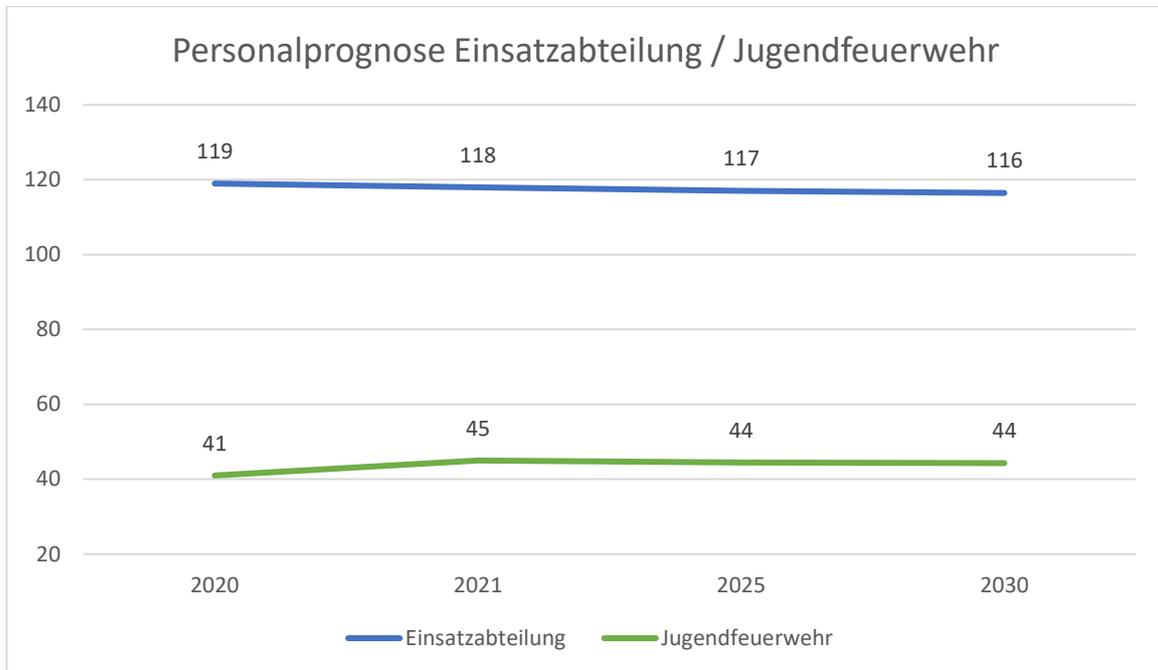


Abbildung 29: Personalprognose Einsatzabteilung/Jugendfeuerwehr, eigene Darstellung

Erste Erfolge bei der Werbekampagne „Rod am Berg brennt“ rechtfertigt die optimistische Annahme, dass man den negativen Trend durch Personalgewinnungsmaßnahmen stoppen kann und der Anteil von Mitgliedern an der Bevölkerung bei 0,81 % bzw. 0,31 % stagniert. Dann wird der Personalbestand der Einsatzabteilung 2030 rechnerisch bei etwa 116 Mitgliedern und in der Jugendfeuerwehr bei 44 Mitgliedern sein.

Damit würden die Mitgliederzahlen auf etwa dem aktuellem – niedrigen – Niveau stagnieren. Somit ist davon auszugehen, dass die in Kapitel 7.5 problematisierten Personal- und Qualifikationsmängel auch in Zukunft bestehen werden oder sich weiter verschärfen.

## 5.4 Organisationsstrukturen

### 5.4.1 IKZ Zweckverband Feuerwehrtechnische Dienste

Zum 01.01.2023 wurde der Zweckverband Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord mit den Kommunen Neu-Anspach, Usingen, Grävenwiesbach und Wehrheim gegründet.

Der Zweckverband nimmt Aufgaben zur technischen Dienstleistung zur Sicherstellung des Brandschutzes in den jeweiligen Kommunen nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) wahr und erbringt technische und andere Dienstleistungen.

Der Zweckverband hat u.a. folgende Aufgaben für alle Verbandsmitglieder einheitlich abzuwickeln:

- Wartungs- und Prüfungsarbeiten im Bereich Atemschutz
- Wartungs- und Prüfungsarbeiten im Bereich der Chemikalienschutzanzüge
- Wartungs- und Prüfungsarbeiten im Bereich Schläuche
- Reinigung und Nachrüstung der Feuerschutzkleidung
- Wartung und Instandsetzung für sonstige feuerwehrtechnische Ausrüstung, wie Feuerlöschkreiselpumpen, hydraulisches Rettungsgerät und Fahrzeuge Durchführung der Abgasuntersuchungen für Feuerwehrfahrzeuge
- Prüfung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln
- Prüfung von Leitern und Tritten
- Einbau der BOS-Digitalfunkgeräte in die Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren
- Durchführung von Sammelbeschaffungen von feuerwehrtechnischem Gerät einschließlich persönlicher Schutzausrüstung
- Beratung und Unterstützung bei allen anfallenden feuerwehrtechnischen Fragen

Hierfür stehen zunächst 3 hauptamtliche Gerätewarte zur Verfügung.

Damit wird zukünftig die ständige Einsatzbereitschaft aller technischen Ausrüstungsgegenstände, der Persönlichen Schutzausrüstung aller Einsatzkräfte sowie der Feuerwehrfahrzeuge aller Stadtteilwehren sichergestellt.

### 5.4.2 Katastrophenschutz

Erst durch die Corona-Pandemie findet das Thema Katastrophenschutz in Deutschland, nach Jahrzehnten der Vernachlässigung, wieder Beachtung.

Die Stadt Neu-Anspach hat in den vergangenen Jahren einen Beschallungsplan erarbeiten lassen, um wieder flächendeckende Sirenen zu installieren, um die Bevölkerungen in Notsituation, z.B. bei einem flächendeckenden Stromausfall, warnen zu können. Für den Haushalt 2023 sind 100.000 € für die Beschaffung und Installation von 8 Sirenen etatisiert. Die geplanten Sirenenstandorte sind:

- Anspach, Bahnhofstraße 26, Dachsirene Rathaus
- Anspach, Gustav-Heinemann-Straße, Dachsirene, Bürgerhaus
- Anspach, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, freistehende Mastsirene, Sporthalle
- Anspach, Laubweg, Art noch nicht bekannt, Freilichtmuseum Hessenpark
- Westerfeld, Kransberger Straße, Dachsirene, ehem. Feuerwehrgerätehaus
- Hausen, In der Rödersbach, freistehende Mastsirene
- Hausen, Am Sportfeld, Dachsirene, Feuerwehrgerätehaus
- Rod am Berg, Höhenstraße, Dachsirene, ehem. Feuerwehrgerätehaus

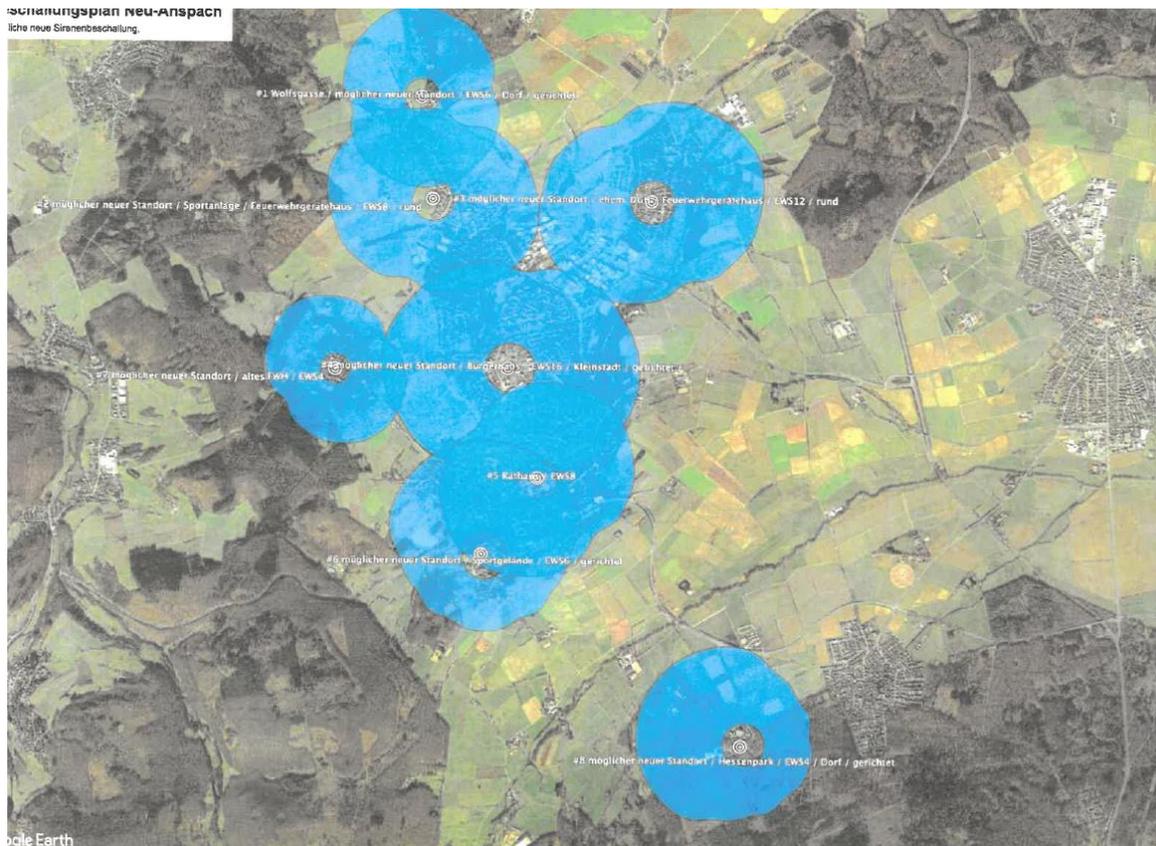


Abbildung 30: Beschallungsplan, Quelle: Ordnungsamt Neu-Anspach

Zudem wurden für bisher für knapp 100.000 € Notstromaggregate für alle Feuerwehrgerätehäuser und die Nahwärmeversorgung sowie eine mobile Tankanlage beschafft, um im Katastrophenfall und einem flächendeckenden Stromausfall oder einer Gasmangellage der Bevölkerung einen Anlaufpunkt bieten zu können. Die Anbindung an die Feuerwehrhäuser und die Aufstellfläche werden in 2023 realisiert.

### 5.4.3 Sachbearbeiter Verwaltung

Der Stadtbrandinspektor wird bei den umfangreichen Verwaltungsarbeiten durch einen Feuerwehrsachbearbeiter im Rathaus unterstützt. Hierfür steht eine Vollzeitkraft für die Kommunen Neu-Anspach und Usingen interkommunal im Rathaus Neu-Anspach, angesiedelt im Ordnungsamt, zur Verfügung.

Mit Hinzunahme der Koordination des Zweckverbandes durch die Abteilung Brandschutz in der Verwaltung Neu-Anspach ist eine Vollzeitstelle für 3 Organisationen sehr gering bemessen. Da die Verwaltung bereits jetzt an die Kapazitätsgrenzen stößt, laufen derzeit Gespräche, ob eine Auszubildende ab Frühjahr 2023 fest dort eingesetzt wird mit der Option, diese dort zu übernehmen.

Dies ist auch von dem Hintergrund empfehlenswert, das Ehrenamt unter Bezug auf die in Kapitel 5.4.5 „Zusätzliche gesetzliche Aufgaben“ und unter Kapitel 7.5 „Soll-/Ist Vergleich Personal“ zu entlasten.

**Die Aufstockung auf 2 Vollzeitverwaltungsstellen für die 3 Organisationen Neu-Anspach, Usingen und Zweckverband wird daher empfohlen.**

#### **5.4.4 Alarm- und Ausrückordnung**

Je nach Einsatzart, werden geeignete Fahrzeuge und entsprechendes Personal zur Einsatzstelle entsandt. Aufgrund festgelegter Einsatzstichworte alarmiert und entsendet die Zentrale Leitstelle des Hochtaunuskreises die mit der Aufsichtsbehörde im Vorfeld abgestimmten und kreisweit einheitlichen Feuerwehreinheiten.

Sämtliche Einzelheiten sind in einer gesonderten Alarm- und Ausrückordnung hinterlegt, die in den Einsatzleitreechner der Zentralen Leitstelle eingepflegt ist.

Hierbei ist auch berücksichtigt, dass am Tage zur Aufrechterhaltung der „Tagesalarmsicherheit“ umfangreichere Alarmierungen erforderlich sind als in der Nacht und am Wochenende.

Je nach Einsatzstichwort unterstützen sich alle Stadtteilfeuerwehren gegenseitig. Damit ist gewährleistet, dass ausreichend Einsatzpersonal bereits bei der Erstalarmierung zur Verfügung steht. Auf Basis der zu treffenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Usingen und Wehrheim werden auch die formellen Voraussetzungen geschaffen, stadtübergreifende Alarmierungen dauerhaft vorzunehmen, um den Grundschutz während des Tages unter der Woche sicherzustellen.

#### **5.4.5 Zusätzliche gesetzliche Aufgaben**

Die nach HBKG den Feuerwehren zugeordneten Aufgaben wie

- Brandschutzerziehung in Kindergärten und Schulen,
- Brandschutzaufklärung in Firmen, Betrieben, Pflegebetrieben usw.
- Brandsicherheitsdienste bei Veranstaltungen
- Mitwirkung im Katastrophenschutz
- Werkstatt- und Pflegearbeiten, sowie
- Interne Ausbildung

werden im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten, die ehrenamtlich geleistet werden können, wahrgenommen.

Ein Großteil der Instandhaltungsarbeiten an den Fahrzeugen und der Ausrüstung werden zukünftig durch den Zweckverband Feuerwehrtechnische Dienste sowie unterstützend durch die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte in ihrer Freizeit erledigt.

Brandschutzerziehung und Brandschutzausbildung erfolgen derzeit durch die Feuerwehr im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten; können aber nicht in vollem Umfang geleistet werden.

Auf eine detaillierte Erfassung dieser Tätigkeiten musste bisher wegen des hohen Verwaltungsaufwandes, der ehrenamtlich nicht zu leisten ist, verzichtet werden. Umso wichtiger erscheint die Aufstockung des Verwaltungspersonals im Rathaus.

Neben den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nimmt die Feuerwehr Aufgaben in Amtshilfe wahr. In erster Linie innerhalb und außerhalb normaler Dienstzeiten des Bauhofs bzw. für die Straßenmeisterei. Die Straßenmeisterei z. B. verfügt über keinen Notdienst oder Bereitschaftsdienst für dringende Angelegenheiten, beispielsweise für die Sicherungspflicht als Straßenbaulastträger. Öl- und Kraftstoffspuren auf Straßen werden durch die Feuerwehr beseitigt, obwohl eigentlich der Straßenbaulastträger für diese Aufgaben verantwortlich ist. Die Feuerwehr Neu-Anspach unterstützt die kommunale Wasserversorgung. Sie ist eingebunden in die Trinkwasserversorgung bei Wassernotständen.

## 6 Soll-Zustand, Ausstattung der Stadtteile

Im Folgenden werden die Ausrüstungen aufgezeigt, welche nach FwOV vorgehalten werden müssen. Die Ausrüstungen nach FwOV sind Richtwerte. Dies bedeutet, dass Fahrzeuge mit ähnlichem oder höherem Einsatzwert vorgehalten werden können.

Die Ausrüstungen der Stufe 1 müssen durch die Stadt selbst vorgehalten werden. Die Ausrüstung ist in der Regel innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen. Die Ausrüstungen der Stufe 2 sind in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen. Die Ausrüstung der Stufe 2 kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch durch andere Gemeinden bereitgehalten werden, da der Einsatz der Ausrüstungsgegenstände der Stufe 3 in der Regel erst nach 30 Minuten sicherzustellen ist und auch nur ein Mal pro Landkreis vorgehalten werden muss.

**Wichtig:** Die folgenden Ausrüstungen sind mindestens vorzuhalten. Damit wird das Schutzziel der Stadt Neu-Anspach bestimmt. Weitere Ausrüstungen können vorgehalten werden.

### 6.1 Ausstattung nach FwOV

Durch die in Kapitel 4 festgelegten Gefährdungsstufen ergeben sich durch die FwOV Ausrüstungen, welche mindestens vorgehalten werden müssen.

Im Folgenden werden die Richtwertevorgaben der Ausrüstungen für die jeweiligen Ausrückebereiche festgelegt:

Gemäß Ziffer 2 und 3 der Allgemeinen Hinweisen zur FwOV hat zudem in jeder Gemeinde ein ELW 1 vorhanden zu sein sowie eine dreiteilige Schiebleiter, wenn Gebäude mit einer Brüstungshöhe von über 8 m Höhe im Stadtgebiet vorhanden sind. Personalverfügbarkeit und deren Ausbildungsstand sind bei den Planungen für die Ausrüstung zu berücksichtigen.

#### 6.1.1 Anspach

	B3	TH2	ABC1	W1	Zusammenfassung
Stufe 1	MLF oder LF 10 StLF 20 DLK	TSF-W oder MLF	TSF-W	TSF-W	ELW 1 LF 10 StLF 20 DLK
Stufe 2	ELW 1 LF 20 TLF 4000 GW-L 1 HRF	HLF 20	ELW 1 HLF 10	LF 10	HLF 20 TLF 4000 GW-L 1 HRF

Tabelle 19: Soll-Fahrzeugausstattung Anspach

### 6.1.2 Hausen-Arnsbach

	<b>B2</b>	<b>TH2</b>	<b>ABC1</b>	<b>W1</b>	<b>Zusammenfassung</b>
Stufe 1	TSF-W oder MLF	TSF-W oder MLF	TSF-W	TSF-W	TSF-W oder MLF
Stufe 2	LF 10 StLF 20	HLF 20	ELW 1 HLF 10	LF 10	ELW 1 HLF 20 StLF 20

Tabella 20: Soll-Fahrzeugausstattung Hausen

### 6.1.3 Rod am Berg

	<b>B2</b>	<b>TH2</b>	<b>ABC1</b>	<b>W1</b>	<b>Zusammenfassung</b>
Stufe 1	TSF-W oder MLF	TSF-W oder MLF	TSF-W	TSF-W	TSF-W oder MLF
Stufe 2	LF 10 StLF 20	HLF 20	ELW 1 HLF 10	LF 10	ELW 1 HLF 20 StLF 20

Tabella 21: Soll-Fahrzeugausstattung Rod am Berg

### 6.1.4 Ausrüstung der Ausrüstungsstufe 3

Die Ermittlung und Sicherstellung des Bedarfs der Ausrüstung der Stufe 3 ist durch den Hochtaunuskreis sicherzustellen und wird daher nur nachrichtlich dargestellt.

	<b>B</b>	<b>TH</b>	<b>ABC</b>	<b>W</b>	<b>Zusammenfassung</b>
Stufe 3	GW-A GW-L 1* ELW 2	RW HRF ELW 2 GW-L1 AB-SR, -HW, -SE	GW-G** GW-A ELW 2	RW ELW 2	ELW 2 RW GW-L GW-A GW-G mit Zug

Tabella 22: Ausrüstungsstufe 3

\* mit Zusatzbeladung 1.000 m B-Schlauchleitung, HW oder SW Kats

\*\* Gefahrgutzug bestehend aus GW-ABC, GW-CBRN, GW-Dekon P, AB-Dekon

## 6.2 Ausstattung nach spezifischen örtlichen Risiken

Auf spezifische örtliche Risiken ist in Kapitel 4.4 ausführlich eingegangen worden. Durch die Außenbereiche Stahlhainer Grund und Deponiepark Brandholz, die keine ausreichende Wasserversorgung vorhalten, wird ein über die FwOV hinausgehende Löschwasserbevorratung (mindestens 8.000 Liter) benötigt.

Die DIN-Norm Fahrzeugausstattung, die die FwOV für die zutreffenden Gefährdungsstufen vorsieht sind demnach nicht ausreichend.

## Soll-Zustand, Ausstattung der Stadtteile

---

Anspach:	LF 10	1.200 Liter
	StLF 20	2.500 Liter
Hausen:	MLF	1.000 Liter
<u>Rod am Berg:</u>	<u>MLF</u>	<u>1.000 Liter</u>
		5.700 Liter

Folglich müssen noch weitere 2.300 Liter über zusätzliche oder größere Fahrzeuge zur Verfügung stehen.

Die Gefährdungsstufen TH 2 sehen keine Hilfeleistungskomponenten vor. Die im Stadtgebiet verlaufene Taunusbahnstrecke, größere Gewerbebetriebe und Unfallschwerpunkte auf der L3041, L3270 und der Heisterbachstraße rechtfertigen den dringenden Bedarf an mindestens einer Komponente „H“.

Durch die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges nach HBO ist an dem Feuerwehrstandort Neu-Anspach ein Hubrettungsfahrzeug 23/12 notwendig. Aktuell wird eine DLK 23/12 vorgehalten.

## 7 Soll-/Ist-Vergleich

In diesem Kapitel wird untersucht, ob der Ist-Zustand der Ausrüstung dem Soll-Zustand nach FwOV entspricht und damit das vorgegebene Schutzziel eingehalten wird. Es wird in der jeweiligen Tabelle ein direkter Vergleich aufgestellt. Außerdem wird der Standort des Fahrzeuges aus dem Ist-Zustand angegeben.

Ist der Soll-Wert erreicht, wird die Zelle grün hinterlegt. Ist der Soll-Wert nicht erreicht, ist die Zelle rot hinterlegt. Ist der Soll-Wert durch nachbarschaftliche Hilfe zu erreichen, ist die Zelle gelb hinterlegt. Fahrzeuge, die über den Mindest-Vorgaben der FwOV hinaus vorhanden sind, werden blau gekennzeichnet. Fahrzeuge, die einen Mehrwert gegenüber den nach FwOV vorzuhaltenden Fahrzeug haben, werden lila markiert.

### 7.1 Fahrzeuge

#### 7.1.1 Anspach

Gefährdungs-Stufen	Soll-Zustand	Ist-Zustand	Standort
Richtwert Stufe 1	ELW 1	ELW 1	Anspach
	LF 10	LF 16/12* GW-TH	Anspach Anspach
	StLF 20	LF 20/16	Anspach
	Drehleiter	DLK 23/12	Anspach
Richtwert Stufe 2	HLF 20	Andere Gemeinde	Usingen
	TLF 4000	StLF 20/25**	Hausen
	GW-L 1	GW-TH	Anspach
	HRF	Andere Gemeinde	Usingen

Tabelle 23: Vergleich Ist- und Soll- Zustand im Ausrückebereich Anspach

\* Auf der im Bestellprozess befindlichen Ersatzbeschaffung des LF 16/12 soll ein hydraulischer Rettungssatz verladen werden, sodass es sich faktisch um ein HLF 10 handeln wird.

\*\* Das StLF 20/25 hat einen Löschwassertank von 5.000 L

In dem Ausrückebereich von Anspach werden alle benötigten Ausrüstungen durch vorhandene Fahrzeuge abgedeckt. Lediglich ein HLF 20 mit maschineller Zugeinrichtung und ein weiteres HRF (Drehleiter) in der Stufe 2 wird nicht im eigenen Stadtgebiet vorgehalten. Die FwOV gibt vor, dass diese Fahrzeuge 20 bis 30 Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle sein müssen und durch die Vorhaltung anderer Gemeinden abgedeckt werden können. Dies ist im Falle der Stadt Usingen problemlos möglich. Hierzu ist lediglich eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu gegenseitigen kostenlosen nachbarschaftlichen Hilfe zu schließen.

Zusätzliche nicht nach FwOV vorhandene Fahrzeuge:

- GW-TH
- MTF
- KdoW

Der GW-TH erfüllt derzeit die Komponente „technische Hilfeleistung“. Mit der derzeit befindlichen Ersatzbeschaffung des LF 16/12 zu einem LF 10, auf welchem hydraulische Rettungsgeräte verladen werden sollen, wäre die Soll-Ausstattung bereits ohne den GW-TH erreicht. Ein Gerätewagen ist aber aufgrund des breiten Aufgabenspektrum und der Komplexität heutiger Einsätze dennoch von hohem Einsatzwert.

Der zusätzlich vorhandene und nicht zuschussfähige PKW (KdoW) ist eine sinnvolle Ergänzung des vorhandenen Fuhrparks und dient als Fahrzeug für den Stadtbrandinspektor oder einen diensthabenden Einsatzleiter/Zugführer.

Ein Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) ist zwar nicht zuschussfähig aber nützlich, um beispielsweise Einsatzkräfte nachführen zu können oder auch Transportmöglichkeiten für die Arbeit mit der Jugend- und Kinderfeuerwehr vorzuhalten. In anderen Städten und Gemeinden werden Mannschaftstransportfahrzeuge oftmals auch durch die Feuerwehrvereine beschafft oder bezuschusst.

### 7.1.2 Hausen-Arnsbach

Gefährdungs-Stufen	Soll-Zustand	Ist-Zustand	Standort
Stufe 1	TSF-W oder MLF	LF 8/6* StLF 20/25 GW-N	Hausen Hausen Hausen
Stufe 2	ELW 1	ELW 1	Anspach
	HLF 20	LF 20/16	Anspach
	StLF 20	StLF 20/25	Hausen

Tabelle 24: Vergleich Ist- und Soll- Zustand im Ausrückebereich Hausen

\* Das LF 8/6 wird gerade ersatzbeschafft und durch ein LF 10 ersetzt. Der verladene hydraulische Rettungssatz wird auch weiterhin auf dem LF 10 verladen werden und wird damit faktisch zu einem HLF 10.

Die Feuerwehr Hausen hält jegliche Ausrüstung vor, welche vollumfänglich dem Soll-Zustand der Stufe 1 entspricht. Selbst die Ausrüstung der Stufe 2 kann innerhalb der Stadt Neu-Anspach vollständig selbst vorgehalten werden.

Das als Ersatz für den LF 8/6 geplante (H)LF 10 hat einen deutlichen Mehrwert gegenüber den ein gemäß Risikobewertung alleine für den Stadtteil Hausen-Arnsbach in Frage kommendes TSF-W oder MLF. Die Begründung liegt im festgelegten Brandschutzkonzept für den Bereich Stahnhainer Grund. Des Weiteren soll der zweite Hilfeleistungssatz der Feuerwehr Neu-Anspach auf diesem Fahrzeug verladen werden. Beide Verfahrensweisen sind mit einem TSF-W nicht zu verwirklichen.

Das StLF 20/25 wird zwar im Soll der FwOV in Stufe 1 nicht gefordert, ist aber aufgrund der in Kapitel 4.4 beschriebenen spezifischen, örtlichen Risiken und des großen Löschwassertanks trotzdem erforderlich. Es hat eine zentrale Bedeutung im Gesamt-Brandschutzkonzeptes der Stadt Neu-Anspach in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde, um insbesondere die Löschwasserversorgung für die bebauten Außenbereiche zu sichern. Zudem wird damit die erforderliche Löschwassermenge in Stufe 2 bereits in der eigenen Kommune erreicht.

Zusätzliche nicht nach FwOV vorhandene Fahrzeuge:

- GW-N
- MTF (soll 2023 mit einem Zuschuss der Stadt in Höhe von 25.000 € zusätzlich beschafft werden)

Der vorhandene GW-N ist nicht in der Mindestausstattung vorgesehen. Das Fahrzeug ist finanziert durch die Deponiegesellschaft und diente vordringlich der Wasserversorgung des Deponiegeländes im Brandfall.

Ein Gerätewagen ist aufgrund des breiten Aufgabenspektrum und der Komplexität heutiger Einsätze von hohem Einsatzwert. Er ist in zahlreiche zentrale Prozesse der Feuerwehr eingebunden und dabei unentbehrlich:

- Betreiben eines Notwassersystems
- Hygienemaßnahmen für Einsatzkräfte an der Einsatzstelle
- Sonderschutzpläne Hessen (z.B. Einrichtung von Betreuungsplätzen)
- Logistikaufgaben in KatS-Einsätzen (z.B. Corona-Pandemie)
- Transport von Gerätschaften mit erforderlicher Ladungssicherung
- Transport von kontaminiertem Material nach Einsätzen
- Transport von Einsatzmitteln (z.B. Sandsäcke, Absperrmaterialien usw.)

Auch in der Stellungnahme des Kreisbrandinspektors wird auf die Unverzichtbarkeit eines GW-L im Stadtgebiet hingewiesen.

### 7.1.3 Rod am Berg

Gefährdungs-Stufen	Soll-Zustand	Ist-Zustand	Standort
Stufe 1	TSF-W oder MLF	LF 8/6 LF 10 KatS	Rod am Berg Rod am Berg
Stufe 2	ELW 1	ELW 1	Anspach
	HLF 20	LF 20/16	Anspach
	StLF 20	StLF 20/25	Hausen

Tabelle 25: Vergleich Ist- und Soll- Zustand im Ausrückebereich Rod am Berg

Die Feuerwehr Hausen hält jegliche Ausrüstung vor, welche vollumfänglich dem Soll-Zustand der Stufe 1 entspricht. Selbst die Ausrüstung der Stufe 2 kann innerhalb der Stadt Neu-Anspach vollständig selbst vorgehalten werden.

Zusätzliche nicht nach FwOV vorhandene Fahrzeuge:

- LF 10 KatS
- MTF (soll 2023 mit einem Zuschuss der Stadt in Höhe von 25.000 € zusätzlich beschafft werden)

Die den Landkreisen in Stufe 3 zugeordneten Fahrzeuge des Katastrophenschutzes stehen primär für Einsätze im Rahmen der landesweiten und länderübergreifenden Hilfe zur Verfügung. Sie können auch subsidiär vollumfänglich für Aufgaben der Gemeinden im

Brandschutz und in der Allgemeine Hilfe genutzt werden. Sie ersetzen jedoch eigentlich kein erforderliches Fahrzeug nach der kommunalen Bedarfs- und Entwicklungsplanung.

Da der derzeitige Standort Rod am Berg aufgrund der Sicherstellung der Hilfsfristen für Rod am Berg und dem alten Ortskern Anspach derzeit unersetzlich ist (siehe Kapitel 3), sollte unter den aktuellen Bedingungen nicht auf das LF 8/6 gänzlich verzichtet werden.

Ist das LF 10 KatS zu Katastrophenschutz Einsätzen oder Ausbildungszwecke im Kreisgebiet abgeordnet, kann der Brandschutz über die Stadtteile Hausen und Anspach nicht vollumfänglich innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist abgedeckt werden, wenn der Feuerwehr Rod am Berg nicht mindestens ein Löschfahrzeug mit Staffel-Besatzung (TSF-W, MLF) zur Verfügung steht.

Insbesondere da dieser Fall nur selten vorkommt, heißt das nicht zwangsläufig, dass das LF 8/6 1:1 durch ein TSF-W oder MLF ersetzt werden muss. Vielmehr steht es der Stadtverordnetenversammlung frei darüber zu entscheiden, dies in Kauf zu nehmen.

Für die nächste Fortschreibung des BEPs sollte sich über eine zukünftige Fahrzeugkonzeptionierung Gedanken gemacht werden.

## 7.2 Gerätehäuser

Die vorhandenen Feuerwehrhäuser entsprechen nicht vollständig den Anforderungen der DIN 14092 „Feuerwehrhäuser“ (siehe hierzu auch Abschnitt 5.2). Der Technische Prüfdienst des Landes Hessen hat bei seiner Überprüfung im Jahre 2018 einige Mängel aufgelistet, siehe 5.2 Feuerwehrgerätehäuser und Fahrzeugausstattung.

### 7.2.1 Maßnahmen am Gerätehaus Anspach

Für den Stadtteil Anspach wurden insbesondere die fehlenden Umkleiden für weibliche Einsatzkräfte bemängelt sowie die fehlende Möglichkeit zur Unterstellung des vorhandenen MTF.

Eine geeignete Unterbringung der weiblichen Einsatzkräfte wurde bereits baulich umgesetzt.

Im Haushalt 2023/2024 sind insgesamt 400.000 € für die Errichtung bzw. Anbau von 2 Fahrzeughallen mit Sperrvermerk geplant. Der Haushalt ist zwischenzeitlich genehmigt. Der Sperrvermerk wurde an das Vorhandensein des Bedarf- und Entwicklungsplanes geknüpft.

Aufgrund des Fahrzeugbedarfs in Kapitel 6.1.1, der sich aus der Risikoanalyse ermittelte, ist lediglich **ein** weiterer Fahrzeugstellplatz notwendig. Perspektivisch ist nicht davon auszugehen, dass sich ein weiterer, erhöhter Bedarf an Feuerwehrfahrzeugen ergibt. Für die sachgerechte Unterbringung eines MTF ist auch nicht zwingend ein Anbau und Erweiterung der bestehenden Fahrzeughalle notwendig. Das MTF muss nicht zwingend in einer Warmhalle stehen. Auch hat es keine dringende einsatztaktische Notwendigkeit, was kurze Wege von der Umkleide nötig machen. Entsprechend würde die Errichtung einer Garage oder eines abschließbaren Carports ausreichen.

Jedoch kann es langfristig günstiger und sinnvoller sein, heute gleich zwei Warmhallenstellplätze anzubauen, um zukünftig für alle Eventualitäten und Fahrzeugkonzepten gerüstet zu sein. Insbesondere an Lagerflächen mangelt es in der Gesamtstadt ohnehin. Es obliegt der Stadtverordnetenversammlung, welche Variante vollzogen werden soll.

Die aufgeführten Mängel zur Atemschutzwerkstatt haben sich durch die Gründung des Zweckverbands Feuerwehrtechnische Dienste und die Schaffung des Technikzentrums erledigt.

### 7.2.2 Maßnahmen am Gerätehaus Hausen

Im Feuerwehrhaus Hausen-Arnsbach haben Technischer Prüfdienst und Unfallkasse Hessen gemeinsam bemängelt, dass ein erhöhtes Unfallrisiko besteht. Zur Minimierung des Unfallrisikos in den eigenen Räumlichkeiten besteht dringender Handlungsbedarf.

Die Stadt Neu-Anspach hat daraufhin der Aufsichtsbehörde mitgeteilt, dass ein Gesamtkonzept zusammen mit der Feuerwehr entwickelt wird und eine kurzfristige Verbesserung der Situation nicht möglich ist. Da ein Gesamtkonzept bisher nicht vorliegt ist

damit zu rechnen, dass die Aufsichtsbehörde die verzögerte Bearbeitung und damit verbundene Beseitigung des Mangels anmahnen wird.

Es ist nicht davon auszugehen, dass es möglich ist, am Standort alle Mängel durch Umbauten zu beheben. Kapazitätsgrenzen des Gebäudes sind erschöpft. Die Mängel sind gravierend. Auch der Außenbereich bietet nicht genug Platz, um ausreichende Rangierflächen zu schaffen, Kreuzungsverkehr zwischen Einsatzkräften und Feuerwehrfahrzeugen zu vermeiden und ausreichend Parkplätze zu schaffen.

Folglich ist die Stadt Neu-Anspach aufgefordert, umgehend nach einem geeigneten Standort für einen Neubau zu suchen. Für eine Machbarkeitsstudie stehen im Haushalt 2023 20.000 € bereit.

Bei der Erstellung dieses BEPs wurde im Hinblick auf die Personalsituation und der Mängel am Gerätehaus Rod am Berg die Möglichkeit einer Zusammenlegung der Standorte Hausen und Rod am Berg geprüft, aus einsatztaktischen Gründen aber verworfen. Der derzeitige Standort Rod am Berg ist zur Abdeckung der Hilfsfrist im alten Ortskern Anspach unersetzlich. Durchgeführte Hilfsfristanalysen von theoretischen Standorten Am Hasenberg, auf Höhe Ortseingang Rod am Berg, Brombacher Weg, Ecke Langwiesenweg (im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses) oder im Bereich „Friedhof Mitte“ wären alle nicht geeignet, um die Hilfsfristen des bebauten Stadtgebiets ausreichend abzudecken.

Folglich sollte sich die Machbarkeitsstudie auf einen geeigneten Standort für einen nach DIN 14092 erforderlichen Neubau für den Stadtteil Hausen konzentrieren. Hierbei ist mit Baukosten von mehreren Millionen Euro zu rechnen.

### **7.2.3 Maßnahmen am Gerätehaus Rod am Berg**

Der noch relativ neue Standort Rod am Berg weist zwar keine baulichen Mängel auf, allerdings fehlen geschlechtergetrennte Umkleiden und Sanitäreinrichtungen.

Im Haushalt 2023 stehen 75.000 € für den Anbau der Dusch- und Umkleideräume für Damen zur Verfügung. Die Maßnahme wird kurzfristig durch eine Containerlösung umgesetzt werden können.

Ob für das anzuschaffenden MTF ein Anbau notwendig ist, sollte im Zuge des fortzuschreibenden Fahrzeugkonzepts im nächsten BEP beurteilt werden, da perspektivisch ein Fahrzeug in Rod am Berg wegfallen könnte (siehe 7.1.3 Rod am Berg). Es könnte bis dahin ein Provisorium, z.B. ein Carport oder einer Fertiggarage gefunden werden. Hierfür stehen insgesamt 30.000 € im Haushalt 2024 zur Verfügung.

### 7.3 Geräte für Feuerwehr und Katastrophenschutz

Zwingend notwendige DIN-Beladungen von Fahrzeugen sind in der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (Brandschutzförderrichtlinie - BSFRL) vom 07.12.2021 geregelt.

Da Feuerwehrfahrzeuge in der Regel nach DIN beladen sind, braucht es keine Vertiefung im Bedarf- und Entwicklungsplan.

Mit Ausnahme von hydraulischen Rettungsgeräten (Schere, Spreizer) mit Anschaffungskosten von ca. 20.000 €, Stromaggregaten, Pumpen oder Wärmebildkameras sind Gerätschaften auch nicht so kostenintensiv, als dass es eine generelle Regelung bedürfte. Nach der FwOV hat die Stadt Neu-Anspach kein, gemäß spezifischen örtlichen Risiken aber mindestens ein hydraulisches Rettungsgerät vorzuhalten (siehe 6.1 und 6.2). Tatsächlich stehen in der Stadt zwei Geräte zur Verfügung, am Standort Anspach und am Standort Hausen. Dies ist aber aufgrund der Dringlichkeit von Unfallszenarien sinnvoll. Zudem wird mit Erlass empfohlen, an Einsatzstellen von Verkehrsunfällen mit eingeklemmten Personen zwei hydraulische Rettungsgeräte einzusetzen, um bei technischen Ausfällen sofort handeln zu können. Dieses zweite Gerät kann auch durch eine Nachbarkommune zur Verfügung gestellt werden.

Durch fortschreitende Technik und z.B. die Entwicklung von neueren Verbundwerkstoffen werden mitgeführte Gerätschaften regelmäßig technisch überholt und müssen durch verbesserte Gerätschaften ersetzt werden. Es ist erforderlich, in den Haushalten grundsätzlich finanzielle Mittel für Ersatzbeschaffungen einzustellen.

Die verändernden Klimabedingungen bewirken immer häufiger immer neue Herausforderungen und erweitern das Einsatzspektrum der Feuerwehren regelmäßig. Immer häufiger kommt es zu sogenannten Katastrophenschutz Einsätzen, bei denen technisches Equipment und Personal benötigt wird. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung im § 28 HBKG auf Ersuchen die Katastrophenschutzbehörden bei der Vorbereitung der Abwehr und der Abwehr von Katastrophen zu unterstützen. Nicht zuletzt können z.B. die Gerätewagen (GW-L) für Katastrophenschutz Einsätze im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise zum Einsatz kommen. Insofern wird aus dem Katastrophenschutz zunehmender Bedarf an Gerätschaften bestehen.

Bei großen Flächenlagen kann die Kommune nicht wie es bei regionalen Ereignissen vorgesehen ist, auf Nachbarschaftshilfe oder durch die landesweite Katastrophenschutzhilfe alleine bauen. Auf solche Krisen bzw. Katastrophen, muss ein tragfähiges Konzept durch die Stadt erarbeitet werden sodass ein resilienter Umgang mit vielfältigen Herausforderungen sichergestellt werden kann.

Es ist daher zu empfehlen, seitens der Stadt einen separaten Etat für den Katastrophenschutz bereit zu stellen, um den Raum-, Geräte- und Fahrzeugbedarf aber auch sonstige Inhalte, wie z.B. Versorgung der Bevölkerung, Klimawandel, Waldbrände, personeller Bedarf, Hochwasserschutz, Trinkwasserversorgung, Gasmangellage, nicht hervorsehbare Auswirkungen des Ukrainekrieges und weitere Themen transparent darzustellen. Ist bereits im Haushalt 2023 umgesetzt.

## **7.4 Persönliche Ausrüstung / Schutzausrüstung**

Gemäß der Ortsbesichtigung und der übermittelten Unterlagen ist festzustellen, dass die Feuerschutzkleidung (Dienst- und Schutzkleidung) der Einsatzkräfte den Vorgaben des Landes Hessen entspricht. Ein kontinuierlicher Austausch der Brandschutzkleidung nach der Herstellungs- und Prüfungsbeschreibung für eine universelle Feuerweherschutzbekleidung (HuPF) ist notwendig.

## **7.5 Soll-/Ist Vergleich Personal**

Im folgenden Kapitel wird analysiert, wieviel Personal mindestens benötigt wird. Nicht nur Personal allein, sondern auch die benötigten Qualifizierungen sind entscheidend. Das benötigte Personal mit entsprechender Qualifizierung ergibt sich aus den zu besetzenden Fahrzeugen nach FwOV bzw. Kapitel 6.1. Zuerst wird gezeigt, welche Fahrzeuge mit welchem Personal benötigt werden. Da eine Reserve der gleichen Stärke an Personal vorzuhalten ist wird dann die Personenanzahl mit zwei multipliziert. Dadurch ergibt sich die Mindeststärke eines Feuerwehrstandortes. Diese wird dann mit dem aktuell vorhandenen Personal verglichen.

Bekanntermaßen ist an Werktagen in der Zeit von 7 bis 16 Uhr die Verfügbarkeit von Einsatzkräften eingeschränkt. Die Leute befinden sich meist an ihrem Arbeitsplatz, der sich in der Regel nicht im eigenen Wohnort befindet. Gerade in Dörfern ist die Anzahl der Personen, die im eigenen Wohnort arbeiten und innerhalb von ca. 5 Minuten am Feuerwehrgerätehaus sein könnten, sehr überschaubar. Jedoch auch in dieser Zeit muss nach HBKG eine wirksame Hilfe eingeleitet werden. Da allerdings erfahrungsgemäß die Anzahl anrückender Einsatzkräfte geringer ausfällt, wird diese Zeit besonders betrachtet und es wird überprüft, ob eine gewisse Mindestausrüstung und Personal zur Verfügung stehen.

Es wird hauptsächlich die Ausrüstung und das Personal der Gefährdungsstufen des Brandschutzes betrachtet, da hier der Personalansatz am größten ist. Zusätzlich werden Sonderfahrzeuge mit besonderer Qualifizierung betrachtet, die sich ebenfalls durch die FwOV ergeben.

### **7.5.1 Anspach**

Nach den ermittelten Gefährdungsstufen muss in der Stufe 1 ein Löschzug nach FwDV 3 besetzt werden.

In der Stufe 2 werden zwei Fahrzeuge durch andere Gemeinden gestellt. Das notwendige Tanklöschfahrzeug wird aus Hausen gestellt, somit muss auch kein Personal dafür vorgehalten werden.

Hinweis: Fahrzeuge, die laut FwOV nicht zur Mindestausrüstung gehören, müssen in der Personalanalyse nicht zwingend besetzt sein (GW, MTF, KdoW).

Zu Sicherstellung der Tagesalarmsicherheit ist es mindestens notwendig, ein Löschfahrzeug mit einer Stärke von 1/5 und das Hubrettungsfahrzeug 1/2 mit zwei Atemschutzgeräteträgern zu besetzen. Dies entspricht einer Gruppe nach FwDV 3. Dies ist das Allermindeste, um wirksame Hilfe einleiten zu können. In diesem Fall müssen weitere Kräfte von anderen Feuerwehren herangezogen werden. Im Regelfall sollen auch tagsüber die Fahrzeuge der Richtwert Stufe 1 und 2 besetzt werden.

Gefährdungsstufen	B3	Besetzung	Sonderfunktionen
Richtwert Stufe 1	ELW 1 LF 10 StLF 20 DLK	1/1/1/ <u>3</u> 1/8/ <u>9</u> 1/5/ <u>6</u> 1/2/ <u>3</u>	1 ZF, 1 GF, 1 MA 1 GF, 4 AGT, 2 TF, 1 MA 1 GF, 4 AGT, 2 TF, 1 MA 1 TF, 2 AGT, 1 MA
Richtwert Stufe 2	GW-L 1	1/2/ <u>3</u>	1 TF, 1 MA, 1 TM
<b>Summe</b>		24 Einsatzkräfte	1 ZF 3 GF 6 TF 5 MA 10 AGT

Tabella 26: Personalermittlung Anspach

Insgesamt muss der Standort Anspach im Einsatzfall 24 Einsatzkräfte einsetzen können. Die Qualifizierungen in der Tabelle unten rechts müssen ebenfalls eingesetzt werden können. Da zum Teil mehrere Qualifizierungen auf eine Person entfallen, ist die Summe dieser Qualifizierungen höher als die Anzahl der Einsatzkräfte.

Allgemeine Mindeststärke			Mindeststärke Tagesalarmsicherheit		
Qualifikation	Soll	Ist	Qualifikation	Soll	Ist
Aktive allgemein	48	48	Allgemein	18	8
Atemschutzgeräteträger	20	24	Gruppenführer F3	2	6
Truppführer F2	12	8	Maschinisten	2	0
Gruppenführer F3	6	10	Atemschutzgeräteträger	10	1
Zugführer F4	2	14			
CSA Träger	-	11			
Maschinisten	10	31			
Führerschein C	8	21			

Tabella 27: Mindeststärke und Ist-Stärke Anspach, Stand 30.06.20, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Allgemein ist die Feuerwehr Anspach gut aufgestellt. Die Soll-Stärke wird gerade so erfüllt. Die zu wenigen Truppführer können durch den Überhang an Gruppenführern aufgefangen werden. Die Tagesalarmsicherheit ist allerdings nicht gegeben, da nicht die doppelte Anzahl einer Gruppe zur Verfügung steht.

Personen, die bis 2030 das 60. Lebensjahr vollenden:	6
Jugendfeuerwehr-Mitglieder:	20

Kinderfeuerwehr-Mitglieder	20
----------------------------	----

Das fehlende Personal kann in den nächsten Jahren voraussichtlich durch den Nachwuchs der Jugendfeuerwehr kompensiert werden. Denn es werden voraussichtlich mehr Personen aus der Jugendfeuerwehr in den aktiven Dienst übernommen als die Anzahl der Personen, die den aktiven Dienst altersbedingt verlassen werden.

### 7.5.2 Hausen-Arnsbach

Nach den ermittelten Gefährdungsstufen muss in der Stufe 1 eine Staffel nach FwDV 3 eingesetzt werden. Aufgrund der spezifischen örtlichen Risiken ist auch das StLF 20 mit einer weiteren Staffel zu besetzen.

Hinweis: Fahrzeuge, die laut FwOV nicht zur Mindestausstattung gehören, müssen in der Personalanalyse nicht zwingend besetzt sein (GW-N).

Zu Sicherstellung der Tagesalarmsicherheit ist es mindestens notwendig, die Stärke einer Staffel in den Einsatz zu bringen. Diese Staffel besteht aus Staffelführer, Maschinist und vier Atemschutzgeräteträger.

Gefährdungsstufen	B2	Besatzung	Sonderfunktionen
Richtwert Stufe 1	MLF	1/5/6	1 GF, 1 MA, 4 AGT
Sonderfahrzeuge	StLF 20	1/5/6	1 GF, 1 MA, 4 AGT
<b>Summe</b>		12 Einsatzkräfte	2 GF 2 MA 8 AGT

Tabelle 28: Personalermittlung Hausen

Anhand der Vorgaben müssen insgesamt 12 Einsatzkräfte im Einsatz gestellt werden können. Bei einer doppelten Reservevorhaltung entspricht dies einer Soll-Stärke von 24 Personen.

Allgemeine Mindeststärke			Mindeststärke Tagesalarmsicherheit		
Qualifikation	Soll	Ist	Qualifikation	Soll	Ist
Aktive allgemein	24	47	Allgemein	12	13
Atemschutzgeräteträger	16	32	Gruppenführer F3	2	7
Truppführer F2	8	10	Maschinisten	2	0
Gruppenführer F3	4	9	Atemschutzgeräteträger	8	6
Zugführer F4	-	6			
CSA Träger	-	2			
Maschinisten	4	36			
Führerschein C	4	13			

Tabelle 29: Mindeststärke und Ist-Stärke Hausen, Stand 30.06.20, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Allgemein ist die Feuerwehr Hausen gut aufgestellt. Die Soll-Stärke wird erfüllt. Auch die Tagesalarmsicherheit ist gegeben. Die zu wenigen Maschinisten können durch den Überhang an Gruppenführern (mit Führerscheinen) ersetzt werden (keine Mehrfachnennungen möglich). Allerdings ist Anzahl zur Verfügung stehender Atemschutzgeräteträger zu gering.

An dieser Stelle soll aber noch mal hingewiesen werden, dass die Analyse lediglich vom Mindestpersonal lt. FwOV ausgeht. Damit ist noch nicht sichergestellt, dass auch alle vorhandenen Fahrzeuge (GW-N) besetzt werden können.

Personen, die bis 2030 das 60. Lebensjahr vollenden:	14
Jugendfeuerwehr-Mitglieder:	17
Kinderfeuerwehr-Mitglieder:	8

In den nächsten Jahren werden einige Mitglieder altersbedingt ausscheiden. Ob diese Anzahl durch den Übertritt von Jugendlichen aus der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung ausgeglichen werden kann, bleibt abzuwarten.

### 7.5.3 Rod am Berg

Nach den ermittelten Gefährdungsstufen muss in der Stufe 1 eine Staffel nach FwDV 3 eingesetzt werden.

Hinweis: Fahrzeuge, die laut FwOV nicht zur Mindestausstattung gehören, müssen in der Personalanalyse nicht zwingend besetzt sein (LF 10 KatS).

Zu Sicherstellung der Tagesalarmsicherheit ist es mindestens notwendig, die Stärke einer Staffel in den Einsatz zu bringen. Diese Staffel besteht aus Staffelführer, Maschinist und vier Atemschutzgeräteträger.

Gefährdungsstufen	B2	Besatzung	Sonderfunktionen
Richtwert Stufe 1	MLF	1/5/6	1 GF, 2 TF, 1 MA, 4 AGT
<b>Summe</b>		6 Einsatzkräfte	1 GF 2 TF 1 MA 4 AGT

Tabelle 30: Personalermittlung Rod am Berg

Anhand der Vorgaben müssen insgesamt 6 Einsatzkräfte im Einsatz gestellt werden können. Bei einer doppelten Reservevorhaltung entspricht dies einer Soll-Stärke von 12 Personen.

Allgemeine Mindeststärke			Mindeststärke Tagesalarmsicherheit		
Qualifikation	Soll	Ist	Qualifikation	Soll	Ist
Aktive allgemein	12	32	Allgemein	12	3
Atemschutzgeräteträger	8	20	Gruppenführer F3	2	0

Truppführer F2	4	9	Maschinisten	2	0
Gruppenführer F3	2	1	Atemschutzgeräteträger	8	3
Zugführer F4	-	2			
CSA Träger	-	1			
Maschinisten	2	7			
Führerschein C	2	6			

Tabelle 31: Mindeststärke und Ist-Stärke Rod am Berg, Stichtag 30.06.20, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Allgemein sind genug aktive Mitglieder in Rod am Berg vorhanden. Allerdings ist die Tagesalarmsicherheit in keinsten Weise gegeben. Nicht mal eine Staffel (ohne Ausfallreserve) kann besetzt werden.

An dieser Stelle soll aber noch mal hingewiesen werden, dass die Analyse lediglich vom Mindestpersonal lt. FwOV ausgeht. Damit ist noch nicht sichergestellt, dass auch alle vorhandenen Fahrzeuge (LF 10-KatS) besetzt werden können.

Personen, die bis 2030 das 60. Lebensjahr vollenden:	4
Jugendfeuerwehr-Mitglieder:	8
Kinderfeuerwehr-Mitglieder:	10

Die Personalstruktur könnte sich in den nächsten Jahren voraussichtlich durch den Nachwuchs der Jugendfeuerwehr etwas verbessern. Denn es werden voraussichtlich mehr Personen aus der Jugendfeuerwehr in den aktiven Dienst übernommen als die Anzahl der Personen, die den aktiven Dienst altersbedingt verlassen werden.

#### 7.5.4 Zusammenfassung

In folgende Tabelle ist die Übersicht über den Personalzustand der gesamten Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach dargestellt. In der zweiten Spalte ist die Differenz zwischen Ist-Stärke und der Mindeststärke dargestellt. In der letzten Spalte ist die Differenz zwischen der Ist-Stärke und der Mindeststärke zur Tagesalarmsicherheit dargestellt.

Feuerwehrstandort	Personal allgemein (Bedarf)	Tagesalarmsicherheit (Bedarf)
Anspach	+ 0	- 10
Hausen-Arnsbach	+ 23	+ 1
Rod am Berg	+ 20	- 9
Gesamt summiert:	+ 43	- 18

Tabelle 32: Übersicht Gesamtpersonal

Insgesamt lässt sich sagen, dass die Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach „auf dem Papier“ über einen guten Personalstand verfügt. Im Allgemeinen ist genug Personal vorhanden, um die Mindestausrüstungen nach FwOV zu besetzen. Auch die Qualifikation der Einsatzkräfte entspricht den Soll-Vorgaben.

Wenn man das gesamte Stadtgebiet betrachtet, sind insgesamt 43 Personen mehr im aktiven Einsatzdienst, als es die Summe der Mindeststärken erfordert.

Die Betrachtung der **Tagesalarmsicherheit** dagegen spiegelt einen völlig anderen Zustand wieder. Außer in Hausen fehlt es in Anspach und Rod am Berg massiv über ausreichend und insbesondere über ausreichend qualifiziertem Personal.

Diese Feststellung spiegelt allerdings den allgemeinen Zustand bei Feuerwehren in Hessen wieder. Zur Sicherstellung der Tagesalarmsicherheit fehlt es bei allen Feuerwehren an Personal. Angemerkt sei an dieser Stelle, dass für die Tagesalarmsicherheit nur das Nötigste an Personal betrachtet wurde und damit noch nicht einmal sichergestellt ist, dass alle vorhandenen Fahrzeuge adäquat besetzt werden können.

Die in Kapitel 5.3.4 betrachtete Personalprognose lässt erahnen, dass auch die zukünftige Entwicklung im Hinblick auf die demographische Entwicklung eher eine Verschärfung der Personalsituation erwarten lässt.

Da tagsüber nicht mit ausreichend Personal gerechnet werden kann, **muss gehandelt werden**, wie eine Anpassung der AAO, adäquate Mitgliederwerbung oder eine passende Imagekampagne zu starten. Da dieses Problem bei vielen Feuerwehren auftritt, bietet der LFV Hessen hier zahlreiche Hilfen.

Auch hierfür ist es sinnvoll, die Verwaltung stärker einzuspannen und mit geeigneten Maßnahmen, sei es in Übernahme organisatorischer Aufgaben (z.B. Organisation eines „Tag der offenen Türen“) und im Nutzen der städtischen Infrastruktur und know-how im Rathaus, z.B. im Social Media Auftritt. Auch dafür ist die Aufstockung des Verwaltungspersonals sinnvoll.

## 8 Investitionsprogramm

### 8.1 Fahrzeugbeschaffung

Durch die Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) werden Zuschüsse für Fahrzeuge nach einer gewissen Zeit im Dienst oder nach Laufleistung durch das Land Hessen gewährt. Diese lauten wie folgt:

- ELW 1: 12 Jahre
- Restliche Fahrzeuge: 25 Jahre

Es empfiehlt sich, Fahrzeuge nach der Laufzeit oder Laufleistung der Brandschutzförderrichtlinie zu beschaffen, ist jedoch kein Muss. Denn nach der genannten Laufzeit oder Laufleistung kann die Leistungsfähigkeit der Fahrzeuge nicht immer gewährleistet werden. Jedoch kann individuell nach Zustand des jeweiligen Fahrzeugs auch entschieden werden, Fahrzeuge deutlich länger, z.B. 30 Jahre zu nutzen. Für die Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach werden alle Fahrzeuge aufgelistet und deren Plan über eine Ersatzbeschaffung dargestellt:

Fahrzeug	Baujahr vorhandenes Fahrzeug	Voraussichtliche Beschaffung ab	Zukünftiges Ersatzfahrzeug	derzeitiger Beschaffungspreis (ca.)
LF 16/12 Anspach	1995	2024	(H)LF 10	410.000 €
LF 20/16 Anspach	2010	2035	LF 20/16	500.000 €
GW-TH Anspach	2014	2039	GW-TH	185.000 €
ELW 1 Anspach	2021	2033	ELW 1	185.000 €
DLAK 23/12 Anspach	2016	2041	DLAK 23/12	900.000 €
MTF Anspach	2002	2027	MTF	60.000 €
LF 8/6 Hausen-Arnsbach	1995	2024	(H)LF 10	410.000 €
StLF 20/25 Hausen-Arnsbach	2012	2037	StLF 20/25	500.000 €
GW-N Hausen-Arnsbach	1998	2027	GW-L*	185.000 €
MTF Hausen		2023	MTF	***60.000 €
LF 10 KatS Rod am Berg	2005	2030	LF 10 KatS**	125.000 €
LF 8/6 Rod am Berg	1999	2025	TSF-W****	115.000 €
MTF Rod am Berg		2023	MTF	***60.000 €

Tabelle 33: Fahrzeugbeschaffungen

\* Für die Ersatzbeschaffung des GW-N Hausens ist eine politische Entscheidung zu treffen. Das Fahrzeug geht über die Mindestausstattung der FwOV hinaus. Der Bedarf und der umfangreiche Nutzen für dieses Fahrzeug wurde in Kapitel 7.1.2 ausführlich beschrieben. Eine Beteiligung der Deponie Brandholz sollte geprüft werden.

\*\* Eine Ersatzbeschaffung eines Katastrophenschutzfahrzeugs ist abhängig von der Zuteilung von Bund und Land. Sollte keine Zuteilung erfolgen, ist in Abhängigkeit anderer verfügbarer Fahrzeuge am Standort eine Entscheidung zu treffen.

\*\*\* MTFs werden von der Stadt mit 25.000 € bezuschusst, der Rest wird über die Feuerwehrvereine finanziert.

\*\*\*\* Die Ersatzbeschaffung des LF 8/6 ist in Abhängigkeit mit dem zukünftigen Fahrzeugkonzept zu treffen, siehe Kapitel 7.1.3

## 8.2 Geräte- und Schutzkleidungsbeschaffung

Eine Investitionsplanung über einen Zeitraum von 10 Jahren für Geräte und Schutzkleidung ist seriös nicht möglich. Feuerwehrgeräte und Schutzkleidung unterliegen einem starken Verschleiß durch Einsätze und Übungen. Beschädigungen und Austausch treten oft unerwartet auf. DIN Beladung und Schutzausrüstung sind dann kurzfristig zu ersetzen.

Die Grundausstattung eines Feuerwehrmitglieds, bestehend aus Helm, Schutzhandschuhe, Feuerwehrjacke Hupf Teil 3, Bundhose Hupf Teil 3, Schnürstiefel, Uniform, Diensthemd, Schirmmütze, Ärmelabzeichen, kann mit etwa 1.200 € angenommen werden.

Die Zusatzausstattung eines Atemschutzgeräteträgers, bestehend aus Atemschutzmaske mit Flammenschutzhaube, Nomex Flammenschutzhose, Nomex Flammenschutzjacke mit Handschuhen, kostet etwa 2.000 €.

Hinzu kommt die Ausrüstung für Kinder- und Jugendfeuerwehr, ca. 300 € pro Kind.

Der Ansatz im Haushalt 2023 in Höhe von 40.000 € erscheint mehr als ausreichend, um Ersatzbeschaffungen durchzuführen und neue Mitglieder einzukleiden.

Neben Ersatzbeschaffungen von Geräten sind auch IT-Hardware, Software und Kommunikationsgeräte, Digitalfunk, Schlauchmaterial sowie Atemschutzgeräte und –masken zu berücksichtigen. Hier empfiehlt es sich, jährliche Pauschalen für die einzelnen Bereiche festzulegen. Der derzeitige Haushalt hat bereits eine sinnvolle Struktur dafür:

- 55126111 Wehr Anspach
- 55126112 Wehr Hausen
- 55126113 Wehr Rod am Berg
- 55126115 Schlauchwerkstatt
- 55126116 Funkwerkstatt
- 55126117 Kleiderkammer
- 55126118 Kameradschaftspflege, Nachwuchsförderung, Öffentlichkeitsarbeit, Gesundheitsmanagement
- 55126119 Stadtbrandinspektoren
- 55126120 Atemschutzwerkstatt

Für die Ermittlung der Pauschalen könnte der Durchschnitt der Ist-Werte der letzten 3 Jahre geglättet um größere Sonderbeschaffungen zu Rate gezogen werden. Hierbei sollte den

Wehren ein möglichst freier Spielraum zum Verwenden dieser Pauschalmittel eingeräumt werden. Nur bei größeren Beschaffungen, die z.B. eine Schwelle von 3.000 € überschreiten, sind über die Pauschalen hinaus Haushaltsmittel zu beantragen, deren Bedarf dann gesondert zu begründen ist.

Bei der Definition der Pauschalen ist zu berücksichtigen, dass zukünftig Aufgaben an den IKZ Zweckverband ausgelagert werden.

Für größere Geräte über 3.000 € (z.B. Hydraulische Rettungsgeräte, Wärmebildkameras, Stromaggregate, Pumpen) sollten Planungen im Zeitraum mindestens der Mittelfristigen Investitionsplanung erfolgen.

## 9 Löschwasserversorgung

„Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen...“ (§3 Abs. 4 HBKG). Genauer beschrieben, im Arbeitsblatt Technische Regeln W 405 DVGW sind die erforderlichen Löschwassermengen in den erschlossenen Gebieten, bzw. der Gebiete, welche zu Bauland erschlossen werden sollen.

Die mindestens erforderlichen Löschwassermengen richten sich nach Art der Bebauung und den örtlichen Gegebenheiten.

- In der Regel soll das Löschwasser für eine Löszeit von min. 2 Stunden zur Verfügung stehen. Dabei gilt ein Abstand von max. 120 m zwischen den Hydranten
- Wenn dieser Löschwasserbedarf aus dem vorhandenen Wasserversorgungsnetz nicht gewährleistet ist, sollte im offenen Wohngebieten als Alternative die Möglichkeit zum Bau eines Löschwasserbehälters von > 30 m<sup>3</sup> geprüft werden.

Mit den Fahrzeugen:

- Anspach, LF 16/12 (1.600 Liter), zukünftig LF 10 (1.200 Liter)
- Anspach, LF 20/16 (2.800 Liter)
- Hausen, LF 8/6 (600 Liter), zukünftig LF 10 (1.200 Liter)
- Hausen, StLF 20/25 (5.000 Liter)
- Rod am Berg, LF 8/6 (600 Liter)
- Rod am Berg, LF 10 KatS (1.000 Liter)

stehen Löschwasservorräte auf Fahrzeugen von 11.600 Liter zur Verfügung. Mit einem solchen Vorrat können Einsatzszenarien wie z.B. der „kritische Wohnungsbrand“ abgearbeitet werden. Aus Nachbarkommunen können zudem weitere Tanklöschfahrzeuge angefordert werden.

Eine unerschöpfliche Wasserversorgung ist dennoch immer besser als eine Wasserversorgung mit einem Löschfahrzeug, weshalb das Löschwassernetz in Neu-Anspach zu prüfen ist.

Die Löschwasserversorgung der Stadt Neu-Anspach wird durch das Trinkwassernetz abgebildet. Bei abgelegenen Objekten, z.B. Aussiedlerhöfe, wird die Löschwasserversorgung durch vor Ort vorhandene Löschwasserzisternen, öffentliche Gewässer oder durch wasserführende Fahrzeuge aller Stadtteile sichergestellt.

Zur Ermittlung des Löschwasserbedarfs für bebaute Flächen werden die Mindestwerte der beigefügten Tabelle aus dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) empfohlen. Diese Mindestwerte berücksichtigt insbesondere:

- die bauliche Nutzung und
- die Gefahr der Brandausweitung.

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Reine Wohngebiete (WR) Allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) <sup>a)</sup>		Gewerbegebiete (GE)			Industriegebiete (GI)
				Kerngebiete (MK)		
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	--
Geschoßflächenzahl <sup>b)</sup> (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 < GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	--
Baumassen-Zahl <sup>c)</sup> (BMZ)	--	--	--	--	--	BMZ ≤ 9

**Löschwasserbedarf**

Bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung <sup>e)</sup>	l / min (m³/h)					
Klein	800 (48)	1.600 (96)	800 (48)	1.600 (96)	1.600 (96)	
Mittel	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	3.200 (192)	
Groß	1.600 (96)	3.200 (192)	1.600 (96)	3.200 (192)	3.200 (192)	

**Überwiegende Bauart**

feuerbeständige <sup>d)</sup> , hochfeuerhemmende <sup>d)</sup> oder feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachungen <sup>d)</sup>
Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht hochfeuerhemmend oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen; oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen <sup>d)</sup>
Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.

**Erläuterungen:**

Die Richtwerte beziehen sich auf den Normalfall, d.h. auf die vorhandene beziehungsweise im Bebauungsplan vorgesehene bauliche Nutzung. Für Einzelobjekte sind begründete Ausnahmen zulässig.

- a) Soweit nicht unter kleinen ländlichen Ansiedlungen fallend (2-10 Anwesen)
- b) Geschoßflächenzahl = Verhältnis von Geschoßfläche zu Grundstücksfläche
- c) Baumassenzahl = Verhältnis vom gesamten umbauten Raum zur Grundstücksfläche
- d) Die Begriffe „feuerhemmend“, „hochfeuerhemmend“ und „feuerbeständig“ sowie „harte Bedachung“ und weiche Bedachung sind baurechtlicher Art.
- e) Begriff nach DIN 14011 Teil 2: „Brandausbreitung ist die räumliche Ausdehnung eines Brandes über die Brandausbruchsstelle hinaus in Abhängigkeit von der Zeit“. Die Gefahr der Brandausbreitung wird umso höher, je brandempfindlicher sich die überwiegende Bauart eines Löschbereiches erweist.

Abbildung 31: Arbeitsblatt W 405, Quelle: DWGW e.V.

Die Basis für die Löschwasserversorgung in Neu-Anspach ist der „Generelle Entwurf einer Wasserversorgungsanlage für Tief-, Hoch- und Höchstzone der Gemeinde Neu-Anspach“ von 1976. Die darin berechneten Angaben werden von der Wasserkolonne fortlaufend durch Messungen überprüft. Eine Dokumentation darüber konnte seitens der Wasserversorgung Neu-Anspach nicht vorgelegt werden.

Die bekannten Werte werden nach und nach im GIS-System eingepflegt, auch wenn dafür in den vergangenen Jahren wenig Zeit blieb und sich auf unbestimmte Zeit verzögert.

Auch wenn keine bekannten Defizite bestehen, konnte in diesem BEP nicht abschließend beurteilt werden, ob ausreichend Löschwasser aus dem Leitungsnetz mit ausreichendem Druck jederzeit und in allen Bereichen Neu-Anspachs zur Verfügung steht. Dies wird in der nächsten Fortschreibung des BEPs konkretisiert.

Hier sollen dann auch alle Brauchwasserreserven und Löschwasserzisternen aufgeführt werden.

## 10 Maßnahmen

Die Bedarf- und Entwicklungsplanung hat eine bindende Wirkung für die Stadtverordnetenversammlung, die Feuerwehr entsprechend auszustatten und hat, im Rahmen der Möglichkeiten, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Ermessensentscheidungen können in einem BEP nicht schlussendlich fixiert werden, da sie einem politischen Beschluss voraussetzen. Entsprechend ist so weit wie möglich das Ermessen mit Beschluss dieses BEP auszuführen und ergänzende Einzelentscheidungen zu treffen.

Die in der Investitionsplanung aufgeführten Ersatzbeschaffungen sind in die Haushaltsplanungen der in Frage kommenden Jahre einzufügen. Hierbei sind Entscheidungen zu treffen, ob auch langfristig zwei Gerätewagen vorgehalten werden sollen und ob und wie das LF 8/6 Rod am Berg ersetzt werden soll.

Für die Ausstattung der Stufe 2 (Hilfsfrist 20 Minuten) sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit Usingen und Wehrheim zu schließen. Darüber hinaus ist mit Wehrheim eine Vereinbarung zu schließen, dass Obernhain den Brandschutz für den Hessenpark und den Flugplatz mit sicherstellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Außenbereich Stahlhainer Grund trotz einer Vereinbarung mit Wehrheim (Obernhain) nicht innerhalb von 10 Minuten zu erreichen ist.

Die Beanstandungen des Technischen Prüfdienstes müssen zeitnah bearbeitet werden. Vorrangig sind die Fragen zur Umkleidesituation im Feuerwehrhaus Hausen-Arnsbach und die Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften anzugehen. Das im Schreiben vom Februar 2020 an die Aufsichtsbehörde angesprochene Gesamtkonzept zur Vorbereitung aller baulichen Maßnahmen muss erstellt werden.

Auch die Fragen zur Unterbringung im Freien stehender Fahrzeuge und die Fragen zu den fehlenden Umkleiden für weibliche Feuerwehrangehörige müssen zeitnah geklärt werden.

Aufgrund der Defizite in der Personalverfügbarkeit, insbesondere der Tagesalarmsicherheit sind dringend Maßnahmen zu ergreifen. Hier hat in Zukunft das Hauptaugenmerk der Stadtverordnetenversammlung zu liegen, da nur durch ausreichend, adäquat ausgebildetes Personal der Brandschutz in der Stadt Neu-Anspach sichergestellt werden kann.

Eine Verbesserung der Personalstärke und der damit verbundenen Tagesalarmsicherheit ist anzustreben:

- durch Mitgliederwerbung (z.B. Info von Neubürgern, Tag der offenen Tür),
- Imagekampagnen, Kinospots oder sonstige überregionale Werbeaktionen,
- Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte,
- Gebührenerlass oder -verringerung für Einsatzkräfte
- Gründung einer Arbeitsgruppe aus Verwaltung und Feuerwehr zur Entwicklung von Möglichkeiten der Verbesserung der Personalstärke
- Übernahme der LFV-Empfehlungen aus der Broschüre „Mehr Menschen für die Feuerwehr“

Die Nachwuchsgewinnung muss vor Ort in den einzelnen Stadt- und Ortsteilen von Mensch zu Mensch stattfinden. Diese Verantwortung kann nicht das Ehrenamt allein tragen. Es ist vielmehr Aufgabe der Stadtverwaltung und der politisch Verantwortlichen. Die Verwaltung ist mit der vorhandenen Kapazität dafür jedoch auch nicht in der Lage, weshalb ein Entschluss darüber gefasst werden muss, ob man die Verwaltungskapazitäten für den Brandschutz erhöht, mit der Maßgabe, dass Ehrenamt bei den Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation zu unterstützen.

Im Hinblick auf die Personalprognose und der demographischen Entwicklung sollte dabei nicht allein der Fokus auf Kinder- und Jugendfeuerwehr gelegt werden, sondern es sollten gezielt Quereinsteiger und Migranten angesprochen werden.

Nachweislich hat sich landesweit gezeigt, dass Kindergruppen sehr gut geeignet sind, Nachwuchs für die Jugendfeuerwehr zu gewinnen und nachfolgend für die Einsatzabteilungen.

Die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Einsatzabteilung in Theorie und Praxis ist weiterhin uneingeschränkt zu gewährleisten. Aufgrund der Erkenntnisse aus den Diagrammen muss die Ausbildung der Nachwuchskräfte kontinuierlich weitergeführt werden. Die ausgebildeten Funktionen Einsatzleiter/Maschinist/Truppführer/Truppmann und die erforderliche Ausfallreserve von 100 % müssen ausreichend zur Wahrung der Hilfsfrist vorhanden bleiben. Insbesondere bei der Ausbildung der Truppführer und den Truppmännern ist darauf zu achten, dass auch eine Ausbildung als Atemschutzgeräteträger erfolgt. Die erforderlichen Lehrgänge sind mit der Aufsichtsbehörde rechtzeitig abzustimmen und auf Kreisebene und an der Landesfeuerweherschule in Kassel zu absolvieren.

Eine Verbesserung der Ausbildung kann auch dadurch erzielt werden, Feuerwehrleute zu Lehrganganbietern zu entsenden, deren Kosten nicht vom Land Hessen übernommen werden. Auch die Übernahme des Verdienstaufhaltes für Selbstständige bei Wochenlehrgängen motiviert Feuerwehrleute, sich zu Lehrgängen anzumelden. Die Kosten müssen von der Stadt übernommen werden.

Bei den Maschinisten/Fahrern der Einsatzfahrzeuge muss darauf geachtet werden, dass altersbedingt die Berechtigung zum Fahren entfallen kann. Fahrer müssen darauf hingewiesen werden, die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen rechtzeitig durchführen zu lassen und danach den Leiter der Feuerwehr über das Ergebnis zu informieren. Parallel dazu ist jährlich den Nachwuchskräften Gelegenheit zu geben, die erforderlichen Führerscheine zu erwerben. Die erforderlichen Mittel sind in den Haushalten einzustellen.

Für die Aufgaben der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung z.B. in Kindergärten und Schulen ist besonders geschultes Personal vorzuhalten. Sofern aus den eigenen Reihen der Feuerwehr aufgrund der zeitlichen Belastung keine Möglichkeit besteht, diese Aufgaben wahrzunehmen, sollten private Anbieter verpflichtet werden.

Aufgrund des nicht mehr ganz aktuellen Datenbestands dieses BEPs sollte festgelegt werden, die Fortschreibung bereits spätestens 2030 oder bei Änderung der örtlichen Bedingungen (z.B. durch Neubau des Feuerwehrstandortes Hausens) zu tätigen.

## 11 Zusammenfassung

Dieser Bedarf- und Entwicklungsplan wurde durch die Stadtverwaltung grundlegend überarbeitet, um die Anforderungen zu Erstellung eines Bedarf- und Entwicklungsplanes gemäß FwOV zu erfüllen und den formellen Prüfungen der Revision gerecht zu werden.

Die Stadt Neu-Anspach hat 3 Löschbezirke (Anspach/Westerfeld, Hausen-Arnzbach, Rod am Berg) definiert und hält jeweils ein Feuerwehrstandort mit technischer Ausstattung vor. Es wurde festgestellt, dass die die Hilfsfrist von zehn Minuten wird im gesamten Stadtgebiet abgedeckt werden, mit Ausnahme der Außenbereiche Stahlhainer Grund, Hessenpark, Flugplatz. Da die FwOV von einer Hilfsfristabdeckung von 95 % spricht, ist dies zulässig, sollte der Stadtverordnetenversammlung aber bewusst sein. Der Standort Rod am Berg deckt dabei wesentliche Teile des alten Ortskerns Anspach ab, der durch den im Gewerbegebiet liegenden Standort Anspach selbst nicht innerhalb von 10 Minuten zu erreichen ist.

Eine objektive Risikobewertung ergab folgende Gefährdungsstufen:

<b>Ausrückebereich (Rges)</b>	<b>Brandschutz</b>	<b>Technische Hilfe</b>	<b>Atomare, biologische, chemische Gefahren</b>	<b>Wasser- notfälle</b>
Anspach	B3	TH2	ABC1	W1
Hausen-Arnzbach	B2	TH2	ABC1	W1
Rod am Berg	B2	TH2	ABC1	W1

In Verbindung mit spezifischen örtlichen Gegebenheiten richtet sich hiernach die technische Ausstattung insbesondere an adäquaten Fahrzeugen. Die derzeitige Ausstattung entspricht der Soll-Ausstattung bzw. geht über diese hinaus. Auch der Gerätebestand entspricht durch die teilweise über die DIN hinausgehende Beladung mindestens den Vorgaben. Die Vorhaltung von Fahrzeugen mit hohem Löschwasservorrat ist den spezifischen, örtlichen Risiken in Außenbereichen geschuldet und notwendig. Die Vorhaltung von mindestens einem Gerätewagen Logistik im Stadtgebiet ist durch die veränderten und ständig wachsenden Anforderungen unabdingbar. Die Vorhaltung von zwei Gerätewagen im Stadtgebiet liegt im Ermessen der Stadtverordnetenversammlung.

Für den Standort Rod am Berg ist eine Entscheidung herbei zu führen, ob und wie das LF 8/6 ersatzbeschafft werden soll. In diesem Zusammenhang sollte das Fahrzeugkonzept der Gesamtstadtvollständig überprüft und überarbeitet werden und Eingang in die nächste Fortschreibung des BEPs finden.

Die Gerätehäuser weisen vom technischen Prüfdienst aufgezeigte Mängel auf. Insbesondere am Standort Hausen sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, da hier gravierende Unfallgefahren aufgezeigt wurden. Eine Behebung im Bestand scheint hier nicht möglich, da die räumlichen Kapazitäten des Gebäudes und des Grundstücks begrenzt sind.

Ob die Fahrzeughalle am Gerätehaus Anspach wirklich erweitert werden muss, bleibt im Ermessen der Stadtverordnetenversammlung.

Während die technische Ausstattung im Allgemeinen als gut bis sehr gut und die bauliche Ausstattung mit Ausnahme des Standort Hausen als ausreichend bewertet werden kann, besteht in Sachen Personalverfügbarkeit Handlungsbedarf.

Zwar ist die Personalverfügbarkeit „auf dem Papier“ über das gesamte Stadtgebiet im Allgemeinen gut, an allen Standorten herrschen jedoch Defizite in der Tagesalarmsicherheit. Die Personalprognosen lassen dazu tendieren, dass sich die Personalsituation im nächsten Jahrzehnt eher verschlechtert. Außer am Standort Hausen mangelt es in Anspach und Rod am Berg an Personal, was ein bekanntes Problem bei allen freiwilligen Feuerwehren ist.

Die Personalgewinnung muss dringend ins Auge gefasst werden und sollte durch die Stadt unterstützt werden. Es ist nicht Aufgabe des Ehrenamts, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung zu betreiben, sondern der Stadt. Hierzu reicht es daher nicht aus, ein Budget im Haushalt zur Verfügung zu stellen, sondern es müssen Ressourcen der Stadtverwaltung dafür genutzt werden. Aus diesem Grund sollte über die Aufstockung des Verwaltungspersonals nachgedacht werden.

Da es zur Löschwasserversorgung noch keine ausreichenden Erkenntnisse gibt, sollte im Nachgang der Auftrag erteilt werden, diese zu dokumentieren.

## **12 Stellungnahme des Kreisbrandinspektors**

Es liegt zwar eine Stellungnahme des Kreisbrandinspektors zum Entwurf des BEPs vom Ingenieurbüro vor, da der BEP nun vollständig überarbeitet wurde und die Anmerkungen des Kreisbrandinspektors in diesem BEP abgearbeitet wurden, ist diese Stellungnahme obsolet.

Das HBKG setzt allerdings eine (erneute) Abstimmung des BEPs mit der Fachaufsicht voraus, weshalb der BEP in dieser Form nun zum Kreisbrandinspektor geleitet wird. Mit vorliegender Stellungnahme wird der BEP dann zur endgültigen Beschlussfassung den Gremien vorgelegt.

## 13 Quellenverzeichnis

- Feuerwehrorganisationsverordnung 2022
- Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz
- Openstreetmap ([www.openstreetmap.de](http://www.openstreetmap.de))
- ekom21 - KGRZ Hessen
- Hessisches Statistisches Landesamt
- Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach
- Wegweiser-Kommunen ([www.wegweiser-kommune.de](http://www.wegweiser-kommune.de))
- Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

## 14 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Hilfsfristermittlung, Quelle: FwOV 2022.....	10
Abbildung 2: Darstellung der Löschbezirke.....	11
Abbildung 3: Hilfsfristanalyse Anspach .....	12
Abbildung 4: Hilfsfristanalyse Hausen-Arnzbach .....	13
Abbildung 5: Hilfsfristanalyse Rod am Berg .....	14
Abbildung 6: Hilfsfristanalyse Gesamtstadt bei 4 min Fahrzeit .....	15
Abbildung 7: Hilfsfristanalyse Gesamtstadt bei 5 min Fahrzeit .....	16
Abbildung 8: Hilfsfristanalyse Obernhain.....	17
Abbildung 9: Hilfsfristanalyse Stufe 2 (20 Minuten) .....	18
Abbildung 10: Verfügbarkeit Einsatzkräfte Anspach .....	52
Abbildung 11: Altersstruktur Anspach .....	53
Abbildung 12: Ausbildungsstand Einsatzkräfte Anspach .....	53
Abbildung 13: Atemschutzgeräteträger Anspach .....	54
Abbildung 14: Führerscheine Einsatzkräfte Anspach.....	54
Abbildung 15: Verfügbarkeit Einsatzkräfte Hausen .....	55
Abbildung 16: Altersstruktur Hausen .....	56
Abbildung 17: Ausbildungsstand Einsatzkräfte Hausen .....	56
Abbildung 18: Atemschutzgeräteträger Hausen .....	57
Abbildung 19: Führerscheine Hausen .....	57
Abbildung 20: Verfügbarkeit Einsatzkräfte Rod am Berg.....	58
Abbildung 21: Altersstruktur Rod am Berg .....	59
Abbildung 22: Ausbildungsstand Einsatzkräfte Rod am Berg .....	59
Abbildung 23: Atemschutzgeräteträger Rod am Berg .....	60
Abbildung 24: Führerscheine Einsatzkräfte Rod am Berg.....	60
Abbildung 25: Einwohnerentwicklung .....	62
Abbildung 26: Durchschnittsalter.....	62
Abbildung 27: Entwicklung der Einsatzkräfte .....	63
Abbildung 28: Entwicklung der Jugendfeuerwehr .....	63
Abbildung 29: Personalprognose Einsatzabteilung/Jugendfeuerwehr.....	64
Abbildung 30: Beschallungsplan .....	66
Abbildung 34: Arbeitsblatt W 405.....	89

## 15 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Analyse der Einsätze pro Jahr (nur Hauptberichte) Anspach .....	20
Tabelle 2: Risikobewertung R2 nach Einwohnerzahl Anspach.....	21
Tabelle 3: Analyse der Beschäftigtenzahl Anspach .....	22
Tabelle 4: Analyse der besonderen Risiken Anspach .....	23
Tabelle 5: Ermittlung des Gesamtrisikos RGEs und Mindestausstattung Anspach .....	24
Tabelle 6: Ermittlung der Gefährdungsstufe Anspach .....	25
Tabelle 7: Analyse der Einsätze pro Jahr (nur Hauptberichte), Hausen .....	27
Tabelle 8: Risikobewertung R2 nach Einwohnerzahl, Hausen .....	28
Tabelle 9: Analyse der Beschäftigtenzahl, Hausen.....	29
Tabelle 10: Analyse der besonderen Risiken, Hausen .....	30
Tabelle 11: Ermittlung des Gesamtrisikos RGEs und Mindestausstattung, Hausen.....	31
Tabelle 12: Ermittlung der Gefährdungsstufe, Hausen.....	32
Tabelle 13: Analyse der Einsätze pro Jahr (nur Hauptberichte), Rod am Berg.....	34
Tabelle 14, Risikobewertung R2 nach Einwohnerzahl, Rod am Berg.....	35
Tabelle 15: Analyse der Beschäftigtenzahl, Rod am Berg .....	36
Tabelle 16: Analyse der besonderen Risiken, Rod am Berg .....	37
Tabelle 17: Ermittlung des Gesamtrisikos RGEs und Rod am Berg .....	38
Tabelle 18: Ermittlung der Gefährdungsstufe, Rod am Berg .....	39
Tabelle 19: Soll-Fahrzeugausstattung Anspach.....	69
Tabelle 20: Soll-Fahrzeugausstattung Hausen .....	70
Tabelle 21: Soll-Fahrzeugausstattung Rod am Berg.....	70
Tabelle 22: Ausrüstungsstufe 3 .....	70
Tabelle 23: Vergleich Ist- und Soll- Zustand im Ausrückebereich Anspach .....	72
Tabelle 24: Vergleich Ist- und Soll- Zustand im Ausrückebereich Hausen.....	73
Tabelle 25: Vergleich Ist- und Soll- Zustand im Ausrückebereich Rod am Berg .....	74
Tabelle 26: Personalermittlung Anspach .....	80
Tabelle 27: Mindeststärke und Ist-Stärke Anspach .....	80
Tabelle 28: Personalermittlung Hausen .....	81
Tabelle 29: Mindeststärke und Ist-Stärke Hausen .....	81
Tabelle 30: Personalermittlung Rod am Berg .....	82
Tabelle 31: Mindeststärke und Ist-Stärke Rod am Berg.....	83
Tabelle 32: Übersicht Gesamtpersonal .....	83
Tabelle 33: Fahrzeugbeschaffungen .....	85

## 16 Abkürzungsverzeichnis

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
AGT	Atemschutzgeräteträger
BEP	Bedarfs- und Entwicklungsplan
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DLK	Drehleiter Korb
ELW	Einsatzleitwagen
FwA	Feuerwehrranhänger
FwOV	Feuerwehr-Organisationsverordnung
GF	Gruppenführer
GW-L	Gerätewagen Logistik
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz
HBO	Hessische Bauordnung
HKL	Hoch-Taunus-Kreis
HLF	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug
HRF	Hubrettungsfahrzeug
HTK	Hochtaunuskreis
JF	Jugendfeuerwehr
LF	Löschgruppenfahrzeug
MaZE	Maschinelle Zugeinrichtung (ugs. Seilwinde)
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
StLF	Staffellöschfahrzeug
t	Tonnen, Gewichtsangabe
TF	Truppführer
TLF	Tanklöschfahrzeug
TM	Teleskopgelenkmast
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser
VF	Verbandsführer
WLF	Wechseladerfahrzeug
ZF	Zugführer
zGM	Zulässige Gesamtmasse eines Fahrzeuges



Datum, 29.03.2023 - Drucksachen Nr.:

## Mitteilung

**XIII/91/2023**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.04.2023	
Sozialausschuss	25.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	

### Ev. Kindertagesstätte Unterm Himmelszelt Investitionszuschuss zum Bau einer neuen Pergola

#### Sachdarstellung:

Entfällt.

#### Mitteilung:

Die Evangelische Kirchengemeinde Anspach hat mit Schreiben vom 10.03.2023 mitgeteilt, dass durch eine regelmäßig stattfindende Begehung in der Kita Unterm Himmelszelt deutliche Schäden am Gebäude im Zusammenhang mit der Markise, die starken Kräften ausgesetzt ist, entstanden sind. Ein hinzugezogener Statiker warnt vor dem weiteren Gebrauch und dem damit verbundenen Sicherheitsrisiko.

Da die Rückseite des Kindergartens aber der vollen Sonnenstrahlung ausgesetzt ist, wird ein alternativer Sonnenschutz benötigt, um die Kinder und das Personal zu schützen.

Vorgeschlagen wurde in diesem Zusammenhang der Bau einer Pergola mit Ständern, da diese die Kräfte nicht weiter auf das Gebäude überträgt. Die Kirchengemeinde sieht einen dringenden Handlungsbedarf und weist darauf hin, dass die Maßnahme nicht bis zu den nächsten Haushaltsberatungen warten kann. Das Freigelände könne ansonsten nicht genutzt werden, so dass die Maßnahme zeitnah gestartet werden soll. Die Kosten hierfür wurden auf ca. 25.000,00 € geschätzt, zuzüglich der Kosten für die Verankerung der Pfosten im Boden.

Gemäß § 7 des Kindertagesstättenbetriebsvertrages beteiligt sich die Stadt an baulichen Unterhaltungen und Investitionen mit 50 %. Da aber für das Haushaltsjahr 2023 keine Mittel zur Verfügung stehen, müsste die Investition bei den Mittelanmeldungen für das Haushaltsjahr 2024 vorgemerkt werden. Die Kirchengemeinde wird hierzu überprüfen, ob Rücklagen zur Verfügung stehen und hat signalisiert, dass sie bereit ist, in Vorlage zu treten.

Eine Planung und Kostenkalkulation wird der Verwaltung von der Kirchengemeinde noch vorgelegt.

Bürgermeister



Aktenzeichen: Corell  
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **03.04.2023** - Drucksachen Nr.:

## Mitteilung

**XIII/93/2023**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.04.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023	
Stadtverordnetenversammlung	11.05.2023	

### Sachstandsbericht zu den ISEK-Arbeitsgruppen aus dem Jahr 2022

#### Sachdarstellung:

entfällt

#### Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.08.2020 die Richtlinien für Arbeitsgruppen und Arbeitskreise der Stadt Neu-Anspach beschlossen. Am 01.01.2021 sind diese in Kraft getreten.

In den Richtlinien ist festgelegt, dass die Arbeitsgruppen eine Mitgliederanzahl von mindestens 5 Personen aufweisen und mindestens zwei Sitzungen im Jahr abhalten müssen. Der Nachweis erfolgt durch die regelmäßige Zusendung der Protokolle an die Stadt Neu-Anspach. Die Arbeitsgruppen gelten, bei Unterschreitung der Mindestanzahl an Mitgliedern oder wenn nicht mindestens zwei Sitzungen im Laufe eines Jahres stattfinden, als aufgelöst.

Die Arbeitsgruppe „Siedlungsentwicklung und Wohnen“ hat im Jahr 2022 drei Arbeitsgruppentreffen abgehalten und die Arbeitsgruppe „Neue Mitte – Walter-Lübcke-Platz“ hat sich zwei Mal getroffen. Die Protokolle sind als Anlage beigefügt.

Die AG „Klima und Umwelt“ hat im Jahr 2022 kein Arbeitsgruppentreffen vorgenommen. Anfang des Jahres wurde die Arbeitsgruppensprecherin auf den Umstand hingewiesen. Daraufhin hat sie noch ein kurzfristiges Treffen angesetzt. Bei diesem Treffen waren jedoch keine 5 Teilnehmer anwesend. Die Arbeitsgruppe „Klima und Umwelt“ wird nicht aufgelöst, sie erhält erneut den Hinweis, dass mindestens zwei Arbeitsgruppentreffen, mit mindestens 5 Teilnehmern, pro Jahr abzuhalten sind. Zum Beispiel können dafür auch digitale Kanäle eingesetzt werden. Diese Treffen sind jedoch dringend im Jahr 2023 umzusetzen.

Thomas Pauli  
Bürgermeister

Anlagen:  
Protokolle



## Sitzungsprotokoll vom 05.04.2022 der Arbeitsgruppe „Siedlungsentwicklung und Wohnen“

Anwesend: (siehe beiliegende Teilnehmerliste)

11 Gruppenmitglieder, als Gäste 2 Mitglieder der Arbeitsgruppe „Neue Mitte“ und Herr Andreas Moses (Fraktion NBL)

---

Beginn 19:00 Uhr

### TOP 3: **Weitere Vorgehensweise im Bereich „Neue Mitte“**

Der Tagesordnungspunkt „Neue Mitte“ wird vorgezogen, die Gäste haben einen Folgetermin.

Von der Gruppenarbeit und den Ergebnissen berichtet Herr Raphael Eckhard.

Der heutige Platz in der „Neuen Mitte“ soll das schlagende Herz von Neu-Anspach werden. Ein Marktplatzkonzept mit Veranstaltungen soll zu hoher Aufenthaltsqualität führen. Die vorbereitenden Planungen zu Umbau und Umgestaltung werden teilweise gefördert. Von etwa 300.000 € werden ca. 83 % vom Land übernommen. Ein Architektenwettbewerb, bereits genehmigt, soll die Ideen der Bürger und Anwohner in die Planung einbringen.

Die nachfolgende Diskussion bringt spontan folgende Punkte zur Sache:

Neben Geschäften, Restaurants und Gaststätten, Freizeitmöglichkeiten wie ein Spielplatz und Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien, können verschiedene Wohnformen geplant werden. Hinzu kommt die zu schaffende Möglichkeit für Veranstaltungen auf dem Platz und nicht zu vergessen die Berücksichtigung des ruhenden (Parken für Bewohner, Veranstaltungen und Einkaufen) und fließenden Verkehrs (Fußgänger, Fahrzeuge), inklusiver innerörtlichen ÖPNV Anbindung.

AG-Siedlung: Bereits im Vorfeld des Wettbewerbes sollten Eckdaten in einer Art Pflichtenheft erarbeitet werden. Wir wollen Anregungen liefern und hinterfragen, was wird von den Bürgern gewünscht (Beispiel Mitte Wehrheim). Ist der Bebauungsplan anzupassen? Doch wohin sollen die Informationen/Ideen geliefert werden und wer hat den Hut auf?

Herr Moses bemerkt, dass die vielen Ideen der Arbeitsgruppen, der Bürger, des Gewerbevereins (es hat hier wohl schon Gespräche gegeben auch unter Einbeziehung des Eigentümers Feldbergcenter), mit dem entsprechenden Architekten zu besprechen sind.

Die AGs sollen schon einmal ein Pflichtenheft erarbeiten und an die STAVO, die Fraktionsvorsitzenden und den Bauausschuss liefern.

Wir wünschen uns:

- bei den Besprechungen der AG einen Teilnehmer bzw. Ansprechpartner der Verwaltung
- öffentlichen Nahverkehr zur Neuen Mitte
- Wohnraum zu schaffen und bestehende Gebäude und deren Nutzung (bspw. Bürgerhaus) zu überdenken

Der zeitliche Rahmen, bis zur Fertigstellung, könnte die nächsten 10 Jahre überspannen.

AG-Siedlung: Aufgabe an die Teilnehmer

Die nächste Sitzung am 31.05. soll ein Brain-Storming zu diesem Thema, evtl. gemeinsam mit Vertretern der AG Neue Mitte, werden. In Vorbereitung hierzu liegt ein Plan des betroffenen Bereichs der neuen Mitte bei. Alle mögen sich bereits Gedanken machen und diese im Vorfeld an Josef Homm liefern, damit die Sitzung vorbereitet werden kann. Ziel ist es ein Papier als Grundlage für die Politik zu erarbeiten.

### TOP 1: **Wahl Gruppensprecher/innen**

Wahlvorschlag: Josef Homm und Jonas Mulfinger

9 Ja-Stimmen, 0 Nein, 2 Enthaltungen der Betroffenen

Die Wahl wird von den Gruppensprechern angenommen.

**TOP 2: Wahl Schriftführer/in**

Wahlvorschlag: Birgit Wolfart - Schriftführerin, Werner Kubitzka - Vertretung  
9 Ja-Stimmen, 0 Nein, 2 Enthaltungen der Betroffenen  
Die Wahl wird von Beiden angenommen.

**TOP 4: Bericht zu Bauausschuss-Sitzungen und Stadtverordnetenversammlungen**

Thema Bebauung Feldbergstraße 1 – der Bauantrag geht so durch, eine Korrektur ist nicht möglich. Aus der aktuellen Erfahrung mit Genehmigung und Umsetzung von Anträgen, sowie der zeitnahen Einbindung von Bürgern und einer Bürgerbeteiligung (im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten), wurde vom Bürgermeister die Gründung einer Baukommission vorgeschlagen. Die Kommission sollte nicht nur aus Vertretern der STAVO zusammensetzen. Wunsch ist auch die Beteiligung oder Unterstützung durch kompetente, fachkundige Bürger. Dies wird laut Herrn Moses geprüft.  
AG-Siedlung: Herr Homm betont, dass die AG weiterbohren und -schieben wird. Wir bleiben an dem Thema dran.

**TOP 5: Sondersitzung Bauausschuss am 06.04.22**

AG-Siedlung: Vorstellungen zu Innenverdichtung und Ausweis von Bauflächen sind von Beginn an bereits im ISEK formuliert und müssen in Planungen einfließen. Bauausschuss wird Vorschläge zu Leitlinien machen und diese sollen von Magistrat und Verwaltung umgesetzt werden.  
Herr Moses bemerkt, dass das Thema Innenverdichtung nachgearbeitet werden muss.

**TOP 6: Verschiedenes**

- Ideen zu TOP 3 an Josef Homm einreichen, vielleicht ein Funktionsschema zur Flächengestaltung entwickeln, d.h. wenig Details aber Funktionen darstellen/erarbeiten. Berücksichtigung der Flächen des Parkplatzes Sporthalle Schule.
- Bebauungspläne in der Zukunft überdenken, korrigieren bzw. mindestens anpassen. Besonders im Hinblick auf „funktionale Zwänge“ (z.B. Zisternenwasser für Nutzung im Haus) sinnvoll gestalten und bereits getroffene Entscheidungen überdenken.

Ende: 21:10 Uhr

**Nächster Sitzungstermin: Dienstag, 31.05.2022 – 19 Uhr**

Birgit Wolfart  
Schriftführerin

## **Sitzungsprotokoll vom 31.05.2022 der Arbeitsgruppe „Siedlungsentwicklung und Wohnen“**

Anwesend: 6 Gruppenmitglieder

---

Beginn 19:00 Uhr

### **TOP 1: Bericht zu Bauausschuss-Sitzungen und Stadtverordnetenversammlungen - hier speziell der Entwurfsbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans Bahnhofstraße / Kurt-Schumacher-Straße / Schubertstraße**

Es besteht nach wie vor eine Veränderungssperre bis ein genehmigter Bebauungsplan vorliegt. Hierzu wurde ein Bebauungsplan-Entwurf von einem Planungsbüro erstellt, jedoch von der STAVO abgelehnt (18:17 Stimmen). Damit geht dieser zurück in den Magistrat und eine Überarbeitung wäre erneut zu beauftragen. Da die in der StaVO geäußerten Vorstellungen und Wünsche z- T. widersprüchlich und in keiner Weise den Inhalten des ISEK entsprechen, hat die AG beschlossen:

**AG:** Wir wollen uns weiter für den Entwurf des qualifizierten Planers stark machen, da er die vorhandene Bebauung sowie das entstandene Ortsbild entsprechend berücksichtigt. Es sind schon hohe Kosten entstanden und es müssen möglichst weitere zusätzliche Kosten vermieden werden.

Neues zum **Projekt „Nahkauf“**: Hier gehen die Meinungen auseinander, wie viel Quadratmeter ein Geschäft umfassen sollte. Die Vorstellungen liegen zwischen 400 und 800 qm was einen erheblichen Einfluss auf die Bebauung hat. Der Magistrat soll das Thema mit dem Investor klären. Die **AG** wird zu gegebenen Zeit von den Gruppensprechern informiert.

Am 19.05.22 hat der Magistrat die Stadtverordnetenversammlung darüber informiert, dass **einige ISEK-Arbeitsgruppen, entstanden aus dem „Masterplan 2040“, aufgelöst wurden**, da diese die Richtlinien für AG nicht erfüllt haben. Es bleiben daher lediglich 3 AG's weiterhin bestehen: „Umwelt“, „Neue Mitte“ und „Siedlungsentwicklung und Wohnen“. (Wir machen weiter!)

### **TOP 2: Standpunkt der AG für den Architektenwettbewerb für den Bereich "Neue Mitte"**

Grundsätzlich stehen wir für eine Belebung der „Neuen Mitte“.  
Belebung sollte durch Anreize erfolgen, die sich in entsprechender Bebauung, Nutzungskonzepten und Mobilität widerspiegeln müssen.

Die Gestaltung z. B. an der Adolf-Reichwein-Str. kann einem Markthallenkonzept folgen. Hier wäre neben Gewerbe/Einzelhandel gleichermaßen Gastronomie anzusiedeln. Eine oder mehrere Markthalle/n mit ihrem offenen Charakter und flexiblen Größen bieten zum Innenhof gerichtet ausreichend Möglichkeiten der Begegnung, beispielsweise durch Gastronomie und Sitzmöglichkeiten. Überdachte Aufenthaltsmöglichkeiten grenzen an Grünflächen.

In einer 1. und 2. Etage sowie DG können sich neben Praxis- und Therapieräumen auch flexible Büroräume/Ateliers für Startups, Vereine etc. befinden. Platz für Wohnraum wäre ebenfalls vorhanden.

Es sollten in der „Neuen Mitte“ Räume geschaffen werden für die Volkshochschule, Sitzungen von Vereinen, die Stadtbücherei, das Café Hartel, GANZ e.V., die Ausgabestelle für die Tafel und Begegnungsräume für Jugendliche und Flüchtlinge, etc. um nur einigen Beispiele zu nennen. Das Bürgerhaus wird durch ein Erweiterungskonzept zum kulturellen Zentrum und für zusätzliche Nutzung geöffnet.

In ruhigeren Randbereichen können Wohnraumkonzepte für Menschen 60+ gestaltet werden und z. B. mit Kinderspielplatz und Jugendzentrum kombiniert werden. Idealerweise sollten sie als Genossenschaftskonzept realisiert werden.

Ausreichend Sitz- und Verweilplätze finden sich in kleinen Parkanlagen für Begegnungen.

**Mobilität:** Selbstverständlich sollten unter allen neu zu bebauenden Flächen ausreichend Park- und Tiefgaragenplätze entstehen.

Für den Bereich des Parkplatzes an der Turnhalle kann ein Parkdeck entstehen. Diesem sind dann zugeordnet:

- Minibusterminal (KNUT oder on demand) für den Stadtbus
- Taxistände
- Fahrrad- und PKW Plätze (mit ausreichend E-Ladestellen)

### **TOP 3: Verschiedenes**

Entfällt auf die nächste Sitzung

Ende: 21:00 Uhr

**Nächster Sitzungstermin:** Vorschlag 11. Oktober

Birgit Wolfart  
Schriftführerin

## **Sitzungsprotokoll vom 11.10.2022 der Arbeitsgruppe „Siedlungsentwicklung und Wohnen“**

Anwesend: 10 Gruppenmitglieder

---

Beginn 19:00 Uhr – Ende: 21:00 Uhr - nächster Termin geplant: 26.01.23 um 19:00 Uhr

### **TOP 1: Bericht zu Ausschuss-Sitzungen und Stadtverordnetenversammlungen:**

#### **a) Bebauungsplan „Bahnhofstr./Kurt-Schumacher-Str./Schubertstr.“**

Der Bebauungsplan „Bahnhofstr./Kurt-Schumacher-Str./Schubertstr.“ wurde beschlossen und unsere Befürchtung, wie bereits in vorherigen Protokollen berichtet, ist eingetreten. Beispielsweise ist eine Geschosßzahl nicht festgelegt, jedoch die Gebäudehöhe mit 11.5 m beschlossen worden. Zu der Bürgerversammlung wurden nur Anwohner zugelassen und diese haben ebenfalls keine weiteren Reaktionen oder Aktionen gezeigt.

Herr Moses vom Bauausschuss fragt an, ob die AG nun noch etwas unternehmen wolle.

AG: Wir halten fest, dass wir unsere Meinung geäußert haben und werden nicht aktiv.

#### **b) Änderung der Ausnutzung des geplanten Wohnbaugrundstücks „ADAM HALL“ in der Michelbacher Straße**

Hier ist der Entwurf des Bebauungsplanes, zur Verlängerung des Grundstückes in der Michelbacher Straße, im laufenden Verfahren.

#### **c) Grundsatzbeschuß, die Entwicklung des Gewerbegebietes „Wenzenholz“ vorzuziehen**

Die Abweichung von der ursprünglichen Planung betrifft das Vorziehen der Entwicklung des Gewerbegebietes (lt. Masterplan „unsere“ Fläche 1a). Damit könnten sich die Firmen ADAM HALL, Gudeco, u.a. erweitern und die Gefahr der Abwanderung entschärft werden. Die AG hatte bereits zu Beginn des Masterplans diese Fläche vorgeschlagen.

Josef Homm hat hier mit den Beteiligten (Stadt/Gewerbe/Grundstückseigentümer) intensiv nach Lösungen gesucht und gefunden. Der Prozess ist im Fluss, um die Vorlagen schnell durch alle Gremien zu bringen.

#### **d) in der nächsten Sitzungsrunde Beschluss, evtl. das gesamte Gebiet Wenzenholz (inkl. Wohnbauflächen 1b und 1c) vorzuziehen**

Der Beschluss soll in der nächsten Sitzungsrunde gefasst werden.

### **TOP 2: Überarbeitung der Vergabekriterien für den Verkauf von städtischen Wohnbaugrundstücken**

Die AG war hier nicht involviert, das Thema ist nicht bekannt und war auch nicht im Bauausschuss.

Hierzu kam eine Diskussion zu alternativen Wohnformen 60+, verbesserte Mobilität und weiteren Themen der Gestaltung in der Stadt auf. Diese Themen wurden von den Arbeitsgruppen bereits mehrfach adressiert, doch scheinen sich die Themen in der Politik (bei den Politikern) der Stadt noch nicht gesetzt zu haben. Wir bleiben am Ball.

### **TOP 3: Neues zum Architektenwettbewerb für den Bereich "Neue Mitte"**

Es soll einen Informationstermin mit Frau Schade geben. Die Projektideen von den **AGs** und anderen Beteiligten sollen aufgenommen und koordiniert werden, um diese in einen Architekturwettbewerb einfließen zu lassen. Es ist eine Ideensammlung und Vorgaben, ohne enge Korsage, ohne Ziele, um die Wettbewerbssituation auszunutzen. Der Wettbewerb soll

Investoren anziehen, denn die Stadt will nicht Auftraggeber für die Umsetzung des Projektes sein. Bislang gibt es noch keinen Interessenten für den Wettbewerb.  
Auch hier gibt es die Ideen der **AG**, beispielsweise das Thema „bedarfsgerechtes Wohnen“ auf junge Leute auszuweiten.

**TOP 4: Persönliche Erklärung von Josef Homm und Neuwahl eines Gruppensprechers**

Ab sofort legt Josef Homm die Aufgabe als Gruppensprecher der AG nieder. Er hat sich sehr engagiert, um zu einer Lösung der Erschließung und Bebauung des Gewerbegebietes „Wenzenholz“ zu kommen. Dabei brachte er die Parteien zusammen, woraus ein Projekt entsteht das Gebiet zu entwickeln. Er wird als Geschäftsführer der Entwicklungsgesellschaft tätig sein. Dazu sieht er sich im Konflikt als Sprecher der AG weiter zu fungieren, möchte aber auf jeden Fall weiter mitarbeiten.

Applaus und Danke an Josef, für seine sehr engagierte Arbeit.

Weiterhin wird Jonas Mulfinger Gruppensprecher sein. Die Aufgabe macht es erforderlich eine weitere Person zu wählen. Die Wahl verschieben wir auf die nächste Sitzung. Wenn Jonas in der Zwischenzeit Unterstützung benötigt, wendet er sich an die Mitglieder der AG.

**TOP 6: Verschiedenes**

In der kommenden Sitzung werden wir unsere Arbeit der Gruppe wieder neu zu definieren. Die bisherigen Themen sind abgeschlossen oder liegen auf Eis. Da sind derzeit keine weiteren Aktivitäten erforderlich.

Bei Entstehung der AG wurden viele Punkte aufgenommen, die nun nachrücken und bedient werden können.

Themenvorschläge für die nächste Sitzung:

- Wahl Gruppensprecher / Gruppensprecherin
- Neue Ausrichtung der AG
- „Neue Mitte“ - Motivation und Engagement für das Thema
- „Wenzenholz“, wie geht es weiter und welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es?
- Gruppen Themen wieder aufnehmen und erneut priorisieren und evtl. ausweiten (beispielsweise bedarfsgerechtes Wohnen auf junge Leute ausweiten)

Nächster Termin geplant: **26.01.23** um 19:00 Uhr

Sitzungsende: 21:00 Uhr

Birgit Wolfart  
Schriftführerin

# Arbeitskreis „Neue Mitte“

## Protokoll der Sitzung vom 17. Mai 2022

Ort: Zentrum 60 plus, Bürgerhaus, Neu-Anspach

Anwesend: (in alphabetischer Reihenfolge)  
Stefan Bolz  
Raphael Eckhard  
Ulrich Hinz  
Martina Kuth  
Constanze Muschter  
Klaus Spangenberg  
Hans Torchalla

Abwesend: Rolf Schulz (entschuldigt)

Gast: Oliver Lorenz (öffentlicher Teil)

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:20 Uhr

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1) Verabschiedung vom Protokoll der letzten Beratung
- 2) Umbenennung des AK „Neue Mitte“ in AK „Walter-Lübcke-Platz“
- 3) Abschlussarbeit an der Finalisierung des „Blue Papers“ .

#### Nicht-öffentlicher Teil

- 4) Weiteres Vorgehen im Hinblick auf Kommunikation mit Fraktionen, Verwaltung, anderen Bürgergruppen, Vereine und anderen Stakeholdern.
- 5) Verschiedenes
- 6) Terminierung des nächsten Treffens

### Zu TOP 1:

Zu dem Protokoll der internen Sitzung vom 05.04.2022 stellte Ulrich Hinz die Frage, inwieweit es konkrete Pläne gebe, wie die Unter TOP 1+2 benannte frühzeitige Einbindung von Investorenbelangen in den Gestaltungswettbewerb, erfolgen soll. Es wurde dargestellt, dass dies eine allgemeine Aussage darstellt, die innerhalb der Aufzählung der uns wichtigen Kriterien erfolgte. Wie dies erfolgen soll, ist offen und im Gestaltungsprozess zu festzulegen.

### **Zu TOP 2:**

Die zukünftige Benennung des AK wurde lebhaft diskutiert. Es wurde beschlossen den Namen in „Neue Mitte/Walter-Lübcke-Platz“ zu ändern. Dies um zum einen den Platz selbst mit dem Namen Walter-Lübcke-Platz mehr in das Bewusstsein der Bevölkerung zu rücken und zum anderen die Bezeichnung Neue Mitte zu erhalten, um deutlich zu machen, dass es um die Entwicklung nicht des Platzes selbst, sondern auch des Umfeldes geht.

### **Zu TOP 3:**

Herr Lorenz führte aus, dass die offizielle Feier zur Namensgebung des Platzes erfolgen soll. Mittlerweile fand hierzu Mailverkehr mit Herrn Schnor statt bzgl. eines möglichen Termines und der Gestaltung des Festaktes statt. Weiterführende Aktivitäten seitens der Stadt blieben bisher aus (Stand 08/2022).

Die bewilligten Fördermittel für die Neue Mitte sollen l.t. Herrn Lorenz zum großen Teil (weitere Details derzeit nicht bekannt) für die Durchführung des Gestaltungswettbewerb genutzt werden. Er berichtet von einem Video-Call mit den Anrainern (Kirchen, Stadt, Deutsche Konsum Reit, REWE), die dem Gestaltungswettbewerb positiv gegenüberstehen. Angabe gemäß besteht REWE nicht darauf aus die jetzigen Mietfläche zu verlassen, jedoch sollte ein besserer Zugang/Eingang gewährleistet sein.

Die Informationen zum Gestaltungswettbewerb wurden seitens des Planungsbüros Schade zunächst der Magistrat gegeben. Danach fand die Information der AKs statt.

Mittlerweile wurden die betroffenen Ausschüsse über den Ablauf des Gestaltungswettbewerbes informiert und diesen von den Ausschüssen und der Stavo beschlossen. Die Umsetzung soll nach der Sommerpause erfolgen. Lt. Planungsbüro sollen die ersten Ergebnisse für den ersten Abschnitt des Prozesse Ende 2022 vorliegen.

Im Rahmen der kurzfristigen Maßnahmen wurde mittlerweile von den städtischen Gremien eine neue Beleuchtung für den Bereich neue Mitte genehmigt. Einsatz u.a. beim Weihnachtsmarkt. Details zu Beleuchtung und der Umsetzung stehen aus.

Herr Lorenz berichtete, dass die Stadt einen Antrag für die Teilnahme am regionalen Förderprogramm „Leader-Programm“ gestellt hat. Daneben wurde einen weiterer Förderantrag für die Entwicklung des alten Ortskernes, der -wie der Presse zu entnehmen ist- negativ beschieden wurde.

### Ende des öffentlichen Teiles der Sitzung

### **Zu TOP 4:**

Es wurde beschlossen, seitens der AK einen „Brandbrief“ an die Verwaltung, Fraktionen und Stavo-Vorsitzenden zu richten, um verbindliche Informationen zu folgenden Punkten zu erhalten:

- Weihnachtsbeleuchtung sollte nicht aus den Fördermitteln für die Neue Mitte finanziert werden.
- Vom AK vorgeschlagene kurzfristige Maßnahmen für den Walter-Lübcke-Platz. Was wird von der Verwaltung und den verantwortlichen städtischen Gremien als realisierbar angesehen? Stand der Planung?
- Wird/soll sachkundige Hilfe für die Umsetzung kurzfristiger Maßnahmen in Anspruch genommen?
- Bis wann müssen Maßnahmen im Rahmen des Förderprogrammes umgesetzt werden, damit die Mittel nicht verfallen?
- Wer ist seitens der Stadt Ansprechpartner und Koordinator bezüglich der kurzfristig und von der AK vorgeschlagenen Maßnahmen?

Schreiben wurde versandt, bis dato keine Reaktion. (s. Anhang)

Planung eines Pressegespräches zur Arbeit und der Zeile des AK – zwischenzeitlich erfolgt.

**Zu TOP 5+6:**

Keine Anträge unter Verschiedenes .  
Neuer Termin ist noch festzulegen.

**Zu TOP 7:**

Nächster Termin Stammtisch: 14.09. 20:00 Seniorenbegegnungsstätte.

Ende der Sitzung 22:10

19.08.2022

Bolz

Anhang

Mail vom 21.07.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Pauli,

bezugnehmend auf mehrere Gespräche im Oktober und Dezember 2021, einen Termin im Wirtschaftsausschuss im Februar 2022 sind wir als AG Walter-Lübcke-Platz/Neue Mitte mehr als unangenehm überrascht, dass aus den Fördermitteln des Landes Hessen nunmehr eine weihnachtliche Beleuchtungsanlage für das Bürgerhaus und die Laternen am Walter-Lübcke- Platz in Höhe von 40.000,-€ verausgabt werden sollen.

Unsere Vorschläge zur Belebung des Walter-Lübcke-Platzes, die wir in mehreren Dokumenten auch Ihnen persönlich mitgeteilt hatten, sind bis dato nicht im geringsten umgesetzt. Initiative der Stadt ist hier nicht zu sehen. Wir haben mehrmals eine Koordinations- bzw. Kontaktstelle in der Stadtverwaltung angemahnt, ohne klare Antwort seitens der Verwaltung. Jetzt sehen wir die Gefahr, dass die Fördergelder womöglich sogar verfallen könnten.

Wir fordern, dass aus den Mitteln des Landes Hessen kurzfristig die von uns vorgeschlagenen Maßnahmen und Investitionen geprüft, getätigt und installiert werden. Hierfür stehen wir gerne beratend zur Seite.

Hierzu ist seitens der Stadt ein Zeitplan für die Investitionsplanung inklusive Gestaltungswettbewerb vorzulegen um sicherzustellen, dass keine Fördergelder verloren gehen. Eine entsprechende Beratung in den städtischen parlamentarischen Gremien setzen wir voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Co Sprecher/In AG WLP/NM

Martina Kuth      Raphael Eckhard



# Arbeitskreis „Neue Mitte“

## Protokoll der Sitzung vom 13. Dezember 2022

Ort: Zentrum 60 plus, Bürgerhaus, Neu-Anspach

Anwesend: (in alphabetischer Reihenfolge)  
Stefan Bolz  
Thorsten Burgard (Gewerbeverein) bis 21:30  
Raphael Eckhard  
Ulrich Hinz  
Martina Kuth  
Oliver Lorenz  
Klaus Spangenberg  
Hans Torchalla

Abwesend:  
Holger Bellino (entschuldigt)  
Guntram Löffler (entschuldigt)  
Mulfinger (entschuldigt)  
Thomas Pauli (entschuldigt)

Gast: Oliver Lorenz, Thorsten Burgard (öffentlicher Teil)

Beginn: 20:00 Uhr  
Ende: 22:15 Uhr

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1) Verabschiedung vom Protokoll der letzten Beratung
- 2) Austausch mit den Herren Büttner und Homm zur städtebaulichen Einbindung des Bereiches Walter-Lübcke-Platzes (inkl. Umfeld) in eine Gesamtkonzeption auf Basis der Ergebnisse des ISEK-Prozesses
- 3) Ausstehende Reaktion der Stadt auf unsere Anfrage vom 21.07.2022/14.09.2022 und Erinnerung vom 12.10.2022 (s. Anlage)
  - Gestaltungswettbewerb ist offensichtlich ausgeschrieben – weiterer zeitlicher Ablauf?
  - Benennung eines zentralen Ansprechpartners in der Stadt für die AKs aus dem ISEK-Prozess
  - Gestaltung der Lichterkette? Umsetzung wie, wann? Kosten? Oder ist dies noch endgültig nach Vorlage eines Angebotes zu beschließen?
  - Umgang mit den Vorschlägen für kurzfristige Verbesserungsmaßnahmen
  - Zeitplanung mit Blick auf die Fördergelder

- 4) Besprechung der finanziellen Rückschlüsse zur Finanzierung von Maßnahmen für die Neue Mitte auf Basis des letzten aktuellen Budgetberichts der Stadt Neu-Anspach

Rückblick und Ausblick auf die AK Tätigkeiten im Jahr 2022 und 2023

Nicht-öffentlicher Teil

1) Verschiedenes

Terminierung des nächsten Treffens

**Beginn des Treffens:**

Constanze Muschter erklärte aufgrund eines eventuellen Interessenkonfliktes im Zusammenhang mit dem Architektenwettbewerb (politische Tätigkeit ihres Mannes) und Zeitmangels die Beendigung der aktiven Mitarbeit. Dies wurde bei großem Verständnis allseits sehr bedauert. Die Atmosphäre und der sehr gute Besuch des Nikolausmarktes wurde von allen Anwesenden gelobt. Glückwunsch an den Gewerbeverein als Veranstalter für die gelungene Veranstaltung.

**Zu TOP 1:**

Das Protokoll der letzten internen Sitzung wurde einstimmig verabschiedet.

**Zu TOP 2:**

Der Tagesordnungspunkt wird verschoben, da Herr Mulfinger nicht anwesend war und Herr Büttner per Mail abgelehnt hat sich nach Rückzug aus der Wettbewerbsjury aktiv an der Diskussion im AK zu beteiligen.

**Zu TOP 3 - 5:**

Am 05.12.2022 fand ein Gespräch zwischen Thomas Pauli, Oliver Lorenz, Raphael Eckhard und Martina Kuth statt, in dem einige Punkte geklärt wurden.

Die Antwort von Herrn Fabian Schmidt (Vorsitzender des Wirtschaftsbeirats) auf unsere Anfrage vom 21.07.2022/14.09.2022 und Erinnerung vom 12.10.2022 ist aufgrund technischer Probleme nicht bei den Sprechern der AK angekommen.

- Die Anschaffung der Beleuchtung (Lichterkette) wird als politische Entscheidung zu Gunsten des Wunsches des Gewerbevereins gewertet.
- Kurzfristige Maßnahmen: Hierfür stehen aus den bewilligten Fördermitteln von insg. TEUR 240 maximal ca. TEUR 100 zur Verfügung (TEUR 40 Lichterkette, TEUR 100 Gestaltungswettbewerb). Werte ohne Eigenanteil der Stadt. Oliver Lorenz versicherte mehrfach, dass keine Gelder durch Überschreiten von Antrags-/Vorlagefristen verloren gehen werden. Umsetzung in der ersten Hälfte 2023. D.H. Vorlage an die Entscheidungsgremien im Februar, damit im Sommer die Umsetzung der ersten Maßnahmen erfolgen kann. Oliver Lorenz versicherte, dass die zur Vorlage kommenden Maßnahmen mit dem AK besprochen werden.
- In der Diskussion mit Thorsten Burgard wurde die Wichtigkeit der Kommunikation zwischen den Interessenvertretern der Anrainer hervorgehoben. Es wurde vereinbart mit dem Gewerbeverein die Zusammenarbeit zu vertiefen und im 2. Schritt ein Treffen Anfang 2023 (Gewerbeverein, Kirchenvertreter, Feldbergcenter, AK Mitte, Stadt) zu initiieren, um mögliche Maßnahmen zu besprechen. Raphael Eckhard bot sich an eine Einladung zu erstellen.
- Bezüglich der Zeitachse des Gestaltungswettbewerbs ist mit der Stadt, Thomas Pauli, Frau Corell bzw. Frau Schade Kontakt aufzunehmen. Offizielle Anfrage wird seitens AK gestellt.

- Kulturelle Veranstaltungen:  
Der Mangel an kulturellen Veranstaltungen wurde bemängelt. Hierzu zählen auch soziale Events, wie z.B. der Nikolausmarkt. Konstatiert wurde, dass der Vereinsring nicht mehr existiert und der Kulturkreis sich per Ende 2022 auflöst.  
Es wurden nach eingehender Diskussion folgende Punkte beschlossen:
  - Zwischen Gewerbeverein und Stadt soll eine langfristige Lösung der Lastenverteilung zur Absicherung des Nikolausmarkt erreicht werden.
  - Zusammenarbeit mit Kulturkreis Usingen bzw. Informationsaustausch (Organisation, Arbeitsweise) prüfen und Kontakt aufnehmen, ebenso mit der Leitung des Hessenparks.
  - Vereine auf Wiederbelebung des Vereinsringes ansprechen, um Termine und Aktivitäten zu koordinieren – Veranstaltungsplan etc.
  - Benennung möglicher kultureller Veranstaltungen, um mit einem Konzept bei der Stadt Zuschüsse anzufragen.
  - Aktive Ansprache möglicher Sponsoren aus den Gewerbetreibenden, wie z.B. Adam Hall etc. und Mäzenen aus der Bürgerschaft – hierfür ist ein schlüssiges Konzept zu erarbeiten. Konkretes Vorgehen ist festzulegen /(s. auch 3. Spiegelstrich)
  - Benennung: Koordinator/-in in der Verwaltung für ISEK-Themen und kultureller Aktivitäten durch die Verwaltung
  - In Q1 2023 soll hierzu durch Gewerbeverein und AK zu einem Treffen eingeladen werden mit dem Ziel Vereine etc. als zukünftige Veranstalter kultureller Aktivitäten zu gewinnen. Kreis der Einzuladenden: Vereine, engagierte Gruppen, Kirchen, Gewerbeverein (wer noch?)

### **Ende des öffentlichen Teiles der Sitzung**

- 1) Verschiedenes  
Keine Anmerkungen
- 2) Terminierung des nächsten Treffens  
21. Februar 2023, 20 h, Zentrum 60+

Ende der Sitzung 22:15

29.12.2022

Bolz

# Protokoll

**Arbeitskreis Klima und Umwelt 9. März 2023 – Beginn 19 Uhr – Ende: 20:15 Uhr**

Teilnehmer:

Ellen Peters

Birgit Schuler

Friederike Schulze

Wolfgang Wagner

## **TOP 1: Schlachthof Henrici**

Längere Diskussion zum Standort. Einigkeit über die Möglichkeit einer regionalen Schlachtung. Wäre teilmobile Schlachtung eine gute Lösung? Friederike Schulze wird eine kurze Info an alle Parlamentarier zu diesem Vorgehen geben.

## **TOP 2: Agro-PV**

Längere Diskussion zu erneuerbaren Energien. Windkraft soll nicht wiederbelebt werden zumal Neu-Anspach auch nicht als Vorrangfläche gelistet ist. Sonne soll so viel wie möglich genutzt werden. Einigkeit besteht darüber, dass zuerst alle Dächer, Parkplätze etc. mit Panels belegt werden sollten, bevor man an Agro PV denkt und dann müssen diese Fläche sehr genau ausgesucht werden.

## **TOP 3: Wenzelholz**

Da Flächenverbrauch ein großes Problem beim Schutz von Klima, Arten und Hochwasser ist, wird bedauert, dass eine so große Fläche bebaut werden soll.

## **TOP 4: Fahrradweg gegenüber neuem EDEKA**

Der Fahrradweg gegenüber dem neuen EDEKA hat direkt an der Einfahrt zum Markt eine sehr enge Stelle, daher wurde der Weg umgewidmet und ist jetzt ein Fußweg mit Erlaubnis zum Fahrrad fahren. Der AK sieht die Enge zukünftig als Unfallschwerpunkt und regt an, zumindest eine Leitplanke anzubringen, um Fußgänger und Fahrradfahrer zu schützen.

## **TOP 5: Pressemitteilungen in NAN**

Hier fragt Friederike Schulze nochmal nach, ob es nicht doch möglich ist, dass Arbeitskreise in den NAN Pressemitteilungen platzieren können.

gez. Friederike Schulze